

# SOZIALRATGEBER KÄRNTEN 2022

**Hilfe und Unterstützung  
für Menschen in Kärnten**



## LHStv.<sup>in</sup> Beate Prettner

200 Seiten. Vollgeschrieben. Kleingedruckt. Hilfsangebot an Hilfsangebot gereiht: Unterstützung, Förderung, Beratung, Geldleistung, Sachleistung, Beihilfen, einmalige Fonds, Entschädigungen, Ermäßigungen, Absetzbeträge... Mehr als 900 Anlaufstellen bietet das Land Kärnten seiner Bevölkerung alleine im sozialen Bereich. Mehr als 900 Anlaufstellen, die das soziale Auffangnetz eng knüpfen – und die das Wort Solidarität im besten Sinne des Wortes mit Leben erfüllen. Niemand, kein einziger unserer Gesellschaft, ist vor sozialen Herausforderungen gefeit. Es kann jeden treffen. Schleichend. Oder unerwartet wie ein Paukenschlag.

Das Land Kärnten hat über viele Jahre hinweg Maßnahmen um Maßnahmen umgesetzt. In den vergangenen Monaten haben wir das Tempo – angesichts von Coronakrisen und Teuerungswellen – weiter erhöht und zahlreiche neue Unterstützungs- und Hilfsangebote forciert. Kärnten verfügt aktuell über so viele Leistungen, dass es schwer ist und zusehends schwieriger wird, den Überblick zu bewahren.

Tatsächlich mussten wir feststellen: Viele Maßnahmen sind den Betroffenen nicht bekannt! Genau das ist fatal: Wenn Hilfsangebote vorhanden sind, diese aber aus Unwissenheit, dass es sie gibt, nicht angenommen werden... Um genau dem entgegenzuwirken, haben wir beschlossen, den „Sozialratgeber“, den Sie nun in Händen halten, herauszugeben. Der „Sozialratgeber“ fasst soziale Maßnahmen, die das Land Kärnten seiner Bevölkerung anbietet, zusammen – kompakt, gebündelt, geordnet, übersichtlich.

Als Sozialreferentin darf ich Sie bitten: Nehmen Sie unser vielfältiges Angebot an! Machen Sie Gebrauch von den Leistungen, die für Sie und Ihre spezielle Situation gedacht sind! Scheuen Sie sich nicht, sich unterstützen und helfen zu lassen... Kärnten lässt Sie nicht im Stich. Wir sind auf Ihrer Seite.

**Herzlich,**

**Dr.in Beate Prettner**  
Sozialreferentin LHStv.<sup>in</sup>



## LH Peter Kaiser

„Der Ratgeber wird dick wie ein Telefonbuch!“ Das war die Warnung, als wir im Land Kärnten beschlossen haben, alle Unterstützungen, die wir unserer Bevölkerung bieten, in einer übersichtlichen Broschüre zusammenzufassen. „Dick wie ein Telefonbuch“? Nun ja – so schlimm wird es wohl nicht werden. Sehr schnell aber wurde klar: Unser geplanter Ratgeber sollte sogar noch umfangreicher als besagtes Telefonbuch werden. Also haben wir reduziert – und den Ratgeber zu einem speziellen „Sozialratgeber“ gemacht – mit einem Überblick über de facto alle sozialen Angebote, mit denen das Land Kärnten seiner Bevölkerung unter die Arme greift. Geworden sind es trotzdem 200 Seiten. 200 Seiten, die eines schwarz auf weiß und damit sehr ein-drucksvoll deutlich machen: Die Kärntner Politik ist eine soziale Politik! Kärnten redet nicht nur über so-ziales Miteinander. Kärnten lebt soziales Mitein-ander. Wir wissen: Eine Gesellschaft, die sich als Zusammenhalt aller versteht, kann nur so stark sein, wie ihr schwächstes Glied ist. Und diese schwächeren Glieder zu stärken, genau das ist Auftrag unserer sozialen Politik! Wir wollen in Kärnten niemanden zurücklassen. Und wir lassen niemanden zurück!

**KÄRNTEN  
LEBT SOZIALES  
MITEINANDER.**

Sozialpolitik verfolgt den großen und hehren An-spruch, soziale Gerechtigkeit zu schaffen und hat das ehrgeizige Ziel, Armutsgefährdung und Armut in allen ihren Formen zu reduzieren. Dass dieser Weg ein Bündel, ja, einen Berg an Maß-nahmen erfordert, ist offensichtlich. Warum? Weil auch soziale Schieflagen und Armut viele Ge-sichter, viele Ursachen haben... Wir nutzen in Kärnten jeden Spielraum, um das soziale Netz so engmaschig wie möglich zu knüpfen. Wir ver-suchen, alle Hebel in Bewegung zu setzen, um betroffenen Menschen zur Seite zu stehen. Wir nehmen dafür jedes Jahr viele Mil-lionen Euro in die Hand. Und wir sind überzeugt: Mit jedem Euro, mit jedem weiteren An-gebot, machen wir Kärnten noch ein Stück sozialer.

**Mit herzlichen Grüßen,**

**Dr. Peter Kaiser**  
Landeshauptmann



# Soziale Richtsätze, Geld- und Sachleistungen

<b>1</b>	<b><u>Sozialversicherung</u></b>	<b>16</b>
1.1	Arbeitslosenversicherung .....	17
1.1.1	Notstandshilfe .....	19
1.1.2	Altersteilzeitgeld .....	19
1.1.3	Teilpension – erweiterte Altersteilzeit .....	20
1.1.4	Pensionsvorschuss .....	20
1.1.5	Umschulungsgeld .....	21
1.2	Unfallversicherung .....	21
1.3	Krankenversicherung .....	23
1.4	Kinderbetreuungsgeld (KBG) .....	28
1.5	Familienzeitbonus und „Papamonat“ .....	30
1.6	Pensionsversicherung .....	30
1.6.1	Höherversicherung in der Pensionsversicherung .....	33
1.6.2	Pensionsversicherung für pflegende Angehörige .....	33
<b>2</b>	<b><u>Daten zur Gehaltsexekution</u></b>	<b>34</b>
2.1	Unpfändbare Beiträge (Existenzminimum) .....	34
2.2	Unpfändbare Beträge .....	35
<b>3</b>	<b><u>Beihilfen/Geldleistungen</u></b>	<b>35</b>
3.1	Sozialhilfe .....	35
3.2	Pflegegeld .....	38
3.2.1	Förderungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger nach dem K-ChG .....	39
3.2.2	Finanzielle Förderung der Ersatzpflege .....	40
3.3	Wohnbeihilfe nach dem K-WBFG 2017 i.d.F. LGBl. 36/2022 und der Wohnbeihilfenverordnung i.d.F. LGBl. 64/2022 .....	40
3.4	Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) .....	45
3.4.1	Familienbeihilfe .....	45
3.4.2	Mehrkindzuschlag (§ 9 bis 9d FLAG) .....	46
3.4.3	Schulfahrtbeihilfe (§ 30a FLAG) .....	47
3.4.4	Familienhospizkarenz-Härteausgleich (§ 38j FLAG) .....	47
3.5	Kinderstipendium Kärnten .....	48
3.6	Mehrlingsgeburtenzuschuss .....	48
3.7	Bildungsförderungen .....	48
3.7.1	AK-Bildungsgutschein/AK-Akademie .....	48
3.7.2	Lehre fördern/WKO Kärnten .....	49
3.7.3	Bildungsbonus WIR .....	49
3.8	Beihilfen in Ausbildungszeiten .....	49
3.8.1	Bildungskarenz/Weiterbildungsgeld .....	49
3.8.2	Bildungsteilzeit .....	50
3.8.3	Schul- und Heimbeihilfe .....	50
3.8.4	Schülerunterstützung .....	51
3.8.5	Ermäßigung des Betreuungsbeitrages .....	51

3.8.6	Besondere Schulbeihilfen für Abendschüler	51
3.8.7	AK-Bibliotheken	51
<b>3.9</b>	<b>Beihilfen für das Studium</b> .....	<b>52</b>
3.9.1	Wichtige Neuerungen für das Studienjahr 2022/23	52
3.9.2	Studienbeihilfe	52
3.9.3	Selbsterhalter-Stipendium	52
3.9.4	Studienabschluss-Stipendium	53
<b>3.10</b>	<b>Beihilfen des Arbeitsmarktservice</b> .....	<b>53</b>
3.10.1	Fachkräftestipendium	53
3.10.2	Qualifizierungsförderung für Beschäftigte	54
3.10.3	Kurzarbeitsbeihilfe	54
3.10.4	Förderung der Lehrausbildung	54
3.10.5	Beihilfen für Arbeitstraining	54
3.10.6	Beihilfen für Arbeitserprobung	55
3.10.7	Kinderbetreuungsbeihilfe	55
3.10.8	Vorstellungs-, Arbeits-, Lehrantrittsbeihilfe	55
3.10.9	Entfernungsbeihilfe	55
3.10.10	Eingliederungsbeihilfe	55
3.10.11	Kombilohn – Neustartbonus	55
3.10.12	Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA)	56
3.10.13	Höherqualifizierung von Beschäftigten in Gesundheits- und Sozialberufen	56
3.10.14	Förderung der Bauhandwerker Ausbildung	56
3.10.15	Implacement-/Outplacementstiftungen	56
<b>3.11</b>	<b>Beihilfen zur beruflichen Inklusion</b> .....	<b>56</b>
3.11.1	Entgeltzuschuss	56
3.11.2	Arbeitsplatzsicherungszuschuss	56
3.11.3	Zuschuss zur barrierefreien Ausbildung	57
<b>3.12</b>	<b>Beihilfen zur Mobilität</b> .....	<b>57</b>
3.12.1	Lehrlingsfreifahrt	57
3.12.2	Fahrtkostenzuschuss Berufspendler	58
3.12.3	Pendlerpauschale	58
<b>3.13</b>	<b>Familienzuschuss nach K-FFG</b> .....	<b>59</b>
<b>4</b>	<b><u>Einmalige Hilfen und Fonds</u></b> .....	<b>60</b>
4.1	Familienhärteausgleich (§ 38a-c FLAG).....	60
4.2	Hilfe in besonderen Lebenslagen .....	61
4.3	Frauenbildungsfonds.....	61
4.4	Seniorenherolungskaktion des Landes Kärnten .....	61
4.5	Zuschüsse der Städte Klagenfurt/Villach .....	62
4.6	Weitere Möglichkeiten für einmalige Hilfen .....	62
4.6.1	Hilfe und Unterstützung für Familien in Notsituationen	62
4.6.2	Finanzielle Unterstützung für Senioren	62
<b>5</b>	<b><u>Verminderungen und Befreiungen</u></b> .....	<b>63</b>
5.1	Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Service-Entgelt für die e-card.....	63
5.2	Befreiung vom Kostenanteil für Heilbehelfe.....	63
5.3	Zuzahlung in die Kranken- und Pensionsversicherung.....	64
5.3.1	Spitalskostenbeitrag	64
5.4	Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr .....	64

5.5	Kärntner Heizkostenunterstützung.....	65
5.6	Kärnten Bonus 2022.....	66
<b>6</b>	<b>Entschädigungen</b> .....	<b>66</b>
6.1	Heeresentschädigung.....	66
6.2	Verbrechensopfer.....	66
6.3	Impfgeschädigte.....	67
6.4	Tuberkulosekranke.....	68
6.5	Patientenentschädigungsfonds (Härtefallfonds).....	68
6.6	Opfer politischer Verfolgung.....	68
6.7	Heimopferrente.....	69
<b>7</b>	<b>Ermäßigungen</b> .....	<b>69</b>
7.1	Kärntner Familienkarte.....	69
7.1.1	Familienfeste.....	69
7.1.2	Familienskitage.....	69
7.1.3	Gutscheinhefte für Familien.....	69
7.1.4	Kärnten-Card-Kooperation.....	69
7.1.5	Gratisnachhilfe.....	70
7.2	Kärntner Jugendkarte.....	70
7.3	KulturPass Kärnten.....	70
7.4	ÖBB-Ermäßigungen.....	70
7.5	Ermäßigungen Verkehrsunternehmen.....	71
<b>8</b>	<b>Absetzbeträge</b> .....	<b>72</b>
8.1	Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag.....	72
8.2	Kinderabsetzbetrag und Unterhaltsabsetzbetrag.....	72
8.3	Familienbonus Plus.....	73
8.4	Kindermehrbetrag.....	73
8.5	Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag.....	74

## Beratungs- und Betreuungsangebote

<b>1</b>	<b>Pflege</b> .....	<b>76</b>
1.1	Beratung und Information.....	76
1.2	Stammtisch für pflegende Angehörige.....	76
1.3	Betreutes Wohnen.....	76
1.4	Übergangspflege.....	77
1.5	Kurzzeitpflege.....	77
1.6	Tagesstätten.....	77
1.7	24-Stunden-Betreuung.....	77
1.8	Pflegekarenz/Familienhospizkarenz.....	78
1.9	Urlaub für pflegende Angehörige.....	79
1.10	Pensionsversicherung für pflegende Angehörige.....	80
1.11	Pflegeförderung (K-MSG).....	80
1.12	Alternative Lebensräume.....	80
1.13	Altenwohn- und Pflegeheime.....	80

1.13.1	Heimaufsicht	80
1.13.2	Case Management	80
1.13.3	Pflegeplatzbörse	80
1.13.4	Kosten und Finanzierung	80
<b>1.14</b>	<b>Vertretung von Bewohnern in Altenwohn- und Pflegeheimen/Pflegeanwaltschaft</b>	<b>81</b>
1.14.1	Bewohnervertretung	81
1.14.2	Pflegeanwaltschaft	81
<b>1.15</b>	<b>Vorträge und Schulungen</b>	<b>81</b>
<b>2</b>	<b>Mobile Pflege- und Betreuungsdienste</b>	<b>82</b>
2.1	Hauskrankenpflege	82
2.2	Hauskrankenhilfe	82
2.3	Heimhilfe	82
2.4	Mehrstündige Betreuung	82
2.5	Kosten	82
<b>3</b>	<b>Sonstige Unterstützungsleistungen</b>	<b>83</b>
3.1	Essen auf Rädern	83
3.2	Rufhilfe	83
<b>4</b>	<b>Demenzstrategie Bund und Land Kärnten</b>	<b>83</b>
4.1	Diagnostik, Behandlung und Begleitung	83
4.1.1	Selbsthilfegruppen Demenz	84
4.1.2	Demenzcafé	84
4.2	Finanzielle Förderung der Ersatzpflege bei Demenz	84
<b>5</b>	<b>Hospiz- und Palliativversorgung</b>	<b>84</b>
<b>6</b>	<b>Angebote der Sozialversicherung</b>	<b>84</b>
6.1	Therapie Aktiv – Diabetes im Griff	85
6.2	Brustkrebsfrüherkennungsprogramm (BKFP) „früh erkennen“	85
6.3	Gesundheitseinrichtungen der ÖGK	85
6.3.1	Gesundheitszentrum für Innere Medizin Klagenfurt	85
6.3.2	Gesundheitszentrum für Radiologie Klagenfurt	85
6.3.3	Zahngesundheitszentren in Kärnten	86
6.3.4	Vorsorgeuntersuchung	86
<b>7</b>	<b>WOHIN – Der Kärntner Soziallotse</b>	<b>86</b>
<b>8</b>	<b>Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien</b>	<b>87</b>
8.1	Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe	87
8.2	Eltern-/Mutterberatung	87
8.3	Eltern-Kind-Zentren	87
8.4	Elternbildungsangebote	87
8.4.1	Elternbildungsplattform „Lebenswelt Familie“	87
8.4.2	Familienfreitag „online“	88
8.4.3	„Videotipps für die ganze Familie“	88
8.4.4	Richtig essen von Anfang an	88

8.4.5	Gesunde Zähne von Anfang an	88
8.5	Gut begleitet von Anfang an („Frühe Hilfen“)	89
8.6	Mobiles Familiencoaching	89
8.7	Mobiler Krisendienst	89
8.8	Mobile Suchtbegleitung	89
8.9	Familienrat	89
8.10	Familienintensivbetreuung und ambulante Betreuung	89
8.11	Kriseneinrichtungen für Kinder und Jugendliche	90
8.12	Sozialpädagogische Einrichtungen	90
8.13	Vaterschaftsanerkenntnis	90
8.14	Unterhalt	90
8.15	Kinderbetreuung	90
8.16	Kinderkrankenpflege	91
8.17	Urlaub	91
8.17.1	Familienurlabsaktion	91
8.17.2	Alleinerziehendenurlaub	92
8.17.3	Kinder- und Jugenderholungsaktion und Feriencamp für Jugendliche	92
8.17.4	Finanzielle Unterstützung für die Ferienbetreuung	92
8.18	Homepage „Wir helfen dir“	92
8.19	Kinderschutzzentren	92
8.20	Kinder- und Jugendanwaltschaft	93
8.21	Mobile Jugendarbeit/Streetwork	93
8.22	Careleaver	93
8.23	Pflegekinder und Pflegeeltern	93
8.23.1	Pflegekindergeld und Bekleidungsbeihilfe	94
8.23.2	Pflegebeitrag	94
8.23.3	Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung für Pflegeeltern	94
8.24	Jugendreferat Kärnten	94
8.24.1	Offene Jugendarbeit NETZ:werk Kärnten	94
8.24.2	Studentenheimplätze	95
8.24.3	Sommerferienaktionen	95
8.24.4	Schulschikursunterstützung	95
8.25	Beratung, Begleitung und Therapie	95
8.25.1	Ambulatorien/Psychosoziale Therapiezentren	95
8.25.2	Psychologisch-Psychotherapeutischer Dienst	95
8.25.3	Prävention und Gesundheitsförderung	96
8.25.4	Ernährungsberatung – Österreichische Gesundheitskasse	96
8.25.5	Raucherentwöhnung – Österreichische Gesundheitskasse	96

## **9 Angebote für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen 96**

9.1	Voll- und halbinterne Förderungen und Leistungen	96
9.1.1	Case Management	97
9.1.2	Kostenbeiträge	97
9.1.3	Kostensersatz-Änderung	97
9.1.4	Höhe der Kostenbeiträge	98
9.2	Hilfe zum Lebensunterhalt	99
9.3	Pflegeförderung	99
9.4	Zuschüsse zu Therapien und Hilfsmitteln	100
9.4.1	Hilfsmittel und Heilbehelfe	100
9.4.2	Therapien	101

9.5	Umbauten zu Hause – Förderung von Barrierefreiheit.....	101
9.6	Fahrtkostenzuschüsse.....	101
9.6.1	Halbintern geförderte Personen – Beschäftigung (täglich Transport)	101
9.6.2	Vollintern geförderte Personen	102
9.6.3	Halb- und vollintern geförderte Personen (eigener Pkw)	102
9.6.4	Projekt Freifahrt für halbintern geförderte Personen – Kärnten-Ticket	102
9.6.5	Organisierte Fahrdienste	102
9.7	Assistenzleistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.....	102
9.8	Kurzzeitbegleitung für Menschen mit Behinderung.....	103
9.9	Lohnkostenzuschüsse.....	103
9.10	Sonstige Unterstützungsleistungen.....	103
9.11	Anzeige und Rückerstattungspflicht (§ 29 K-ChG).....	104
<b>10</b>	<b><u>Spezielle Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen/Beeinträchtigungen</u></b>	<b>104</b>
10.1	Psychosoziale Beratungsstellen und Tageszentren.....	104
10.2	Freizeitangebote und Tagesbetreuung.....	104
10.3	Wohnen.....	104
10.4	Hilfe in Krisen.....	104
<b>11</b>	<b><u>Angebote für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen im Kindes- und Schulalter</u></b>	<b>105</b>
11.1	Fachberatung für Integration.....	105
11.2	Förderkindergärten und Integrationsgruppen.....	105
11.3	Schulassistenzen in Pflichtschulen.....	106
<b>12</b>	<b><u>Angebote für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen nach der Schule (im Beruf)</u></b>	<b>106</b>
12.1	NEBA – Netzwerk berufliche Assistenz.....	106
12.1.1	Jugendcoaching	106
12.1.2	AusbildungsFit	106
12.1.3	Arbeitsassistentz	107
12.1.4	Berufsausbildungsassistentz	107
12.1.5	JobCoaching	107
12.2	Qualifizierung für den ersten bzw. allgemeinen Arbeitsmarkt.....	107
12.2.1	Integrative Betriebe	107
<b>13</b>	<b><u>Sonstige Maßnahmen zur beruflichen Integration</u></b>	<b>108</b>
13.1	Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz.....	108
13.2	Trainingszentren für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen.....	108
13.3	Aufnahme und Absicherung einer Erwerbstätigkeit.....	108
13.4	Finanzielle Zuschüsse des Sozialministeriumservice.....	109
<b>14</b>	<b><u>Freizeitassistenz</u></b>	<b>109</b>
14.1	Familienassistenz.....	109
14.2	Angehörigenberatung.....	109
<b>15</b>	<b><u>Vertretung in Behindertengleichstellungsfragen und -verfahren</u></b>	<b>110</b>
<b>16</b>	<b><u>Angebote für Menschen in schwierigen Lebenssituationen</u></b>	<b>110</b>

16.1	Sozialberatungsstellen.....	110
16.2	Beratung und Hilfe bei Arbeitslosigkeit.....	110
16.2.1	Soziale Integrationsunternehmen	110
16.3	Angebote bei (drohender) Wohnungslosigkeit .....	110
16.3.1	Wohnungslosenhilfe allgemein	110
16.3.2	Delogierungsprävention und Wohnungssicherung/Wohnschirm Kärnten	111
16.3.3	Beratung und Hilfe für wohnungslose Frauen	112
16.4	Suchtberatungsstellen.....	112
16.5	Erwachsenenvertretung.....	112
16.6	Patientenanwaltschaft Kärnten.....	112
16.7	Patientenanwaltschaft in der Psychiatrie (VertretungsNetz).....	113
16.8	Opferhilfe und Straffälligenhilfe.....	113
16.8.1	Opferhilfefonds	113
16.8.2	Straffälligenhilfe	113
16.9	Beratung bei Schuldenproblemen.....	113
16.10	Beratung und Hilfe bei Gewalt.....	114
16.11	Angebote für Flüchtlinge, Migranten und Zuwanderer.....	114
16.11.1	Integrationsplattform des Landes Kärnten	114
16.11.2	PIVA – Projektgruppe Integration von AusländerInnen	114
16.11.3	Unterstützung beim Deutsch-Spracherwerb	114
16.11.4	Zahngesundheitsprävention in der Kärntner Grundversorgung	114
16.12	Klinische Sozialarbeit.....	115
16.13	Beratung und Angebote für Menschen mit HIV.....	115
16.14	Familien-, Partner- und Jugendberatungsstellen des Landes Kärnten.....	115
16.15	Telefonseelsorge – Notruf 142.....	115
16.16	Selbsthilfe Kärnten.....	116
16.17	Angebote der Arbeiterkammer Kärnten.....	116
16.17.1	Konsumentenschutz	116
16.17.2	Miet- und Wohnrecht	116
16.17.3	Energie	117

## **17 Geschlechtsspezifische Angebote 117**

17.1	Frauenhäuser – Schutz vor häuslicher Gewalt .....	117
17.2	Bildungsangebote zur Stärkung von Frauen und Mädchen.....	117
17.3	Frauen-, Familien- und Mädchenberatungsstellen.....	117
17.3.1	Kärntner Beratungshotline für Frauen und Mädchen	117
17.4	Gesundheitsangebote für Frauen.....	117
17.5	Beratung für SexarbeiterInnen – Sexwork Info.....	118
17.6	Wohnangebote für schwangere Frauen und Mütter in Krisensituationen .....	118
17.7	Beratung für Männer und Burschen .....	118
17.8	Angebote für sexuelle Orientierung und Geschlechtervielfalt.....	118
17.8.1	Gleichbehandlungsstelle des Landes Kärnten	118
17.8.2	Insieme Kärnten	119
17.8.3	COURAGE Kärnten	119
17.8.4	EqualiZ	120

# Adressteil

<b>1</b>	<b>Pflege- Beratungs- und Betreuungsangebote</b>	<b>122</b>
1.1	Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS).....	122
1.2	Pflegekoordination/Community Nursing.....	122
1.3	Stammtisch für pflegende Angehörige.....	125
1.4	Tagesstätten, Alternative Lebensräume, Altenwohn- und Pflegeheime.....	126
1.4.1	Tagesstätten	126
1.4.2	Alternative Lebensräume	127
1.4.3	Altenwohn- und Pflegeheime	128
1.5	24-Stunden Betreuung.....	134
1.6	Vertretung von Bewohnern in Altenwohn- und Pflegeheimen/ Pflegeanwaltschaft.....	134
<b>2</b>	<b>Mobile Pflege – und Betreuungsdienste</b>	<b>134</b>
2.1	Hauskrankenpflege, Hauskrankenhilfe & Heimhilfe.....	134
<b>3</b>	<b>Sonstige Unterstützungsleistungen</b>	<b>136</b>
3.1	Essen auf Rädern.....	136
3.2	Rufhilfe.....	136
<b>4</b>	<b>Demenzambulanzen und -Beratungsstellen</b>	<b>137</b>
4.1	Demenzabklärung.....	137
4.2	Beratung bei Demenz.....	138
4.2.1	Selbsthilfegruppen Demenz	138
4.2.2	Demenzcafé	139
<b>5</b>	<b>Hospiz- und Palliativversorgung</b>	<b>139</b>
<b>6</b>	<b>WOHIN – Der Kärntner Soziallotse</b>	<b>140</b>
<b>7</b>	<b>Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien</b>	<b>140</b>
7.1	Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe.....	140
7.2	Eltern-/Mutterberatung.....	141
7.3	Eltern-Kind-Zentren.....	141
7.4	Tagesmütter.....	141
7.5	Gut begleitet von Anfang an („Frühe Hilfen“).....	142
7.6	Mobiles Familiencoaching.....	142
7.7	Mobiler Krisendienst.....	142
7.8	Mobile Suchtbegleitung.....	142
7.9	Familienrat.....	142
7.10	Familienintensivbetreuung und ambulante Betreuung.....	142
7.11	Kinderbetreuung.....	142
7.12	Kinderkrankenpflege.....	142
7.13	Urlaub.....	143
7.13.1	Familienurlaubsaktion	143
7.13.2	Alleinerziehendenurlaub	143
7.13.3	Kinder- und Jugenderholungsaktion und Feriencamp für Jugendliche	143
7.14	Kriseneinrichtungen für Kinder und Jugendliche.....	143

7.14.1	Kriseninterventionszentren	143
7.14.2	Jugendnotschlafstellen	143
<b>7.15</b>	<b>Sozialpädagogische Einrichtungen</b>	<b>144</b>
<b>7.16</b>	<b>Schülerwohnen</b>	<b>144</b>
<b>7.17</b>	<b>Jugendwohnen</b>	<b>144</b>
<b>7.18</b>	<b>Kinderschutzzentren</b>	<b>144</b>
<b>7.19</b>	<b>Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten</b>	<b>145</b>
<b>7.20</b>	<b>Mobile Jugendarbeit/Streetwork</b>	<b>145</b>
7.20.1	Jugendzentren Kärnten	145
<b>7.21</b>	<b>Careleaver</b>	<b>148</b>
<b>7.22</b>	<b>Pflegekinder- und Pflegeeltern</b>	<b>148</b>
<b>7.23</b>	<b>Beratung, Begleitung und Therapie</b>	<b>148</b>
7.23.1	Ambulatorien	148
7.23.2	Kompetenzzentrum	149
7.23.3	Psychosoziale Therapiezentren	149
7.23.4	Psychologisch-Psychotherapeutischer Dienst	149

## **8 Angebote für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen 149**

<b>8.1</b>	<b>Vertretung in Behindertengleichstellungsfragen</b>	<b>149</b>
<b>8.2</b>	<b>Im Falle der Diskriminierung</b>	<b>150</b>
<b>8.3</b>	<b>Früherkennung und Geburtsberatung</b>	<b>150</b>
<b>8.4</b>	<b>Angebote für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen im Kindes- und Schulalter</b>	<b>151</b>
8.4.1	Frühförderung	151
8.4.2	Förderkindergärten	152
8.4.3	Fachbereich Hören und Sehen	152
8.4.4	Lernförderung	152
8.4.5	Inklusion/Schulassistenz	153
<b>8.5</b>	<b>Kurzzeitbegleitung</b>	<b>153</b>
<b>8.6</b>	<b>Angebote für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen nach der Schule</b>	<b>153</b>
8.6.1	Von der Schule zum Beruf	153
8.6.2	Jugendcoaching	153
8.6.3	AusbildungsFit	154
8.6.4	Produktionsschulen	155
8.6.5	JobCoaching	155
8.6.6	Berufsausbildungsassistenz	155
8.6.7	Arbeitsassistenz	155
8.6.8	Unterstützung am Arbeitsplatz	155
<b>8.7</b>	<b>Anlehre</b>	<b>156</b>
<b>8.8</b>	<b>Inklusive Kleinunternehmen</b>	<b>157</b>
<b>8.9</b>	<b>Tages- und Beschäftigungswerkstätten</b>	<b>158</b>
<b>8.10</b>	<b>Wohnen in Einrichtungen der Chancengleichheit</b>	<b>161</b>
<b>8.11</b>	<b>Organisierte Fahrdienste</b>	<b>164</b>
8.11.1	Betreutes Reisen	165
<b>8.12</b>	<b>Weitere wichtige Adressen</b>	<b>165</b>

<b>9</b>	<b>Sonstige Maßnahmen zur beruflichen Integration</b>	<b>166</b>
9.1	Integrative Betriebe.....	166
9.2	Arbeitsprojekte.....	166
9.3	Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz.....	167
9.4	Aufnahme und Absicherung einer Erwerbstätigkeit .....	167
<b>10</b>	<b>Assistenzleistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</b>	<b>168</b>
<b>11</b>	<b>Spezielle Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen/Beeinträchtigungen</b>	<b>168</b>
11.1	Psychosoziale Beratungsstellen und Tageszentren .....	168
11.1.1	Freizeitangebote und Tagesbetreuung	169
11.1.2	Wohnen	170
11.2	Krisennotdienst und Hotlines .....	171
11.3	Trainingszentren für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen .....	171
11.4	Berufliche Rehabilitation & Ausbildung.....	172
<b>12</b>	<b>Angebote für Menschen in schwierigen Lebenssituationen</b>	<b>172</b>
12.1	Sozialberatungsstellen .....	172
12.2	Beratung und Hilfe bei Arbeitslosigkeit.....	173
12.3	Soziale Integrationsunternehmen .....	173
12.4	Angebote bei (drohender) Wohnungslosigkeit .....	174
12.4.1	Wohnungslosenhilfe allgemein	174
12.4.2	Notschlafstellen	174
12.4.3	Wohnschirm Kärnten	174
12.5	Beratung und Hilfe für wohnungslose Frauen.....	175
12.6	Suchtberatungsstellen.....	175
12.6.1	Stationäre Therapieeinrichtungen	176
12.7	Erwachsenenvertretung .....	177
12.8	Patientenrechtskanzlei Kärnten .....	177
12.9	Patientenrechtskanzlei in der Psychiatrie .....	177
12.10	Opferhilfe .....	177
12.11	Straffälligenhilfe .....	177
12.12	Beratung bei Schuldenproblemen.....	178
12.13	Beratung und Hilfe bei Gewalt.....	178
12.14	Angebote für Flüchtlinge, Migranten und Zuwanderer.....	178
12.15	Asylkoordination Österreich.....	179
12.16	Integrationsplattform des Landes Kärnten.....	179
12.17	PIVA Projektgruppe Integration von AusländerInnen .....	179
12.18	Unterstützung beim Deutschspracherwerb .....	179
12.19	Beratung und Angebote für Menschen mit HIV.....	179
12.20	Familien-, Partner- und Jugendberatungsstellen des Landes Kärnten .....	179
12.21	Selbsthilfe Kärnten.....	180
<b>13</b>	<b>Geschlechtsspezifische Angebote</b>	<b>180</b>
13.1	Frauenhäuser – Schutz vor häuslicher Gewalt .....	180
13.2	Bildungsangebote zur Stärkung von Frauen und Mädchen .....	180
13.3	Frauen-, Familien- und Mädchenberatungsstellen .....	180

13.4	Beratung für SexarbeiterInnen – Sexwork Info .....	181
13.5	Wohnangebote für schwangere Frauen und Mütter in Krisensituationen .....	181
13.6	Beratung für Männer und Burschen .....	182
13.7	Gleichbehandlungsstelle des Landes Kärnten .....	182
13.8	Angebote für sexuelle Orientierung und Geschlechtervielfalt .....	182
<b>14</b>	<b>Aus- und Weiterbildung</b> .....	<b>182</b>
14.1	Die Kärntner Volkshochschulen.....	183
14.2	bfi-Kärnten .....	184
14.3	WIFI Kärnten.....	184
14.4	Weitere Adressen .....	185
<b>15</b>	<b>Ämter/Behörden</b> .....	<b>185</b>
<b>16</b>	<b>Wichtige Adressen</b> .....	<b>186</b>
<b>17</b>	<b>Nützliche Links der Soziallandschaft</b> .....	<b>189</b>
<b>18</b>	<b>Nützliche Hotlines</b> .....	<b>189</b>
<b>19</b>	<b>Lebensmittel</b> .....	<b>191</b>
	Stichwortverzeichnis .....	194
	Impressum .....	199

# SOZIALE RICHTSÄTZE, GELDLLEISTUNGEN, SACHLEISTUNGEN

Sozialversicherung .....	16
Daten zur Gehaltsexekution .....	34
Beihilfen/Geldleistungen .....	35
Einmalige Hilfen/Fonds .....	60
Verminderungen und Befreiungen .....	63
Entschädigungen .....	66
Ermäßigungen.....	69
Absetzbeträge .....	72

# 1 Sozialversicherung

Die Sozialversicherung setzt sich aus Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung und Pensionsversicherung zusammen.

## Sozialversicherungsbeiträge 2022

Übersicht über die einzelnen Beiträge:

Sozialversicherungsbeiträge	Arbeitgeber in %	Arbeitnehmer in %	Gesamt in %
Pensionsversicherung	12,55	10,25	22,80
Krankenversicherung	3,78	3,87	7,65
Arbeitslosenversicherung*	3,00	3,00	6,00
Unfallversicherung	1,20	-	1,20
Insolvenzentschuldung	0,10	-	0,10
Familienlastenausgleichsfonds	3,90	-	3,90
Kommunalabgabe	3,00	-	3,00
Wohnbauförderung	0,50	0,50	1,00
AK-Umlage	-	0,50	0,50

\*Grenzbeträge zum Arbeitnehmer-Anteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AIV-Beitrag)

## Monatliche Beitragsgrundlage in € AIV-Beitrag, Arbeitnehmer-Anteil 2022

bis 1.828	0 %
über 1.828 bis 1.994	1 %
über 1.994 bis 2.161	2 %
über 2.161	3 %

Die Höchstbeitragsgrundlage (bis zu diesem Betrag des Einkommens ist Sozialversicherung zu zahlen) beträgt € 5.670 monatlich bzw. € 189 täglich.

## Höchstbeitragsgrundlagen 2022

nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG):

monatlich	€ 5.670,00
täglich	€ 189,00

Sonderzahlungen

jährlich	€ 11.340,00
----------	-------------

für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen

monatlich	€ 6.615,00
-----------	------------

nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG):

jährlich	€ 79.380,00
monatlich	€ 6.615,00

nach dem Bauernsozialversicherungsgesetz (BSVG):

monatlich	€ 6.615,00
-----------	------------

## Geringfügigkeitsgrenze (ASVG § 5 [2]) 2022

Die Pflicht zur Kranken- und Pensionsversicherung bei Überschreiten der folgenden **Einkommenshöhen**:

nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

monatlich	€ 485,85
-----------	----------

für neue Selbstständige nach dem GSVG

jährlich	€ 5.830,20
----------	------------

Für geringfügig Beschäftigte besteht die Möglichkeit zur Selbstversicherung\* in der Kranken- und Pensionsversicherung.

## Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung 2022:

monatlich	€ 68,59
-----------	---------

\*bei fehlender gesetzlicher Krankenversicherung durch Dienstgeber oder fehlender Mitversicherung

## MEHR INFORMATIONEN:

- » ÖGK – Österreichische Gesundheitskasse  
[www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)
- » Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau für Kärnten. [www.bvaeb.at](http://www.bvaeb.at)
- » Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen für Gewerbetreibende, Bauern und Neue Selbstständige  
[www.svs.at](http://www.svs.at)



## 1.1 Arbeitslosenversicherung

### Anspruchsvoraussetzungen

*Arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos*

Die betroffene Person muss der Vermittlung am Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, das Mindestmaß an Beschäftigungszeiten nachweisen und darf die maximale Bezugsdauer nicht erschöpft haben. Man muss eine Beschäftigung (auch aufenthaltsrechtlich!) aufnehmen können und dürfen und außerdem arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos sein.

Die **Mindestbeschäftigungsdauer** beträgt bei erstmaliger Inanspruchnahme einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 52 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 24 Monate vor der Geltendmachung des Anspruches.

Bei weiterer Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes sind 28 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten zwölf Monate vor Geltendmachung des Anspruches notwendig.

Wird das Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt, genügt bei erstmaliger Beantragung das Vorliegen von 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate.

Freie Dienstnehmer sind in die Arbeitslosenversicherung ebenfalls miteinbezogen. Selbstständige (GSVG-Pflichtversicherte oder gem. § 5 GSVG von der Pflichtversicherung ausgenommene Erwerbstätige) haben die Möglichkeit, sich in Form eines „Opting-In-Modells“ versichern zu lassen.

**Zumutbarkeitsbestimmungen** sind jene Kriterien, unter denen eine Beschäftigung (auch in einem sozial-ökonomischen Betrieb) angenommen werden muss bzw. diese ohne Sanktion abgelehnt werden kann.

Bei der Vermittlung muss beispielsweise auf gesundheitliche Einschränkungen Rücksicht genommen werden. Kinderbetreuungspflichten sind zu erheben und es ist eine Vermittlung entsprechend den zeitlichen Einschränkungen vorzunehmen (Gleiches gilt für Weiterbildungsmaßnahmen des AMS).

Bei Personen mit Betreuungspflichten für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder bei Kindern mit Behinderung muss eine Mindestverfügbarkeit von 20 bzw. 16 Wochenstunden gegeben sein. Diese Einschränkungen sind im Betreuungsplan festzuhalten und der arbeitslosen Person auszuhändigen. Diese Bestimmungen sind sowohl beim Arbeitslosengeldbezug als auch in der Notstandshilfe zu beachten.

**Berufsschutz** besteht während der ersten 100 Tage des Arbeitslosengeldbezuges.

**Entgeltsschutz** besteht für die ersten 120 Tage für 80 % der Bemessungsgrundlage und 75 % für die restliche Zeit des Arbeitslosengeldbezuges. Bei der Vermittlung im gleichen Beruf ist die Kollektivvertragsentlohnung ausreichend. Bei Teilzeitvermittlung während des Arbeitslosengeldbezuges gilt ein 100%iger Entgeltsschutz (besonderer Entgeltsschutz für Teilzeitbeschäftigte).

Bei einer **Vollzeitbeschäftigung** ist eine Wegzeit von zwei bis drei Stunden (hin und retour) zumutbar (inkl. Warte- und Umsteigezeiten).

**Bei einer Teilzeitbeschäftigung** sind in der Regel 1,5 Stunden (hin und retour) zumutbar. Dies gilt bei Arbeitslosengeld und Notstandshilfe. Geringsfügige Überschreitungen sind zu akzeptieren, höhere nur unter bestimmten Voraussetzungen – z. B. wenn die gebotenen Arbeitsbedingungen besonders günstig sind oder wenn in der Region längeres Pendeln üblich ist.

## Arbeitsmarktpolitische Aktivitäten

Eine Schulung oder ein Wiedereingliederungsangebot muss dann besucht werden, wenn dies/e das AMS **vor der Zuteilung** ausreichend begründet hat (Zweck und Inhalt). Eine Zuteilung ohne weitere Begründung ist bei längerer Arbeitslosigkeit möglich, wenn z. B. erörterte Problemlagen, die eine Arbeitsaufnahme erschweren, bereits im Betreuungsplan berücksichtigt sind.

## Anspruchshöhe Arbeitslosengeld

**Seit 1. Juli 2020** erfolgt die Leistungsberechnung aufgrund von monatlichen Beitragsgrundlagen – das heißt, die letzten zwölf Monate vor Antragstellung werden dabei grundsätzlich außer Acht gelassen (gesetzliche Berichtigungsfrist für Beitragsgrundlagen).

Der Grundbetrag beträgt 55 % des ermittelten täglichen Nettolohns, hinzu kommt ein Ergänzungsbetrag bis zum Ausgleichszulagenrichtsatz, jedoch max. bis zu 60 % bzw. 80 % (bei Familienzuschlag) des Nettolohns. Sind die heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Arbeitslosengeldanspruches älter als ein Jahr, sind diese mit den Aufwertungsfaktoren gemäß § 108 Abs. 4 ASVG der betreffenden Jahre aufzuwerten. Bei Personen ab dem 45. Lebensjahr sinkt das Arbeitslosengeld nach der Annahme einer schlechter bezahlten Arbeitsstelle und anschließender Arbeitslosigkeit nicht mehr.

## Höchstmögliches Arbeitslosengeld (in €) (§ 21 AIVG) 2022

täglich (wird in Kalendermonaten aufgerechnet)	60,32
zuzüglich Familienzuschlag (FZ)	0,97
für 30 Tage (ohne FZ)	1.809,60

## Familienzuschlag

Dieser Zuschlag wird für Kinder und für Ehegatten (Lebensgefährten, eingetragene Partner) gewährt, wenn die arbeitslose Person wesentlich zum Unterhalt beiträgt, ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und kein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2022 € 485,85 monatlich) erzielt wird.

## Bezugsdauer

- grundsätzlich für 20 Wochen
- für 30 Wochen, wenn drei Jahre einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung vorliegen
- für 39 (52) Wochen, wenn das 40. Lebensjahr (50. Lebensjahr) zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld vollendet wurde und innerhalb der letzten 10 (15) Jahre 6 (9) Jahre an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung vorliegen.
- für 78 Wochen (unabhängig vom Alter) nach der Absolvierung einer beruflichen Maßnahme der Rehabilitation
- Bei Besuch einer Maßnahme im Rahmen einer Arbeitsstiftung verlängert sich die Bezugsdauer um die Dauer der Maßnahme bzw. um maximal drei bzw. vier Jahre.

## Unterlagen

Antragsformular und Nachweis von verschiedenen Daten (z. B. Name, Wohnsitz etc.). Die Unterlagen müssen persönlich oder elektronisch (eAMS-Konto) und innerhalb einer zu erfragenden Frist beim zuständigen AMS (Wohnsitz) eingebracht werden.

## eAMS-Konto

Die Meldung der Arbeitslosigkeit ist auch über das elektronische Konto des AMS (eAMS-Konto) möglich. Die elektronische Arbeitslosmeldung sollte im Idealfall vor der Arbeitslosigkeit, jedoch mind. am ersten Tag der Arbeitslosigkeit passieren. Der Arbeitslose muss sich in der Regel innerhalb von zehn Tagen (Abweichungen möglich) nach Eintritt der Arbeitslosigkeit persönlich beim AMS melden.

### MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeitslosengeld – Anspruchsberechnung [www.amsratgeber.at/ratgeber-arbeitsuchende/anspruch](http://www.amsratgeber.at/ratgeber-arbeitsuchende/anspruch)



### 1.1.1 Notstandshilfe

Personen, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft haben, kann auf Antrag Notstandshilfe gewährt werden (§ 33 (1) AIVG). Notstandshilfe ist zu gewähren, wenn der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht oder wenn er sich in einer Notlage befindet.

In der Notstandshilfe ist jede Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze grundsätzlich zumutbar. Regelungen wie die Rücksichtnahme auf Betreuungspflichten, Wegzeiten oder gesundheitliche Einschränkungen gelten auch hier.

**Eine Notlage** liegt vor, wenn dem Arbeitslosen die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse unmöglich ist. Notstandshilfe kann nur gewährt werden, wenn die arbeitslose Person innerhalb von fünf Jahren nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld einen dementsprechenden Antrag stellt.

#### Höhe

Die Höhe der Notstandshilfe richtet sich nach dem Arbeitslosengrundbetrag. Wenn der Arbeitslosengrundbetrag höher als der Ausgleichszulagen-Richtsatz (2022 € 1.030,49) war, erhält man 92 % des Grundbetrages. Wenn der Arbeitslosengrundbetrag maximal so hoch war wie der Ausgleichszulagen-Richtsatz, erhält man 95 % des Grundbetrages. Ergänzungsbeträge zum Arbeitslosengeld werden zu 95 % berücksichtigt. Familienzuschläge sind möglich. Die höchstmögliche Notstandshilfe beträgt täglich € 55,49. Bei Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze sinkt der Auszahlungsbetrag der Notstandshilfe. Alimente, die die arbeitslose Person selbst erhält, sind jedoch nur mit dem Betrag auf die Notstandshilfe anzurechnen, der die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von € 485,85 (2022) übersteigt.

#### Begrenzung der Notstandshilfe (in €)

Die maximale Notstandshilfe beträgt	
täglich	55,49
<hr/>	
Deckelung nach sechs Monaten Bezug, wenn das Arbeitslosengeld 20 Wochen bezogen wurde	
täglich	34,35

wenn das Arbeitslosengeld 30 Wochen bezogen wurde	
täglich	40,07

**ACHTUNG:** Seit 1. Juli 2018 wird das Einkommen des Partners bei der Berechnung der Notstandshilfe nicht mehr miteinbezogen!

#### Dauer

Die Notstandshilfe wird für 52 Wochen bewilligt, danach muss ein erneuter Antrag gestellt werden.

#### Kommunikation mit dem AMS in Zeiten der COVID-19-Pandemie:

Die Kommunikation mit dem Arbeitsmarktservice wird über die Nutzung des eAMS-Konto oder über die telefonischen Service Lines bevorzugt. Grundsätzlich sind vorab telefonisch vereinbarte Termine in der zuständigen Geschäftsstelle möglich. Service Line Kärnten: **050 904 240**

### 1.1.2 Altersteilzeitgeld

Die Altersteilzeit ermöglicht älteren Arbeitnehmern, die Arbeitszeit vor der Pension zu reduzieren und einen gleitenden Übergang in die Pension zu erhalten – ohne allzu große finanzielle Einbußen und ohne Beeinträchtigung der jeweiligen Pensions- und Abfertigungsansprüche.

#### Anspruchsvoraussetzungen

Bei der geförderten Altersteilzeit durch das sogenannte Altersteilzeitgeld (gem. § 27 AIVG) handelt es sich um eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die an Arbeitgeber bei Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen (Anwartschaft, Arbeitszeitreduktion, Vereinbarung mit Arbeitgeber etc.) ausbezahlt wird. Voraussetzung ist die Reduktion der Normalarbeitszeit um 40-60 % und der Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung. Die Reduktion der Arbeitszeit kann im Rahmen einer kontinuierlichen Arbeitszeitreduzierung oder in Form eines Blockzeitmodells erfolgen.

Aktuell kann für maximal fünf Jahre Altersteilzeitgeld beansprucht werden. Generell kann dieses bis zur frühestmöglichen Erfüllung der

Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension bzw. im Fall einer kontinuierlichen Altersteilzeitvariante bis zum Regelpensionsalter (derzeit 60 Jahre bei Frauen und 65 Jahre bei Männern) gewährt werden. Im Fall einer Korridorpension bei Blockzeitvereinbarung gebührt das Altersteilzeitgeld längstens ein Jahr, höchstens jedoch bis zur Erreichung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

**ACHTUNG:** Bei einer Blockzeitvereinbarung darf die Freizeitphase nicht länger als 2,5 Jahre andauern und spätestens ab Beginn der Freizeitphase muss eine zuvor arbeitslose Person eingestellt oder ein Lehrling in ein Ausbildungsverhältnis übernommen werden.

### Höhe

Der Arbeitgeber erhält vom Arbeitsmarktservice für Verträge bei kontinuierlicher Altersteilzeit 90 % und bei geblockter Altersteilzeit 50 % der Mehrkosten durch den Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage (€ 5.670 monatlich im Jahr 2022) sowie die höheren Sozialversicherungsbeiträge als Altersteilzeitgeld. Arbeitnehmer erhalten das Entgelt für die verringerte Arbeitszeit und für 50 % der Arbeitszeitreduktion.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeitsmarktservice Kärnten, [www.ams.at](http://www.ams.at)
- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder) <https://kaernten.arbeiterkammer.at>



### 1.1.3 Teilpension – erweiterte Altersteilzeit

Ein Arbeitgeber hat Anspruch auf eine Abgeltung seiner zusätzlichen Aufwendungen in Form einer Teilpension (gem. § 27a AVVG), wenn er eine ältere Person, welche die Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension erfüllt, beschäftigt und dieser bei einer kontinuierlichen

Verringerung der Arbeitszeit aufgrund einer Teilpensionsvereinbarung einen Lohnausgleich gewährt.

### Anspruchsvoraussetzungen

Der Arbeitnehmer

- hat das 62. Lebensjahr vollendet
- kann 40 Versicherungsjahre nachweisen und
- war mindestens 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt.

Weiters muss mit dem Arbeitgeber eine Teilpensionsvereinbarung getroffen werden, in der die Regelarbeitszeit kontinuierlich um 40 bis 60 % reduziert und vom Arbeitgeber ein Lohnausgleich (bis zur Höchstbeitragsgrundlage) in der Höhe von 50 % der Differenz zwischen dem Entgelt für die reduzierte Arbeitszeit und jenem vor Herabsetzung der Arbeitszeit (inkl. SV-Beiträge vor Herabsetzung der Arbeitszeit) gewährt wird. Eine Kombination von Altersteilzeit (außer: Blockzeitvereinbarung) und Teilpension ist möglich, wobei die Höchstdauer von fünf Jahren nicht überschritten werden darf. Generell kann eine Teilpension bis zur Erreichung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen werden.

### Höhe

Dem Arbeitgeber werden 100 % der Mehrkosten durch die Teilpension ersetzt. Arbeitnehmer erhalten das Entgelt für die verringerte Arbeitszeit und für 50 % der Arbeitszeitreduktion.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeitsmarktservice Kärnten, [www.ams.at](http://www.ams.at)
- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder) <https://kaernten.arbeiterkammer.at>



### 1.1.4 Pensionsvorschuss

Die Arbeitslosenversicherung gewährt gem. § 23 Abs. 1 AVVG Vorschüsse auf Leistungen der Pensionsversicherung für arbeitslose Personen.

**Arbeitslosen Personen**, die eine

- Alterspension
- Leistung wegen geminderter Arbeitsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit
- ein Übergangsgeld aus der gesetzlichen Pensions- oder Unfallversicherung oder
- ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz

beantragt haben, kann bis zur Entscheidung über ihren Pensionsantrag Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe in Form eines Vorschusses gewährt werden.

### Anspruchsvoraussetzungen

Die Grundvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe – abgesehen von der **Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitsbereitschaft** – müssen erfüllt und mit der Zuerkennung einer der oben aufgezählten Leistungen gerechnet werden. Bei der Beantragung einer Alterspension oder eines Sonderruhegeldes muss die Wartezeit für die Pension erfüllt sein und eine Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers vorliegen, dass die Feststellung der Pensionsleistung nicht binnen zwei Monaten erfolgen kann. Im Fall einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension muss neben der Wartezeit überdies ein ärztliches Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt bescheinigen, dass Invalidität vorliegt. Der Leistungswerber muss während des Bezuges des Pensionsvorschusses **nicht der Arbeitsvermittlung** zur Verfügung stehen.

Der Pensionsvorschuss wird in der Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe gewährt. Liegt jedoch eine Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers vor, dass die Pension geringer sein wird, ist der Pensionsvorschuss mit dieser Höhe zu begrenzen.

#### 1.1.5 Umschulungsgeld

Seit 1.1.2014 erhalten Personen, die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation beim AMS absolvieren, ein Umschulungsgeld.

### Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 39b AIVG

Personen, bei denen die Pensionsversicherungsanstalt mit Bescheid festgestellt hat, dass ein

Rechtsanspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nach § 253e ASVG (§ 270a ASVG, 276e ASVG) besteht, haben einen Anspruch auf Umschulungsgeld. Die aktive Teilnahme bei der Auswahl, Planung und Durchführung der Rehabilitation wird vorausgesetzt. Das Umschulungsgeld ist beim zuständigen AMS zu beantragen.

### Höhe

Während der Auswahl und Planung der beruflichen Rehabilitation beträgt die Höhe des Umschulungsgeldes jene des Arbeitslosengeldes. Während der Teilnahme an den gesetzten Maßnahmen erhöht sich das Umschulungsgeld um 22 % (berechnet vom Grundbetrag des Arbeitslosengeldes), mindestens auf jeden Fall in der Höhe des täglichen Mindestbetrages gemäß § 29 1a Abs. 2 Z 1 EO € 40,07. Allfällige Familienzuschläge können weiterhin bezogen werden.

## 1.2 Unfallversicherung

### Träger der sozialen Unfallversicherung

- Allgem. Unfallversicherungsanstalt (AUVA): Für Arbeiter und Angestellte, Schüler und Studierende, sonstige im Schadensfall geschützte Personen (Lebensretter)
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB): Beamten des Bundes, der Länder und Gemeinden, Beamten der ÖBB, Bedienstete der Eisenbahnen
- Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS): Selbstständig Erwerbstätige in der gewerblichen Wirtschaft, selbstständige Landwirte bzw. Forstwirte und ihre mitarbeitenden Angehörigen

### Risikoabdeckung

Kernbereiche der Risikoabdeckung der Unfallversicherung (UV) sind Unfälle im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit sowie bei Berufskrankheiten.

### Arbeitsunfall

Laut § 175 (1) ASVG gelten als Arbeitsunfälle alle Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Erwerbstätigkeit (gilt auch bei Beschäftigung in Form von Homeoffice in der Wohnung) oder der Ausbildung ereignen.

Passieren Unfälle, die mit der versicherten Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen, gelten diese ebenfalls als Arbeitsunfall (z. B. Arbeitsweg zur oder von der Arbeitsstätte; Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe etc.).

### **Berufskrankheit**

Als Berufskrankheiten gelten die in der Anlage 1 des ASVG bezeichneten Krankheiten, wenn sie durch die versicherte Beschäftigung in einem in der ASVG-Anlage angeführten Unternehmen verursacht wurden. In der Anlage 1 werden Berufskrankheiten, die alle Unternehmen und jene, die nur bestimmte Unternehmen betreffen, angeführt.

### **Beispiel**

- Erkrankungen durch Blei, seine Legierungen oder Verbindungen (alle Unternehmen)
- Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon (Chemische Industrie)

In Einzelfällen können laut § 177 (2) ASVG Krankheiten als Berufskrankheit gelten, wenn der Träger der Unfallversicherung durch wissenschaftliche Erkenntnisse feststellen kann, dass die Krankheit ausschließlich oder überwiegend durch z. B. die Nutzung schädigender Stoffe oder Strahlen entstanden ist. Diese Feststellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für Soziales.

### **Beiträge zur Unfallversicherung 2022**

*durch den DG zu entrichten*

Arbeiter, Angestellte & Freie Dienstnehmer (ASVG)	1,20 %
<hr/>	
Gewerbetreibende, Freiberufler, selbstständig Erwerbstätige	
Neue Selbstständige (monatlich in €*)	10,64
<hr/>	
Beamten	0,47 %
<hr/>	
Bauern	1,90 %
<hr/>	

\*pauschalisierter Monatsbetrag

### **Bemessungsgrundlage in der Unfallversicherung**

Die Bemessungsgrundlage ist für Dienstnehmer die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen im letzten Kalenderjahr vor Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich beitragspflichtiger Sonderzahlungen. Bemessungszeitraum ist daher ein volles Jahr, Einkünfte werden bis zur Höchstbeitragsgrundlage herangezogen. Für selbstständig Erwerbstätige gibt es eine im Gesetz festgeschriebene fixe Bemessungsgrundlage.

### **Leistungen (§ 173 ASVG)**

Entstehen durch einen Arbeitsunfall oder durch entstandene Berufskrankheiten körperliche Schädigungen, gewährt die Unfallversicherung die im Folgenden angeführten Leistungen. Wird durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit der Tod herbeigeführt, erstattet die Unfallversicherung einen Teil der Bestattungskosten und gewährt eine Hinterbliebenenrente (Witwenrente, Waisenrente und Renten an unverorgte Geschwister und bedürftige Eltern).

### **Unfallheilbehandlung**

Die Unfallheilbehandlung und die medizinische Rehabilitation umfassen ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe sowie die Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten.

### **Dauer der Unfallheilbehandlung**

Die Unfallheilbehandlung wird gemäß § 190 ASVG so lange und so oft gewährt, bis eine Besserung der Folgen des Arbeitsunfalles bzw. eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten ist oder eine Verschlimmerung abgewehrt werden kann.

### **Geldleistungen während der Heilbehandlung Familien- und Taggeld bei Anstaltspflege**

Gewährt der Träger der Unfall- oder Krankenversicherung als Unfallheilbehandlung Pflege in einer Kranken-, Kur- oder sonstigen Anstalt, so steht dem Versehrten für seine Angehörigen Familien- oder Taggeld zu. Das tägliche Familiengeld beträgt für Angehörige 1,6 % der Bemessungsgrundlage (zusätzlich 0,4 % für jeden weiteren Angehörigen). Insgesamt darf das Familiengeld nicht höher als 2,8 % eines Zwölftels der jährlichen Bemessungsgrundlage sein. Bei fehlenden Angehörigen gebührt ein Taggeld in

der Höhe von 1 % eines Zwölftels der Bemessungsgrundlage.

### Berufliche/soziale Rehabilitation

Durch Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation soll der Versehrte in die Lage versetzt werden, den früheren oder, wenn dies nicht möglich ist, einen neuen Beruf auszuüben. Eine solche Maßnahme kann etwa die berufliche Aus- und Weiterbildung sein, während der dem Versehrten ein Übergangsgeld im Ausmaß von 60 % der Bemessungsgrundlage gebührt. Zudem können soziale Maßnahmen der Rehabilitation gewährt werden (etwa Zuschüsse und/oder Darlehen zur Adaptierung einer Wohnung, zur Erlangung des Führerscheins oder zum Ankauf eines Autos).

### Versehrtenrente

Anspruch auf Versehrtenrente besteht, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versehrten durch die Folgen eines Arbeitsunfalles oder durch eine Berufskrankheit über drei Monate nach dem Eintritt des Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20 % vermindert (bei teilversicherten Personen mind. 50 %) ist. Die Versehrtenrente gebührt für die Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 % (50 %) (§203 (1) ASVG).

Besteht für eine durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursachte Arbeitsunfähigkeit ein Anspruch auf Krankengeld aus der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz, so fällt die Versehrtenrente mit dem Tag nach dem Wegfall des Krankengeldes, spätestens mit Beginn der 27. Woche nach dem Eintritt des Versicherungsfalles an (§ 204 (1) ASVG).

### Zusatzrente für Schwerversehrte

Beträgt die Erwerbsminderung mindestens 50 %, erhalten versehrte Personen eine Zusatzrente in Höhe von 20 % ihrer Rente (ab 70 % zusätzlich 50 %). Schwerversehrten steht für jedes Kind unter 18 Jahren ein Kinderzuschuss im Ausmaß von 10 % zu. Die Summe aus Rente und Zuschüssen darf die Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit (Minderung der Erwerbsfähigkeit um 100 %) gebührt die Versehrtenrente in Form einer Vollrente, die 2/3 der Bemessungsgrundlage beträgt. Zusammen

mit der Zusatzrente von 50 % der Rente (50 % von  $2/3 = 1/3$ ) ergibt sich eine Rente auf Basis der Bemessungsgrundlage.

### Integritätsabgeltung

Bei grob fahrlässiger Außerachtlassung von Schutzvorschriften für Arbeitnehmer besteht bei dadurch entstehenden Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, die die körperliche und geistige Integrität des Versicherten erheblich und dauernd beeinträchtigen, der Anspruch auf eine Integritätsabgeltung. Dieser besteht nur dann, wenn ein Anspruch auf Versehrtenrente besteht.

### Versehrtengeld

Versehrtengeld als einmalige Leistung erhalten Schüler, die eine mind. 20%ige Minderung der Erwerbsfähigkeit erlitten und das Mindestausmaß von 50%iger Minderung der Erwerbstätigkeit zur Rentenbegründung nicht erreicht haben.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Allgemeine Unfallversicherungsanstalt [www.auva.at](http://www.auva.at)
- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder) <https://kaernten.arbeiterkammer.at>
- » Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau [www.bvaeb.at](http://www.bvaeb.at)



## 1.3 Krankenversicherung

Der Schutz der sozialen Krankenversicherung erstreckt sich auf die Versicherten sowie auf deren Angehörige und Kinder, sofern diese nicht selbst krankenversichert sind.

Ehegatten, eingetragene Partner oder Lebensgefährten sind als Angehörige beitragsfrei mitversichert, wenn sie sich der Erziehung der Kinder im gemeinsamen Haushalt widmen oder mind. vier Jahre gewidmet haben. Ebenso sind oben genannte Personen mitversichert, wenn Pflegegeld bezogen wird (mind. Stufe 3) oder die mitversicherte Person Angehörige mit mind. Pflegestufe 3 pflegt.

Erfüllen Angehörige keine der genannten Kategorien, müssen die Versicherten 3,4 % der Bemessungsgrundlage des Verdienstes für die Mitversicherung bezahlen (außer bei Schutzbedürftigkeit).

Ein Antrag auf Mitversicherung muss nur für Kinder gestellt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese gelten weiterhin als Angehörige, solange sie sich in Ausbildung befinden (längstens jedoch bis zum 27. Lebensjahr).

**Ausnahme:** Wenn Kinder aufgrund einer Krankheit erwerbsunfähig sind, gelten keine Altersbeschränkungen für die Mitversicherung.

### Besondere Nachweise sind nötig bei

- unehelichen Kindern von männlichen Versicherten (Vaterschaftsnachweis)
- Pflegekindern (amtliche Pflegebewilligung)
- einem haushaltsführenden Angehörigen (zehnmonatige Haushaltsgemeinschaft, Meldezettel)
- Lebensgefährten (unentgeltliche Haushaltsführung, zehnmonatige Haushaltsgemeinschaft)
- über 18-jährigen Kindern: Nachweis über Ausbildung

### Verpflichtend krankenversichert sind:

- Bezieher von Leistungen des Arbeitsmarktservice (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Übergangsgeld, Umschulungsgeld oder Weiterbildungsgeld)
- Pensionisten, Bezieher der Sozialhilfe und des Rehabilitationsgeldes
- Zivil- und Präsenzdienere sowie Asylwerber in der Grundversorgung

### Freiwillige Versicherung

Verfügen Personen, die ihren Wohnsitz in Österreich haben, über keine gesetzliche Krankenversicherung, besteht die Möglichkeit, eine Selbstversicherung in Anspruch zu nehmen. Der Antrag ist schriftlich bei der österreichischen Gesundheitskasse ÖGK) oder mittels Handsignatur einzubringen.

### Selbstversicherung bei Pflege von Angehörigen oder eines behinderten Kindes

Personen, die sich überwiegend um die Pflege eines Angehörigen oder behinderten Kindes widmen, steht die besondere Selbstversicherung, die zur Gänze vom Staat (Bundesmittel) übernommen wird, zu.

### Beitrag zur Selbstversicherung (in € pro Monat 2022)

Mindestbeitrag für Studenten	64,78
Geringfügig Beschäftigte (Kranken- u. Pensionsversicherung)	68,59
Höchstbeitrag (Herabsetzung nach wirtschaftlichen Verhältnissen mit begründetem Antrag möglich)	464,42

### Leistungen der Krankenversicherung (§ 117 ASVG)

#### Zur Früherkennung von Krankheiten

- **Jugendlichenuntersuchungen**
- **Vorsorge-/Gesundenuntersuchungen**

#### Aus dem Versicherungsfall der Krankheit

- **Krankenbehandlung:**
  - **Ärztliche Hilfe:** Gewährleistung durch medizinische Versorgung (z. B. Ärzte). Bei der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe bei Vertragsärzten oder Vertragseinrichtungen muss die e-card vorgelegt werden. Das e-card-Service-Entgelt beträgt 2022 (wird im November eingehoben) € 12,95 jährlich (*siehe auch Kapitel „Verminderungen und Befreiungen“*).
  - **Heilmittel:** Für den Bezug von Arzneien und sonstigen Heilmitteln (auf Rechnung des Krankenversicherungsträgers) ist eine Rezeptgebühr, pro Medikament, von € 6,65 zu entrichten. Die Obergrenze der Rezeptgebühren liegt bei 2 % des Jahresnettoeinkommens.
  - **Heilbehelfe:** Für Heilbehelfe (ärztliche Verordnung und Bewilligung des Krankenversicherungsträgers notwendig) wie beispielsweise orthopädische Schuheinlagen, wird ein Selbstbehalt (Kostenbeitrag) im Jahr 2022 in der Höhe von 10 %, mindestens jedoch € 37,80 eingehoben. Für Sehbehelfe (Brillen, Kontaktlinsen) beläuft sich der Selbstbehalt

auf € 113,40 und für mitversicherte Angehörige auf € 37,80.

- erforderlichenfalls medizinische Hauskrankenpflege oder Anstaltspflege

*Ausgenommen vom Selbstbehalt sind Kinder unter 15 Jahren, Kinder, für die Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht (unabhängig vom Alter), Hilfsmittel, die im Rahmen der medizinischen Rehabilitation gewährt werden und Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind (siehe auch Kapitel „Verminderungen und Befreiungen“).*

## Aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit

### ■ Krankengeld

Der Krankenstand beginnt mit dem Tag der Krankmeldung durch den behandelnden Arzt. Handelt es sich dabei um einen Vertragspartner der ÖGK („Kassenarzt“), wird die österreichische Gesundheitskasse von diesem informiert.

Wenn Sie ein Wahlarzt krankschreibt, müssen Sie die schriftliche Bestätigung des Krankenstands selbst an eine Kundenservicestelle der ÖGK übermitteln. Die Wahlarzt-Krankmeldung ist erst gültig, wenn sie von der ÖGK anerkannt wurde.

### Anspruch

- Erwerbstätige in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis (oder wenn dieses während des Krankenstandes beendet wird), wenn die Entgeltfortzahlung (Gehalt bzw. Lohn) aufgrund einer Krankheit 50 % oder weniger beträgt. Dazu zählen: Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge
- Personen, die eine Leistung des Arbeitsmarktservice (Arbeitslosengeld und Notstandshilfe) beziehen
- Geringfügig Beschäftigte, die eine freiwillige Selbstversicherung abgeschlossen haben (§ 19a ASVG)
- **Unter speziellen Voraussetzungen:** Personen, die nicht mehr pflichtversichert und erwerbslos sind (Schutzfrist). Genauere Informationen finden Sie in der Infobox unten.
- Freie Dienstnehmer (gem. § 4 Abs. 4 ASVG)
- Sonstige Personengruppen wie z. B. Zivil-diener, Hebammen, Dentisten

### MEHR INFORMATIONEN:

- » Besonderheiten bei der Dauer des Krankengeldanspruches:  
[https://www.gesundheitskasse.at/cds/content/?contentid=10007.867467&portal=oegekportal#ac\\_droplink\\_18382425](https://www.gesundheitskasse.at/cds/content/?contentid=10007.867467&portal=oegekportal#ac_droplink_18382425)



### Dauer

Krankengeld gebührt frühestens ab dem vierten Tag eines Krankenstandes. Die Bezugsdauer kann variieren – dies ist gesetzlich geregelt. Sie haben grundsätzlich 26 Wochen Anspruch auf Krankengeld.

Dieser Anspruch verlängert sich auf bis zu 52 Wochen, wenn Sie innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beginn des Krankenstandes mindestens sechs Monate in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren (ausgenommen Schutzfrist).

Unter bestimmten (in der Satzung der ÖGK festgelegten) Kriterien wird das Krankengeld über die Dauer von 52 Wochen hinaus bis zu 78 Wochen geleistet.

### Höhe

Erwerbstätige (Arbeitnehmer bzw. Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, mehrfach geringfügig Beschäftigte über der Geringfügigkeitsgrenze und freie Dienstnehmer):

- **Ab dem vierten Tag bis zum 42. Tag des Krankenstandes:** 50 % der Bemessungsgrundlage
- **Ab dem 43. Tag des Krankenstandes:** 60 % der Bemessungsgrundlage
- Sonderzahlungen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) werden mit einem pauschalen Zuschlag berücksichtigt, sofern im Kollektivvertrag nicht anders geregelt.

Personen, die eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe):

- **Ab dem vierten Tag des Krankenstandes:** Krankengeld in Höhe des letzten Leistungsbezuges aus der Arbeitslosenversicherung.

Geringfügig Beschäftigte (monatliche Geringfügigkeitsgrenze = € 485,85), wenn eine Selbstversicherung (§ 19a ASVG) abgeschlossen wurde:

- **Ab dem vierten Tag des Krankenstandes:** täglich € 5,82 (für 2022)

Mit 1.1.2016 wurde ein „**Sonderkrankengeld**“ eingeführt. Personen, die sich in einem aufrechten Arbeitsverhältnis befinden und deren gesetzlicher Anspruch auf Krankengeld ausgeschöpft ist, können das „Sonderkrankengeld“ beantragen. Voraussetzungen dafür sind ein ablehnender Bescheid des Pensionsversicherungsträgers bezüglich einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension, eine eingereichte Klage dagegen sowie der fehlende Anspruch auf Rehabilitationsgeld. Die betroffenen Personen haben Anspruch auf Krankengeld in der zuletzt bezogenen Höhe ab Antragstellung beim zuständigen Krankenversicherungsträger.

Das „**Sonderkrankengeld**“ wird bis zur rechtskräftigen Beendigung eines Verfahrens vor dem Arbeits- und Sozialgericht bezahlt. Personen, deren Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung während eines Krankenhaus- oder Rehabilitationsaufenthaltes im Anschlussheilverfahren ruht, und denen, deren Höchstdauer des Krankengeldanspruchs abgelaufen ist und denen noch kein neuer Krankengeldanspruch entstanden ist, steht laut Satzung der österreichischen Gesundheitskasse ein Krankengeld in der zuletzt bezogenen Höhe für die Dauer notwendiger, unaufschiebbarer, stationärer Aufenthalte zu.

#### ■ **Rehabilitationsgeld**

Rehabilitationsgeld (Rehageld) können Personen mit Geburtsdatum ab 01.01.1964 erhalten, die vorübergehend (mindestens sechs Monate) aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können. Diese Geldleistung soll die Betroffenen unterstützen, wieder arbeitsfähig zu werden. Die ÖGK zahlt das Rehabilitationsgeld an ihre Versicherten aus und übernimmt auch die Betreuung in Form von Case Management.

Wenn Ihr Pensionsversicherungsträger im Zuge der Antragstellung auf Invaliditäts- oder Berufs-

unfähigkeitspension bei Ihnen keine dauerhafte, aber mindestens sechs Monate andauernde Invalidität oder Berufsunfähigkeit feststellt, ist es Aufgabe der Krankenversicherung, Sie bei der Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit zu unterstützen. Zur finanziellen Unterstützung während dieses Zeitraumes bezahlt die ÖGK Rehabilitationsgeld an die Betroffenen.

#### **Anspruch**

Anspruch auf Rehabilitationsgeld haben Personen, für die vorübergehend eine Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit für mindestens sechs Monate mit Bescheid des Pensionsversicherungsträgers oder durch gerichtlichen Vergleich festgestellt wurde, für die eine berufliche Rehabilitation nicht zweckmäßig und zumutbar ist und die nach dem 31.12.1963 geboren wurden.

#### **Dauer**

Das Rehabilitationsgeld bekommen Sie zeitlich unbefristet, solange Sie die Voraussetzungen erfüllen. Diese prüft Ihr Pensionsversicherungsträger.

#### **Höhe**

Das Rehabilitationsgeld ist so hoch wie das Krankengeld, auf das Sie aus Ihrer letzten unselbstständigen Erwerbstätigkeit Anspruch gehabt hätten. Es beträgt in der Regel 50 % Ihres relevanten Bruttoeinkommens (Bemessungsgrundlage), ab dem 43. Tag sind es 60 % – jeweils auf einen einzelnen Tag heruntergerechnet.

Wenn Sie zum damaligen Zeitpunkt Anspruch auf Sonderzahlungen hatten, werden diese in der Berechnung des Rehabilitationsgeldes pauschal berücksichtigt (17 %). Im Gegensatz zum Krankengeld gibt es beim Rehabilitationsgeld einen Mindestbetrag, der sich nach dem Einzelrichtsatz für die Ausgleichszulage richtet – derzeit täglich brutto € 34,35 (Wert 2022).

#### ■ **Wiedereingliederungsgeld (WEG)**

Seit 1. Juli 2017 gibt es eine Wiedereingliederungsteilzeit (gem. § 13a AVRAG) für Personen, welche mindestens sechs Wochen oder länger ununterbrochen im Krankenstand waren. Die Rückkehr nach langer Krankheit soll durch eine

befristete Arbeitszeitverkürzung erleichtert werden, ohne dass finanzielle Einbußen die Betroffenen zu stark belasten.

### **Anspruchsvoraussetzungen**

Für den Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit muss das Arbeitsverhältnis zumindest drei Monate aufrecht gewesen sein.

Bei länger andauerndem und ununterbrochenem Krankenstand (zumindest sechs Wochen) kann mit dem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, die Arbeitszeit für die Dauer von bis zu sechs Monaten zu reduzieren (einmalige Verlängerung um maximal drei Monate möglich).

Die Arbeitszeit bei Wiedereingliederungsteilzeit muss zwischen 50 % und 75 % des bisherigen Umfangs (bezogen auf die Gesamtdauer der Wiedereingliederungszeit) betragen. Begleitend zur Wiedereingliederung bedarf es, unter Einbindung von fit2work oder eines Arbeitsmediziners, der Erstellung eines Wiedereingliederungsplans. Dieser ist dem medizinischen Dienst des zuständigen Krankenversicherungsträgers zur Prüfung und Bewilligung vorzulegen.

Wenn die Wiedereingliederungsteilzeit als medizinisch zweckmäßig angesehen wird, erfolgt die Auszahlung durch die ÖGK auf das am Antrag angegebene Konto. Die Wiedereingliederungszeit kann angetreten werden, wenn aus ärztlicher Sicht die Arbeitsfähigkeit und eine Gesundheitsmeldung vorliegt (spätestens einen Monat nach Ende der Arbeitsunfähigkeit). Die Wiedereingliederungsteilzeit beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch einen Tag nach Zustellung der Bewilligung der Geldleistung (durch RSb an den Arbeitnehmer oder durch e-Zustellung an das e-Postfach).

**ACHTUNG:** Während der Wiedereingliederungsteilzeit darf zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer maximal zweimal eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung (Verlängerung/Änderung des Stundenausmaßes) vereinbart werden. Es besteht kein Rechtsanspruch, da für alle Beteiligten das Prinzip der Freiwilligkeit gilt. Die Wieder-

eingliederungsteilzeit unterliegt dem Motivkündigungsschutz. Dieser gilt sowohl bei Äußerung der Absicht oder tatsächlicher Inanspruchnahme als auch bei Ablehnung der Maßnahme. Nach dem Ende einer Wiedereingliederungsteilzeit besteht eine „Sperrfrist“ von 18 Monaten. Erst nach Ablauf dieser entsteht ein erneuter Anspruch auf Wiedereingliederungsteilzeit.

### **Höhe**

Während der Wiedereingliederungsteilzeit bezieht der Arbeitnehmer neben dem Lohn bzw. Gehalt aus der Teilzeitbeschäftigung ein Wiedereingliederungsgeld. Dieses wird aus dem erhöhten Krankengeld errechnet und von der ÖGK ausbezahlt.

Wenn beispielsweise die wöchentliche Normalarbeitszeit um 50 % herabgesetzt wird, erhalten Sie Wiedereingliederungsgeld in der Höhe von 50 % des erhöhten Krankengeldes.

### **Lohnsteuerpflicht**

Das Wiedereingliederungsgeld ist bei Beträgen über € 30,00 steuerpflichtig.

**HINWEIS:** Während des Bezuges des Wiedereingliederungsgeldes gibt es eine eigene Teilpflichtversicherung in der Pensionsversicherung. Die Teilpflichtversicherung beginnt mit dem Tag, ab dem das Wiedereingliederungsgeld gebührt, und endet mit dem Wegfall der Geldleistung. Die betroffenen Personen haben in Bezug auf ihre Pension keine Einbußen.

### **Aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft**

- **Beistand von Ärzten, von Hebammen, Gesundheits- und Krankenpflegern etc.**
- **Heilmittel und Heilbeihilfe**
- **Pflege in einer Krankenanstalt**

- **Wochengeld**

### **Anspruchsvoraussetzungen**

Frauen, die vor der Geburt eines Kindes ein Einkommen bezogen haben (z. B. durch Erwerbstätigkeit, AMS-Leistungen oder Kinderbetreuungsgeld), erhalten Wochengeld. Das Wochengeld ersetzt das entfallene Einkommen während des Beschäftigungsverbots im Mutterschutz

## Dauer

### Wochengeld gebührt für:

- acht Wochen vor der voraussichtl. Entbindung
- Tag der Entbindung
- acht Wochen nach der Entbindung
- zwölf Wochen nach der Entbindung bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen

## Höhe

Das Wochengeld gebührt in der Höhe des durchschnittlichen Nettoverdienstes der letzten 13 Wochen bzw. der letzten drei Kalendermonate vor Eintritt des Versicherungsfalls. Für mehr als zwei Sonderzahlungen gebührt ein Zuschlag von 17 % bzw. 21 %. Für Bezieherinnen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe ist das Wochengeld um 80 % höher als die vorher bezogene Geldleistung aus dieser Versicherung.

**Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld** erhalten das Wochengeld in Höhe des täglichen Kinderbetreuungsgeldes nur dann, wenn bereits vor dem Kinderbetreuungsgeldbezug Anspruch auf Wochengeld bestanden hat. Das Wochengeld geringfügig Beschäftigter (bei Selbstversicherung) gebührt als Fixbetrag und beträgt täglich € 9,78.

## Weitere Leistungen der Krankenversicherung

### Fahrtkostenersatz

Wenn die entsprechende Behandlungsstelle (z. B. Vertragsärztliche Hilfe, Zahnbehandlungen etc.) mehr als 20 km vom Wohnort entfernt ist, ersetzt die ÖGK auch gehfähigen Personen (unter bestimmten Voraussetzungen) die Fahrtkosten. Für die Inanspruchnahme des Kostenersatzes muss (außer bei Fahrten zur Strahlen-, Dialyse- oder Chemotherapie) eine Befreiung der Rezeptgebühr vorliegen.

## Leistungen aus dem Unterstützungsfonds

In besonderen Notlagen im Zusammenhang mit Gesundheitskosten unterstützt die ÖGK mit freiwilligen Zuschüssen aus dem Unterstützungsfonds. Für die Berechnung der Höhe der Unterstützung wird das Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen herangezogen.

## MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeitslosengeld – Anspruchsberechnung  
[www.amsratgeber.at/ratgeber-arbeitsuchende/anspruch](http://www.amsratgeber.at/ratgeber-arbeitsuchende/anspruch)



## 1.4 Kinderbetreuungsgeld (KBG)

### Anspruchsvoraussetzungen

- Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe
- Hauptwohnsitz und überwiegender Aufenthalt in Österreich
- Gemeinsamer Hauptwohnsitz mit dem Kind
- Fristgerechte Durchführungen der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen
- Einhaltung der Zuverdienstgrenze (*siehe unten*)
- Obsorgeberechtigung und Bezug der Familienbeihilfe (gilt für den Antragsteller) bei getrennt lebenden Eltern

### Zuverdienstgrenze zum pauschalen KBG 2022

- € 16.200 pro Kalenderjahr (€ 1.230 Brutto/Monat) oder
- 60 % der „Letzteinkünfte“ aus dem Jahr vor der Geburt des Kindes

### Zuverdienst zum einkommensabhängigen KBG 2022

- € 7.600 pro Kalenderjahr (€ 475,68 Brutto/Monat)

*Vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit empfiehlt sich ein Beratungsgespräch zur Einhaltung der Zuverdienstgrenze (z. B. Arbeiterkammer Kärnten).*

### Nicht österreichische Staatsbürger

haben neben den sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf KBG, wenn

- der Elternteil und das Kind sich nach §§ 8 und 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) oder nach § 54 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005) rechtmäßig in Österreich aufhalten,
- Asyl nach dem Asylgesetz gewährt wurde,
- subsidiär Schutzberechtigte keinen Anspruch auf Leistungen aus der Grundversorgung oder Sozialhilfe (Anmerkung: subsidiär Schutzberechtigte haben jedoch aktuell keinen

Rechtsanspruch auf Sozialhilfe in Kärnten) haben und unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig sind. Bei EU-/EWR-Bürgern sowie Schweizern gelten je nach Einzelfall andere Regelungen.

**Leistungsvarianten**

■ **Pauschales Kinderbetreuungsgeld als Konto (KBG-Konto) 2022**

Das KBG erhalten Eltern unabhängig davon, ob sie vorher gearbeitet haben oder nicht. Allen anspruchsberechtigten Eltern steht ein gleich hoher Gesamtbetrag (2022) zur Verfügung:

Bezug durch <b>einen</b> Elternteil	€ 12.366,20
Bezug durch <b>beide</b> Elternteile	€ 15.449,28

Je nach Bezugsdauer liegt der Tagsatz zwischen € 14,53 und € 33,88. Ein Elternteil kann das KBG zwischen 365 und 851 Tagen beziehen (ab Geburt). Wenn beide Elternteile KBG beziehen, erhöht sich die Bezugsdauer für beide zusammen auf 456 bzw. 1063 Tage. Für jeden Elternteil werden 20 % der Bezugsdauer reserviert und können nicht übertragen werden. Nicht in Anspruch genommene Tage verfallen. Besteht Anspruch auf Wochengeld, ruht das KBG in dessen Höhe – allfällige Differenzen werden ausbezahlt.

■ **Mehrlingszuschlag (2022)**

**Pauschales KBG-Konto**

50 % Zuschlag des jeweiligen Tagsatzes  
**Einkommensabhängig** – kein Zuschlag

■ **Beihilfe zum KBG (2022)**

Für alleinstehende Eltern oder Familien mit geringem Einkommen gebührt eine Beihilfe von maximal € 6,06 täglich zum KBG (nur beim pauschalen KBG-Konto). Die Beihilfe kann maximal für 365 Tage beansprucht werden. Das jährliche Einkommen des beziehenden Elternteils darf nicht mehr als € 7.600 bzw. € 16.200 des anderen Elternteils betragen.

■ **Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld Anspruchsvoraussetzungen**

- 182 Tage vor Beginn des Mutterschutzes (Mütter), Nachweis über Erwerbstätigkeit\*
- 182 Tage vor Geburt des Kindes (Väter), Nachweis über Erwerbstätigkeit\*

- Bei Geburt muss das Arbeitsverhältnis aufrecht sein. Bei Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit von mehr als 14 Tagen (Krankenstand ohne Entgeltfortzahlung, freiwillige Karenz etc.) entfällt der Anspruch auf das einkommensabhängige Modell (Ausnahmen bei gesetzlicher Elternkarenz).

\*tatsächlich und ununterbrochen sowie kranken- und pensionsversicherungspflichtig

**Bezugsdauer und Höhe**

- Ein Elternteil max. 365 Tage\*
- Beide Elternteile max. 426 Tage\*
- 80 % des Wochengeldes (max. € 66 tägl.)\*\*

\*ab dem Tag der Geburt

\*\*Es erfolgt eine „Günstigkeitsberechnung“ mit dem Steuerbescheid aus dem Jahr vor der Geburt des Kindes.

**Teilung zwischen den Eltern**

Jedem Elternteil wird eine unübertragbare Anspruchsdauer von 61 Tagen zugesprochen. Es besteht die Möglichkeit, dass beide Elternteile gleichzeitig bis zu 31 Tage KBG beziehen – dies kürzt allerdings den Anspruch um die gemeinsamen Bezugstage.

**Antragstellung**

Der Antrag für das KBG ist beim zuständigen Krankenversicherungsträger zu stellen. Die Wahl des Bezugssystems ist für beide Elternteile bindend. Eine Änderung kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung erfolgen. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein (zum Zehnten des Monats).

■ **Partnerschaftsbonus 2022**

Für beide Bezugsvarianten gebührt auf Antrag ein Bonus von € 500 pro Elternteil (Antragstellung durch jeden Elternteil gesondert notwendig), wenn die Bezugsdauer zumindest 40:60 aufgeteilt wird und die Dauer mindestens 124 Tage beträgt.

**MEHR INFORMATIONEN:**

- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder) <https://kaernten.arbeiterkammer.at> Videoanleitung „Karenzteilung“
- » ÖGK – Österreichische Gesundheitskasse [www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)



## 1.5 Familienzeitbonus und „Papamonat“

### „Papamonat“

Für alle Väter und zweiten Elternteile (bei gleichgeschlechtlichen Paaren) besteht seit 1. September 2019 unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich anlässlich der Geburt eines Kindes für die Dauer eines Monats unentgeltlich freustellen zu lassen. Dabei gilt es zu beachten, dass der Antragsteller in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben und die Meldefristen für den Arbeitgeber einhalten muss (spätestens drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin). Es besteht die Möglichkeit, den Familienzeitbonus zu beantragen.

### Familienzeitbonus

Der Familienzeitbonus ist eine Geldleistung für Väter (bzw. für den zweiten Elternteil bei gleichgeschlechtlichen Paaren) für einen Zeitraum von 28 bis 31 aufeinanderfolgenden Kalendertagen in Höhe von € 22,60 täglich (rund € 700 für einen Monat).

### Voraussetzungen

- 182 Tage vor Bezugsbeginn durchgehende kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit durch Antragsteller
- Antragstellung binnen 91 Tagen ab der Geburt
- Gemeinsamer Haushalt mit zweitem Elternteil und Kind
- Bezug innerhalb von 91 Tagen ab der Geburt
- Unterbrechung der Erwerbstätigkeit des Antragstellers und Wiederaufnahme nach Ende des „Papamonats“ und Bezugsdauer des Familienzeitbonus
- Lebensmittelpunkt muss in Österreich sein

*Für Nichtösterreicher muss zusätzlich ein rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bzw. nach dem Asylgesetz 2005 gegeben sein.*

**ACHTUNG:** Der Bezug des Familienzeitbonus reduziert den Betrag des KBG (für den zweiten Elternteil) um den bezogenen Familienzeitbonus.

## 1.6 Pensionsversicherung

Die Alterspension für ab 1. Jänner 1955 geborene Personen kann mit Erreichen des Regelpensionsalters, das ist bei Frauen das 60. Lebensjahr und bei Männern das 65. Lebensjahr, in Anspruch genommen werden. Das Pensionsantrittsalter der Frauen wird ab 2024 schrittweise an das der Männer angehoben. Für den Anspruch auf eine Alterspension müssen am Stichtag 180 Versicherungsmonate, von denen mindestens 84 aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden, vorliegen.

### Weitere Pensionsmöglichkeiten

Die **Korridorpension** kann ab Vollendung des 62. Lebensjahres beantragt werden, wenn bis zum Stichtag mindestens 480 Versicherungsmonate erworben wurden.

Die **Schwerarbeitspension** kann frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, wenn mindestens 540 Versicherungsmonate erworben wurden, wobei innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag mindestens 120 Schwerarbeitsmonate vorliegen müssen.

Die **Langzeitversicherungspension** („Hacklerregelung“) kann von ab 1.1.1954 geborenen Männern zum 62. Lebensjahr in Anspruch genommen werden, wenn bis zum Stichtag mindestens 540 Beitragsmonate erworben wurden. Für ab dem 1.1.1962 bis 1.12.1965 geborene Frauen deckt sich das Antrittsalter einer Langzeitversicherungspension mit dem einer Alterspension. Somit besteht für Frauen dieser Jahrgänge ein Anspruch auf eine Alterspension ohne Abschläge.

Anspruch auf eine **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension** für ab 1.1.1964 Geborene ist gegeben, wenn die Invalidität/Berufsunfähigkeit voraussichtlich dauerhaft vorliegt und eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten erworben wurde. Eine befristete Gewährung der Pension kommt für ab 1.1.1964 geborene Versicherte nicht in Betracht.

Liegt vorübergehende Invalidität/Berufsunfähigkeit vor, wird abhängig von medizinischen oder

beruflichen Maßnahmen Rehabilitations- oder Umschulungsgeld gewährt.

Für Personen, die vor dem 1.1.1964 geboren sind, gilt weiterhin das alte Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitsrecht.

### Die Pensionsberechnung

Grundlage für die Berechnung ist die auf dem Pensionskonto zum Stichtag aufscheinende Gesamtgutschrift. Ist das Regelpensionsalter erreicht, ist dieser Betrag, geteilt durch 14, die Pensionshöhe. Wird die Pension vor Vollendung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen, sind abhängig von der Pensionsart Abschläge vorgesehen.

### Abschläge

Grundsätzlich beträgt der Abschlag für je zwölf Monate des Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter 4,2 %, wobei einzelne Monate mit 0,35 % berücksichtigt werden.

Wird eine **Korridor pension** in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 5,1 % für je zwölf Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,425 % berücksichtigt werden.

Wird eine **Schwerarbeitspension** oder eine Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 1,8 % für je zwölf Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,15 % berücksichtigt werden.

### Abschlagsfreiheit

Die Abschlagsfreiheit wurde mit Ablauf des 31.12.2021 aufgehoben.

### Frühstarterbonus

Er gebührt zu Eigenpensionen ab dem Stichtag 1.1.2022, wenn mindestens 300 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit und davon mindestens zwölf Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr zum Stichtag vorliegen. Er beträgt max. € 60, gebührt auch zu den Pensionssonderzahlungen und wird jährlich mit der Pension angepasst.

### Richtsätze für Ausgleichszulagen (§ 293 ASVG)

Da keine Mindestpension vorgesehen ist, erhalten Bezieher kleiner Pensionen eine Ausgleichszulage in der Höhe der Differenz zwischen ihrem Einkommen (bestehend aus Bruttopension und sonstigen Nettoeinkünften) und dem jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz.

Daher gelten für Bezieher einer Pensionsleistung folgende Richtsätze ab 2022:

### Ausgleichszulagenrichtsätze (in € pro Monat, 2022)

für Alleinstehende	1.030,49
für Ehepaare im gemeinsamen Haushalt	1.625,71
Erhöhung des Richtsatzes (außer verwitwete Pensionsbezieher) für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen € 367,98 nicht erreicht,	
um	159,00
für Halbweise bis 24 Jahre	379,02
für Halbweise über 24 Jahre	673,53
Vollweise bis 24 Jahre	569,11
Vollweise über 24 Jahre	1.030,49
Freibetrag für Lehrlinge bei AZ-Feststellung	245,20
Wert der vollen freien Station	309,93

### Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus

Unter bestimmten Voraussetzungen gebührt Personen, solange sie ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und das Gesamteinkommen den jeweiligen Grenzwert nicht übersteigt

- ein **Ausgleichszulagenbonus**, wenn eine Ausgleichszulage zu einer Eigenpension bezogen wird, oder
- ein **Pensionsbonus**, wenn keine Ausgleichszulage zu einer Eigenpension bezogen wird.

Dieser gebührt jeweils in der Höhe der Differenz zwischen dem in Betracht kommenden Grenz-

wert\* und dem Gesamteinkommen und ist mit einem Maximalbetrag\* begrenzt.

### Bei Vorliegen von

30 Erwerbsjahren gebühren max. (Grenzwert € 1.141,83)	€ 155,36
40 Erwerbsjahren gebühren max. (Grenzwert € 1.364,11)	€ 396,21
40 Erwerbsjahren (Ehepaare) max. (Grenzwert € 1.841,29)	€ 395,78

\*Die Beträge werden jährlich angepasst.

### Nachkauf von Schul-, Studien- und Ausbildungsmonaten (§ 227 (3) ASVG)

Damit Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten als Beitragsmonate in der Pensionsversicherung wirksam werden, besteht die Möglichkeit, dafür Beiträge zu entrichten. Die Antragstellung kann bis zum Pensionsstichtag erfolgen. Die Kosten des Nachkaufs sind vom Alter, von der zeitlichen Lagerung der Schulzeiten und vom Zeitpunkt der Antragstellung abhängig und betragen im Jahr 2022 pro Monat € 1.292,76.

### Grenzbeträge und Wegfallbestimmungen

Bei Bezug der Alterspension zum Regelpensionsalter (Frau 60 Jahre / Mann 65 Jahre) gibt es keine Zuverdienstgrenze. Hier gilt es allerdings zu beachten, dass unter Umständen im Folgejahr Einkommensteuer nachgezahlt werden muss.

**ACHTUNG:** Wird zur Alterspension eine Ausgleichszulage gewährt, wirkt sich jedes weitere Einkommen auf die Leistungshöhe aus.

Bei der Langzeitversicherungs-, Korridor- und Schwerarbeitspension fällt die Pension mit dem Tag der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit weg, wenn ein Einkommen von mehr als € 485,85 (Wert 2022) erzielt wird.

Die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gilt bei einem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (€ 485,85) als Teilpension. Bis zu einem monatlichen Gesamteinkommen (Pension und Erwerbseinkommen) von € 1.283,29 erfolgt keine Anrechnung. Bei Übersteigen dieser Grenze wird die Leistung um einen Anrechnungsbetrag vermindert. Dieser beträgt für Gesamteinkommensteile von

über € 1.283,29 bis € 1.925,01	30 %
über € 1.925,01 bis € 2.566,57	40 %
über € 2.566,57	50 %

### Die Pensionsauszahlung

Die Auszahlung der Pension erfolgt im Nachhinein, jeweils am Ersten des folgenden Monats. Ist dieser Tag ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Pension bereits am letzten Werktag davor verfügbar.

### Kinderzuschuss (§ 262 ASVG)

Personen, die eine Eigenpension beziehen, haben bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Kindes (bei laufender Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit über das 18. Lebensjahr hinaus) Anspruch auf einen monatlichen Kinderzuschuss von € 29,07 pro Kind.

### Pensionsanpassung 2022

Die Pensionserhöhung zum Stichtag 1.1.2022 beträgt bei einem monatlichen Gesamtpensionsseinkommen (brutto)

bis € 1.000	3,0 %
von € 1.000 bis € 1.300	3,0 % bis 1,8 %
(linear absinkend)	
ab € 1.300	1,8 %

Pensionisten mit einem Pensionsstichtag im Jahr 2021 erhalten ab 1.1.2022 ihre erstmalige Pensionserhöhung in Form eines gesetzlich gestaffelten Prozentsatzes des Erhöhungsbetrages. Dieser ergibt sich aus der Anwendung des Anpassungsfaktors und dem Monat des Pensionsstichtages.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder) <https://kaernten.arbeiterkammer.at>
- » PVA Kärnten [www.pv.at](http://www.pv.at)
- » ÖGK – Österreichische Gesundheitskasse [www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)



### 1.6.1 Höherversicherung in der Pensionsversicherung

Die Höherversicherung ist eine Möglichkeit, die staatliche Pension aufzuwerten, sofern eine Pflicht-, Weiter- oder Selbstversicherung vorliegt. Dabei wird nicht in eine Privatversicherung eingezahlt, sondern ins öffentliche Pensionssystem. Die Höhe der Zuzahlung kann dabei selbst bestimmt werden, darf aber die Jahreshöchstgrenze von € 11.340,00 (Wert 2022) nicht übersteigen. Der Zeitpunkt der Einzahlung sowie die Einzahlungsvariante (monatlich oder mehrmalige Zahlungen im Jahr) dürfen dabei frei gewählt werden. Die Beiträge müssen aber bis zum Ende des Kalenderjahres eingezahlt werden.

**ACHTUNG:** Wenn zur Pension die Gewährung einer Ausgleichszulage in Betracht kommt, empfiehlt es sich nicht, Zuzahlungen zu tätigen. Es sollte ein persönliches Beratungsgespräch vereinbart werden. Dafür stehen die Mitarbeiter der Pensionsversicherungsanstalt in allen Landesstellen gern zur Verfügung.

#### Pensionsplitting

Um einen entstehenden finanziellen Verlust durch Kindererziehung auszugleichen, besteht die Möglichkeit, dass der Elternteil, welcher sich nicht der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, Teile der Kontogutschrift des Pensionskontos an den erziehenden Elternteil überträgt.

#### WICHTIG:

- Teilgutschriften bis zu 50 % übertragbar
- Übertragung für die ersten sieben Jahre pro Kind (maximal 14 Jahre bei mehreren Kindern)
- Übertragung nur möglich, wenn noch keine Eigenpension bezogen wird
- Die Vereinbarung zur Übertragung von Teilgutschriften ist unwiderruflich und kann nicht mehr geändert oder aufgehoben werden
- Ein formloser Antrag ist schriftlich bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres des Kindes einzubringen.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » PVA Kärnten [www.pv.at](http://www.pv.at)
- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder) <https://kaernten.arbeiterkammer.at>
- » ÖGK – Österreichische Gesundheitskasse [www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)



### 1.6.2 Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

Selbstversicherung für pflegende Angehörige, die unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft einen nahen Angehörigen oder eine nahe Angehörige pflegen (mind. Pflegestufe 3), können sich zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung selbstversichern. Bei Beginn der Selbstversicherung ist die ausgeübte Erwerbstätigkeit entsprechend zu vermindern. Die Selbstversicherung ist für pflegende Angehörige auch möglich, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat.

#### Voraussetzungen

- Pflege eines nahen Angehörigen
- Pflege in häuslicher Umgebung
- Wohnsitz im Inland

Monatliche Beitragsgrundlage € 2.027,75  
Die Kosten für die zu versichernde Person werden vom Bund getragen.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » PVA Kärnten [www.pv.at](http://www.pv.at)
- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder) <https://kaernten.arbeiterkammer.at>



#### Weiterversicherung für pflegende Angehörige

Personen, die aus der Pflichtversicherung ausgeschlossen sind, um nahe Angehörige mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 zu pflegen, können sich in der Pensionsversicherung kostenlos freiwillig weiterversichern.

Um den Anspruch geltend zu machen, muss die zu betreuende Person in häuslicher Umgebung unter gänzlicher Beanspruchung der Arbeitskraft der Pflegeperson betreut werden.

Mindestbeitragsgrundlage	€ 890,70
Höchstbeitragsgrundlage (Gültig für das Jahr 2022)	€ 6.615,00

Wie bei der Selbstversicherung werden auch bei der Weiterversicherung die Kosten vom Bund getragen.

### Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes

Personen, die ein behindertes Kind unter überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, können sich in der Pensionsversicherung selbstversichern.

#### Voraussetzungen

- Pflege in häuslicher Umgebung
- Wohnsitz im Inland
- Bezug der erhöhten Familienbeihilfe

**Beitragsgrundlage 2022** € 2.027,75

Die Kosten für die Selbstversicherung werden aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und aus Mitteln des Bundes getragen.

*Alle Anträge und Informationen sind bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt erhältlich.*

## 2 Daten zur Gehaltsexekution

In der Exekutionsordnung finden sich die Regelungen über die Beschränkung der Exekution auf Bezüge aus Dienstverhältnissen. Die Bestimmungen haben vorrangig die Aufgabe, das Entgelt des Beschäftigten als Existenzgrundlage und damit seinen Lebensunterhalt zu sichern.

### 2.1 Unpfändbare Beiträge (Existenzminimum)

Das Entgelt aus einer Erwerbstätigkeit darf nur so weit gepfändet werden, dass die unpfändbaren Freibeträge nicht überschritten werden. Der zu pfändenden Person muss vom monatlichen

Nettoeinkommen ein gewisses Existenzminimum überbleiben.

### Allgemeiner Grundbetrag bei 14 Monatsgehältern

monatlich	€ 1.030,00
wöchentlich	€ 240,00
täglich	€ 34,00

### Erhöhter allgemeiner Grundbetrag

Dieser kommt zum Tragen, wenn die zu pfändende Person im Rahmen des der gepfändeten Forderung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses Sonderzahlungen erhält, die jedoch nicht die Höhe der monatlichen Leistungen übersteigen, bzw. wenn der Verpflichtete im Rahmen des der gepfändeten Forderung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses keine Sonderzahlungen erhält:

### Bei zwölf Monatsgehältern

monatlich	€ 1.202,00
wöchentlich	€ 280,00
täglich	€ 40,00

Ist die verpflichtete Person unterhaltspflichtig, erhält sie zusätzlich einen Unterhaltsfreibetrag pro Person

monatlich	€ 206,00
wöchentlich	€ 48,00
täglich	€ 6,00

### Steigerungsbeträge

Übersteigt die Berechnungsgrundlage die oben angeführten pfändungsfreien Beträge, verbleiben dem Verpflichteten zusätzlich 30 % des Mehrbetrags und 10 % des Mehrbetrags für jede Person, für die sie unterhaltspflichtig ist (maximal für fünf Personen).

### Höchstberechnungsgrundlage

Übersteigt das Einkommen die unten angeführ-

ten Beträge, so ist dieses ab dem genannten Betrag zur Gänze pfändbar.

monatlich	€ 4.120,00
wöchentlich	€ 960,00
täglich	€ 137,00

### Unterhaltsexistenzminimum

Dem Verpflichteten haben bei Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen 75 % des unpfändbaren Freibetrags nach § 291a EO zu verbleiben.

## 2.2 Unpfändbare Beträge

- Aufwandsentschädigungen, soweit sie den in Ausübung der Berufstätigkeit tatsächlich erwachsenden Mehraufwand abgelten, insbesondere für auswärtige Arbeiten, für Arbeitsmaterial und Arbeitsgeräte, die von dem Arbeitnehmer selbst bereitgestellt werden, sowie für Kauf und Reinigung typischer Arbeitskleidung
- gesetzliche Beihilfen zur Abdeckung des Mehraufwands wegen körperlicher oder geistiger Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit
- Beihilfen des Arbeitsmarktservice sowie gewährte berufliche Maßnahmen der Rehabilitation, die die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit ermöglichen
- Ersatz der Kosten, die der Arbeitnehmer für seine Vertretung aufwenden muss
- Beiträge für Bestattungskosten
- Kostenersatz aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Entschädigungen für aufgewendete Heilungskosten
- Leistungen aus dem Unterstützungsfonds und besondere Unterstützungen nach den Sozialversicherungsgesetzen
- Mietzinsbeihilfe oder Beihilfe zur Deckung des sonstigen Wohnungsaufwands
- gesetzliche Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag, Schulfahrtbeihilfe, Unterhaltsabsetzbetrag
- pauschales Kinderbetreuungsgeld, Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld
- Stipendien und Beihilfen für Schüler und Studenten
- Leistungen nach dem Kriegsoferversor-

gungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz

- Leistungen der Tuberkulosehilfe (sofern diese nicht regelmäßige Geldbeihilfen sind)
- Arbeitsvergütungen nach dem Strafvollzugsgesetz während der Haft

Die Unpfändbarkeit gilt nicht, wenn die Exekution wegen einer Forderung geführt wird, zu deren Begleichung die Leistung widmungsgemäß bestimmt ist.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Bundesministerium für Justiz  
[www.bmj.gv.at](http://www.bmj.gv.at) (mit jährlich aktualisierter Broschüre „Arbeitgeber als Drittschuldner – Informationsbroschüre und Existenzminimumtabellen)
- » Schuldenberatungsstellen Kärnten  
[www.schuldenberatung-kärnten.at](http://www.schuldenberatung-kärnten.at)
- » [www.drittschuldner.at](http://www.drittschuldner.at)
- » Online-Lohnpfändungsrechner:  
[www.schuldenberatung.at/schuldnerinnen/pfaendungsrechner.php](http://www.schuldenberatung.at/schuldnerinnen/pfaendungsrechner.php)



## 3 Beihilfen/Geldleistungen

### 3.1 Sozialhilfe

#### Aufgaben und Ziele der Sozialhilfe Kärnten (SH) (§ 1 K-SHG)

Die Leistungen der Sozialhilfe des Landes Kärnten sollen die notwendigen Bedürfnisse von Personen decken, die sich in sozialen Notlagen befinden und von einer dadurch bedingten sozialen Ausgrenzung bedroht sind, ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und die (Wieder-)Eingliederung von arbeitsfähigen Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben fördern.

#### Leistungen (SH)

Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geld- oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

Menschen mit einer Sozialhilfeleistung nach § 12 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 oder einer Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 8 Kärntner Chancengleichheitsgesetz können auch krankenversichert werden und erhalten eine e-card.

Die Leistung der Sozialhilfe beinhaltet auch die erforderliche Beratung in sozialen Angelegenheiten. Das Land darf im Einzelfall die Kosten zur Erlangung eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung (Pension) übernehmen, wenn dadurch zu erwarten ist, dass die soziale Notlage dauerhaft überwunden werden kann (d. h. keine Sozialhilfe mehr erforderlich ist).

Die Leistungen der Sozialhilfe sind pauschaliert. Mit einem sogenannten Richtsatz wird der allgemeine Lebensunterhalt (Nahrung, Bekleidung, Körperpflege und sonstige Bedürfnisse wie angemessene soziale und kulturelle Teilhabe) sowie der Wohnbedarf (Miete, Hausrat, Heizung, Strom sowie allgemeine Betriebskosten und Abgaben) pauschal abgegolten.

### **Voraussetzungen**

Grundsätzlich können nur Personen eine Leistung erhalten, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in Kärnten haben. Obdachlose Personen mit Hauptwohnsitzbestätigung sind gleichgestellt.

Die Hilfesuchenden müssen folgenden Personengruppen zugehörig sein:

- Österreichischen Staatsbürgern
- Asylberechtigten
- Dauerhaft niedergelassenen Fremden, die seit mindestens fünf Jahren tatsächlich und rechtmäßig in Österreich sind.

Gewisse Personengruppen wie Asylwerber und subsidiär Schutzberechtigte sind ausdrücklich von der Sozialhilfe ausgeschlossen.

Eine weitere Voraussetzung ist die dauerhafte Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft – einschließlich der Erbringung von aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen, die zur Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt qualifizieren oder diese erhöhen. Vom Erfordernis des zumutbaren Einsatzes der Arbeitskraft gibt es folgende

### **Ausnahmen:**

- Bei Erwerbsunfähigkeit (Feststellung durch den Amtsarzt)
- Nach Erreichen des Regelpensionsalters
- Wenn Betreuungspflichten für Kinder unter drei Jahren und keine geeigneten alternativen Betreuungsmöglichkeiten bestehen
- Während der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen
- Während der Sterbebegleitung oder der Begleitung von schwerkranken Kindern
- Während einer Erwerbs- oder Schulausbildung, die vor dem 18. Lebensjahr begonnen wurde, oder während des erstmaligen Abschlusses einer Lehre oder vergleichbaren Ausbildung
- Bei sonstigen vergleichbaren und gewichtigen Gründen (z. B. freiwilliges soziales Jahr)

### **Grundsätze**

Bevor eine Leistung aus der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden kann, müssen zuerst die eigenen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes eingesetzt werden. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte (der Antragsteller und aller im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Personen), Leistungen Dritter und das verwertbare Vermögen einer Person.

Ausnahmen betreffen zum Beispiel Familienbeihilfe oder Pflegegeld. Die Behörden überprüfen bei Antragstellung das jeweilige Vermögen einer Person.

Liegt Vermögen vor, welches den Schonbetrag von **€ 5.867,64** (2022) übersteigt, muss dieses vor Gewährung der Sozialhilfe herangezogen werden. Erst nach Unterschreiten dieses Betrags darf Sozialhilfe gewährt werden.

### **Vom Vermögen ausgenommen sind insbesondere:**

- Häuser und Eigentumswohnungen, die den eigenen Wohnbedarf decken
- Kraftfahrzeuge, die beispielsweise aufgrund einer eigenen Behinderung benötigt werden oder wegen unzureichender Infrastruktur erforderlich sind
- Gegenstände zur Erwerbsausübung oder für die Befriedigung angemessener geistig-

- kultureller Bedürfnisse
- Gegenstände, die als angemessener Hausrat anzusehen sind

Die Leistung kann gekürzt werden, wenn unter anderem nicht alle gebotenen Handlungen zur Durchsetzung von Ansprüchen unternommen werden oder der Antragsteller nicht zum zutragbaren Einsatz der Arbeitskraft bereit ist.

### Antragstellung

Der Antrag auf Sozialhilfe im Sinne des Kärntner Sozialhilfegesetzes (K-SHG) kann bei der

- zuständigen Wohnsitzgemeinde

- zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde
- oder der Landesregierung, Abteilung 4 Soziale Sicherheit eingebracht oder
- online unter [www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L67](http://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L67) ausgefüllt werden

Anträge können durch die hilfesuchende, volljährige Person oder durch einen gesetzlichen Vertreter eingebracht werden.

### Richtsätze und Zuschläge

Im Jahr 2022 beträgt die monatliche Sozialhilfe (zwölfmal pro Jahr) für

Alleinstehende und Alleinerziehende	€ 977,94
Volljährige Personen in einer Haushaltsgemeinschaft mit zumindest einer anderen volljährigen Person	€ 684,59
Ab der dritten volljährigen Person in einer Haushaltsgemeinschaft	€ 440,07
Die Summe aller Geldleistungen für volljährige Personen in einer Haushaltsgemeinschaft, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, wird mit begrenzt.	€ 1.711,40
pro minderjährige Person in der Haushaltsgemeinschaft	€ 205,37

### Zuschläge für Alleinerziehende

für die erste minderjährige Person	€ 117,35
für die zweite minderjährige Person	€ 88,01
für die dritte minderjährige Person	€ 58,68
für jede weitere minderjährige Person	€ 29,34
Zuschlag für Menschen mit Behinderung	€ 176,03
Zuschlag für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die für die Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes zu sorgen hatten oder haben und keinen Anspruch auf Pension, Ruhegenuss oder Ähnliches haben	€ 97,79
für jede weitere Person im Haushalt, auf die das zutrifft	€ 58,68

## Besonderheiten des Verfahrens

Die hilfesuchende Person/der gesetzliche Vertreter ist verpflichtend durch die Behörde der Sachlage entsprechend ausreichend informiert und beraten zu werden. Die hilfesuchende Person/der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken. Auf die Hilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs besteht ein Rechtsanspruch und wird mit einem schriftlichen Bescheid zugesprochen.

Für Menschen mit Behinderung gelten dieselben Grundsätze und Leistungshöhen. Die Leistung nennt sich jedoch „Hilfe zum Lebensunterhalt“. Es gibt für Menschen mit Behinderung Unterschiede beim Schonbetrag (2022: € 19.558,8) und bei der Arbeitsaufnahme während eines Leistungsbezugs (Freibetrag). Für Menschen mit Behinderung ist ebenfalls die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Eine Ausnahme besteht für Menschen mit Behinderung, die im Rahmen der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung halbintern gefördert werden (z. B. Anlehre, Tageswerkstätte). In diesen Fällen ist das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 Soziale Sicherheit zuständig.

## Kostenersatz

Unter bestimmten Umständen können Hilfeempfänger oder andere Personen (unterhaltspflichtige Angehörige) zum Ersatz der Kosten herangezogen werden. Vermögen, welches aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschaftet wird, kann nicht zum Kostenersatz herangezogen werden.

## Erforderliche Unterlagen

- Nachweis über den tatsächlichen und rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet während der letzten 5 Jahre: Asylberechtigte (Asylbescheid), EU-EWR-Bürger sowie Schweizer Staatsangehörige (Anmeldebescheinigung) bzw. deren Angehörige (Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte), Drittstaatsangehörige (Aufenthaltsstitel)
- Einkommensnachweise (z. B. Lohnbestätigung der letzten drei Monate, AMS-Bestätigung, Einkommensteuerbescheid, Pensionsmitteilung, Rentennachweis, Unfallrente, Nachweis über Unterhaltsanspruch,

Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Abfertigung, Mieteinnahmen, Pflegegeldbezüge, Wohnbeihilfe [Bezug oder Antragstellung])

- Vermögensnachweise (z. B. Kontoauszüge der letzten drei Monate, Sparbücher, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot)
- Mietvertrag, aktuelle Vorschreibung Miete und Betriebskosten sowie Energiekosten inkl. Einzahlungsnachweis (sofern nicht am Kontoauszug ersichtlich)
- Zulassungsscheine sämtlicher Kfz
- Nachweis der Arbeitsunfähigkeit (ärztliches Attest – sofern vorhanden)
- Behindertenausweis (sofern vorhanden)
- Nachweis einer Leistung nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz (sofern vorhanden)
- Integrationserklärung und Nachweis über absolvierten Werte- und Orientierungskurs (für solcherart Verpflichtete)
- Nachweis über Bezug sonstiger öffentlicher Leistungen (z. B. Förderungen, Beihilfen)

### MEHR INFORMATIONEN:

- » Bei der für Ihren Hauptwohnsitz zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat oder Bezirkshauptmannschaft)
- » Beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 – Soziale Sicherheit
- » Online: <https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L67>
- » bei Ihrer Wohnsitzgemeinde



## 3.2 Pflegegeld

Menschen, die einen Pflegebedarf aufweisen, haben einen Rechtsanspruch auf Pflegegeld (abhängig vom nötigen Pflegeaufwand), um sich die notwendige Hilfe und Betreuung zu sichern.

### Anspruchsvoraussetzungen und Höhe

Um einen Rechtsanspruch auf Pflegegeld geltend zu machen, muss die Pflegebedürftigkeit sowie der ständige Betreuungs- und Pflegeaufwand mindestens 65 Stunden monatlich betragen. Der Pflegeaufwand muss zudem voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern und

der gewöhnliche Aufenthalt in Österreich sein.

Das Pflegegeld wird zwölfmal jährlich, ohne Abzug der Lohnsteuer oder Krankenversicherungsbeiträge, ausbezahlt. Seit 1. Januar 2020 wird das Pflegegeld jährlich valorisiert (wertgesichert).

**Pflegestufe 1** mehr als 65 Stunden € 165,40

**Pflegestufe 2** mehr als 95 Stunden € 305,00

**Pflegestufe 3** mehr als 120 Stunden € 475,20

**Pflegestufe 4** mehr als 160 Stunden € 712,70

**Pflegestufe 5** mehr als 180 Stunden € 968,10

*(bei außergewöhnlichem Pflegebedarf, dauernder Bereitschaft einer Pflegeperson)*

**Pflegestufe 6** mehr als 180 Stunden € 1.351,80

*(wenn Tag- und Nachtbetreuung notwendig ist oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson)*

**Pflegestufe 7** mehr als 180 Stunden € 1.776,50

*(wenn keine zielgerichteten Bewegungen möglich sind)*

Bei Bezug der erhöhten Familienbeihilfe vermindert sich der Auszahlungsbetrag monatlich um € 60,00.

### Erschwerniszulage

Bei schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen sowie Personen mit einer schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung (ab dem vollendeten 15. Lebensjahr) wird ein zusätzlicher Stundenwert berücksichtigt:

bis zum vollendeten  
siebten Lebensjahr 50 Stunden

vom vollendeten siebten bis zum  
vollendeten 15. Lebensjahr 75 Stunden

ab dem vollendeten 15. Lebensjahr 25 Stunden

Der Antrag für Pflegegeld ist beim zuständigen Versicherungsträger zu stellen.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » PVA Kärnten [www.pv.at](http://www.pv.at)
- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder) <https://kaernten.arbeiterkammer.at>
- » Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)



### 3.2.1 Förderungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger nach dem K-ChG

Für pflegende Angehörige, die Menschen mit Behinderung zu Hause betreuen, besteht die Möglichkeit der Antragstellung für die zu betreuende/pflegende Person auf Gewährung einer „Pflegeförderung“ in Höhe von derzeit € 293,39 /Monat (Wert: 2022).

#### Voraussetzungen

- Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen gem. §§ 2 und 5 K-ChG
- Vorliegen einer nicht nur vorübergehenden und wesentlichen körperlichen oder geistigen Behinderung
- Vorliegen einer dauerhaften Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit
- kein Erwerbseinkommen
- Bezug des Pflegegeldes der Stufe 5 bis 7
- Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
- die zu pflegende Person ist aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht in der Lage, eigenständig und ohne Betreuung zu leben
- die dauerhaft erforderliche Betreuung erfolgt im familiären Umfeld
- das durchschnittliche Familien-Nettoeinkommen (Sonderzahlungen inkludiert) übersteigt € 3.500 nicht
- der zu pflegende Angehörige wohnt in unmittelbarer, angrenzender Nähe
- keine vorwiegend altersbedingte Funktionsbeeinträchtigung vorhanden

#### Anspruch gem. § 15 K-ChG entfällt, wenn

- gleichzeitig eine voll- oder teilstationäre Leistung in Anspruch genommen wird,
- wenn aufgrund der Behinderung gleichzeitig vergleichbare finanzielle Unterstützungen, Pflegefördermaßnahmen oder eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch genommen wird (nicht berücksichtigt wird die erhöhte Familienbeihilfe und das Pflegegeld)
- die Anzahl der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen über 160 Stunden pro Monat liegt

#### Nachweise für Antragstellung

- Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Nachweis über rechtmäßigen Aufenthalt
- Pflegegeldbescheid

- aktuelle Einkommensnachweise des Antragstellers und der unterhaltspflichtigen Angehörigen
- Nachweis der Vertretungsbefugnis (Vollmacht, Kopie der Bestellung als Erwachsenenschutzvertreter)

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 4 Soziale Sicherheit  
[soziales.ktn.gv.at](mailto:soziales.ktn.gv.at)



### 3.2.2 Finanzielle Förderung der Ersatzpflege

Damit sich pflegende Angehörige durch eine professionelle oder private Ersatzpflege in der Zeit ihrer Abwesenheit (Krankheit, Urlaub oder sonstige wichtige Gründe) vertreten lassen können, kann beim Sozialministeriumservice finanzielle Unterstützung für zumindest vier bis maximal 28 Tage pro Jahr gewährt werden.

#### Voraussetzungen

Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld der Stufe 3-7 oder eines minderjährigen nahen Angehörigen mit Pflegegeld ab Stufe 1.

#### Einkommensgrenze

Das monatliche Netto-Gesamteinkommen des pflegenden Angehörigen darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- € 2.000 bei Pflege bis Pflegestufe 5
- € 2.500 bei Pflegestufe 6 und 7

#### Die Einkommensgrenze erhöht sich

- für unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 400
- bei unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um € 600

#### Höhe der finanziellen Unterstützung eines nahen Angehörigen mit Pflegegeldstufe 3-7

- Pflegegeldstufe 3 pro Jahr max. € 1.200
- Pflegegeldstufe 4 pro Jahr max. € 1.400
- Pflegegeldstufe 5 pro Jahr max. € 1.600
- Pflegegeldstufe 6 pro Jahr max. € 2.000
- Pflegegeldstufe 7 pro Jahr max. € 2.200

#### Höhe der finanziellen Unterstützung eines minderjährigen nahen Angehörigen

- Pflegegeldstufe 1-3 pro Jahr max. € 1.500
- Pflegegeldstufe 4 pro Jahr max. € 1.700
- Pflegegeldstufe 5 pro Jahr max. € 1.900
- Pflegegeldstufe 6 pro Jahr max. € 2.300
- Pflegegeldstufe 7 pro Jahr max. € 2.500

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung  
**Abteilung 4 Soziale Sicherheit**  
E-Mail: [abt4.post@ktn.gv.at](mailto:abt4.post@ktn.gv.at)  
**Abteilung 5 Gesundheit und Pflege**  
E-Mail: [abt5.post@ktn.gv.at](mailto:abt5.post@ktn.gv.at)  
[soziales.ktn.gv.at](mailto:soziales.ktn.gv.at)

- » Sozialministeriumservice,  
Landesstelle Kärnten  
[www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)



### 3.3 Wohnbeihilfe nach dem K-WBFG 2017 i.d.F. LGBl. 36/2022 und der Wohnbeihilfenverordnung i.d.F. LGBl. 64/2022

Das Ziel der Wohnbeihilfe besteht darin, leistbaren Wohnraum zu schaffen. Durch die Gewährung der Wohnbeihilfe soll der Wohnungsaufwand gemindert werden und Menschen mit niedrigem Einkommen – insbesondere Familien mit Kindern, Studierenden und Lehrlingen –, Alleinverdienern sowie Pensionisten soll leistbares Wohnen ermöglicht werden.

#### Hinweise für die rasche Bearbeitung des Ansehens:

- Nutzen Sie primär die Möglichkeit der Online-Antragstellung sowie der elektronischen Übermittlung von Ansuchen und Unterlagen per E-Mail an: [abt4.wohnbeihilfe@ktn.gv.at](mailto:abt4.wohnbeihilfe@ktn.gv.at)
- Nur Ansuchen mit allen erforderlichen und vollständigen Unterlagen können zeitnah erledigt werden!
- Bitte prüfen Sie anhand der nachstehenden Informationen vorab selbst, ob Förderfähigkeit (insbesondere die im Bundesland Kärnten vorgeschriebene Richtwertmietzinsobergrenze in der Höhe von derzeit € 7,20/m<sup>2</sup>) vorliegt. Die Bearbeitung von aussichtslosen Anträgen verzögert die Bewilligung von Wohnbeihilfen

für Menschen, die tatsächlich dringend darauf angewiesen sind.

### Wer wird gefördert?

Hauptmieter von Wohnungen (nicht jedoch Untermieter)

### Was wird gefördert?

- Der anrechenbare Wohnungsaufwand (*Nettomietzins – ohne USt, ohne Betriebs- und Heizkosten*).
- Der anrechenbare Betriebskostenaufwand (*Nettobetriebskosten – ohne USt, ohne Heizkosten*).

### Wie wird gefördert?

Die Wohnbeihilfe wird als Zuschuss jeweils für die Dauer von maximal einem Jahr gewährt. Die Wohnbeihilfe wird nur dann ausbezahlt, wenn der Betrag mindestens € 5,00 monatlich erreicht.

### Höhe der Wohnbeihilfe?

Die Höhe der Wohnbeihilfe ist einkommensabhängig und errechnet sich aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren und dem zumutbaren Wohnungsaufwand bzw. den anrechenbaren Betriebskosten und dem zumutbaren Wohnungsaufwand. Bis zu einem Familieneinkommen von € 921,00 monatlich ist eine Wohnungsaufwandsbelastung nicht zumutbar.

### Berechnung der Wohnbeihilfe

- Die Wohnbeihilfe errechnet sich aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren und dem zumutbaren Wohnungsaufwand.
- Die Wohnbeihilfe für Betriebskosten errechnet sich aus der Differenz zwischen den anrechenbaren Betriebskosten und dem zumutbaren Wohnungsaufwand.

### 1. Der anrechenbare Wohnungsaufwand ist der um sonstige Zuschüsse verminderte Wohnungsaufwand iSd § 36 Abs 1 K-WBFG 2017 und wird mit einem Höchstbetrag festgelegt, der bei einer Haushaltsgröße von

1 Person	€ 170,00
2 Personen	€ 220,00
3 Personen	€ 230,00
4 Personen	€ 260,00
mehr als 4 im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen	€ 270,00

**beträgt.**

Bei Mietwohnungen, die im Hinblick auf Größe, Ausstattung oder Abgeschlossenheit nicht als Wohnung iSd § 5 Z 1 lit. d K-WBFG 2017 zu bezeichnen sind, ist der als Höchstbetrag festgelegte anrechenbare Wohnungsaufwand um 30,00 Euro zu verringern.

Ist der Mietzins in einem Pauschalbetrag inklusive Betriebskosten und Umsatzsteuer festgesetzt oder sind einzelne Mietzinsbestandteile nicht nachvollziehbar, gilt als Hauptmietzins 50 % des vereinbarten Mietzinses, maximal jedoch der oben angeführte Höchstbetrag für den anrechenbaren Wohnungsaufwand.

### 2. Bis zu einem Familieneinkommen von € 921,00 monatlich ist eine Wohnungsaufwandsbelastung nicht zumutbar.

Bei einem Familieneinkommen, das monatlich € 921,00 übersteigt, beträgt die zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung hinsichtlich des € 921,00 übersteigenden Betrages

für die ersten € 231,00	30 vH*
für die weiteren € 231,00	40 vH*
für die weiteren € 231,00	50 vH*
für jeden weiteren Betrag	60 vH*

\*von hundert

Für jede mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt lebende Person vermindert sich der so ermittelte Betrag um jeweils € 50,00.

Bei gesetzlich unterhaltsberechtigten Kindern, die nicht im Haushalt der unterhaltspflichtigen Person wohnen, ist als zumutbarer Wohnungsaufwand ein Betrag heranzuziehen, der den durchschnittlichen Kosten eines Heimplatzes entspricht. Dieser beträgt bei einer Personenzahl von

1 Person	€ 80,00
2 Personen	€ 120,00
3 Personen	€ 160,00
4 Personen	€ 210,00
5 oder mehr Personen	€ 270,00

Mitwohnende Kinder von unterhaltsberechtigten Personen werden bei Festlegung des Selbsthaltes nicht berücksichtigt.

### 3. Die anrechenbaren Betriebskosten werden in einem Höchstbetrag festgelegt, der bei einer Haushaltsgröße von

1 und 2 Personen	€ 55,00
3 und 4 Personen	€ 60,00
und bei mehr als 4 Personen	€ 70,00

beträgt, wobei ein Wert von höchstens 100 % der im Einzelfall in der Mietvorschreibung oder im Mietvertrag ausgewiesenen Betriebskosten nicht überschritten werden darf.

### 4. Besondere Wohnbeihilfe für die erste Wohnungsnahme

Beziehen von Wohnbeihilfe im Alter zwischen 18 und 25 Jahren wird ein Zuschlag zur Wohnbeihilfe gewährt, wenn sie erstmals eine eigene Wohnung beziehen. Der Zuschlag zur Wohnbeihilfe wird in der Höhe von € 50 monatlich für maximal zwei aufeinanderfolgende Jahre gewährt.

### 5. Sonderregelungen/Begünstigungen:

Für folgende Personen ist die zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung niedriger als für sonstige Antragsteller festzusetzen:

- Antragsteller und im gemeinsamen Haushalt lebende Personen sowie deren Angehörige mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % iSd § 35 EStG 1988,
- Familien und eingetragene Partnerschaften, bei denen ein Angehöriger einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % iSd § 35 EStG 1988 aufweist,
- Familien und eingetragene Partnerschaften mit mindestens drei Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird,
- Jungfamilien im Sinne des § 5 Z 15 des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 2017 (K-WBFG 2017),
- Familien und eingetragene Partnerschaften mit einem behinderten Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967.

Bei Wohnungen im strukturschwachen ländlichen Raum ist vorgesehen, dass der anrechenbare Wohnungsaufwand um einen Zuschlag zu erhöhen ist.

### Berechnung der Wohnbeihilfe für Betriebskosten

Anrechenbarer Betriebskostenaufwand minus Zumutbarer Wohnungsaufwand:

#### 6. Rechenbeispiel:

#### 3 Personen, städtischer Raum, Jungfamilie Wohnung-Nutzfläche 62 m<sup>2</sup>

Haushaltseinkommen	€	1.469,00
Wohnungskosten:	€	306,00 (netto)
	€	337,00 (brutto)
Betriebskosten	€	93,00 (netto)
	€	102,00 (brutto)
Heizkosten	€	68,00 (netto)
	€	82,00 (brutto)
Stromkosten:	€	48,00 (netto)
	€	60,00 (brutto)

= Gesamtmietzins € 581,00 (brutto)

Anrechenbarer Wohnungsaufwand: € 260,00

§ 3 Abs 1 Wohnbeihilfenverordnung 2018;

**Anmerkung:** der anrechenbare Wohnungsaufwand erfolgt auf Basis von 4 Personen (+ 1 fiktive Person), § 36 Abs 2 letzter Satz K-WBFG 2017

#### Berechnung des zumutbaren

#### Wohnungsaufwandes (in €):

921,00		0,-
<b>(bei 1.469,00)</b>		
1.152,00	69,30 (30 % von 231)	
1.383,00	92,40 (40 % von 231)	
86,00	43,00 (50 % von 86)	
	= 204,70	
Abzug 2 Personen 2x50		100,00
Abzug 1 Person Jungfamilie		50,00

Zumutbarer Wohnungsaufwand € 54,70

#### Die Wohnbeihilfe

für Wohnungsaufwand beträgt: € 205,30

Der anrechenbare Betriebskostenaufwand ist im gegenständlichen Beispiel mit € 60,00 gedeckelt, da dieser € 93,00 beträgt (§ 4 der Kärntner Wohnbeihilfenverordnung 2018).

**Berechnung:**

Wohnbeihilfe für Betriebskosten	€ 60,00
abzüglich zumutbarer	-
Wohnungsaufwand	€ 54,70
<hr/>	
	= € 5,30

Insgesamt beträgt die Wohnbeihilfe in diesem Fall:

Wohnbeihilfe für Wohnungsaufwand	€ 205,30
Wohnbeihilfe für Betriebskosten	+ € 5,30
<hr/>	
<b>Wohnbeihilfe gesamt</b>	<b>€ 210,60</b>

**Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

Der Antragsteller

- bewohnt die Wohnung regelmäßig zur Befriedigung seines dringenden, ganzjährig gegebenen Wohnbedürfnisses,
- ist österreichischer Staatsbürger oder diesem iSd § 5 Z 16 K-WBFG 2017 gleichgestellt,
- wird durch den Wohnungsaufwand einer Mietwohnung unzumutbar belastet,
- hat sonstige Zuschüsse auf Minderung des Wohnungsaufwandes beantragt, auf die er einen Rechtsanspruch besitzt, ausgenommen nach dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz – K-MSG, LGBl. Nr. 15/2007 idF LGBl. Nr. 14/2015 (Anmerkung: nunmehr Kärntner Sozialhilfegesetz, K-SHG).
- Das Mietverhältnis besteht nicht zwischen nahestehenden Personen iSd § 5 Z 14 K-WBFG 2017 oder zum Dienstgeber, es sei denn, der Mieter hat einen ortsüblichen Mietzins zu leisten.
- Der Hauptmietzins übersteigt nicht das angemessene Entgelt nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz BGBl. Nr. 139/1979 oder den für das Bundesland Kärnten jeweils gültigen Richtwert ohne Zuschläge für eine gemietete Wohnung der Ausstattungskategorie A nach den mierechtlichen Vorschriften (Anmerkung: der für Kärnten gültige Richtwertermietzins beträgt seit 01.04.2022: 7,20 EUR/m<sup>2</sup>).

**Keine Wohnbeihilfe gibt es für**

- Eigentumswohnungen oder Eigenheime
- Untermietwohnungen

- Wohnungen, deren Nettomietzins die Höhe von € 7,20/m<sup>2</sup> übersteigt

**Folgende Unterlagen werden benötigt (in Kopie):**

**Allgemein**

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular der Wohnbeihilfe (BW 17)
- Bestätigung des Vermieters
- Aktuelle Mietvorschreibung oder Angaben seitens Vermieter
- Gerichtsbeschluss bzw. Urkunde über Erwachsenenvertretung
- Bezug der Familienbeihilfe
- Behindertenpass (ab 50 % Grad der Behinderung)
- Lehrlinge: Lehrvertrag
- Studierende: Inskriptionsbestätigung
- Schüler ab dem 15. Lebensjahr: aktuelle Schulbesuchsbestätigung(en)
- Lehrlinge, Studierende, Schüler: Bestätigung, ob ein Unterhalt bezogen wurde oder nicht, wenn ja, bitte Punkt 5. auf Seite 2 des Antragsformulars ausfüllen und Zahlungsbestätigung beilegen
- Nachweise über Zuschüsse zur Minderung des Wohnungsaufwandes (z. B. Heerespersonalamt)

**Einkommensnachweise des Vorjahres von Jänner bis Dezember aller im Haushalt lebenden Personen**

- Einkommensteuerbescheid oder Jahreslohnzettel aller Dienstgeber
- Jahreslohnzettel der Pensionsversicherungsanstalt, Nachweis ausländischer Rente/n (mit Eurobetrag)
- Bezugsbestätigung seitens AMS oder Krankenversicherungsträger (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, REHA-Geld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld)
- Bescheid der Studienbeihilfe bzw. des Stipendiums
- Nachweis über erhaltene oder geleistete Unterhaltszahlungen (Bestätigung des Jugendamtes oder Kontoauszüge)
- Nachweis über sonstige Einkünfte wie z. B. geringfügige Beschäftigungen, Honorarnoten, Werkverträge, Dienstleistungsschecks, freie Dienstverträge, Unfallrenten, Bescheide über

Sozialhilfe, Pflegekindergeld, sonstige in- oder ausländische Einkünfte

- **Bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen:** Einkommensteuerbescheid des Prüfungsjahres
- **Bei Grenzgängern:** Einkommensteuerbescheid samt Jahreslohnbescheinigung
- **Bei pauschalierten Landwirten:** Letzter Einheitswertbescheid

### Beim ERSTANTRAG erforderlich

- Geburtsurkunden aller haushaltsangehörigen Personen
- Heiratsurkunde
- Rechtskräftiges Scheidungsurteil bzw. rechtswirksamer Scheidungsvergleich (wegen Ehegatten-/Kindesunterhalt)
- Mietvertrag

### für Bürger aus anderen EU-Ländern zusätzlich:

- Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger und Schweizer, sofern ein Wohnsitz in Österreich erst nach dem 01.01.2006 begründet wurde.

### für Bürger aus Nicht-EU-Ländern zusätzlich:

- Bescheide über die Zuerkennung der Flüchtlingsseignenschaft
- Daueraufenthaltskarte
- Bestätigung über Ende der Grundversorgung

### Bei Weitergewährung:

Mietverträge, Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Scheidungsurteile/-vergleiche und Unterhaltsvereinbarungen müssen **nicht** erneut übermittelt werden, außer Unterlagen wurden beim

Erstantrag nicht beigelegt. Änderungen sind bekannt zu geben.

### Abwicklung/Antragstellung Beratung und Vorsprache

Persönlich am Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 – Soziale Sicherheit, Frontofficebereich in der Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee. Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr.

### Abgabe Antragsformular (inkl. aller erforderlichen Dokumente)

- **Per Post:** Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 – Soziale Sicherheit, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.
- **Persönlich:** im Frontofficebereich der Wohnbeihilfe
- **Per Mail:** [abt4.wohnbeihilfe@ktn.gv.at](mailto:abt4.wohnbeihilfe@ktn.gv.at)
- **Per Fax:** 050 536 14900

### MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 4 Soziale Sicherheit  
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt a. W.
- » Wohnbaurdarlehen (zinsfrei)  
für AK-Mitglieder  
<https://kaernten.arbeiterkammer.at/wohnbaurdarlehen>



## Richtwertmietzins

m2	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
Nettomiete	180	187,2	194,4	201,6	208,8	216	223,2	230,4	237,6	244,8	252	259,2	266,4

m2	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
Nettomiete	273,6	280,8	288	295,2	302,4	309,6	316,8	324	331,2	338,4	345,6	352,8	360

m2	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63
Nettomiete	367,2	374,4	381,6	388,8	396	403,2	410,4	417,6	424,8	432	439,2	446,4	453,6

m2	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76
Nettomiete	460,8	468	475,2	482,4	489,6	496,8	504	511,2	518,4	525,6	532,8	540	547,2

m2	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89
Nettomiete	554,4	561,6	568,8	576	583,2	590,4	597,6	604,8	612	619,2	626,4	633,6	640,8

m2	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99
Nettomiete	648	655,2	662,4	669,6	676,8	684	691,2	698,4	705,6	712,8

### 3.4 Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG)

#### 3.4.1 Familienbeihilfe

Anspruch auf Familienbeihilfe für Kinder haben Personen, die ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und mit dem Kind bzw. den Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben. Die Familienbeihilfe wird beim Finanzamt Österreich beantragt. Sind die Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich erfüllt, wird die Familienbeihilfe automatisch ausbezahlt. Der Anspruch besteht für alle Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die **Weitergewährung** der Familienbeihilfe über das 18. Lebensjahr hinaus ist möglich, wenn das Kind zum Beispiel

- eine Berufsausbildung (auch Studium) absolviert
- voraussichtlich aufgrund einer Behinderung dauerhaft außerstande sein wird, selbst für den eigenen Unterhalt aufzukommen
- sich zwischen der Beendigung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung einer Berufsausbildung befindet.

Volljährigen Kindern steht für vier Monate nach Abschluss der Schulausbildung Familienbeihilfe zu bzw. bis zum Beginn einer Berufsausbildung, wenn diese zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Beendigung der Schulausbildung begonnen wird.

Die Auszahlung der Familienbeihilfe ist bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres möglich, wenn eine Berufsausbildung vorgelegt werden kann. In bestimmten Ausnahmefällen kann die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden.

#### Subsidiärer Eigenanspruch

Volljährige anspruchsberechtigte Kinder mit einem eigenen Haushalt können unter folgenden Voraussetzungen die Familienbeihilfe für sich selbst beantragen, wenn der Unterhalt nicht

- überwiegend von den Eltern geleistet oder
- zur Gänze aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe geleistet oder
- zur Gänze aus öffentlichen Mitteln geleistet wird.

## Familienbeihilfe 2022

### Sockelbetrag je Kind (in €)

ab der Geburt	114,00
ab 3 Jahren	121,90
ab 10 Jahren	141,50
ab 19 Jahren	165,10

### Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind (in €) **155,90**

### Kinderabsetzbetrag (in €) **58,40**

(wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und muss nicht gesondert beantragt werden)

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die Geschwisterstaffelung für jedes Kind, wenn sie für

- 2 Kinder gewährt wird, um € 7,10 pro Kind
- 3 Kinder gewährt wird, um € 17,40 pro Kind
- 4 Kinder gewährt wird, um € 26,50 pro Kind
- 5 Kinder gewährt wird, um € 32,00 pro Kind
- 6 Kinder gewährt wird, um € 35,70 pro Kind
- 7 und mehr Kinder gewährt wird, um € 52,00 pro Kind

### Schulstartgeld

Im September wird mit der Familienbeihilfe zusätzlich ein Schulstartgeld für jedes Kind zwischen sechs und 15 Jahren ausbezahlt. Dafür ist kein gesonderter Antrag notwendig

### Bei Rückfragen zur Familienbeihilfe:

Familienservice des Bundeskanzleramtes  
**0800 240 262** (kostenlose Servicenummer)

### Erhöhte Familienbeihilfe

Bei erheblich behinderten Kindern (Grad der Behinderung mindestens 50 %), die dauerhaft außerstande sind, sich selbst Unterhalt zu verschaffen, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um € 155,90. Der Erhöhungsbetrag wegen erheblicher Behinderung ist gesondert beim Finanzamt Österreich zu beantragen. Das Ausmaß der Behinderung und die voraussichtlich dauernde Unfähigkeit, für sich selbst zu sorgen, muss das Sozialministeriumservice bescheinigen.

Das Einkommen der Kinder wird erst geprüft, wenn ein Kind das 20. Lebensjahr vollendet hat. Das zu versteuernde Einkommen darf den Gesamtbetrag von € 15.000 nicht übersteigen. Andernfalls muss der Differenzbetrag (Einschleifregelung) zurückbezahlt werden. Ein zu versteuerndes Einkommen über € 16.981,20 führt zum Wegfall der gesamten Familienbeihilfe für dieses Jahr.

**Kein Anspruch auf Familienbeihilfe** besteht während des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes. Bei Ausübung einer Freiwilligentätigkeit (z. B. freiwilliges soziales Jahr, Gedenkdienst oder Friedens- und Sozialdienst im Ausland) wird die Familienbeihilfe max. bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gewährt.

### Direktauszahlung

Volljährige Kinder in einer Berufsausbildung können die Familienbeihilfe mit Zustimmung des Elternteils auf ihr Konto auszahlen lassen.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Finanzamt Österreich [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)
- » Bundeskanzleramt  
[www.bundeskanzleramt.gv.at](http://www.bundeskanzleramt.gv.at)  
Sektion VI – Familie und Jugend  
Telefon: +43 1 53115 -0  
E-Mail: [sektion.familiejugend@bka.gv.at](mailto:sektion.familiejugend@bka.gv.at)



### 3.4.2 Mehrkinderzuschlag (§ 9 bis 9d FLAG)

Der Mehrkinderzuschlag steht Eltern für das dritte und jedes weitere Kind zu. Dieser beträgt € 20 für das dritte und jedes weitere Kind.

Der Zuschlag muss gesondert jährlich beim Finanzamt Österreich beantragt werden. Dieser wird im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung berücksichtigt.

Voraussetzungen dafür sind, dass für mindestens drei Kinder Familienbeihilfe bezogen und dass das jährliche Einkommen von € 55.000 nicht überschritten wird.

### 3.4.3 Schulfahrtbeihilfe (§ 30a FLAG)

#### Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben Personen für Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt wird, oder bei Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe. Vollwaisen können diese Art der Hilfe auch beantragen.

Schulfahrtbeihilfe kann beantragt werden, wenn mindestens 2 km des Schulweges (in eine Richtung) nicht im Rahmen einer unentgeltlichen Beförderung oder im Rahmen der Schülerfreifahrt zurückgelegt werden können (bei behinderten Kindern ist keine Mindestentfernung erforderlich).

Eine Schulfahrtbeihilfe kann auch beantragt werden, wenn im Lehrplan der Schule ein Praktikum verpflichtend vorgesehen ist und die Schüler für einen bestimmten Zeitraum täglich zu diesem Praktikumsort fahren müssen.

#### Höhe monatlich (in €), wenn der Schulweg nicht länger als 10 km ist und:

an 1-2 Schultagen zurückgelegt wird	4,40
an 3-4 Schultagen zurückgelegt wird	8,80
an mehr als 4 Schultagen zurückgelegt wird	13,10

#### Höhe monatlich (in €), wenn der Schulweg länger als 10 km ist und:

an 1-2 Schultagen zurückgelegt wird	6,60
an 3-4 Schultagen zurückgelegt wird	13,10
an mehr als 4 Schultagen zurückgelegt wird	19,70

#### Heimfahrtbeihilfe

Für jene Schüler, die eine Zweitunterkunft außerhalb des inländischen Hauptwohnortes in der Nähe der Schule bewohnen, besteht Anspruch auf eine Heimfahrtbeihilfe, deren Höhe sich nach der jeweiligen Entfernungsstaffel richtet. Die Höhe dieser Fahrtenbeihilfe beträgt je nach Entfernung zwischen dem Hauptwohnort und der Zweitunterkunft zwischen € 19,00 und € 58,00 pro Monat.

Sofern öffentliche Verkehrsmittel verfügbar sind, wird der Preis des Netztickets des jeweiligen Verkehrsverbundes der Berechnung der Fahrtenbeihilfe zugrunde gelegt.

Der Antrag ist beim Finanzamt Österreich bis 30. Juni des Kalenderjahres einzubringen, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das Schuljahr endet, für welches die Schulfahrtbeihilfe begehrt wird.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Finanzamt Österreich [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)
- » Bundesministerium für Finanzen [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)



### 3.4.4 Familienhospizkarenz-Härteausgleich (§ 38j FLAG)

Personen, die zum Zweck der Betreuung und Begleitung sterbender Angehöriger oder schwerkranker Kinder eine Arbeitsfreistellung mit arbeits- und sozialrechtlicher Absicherung (Familienhospizkarenz) in Anspruch nehmen, können bei daraus entstehender finanzieller Notlage einen monatlichen Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich erhalten.

#### Anspruchsvoraussetzungen

- Karenzierung unter vollständigem Entfall der Entgeltbezüge
- Antragstellende dürfen über kein weiteres unselbstständiges Einkommen verfügen
- Das gewichtete Durchschnittseinkommen (netto) aller im Haushalt lebenden Personen unter Entfall der Bezüge darf nicht höher als € 850 pro Person sein (Familienbeihilfe, Pflegegeld, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfe zählen nicht zum Einkommen)

#### Dauer

Familienhospizkarenz kann bis zu einer Dauer von drei Monaten in Anspruch genommen werden (einmalige Verlängerung auf bis zu sechs Monate möglich). Bei schwerkranken Kindern können fünf Monate in Anspruch genommen und auf bis zu neun Monate verlängert werden.

Hinweis: Personen, die die Familienhospizkarenz nutzen, haben Anspruch auf Pflegekarenzgeld (in der Höhe des Arbeitslosengeldes).

Weitere Informationen zum Familienhospizkarenz-Härteausgleichfonds beim Familienservice des Bundeskanzleramts unter der Telefonnummer **0800 240 262**.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Familienhospizkarenzrechner  
<https://services.bka.gv.at/familienhospizrechner/index.html>



### 3.5 Kinderstipendium Kärnten

Kärnten hat sich zum Ziel gesetzt, zur kinderfreundlichsten Region Europas zu werden und hat daher u. a. das Kinderstipendium eingeführt. Damit werden die durchschnittlichen Preise für einen Platz in einer elementaren Bildungseinrichtung – also in Kindergärten, Kindertagesstätten, bei Tageseltern – etappenweise reduziert. Essensbeiträge sind von der Kostenübernahme durch das Land ausgenommen.

Die Entlastung pro Kind durch das Kinderstipendium ab 1. September 2022, das 100 % der Durchschnittskosten abdeckt, beträgt im Einzelnen (Stand 2022):

#### Stipendium Kindergarten: pro Kind:

- halbtags € 108,00 monatlich  
**Ersparnis € 1.296,00 jährlich**
- ganztags € 147,00 monatlich  
**Ersparnis € 1.764,00 jährlich**

#### Stipendium Kindertagesstätte/Kindergrippe: (0–3-Jährige) pro Kind:

- halbtags € 162,00 monatlich  
**Ersparnis € 1.944,00 jährlich**
- ganztags € 247,00 monatlich  
**Ersparnis € 2.964,00 jährlich**

Eine gesonderte Beantragung für die Eltern ist nicht notwendig, da die Landesförderung direkt von den Trägern von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zugunsten der Eltern abgezogen wird.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 6 – Bildung und Sport  
Unterabteilung Elementarbildung  
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.  
E-Mail: [abt6.elementarbildung@ktn.gv.at](mailto:abt6.elementarbildung@ktn.gv.at)
- » Berechnung Kinderstipendium unter  
[www.ktn.gv.at/Service/kalkulator](http://www.ktn.gv.at/Service/kalkulator)



### 3.6 Mehrlingsgeburtenzuschuss

Durch die Gewährung einer Förderung soll ein Unterstützungsbeitrag zu den außerordentlichen Ausgaben bei einer Geburt von Mehrlingen geleistet werden. Mit dieser freiwilligen Förderung des Landes Kärnten sollen Familien, unabhängig vom Einkommen, in der ersten Familienphase unterstützt werden.

#### Höhe der Förderung ab 1.1.2022

- bei der Geburt von Zwillingen € 400,00
- bei der Geburt von Drillingen € 600,00
- Für jedes weitere Mehrlingskind erhöht sich die Fördersumme um € 200,00

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration Familienreferat, Telefon: 050 536 33061  
E-Mail: [abt13.fampol@ktn.gv.at](mailto:abt13.fampol@ktn.gv.at)  
[www.ktn.gv.at/familie](http://www.ktn.gv.at/familie)
- » Antrag auf Gewährung eines Mehrlingsgeburtenzuschusses unter  
[www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L82](http://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L82)



### 3.7 Bildungsförderungen

#### 3.7.1 AK-Bildungsgutschein/AK-Akademie

Für Fort- und Weiterbildungen bietet die AK Kärnten allen Mitgliedern einen AK-Bildungsgutschein in Höhe von € 100 an. Im Jahr 2022 bekommen alle Personen, die 1971 oder früher geboren wurden, € 150. Lehrlinge werden mit € 150 gefördert (Stand Sommer 2022).

Der Bildungsgutschein ist digital abrufbar  
[www.ak-akademie.at](http://www.ak-akademie.at)

### Angebote AK-Akademie

Mehr als 1.000 Kurse können über die AK-Akademie online auf [ak-akademie.at](http://ak-akademie.at) gebucht werden.

Angeboten werden Kurse in den Kategorien Sprachen; Bewegung & Sport; IT & Medien; Gesundheit; Pflege & Soziales; Persönlichkeit & Kommunikation; Beruf, Wirtschaft & Technik sowie Kultur & Gesellschaft. Zusätzlich werden verschiedene Ausbildungen und Lehrgänge angeboten.

### Kostenlose Angebote

- **dig:check** – umfangreiches Angebot im Bereich der Digitalisierung
- **Lehre & Schule** – Aus- und Weiterbildung im bewussten Umgang mit digitalen Medien (für Schüler auch ohne AK-Mitgliedschaft möglich)
- **Gesundheit** – Fachspezifische, gesundheits- und persönlichkeitsbildende Inhalte für Beschäftigte in Gesundheits-, Pflege- und Sozialberufen
- **Betriebsrat** – wissensvermittelnde und kompetenzerweiternde Angebote exklusiv für Betriebsräte
- **(ge)recht** – Webinare, Informationsvideos und digitale Beratungsangebote zur Selbsthilfe

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder) <https://kaernten.arbeiterkammer.at/index.html>
- » Arbeiterkammer Akademie (für AK-Mitglieder) [www.ak-akademie.at](http://www.ak-akademie.at)

### 3.7.2 Lehre fördern/WKO Kärnten

Lehrbetriebe in Kärnten können über die Wirtschaftskammer Kärnten Unterstützungen bei Themen wie beispielsweise in Kurzarbeit ohne Deckelung, Internatskosten, Coaching und Beratung, Lernschwierigkeiten, Basisförderung und Lehrabschlussprüfung nutzen.

Betriebliche Förderungen aller Art finden sich unter [www.wko.at](http://www.wko.at).

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Wirtschaftskammer Kärnten  
Lehrlingsstelle – Förderungen  
Koschutastraße 3, 9020 Klagenfurt a. W.  
Telefon: 0043 5 90 904 882  
E-Mail: [lehre.foerdern@wkk.or.at](mailto:lehre.foerdern@wkk.or.at)
- » Lehre – Rechte, Pflichten, Geld & Ausbildung, <https://kaernten.arbeiterkammer.at/index.html>

### 3.7.3 Bildungsbonus WIR

#### Weiterbildung im Ruhestand

Mit dem „Bildungsbonus WIR – Weiterbildung im Ruhestand“ unterstützt das Land Kärnten die Weiterbildung in der nächstberuflichen Lebensphase. Der Zuschuss kann von Senioren mit Pensionsnachweis und Hauptwohnsitz in Kärnten beantragt werden.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration OE Senioren und Generationen  
[www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L118?search=bildungsbonus+WIR](http://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L118?search=bildungsbonus+WIR)  
Tel.: 050 536 33083  
E-Mail: [abt.13.generationen@ktn.gv.at](mailto:abt.13.generationen@ktn.gv.at)

## 3.8 Beihilfen in Ausbildungszeiten

### 3.8.1 Bildungskarenz/Weiterbildungsgeld

Wer berufstätig ist und Zeit für eine Aus- oder Weiterbildung braucht, kann eine berufliche Auszeit in Form einer Bildungskarenz beantragen (kein Rechtsanspruch). Voraussetzungen sind, dass ein aufrechtes Dienstverhältnis (mind. 6 Monate) beim selben Arbeitgeber besteht und dass dieser mit der Bildungskarenz (mindestens zwei Monate bis maximal ein Jahr innerhalb von vier Jahren) einverstanden ist.

Während der Bildungskarenz erhalten Dienstnehmer AMS Weiterbildungsgeld (in Höhe des Arbeitslosengeldes). Zusätzlicher Verdienst in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze ist möglich.

### **Bildungsnachweis bei Aus- oder Weiterbildungen**

Dieser ist in Form einer Bestätigung der Schuleinrichtung (mind. 20 Wochenstunden) zwingend zu erbringen. Bei Personen mit Betreuungspflichtigen Kindern (unter 7 Jahre) genügen 16 Wochenstunden

### **Bildungsnachweis beim Studium**

Nachweis nach jeweils sechs Monaten, dass Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von entweder 4 Semester-Wochenstunden oder 8 ECTS-Punkten absolviert wurden.

**HINWEIS:** Aus- und Weiterbildungen sind auch im Ausland möglich (mit beruflichem Bezug). Für Hobby- oder Freizeitkurse entfällt das Weiterbildungsgeld.

Neuregelungen bei einer Bildungskarenz, die vor coronabedingten Einschränkungen der Aus- und Weiterbildung begonnen wurde:

- Verlängerung der maximalen Bezugsdauer von Weiterbildungsgeld (zwölf Monate innerhalb von vier Jahren) ist möglich, wenn eine Ausbildung aufgrund von Corona nicht wie geplant abgeschlossen werden konnte. Bestätigungen sind dem AMS vorzulegen.
- Anspruch auf Weiterbildungsgeld besteht auch, wenn das geforderte wöchentliche Bildungsausmaß nachweislich coronabedingt unterschritten wurde.
- Eine wegen Corona unterbrochene Bildungskarenz kann fortgesetzt werden, auch wenn der Arbeitnehmer während der Unterbrechung, z. B. vorübergehend arbeitslos war und später vom selben Arbeitgeber wieder eingestellt wurde. Weiters kann die Bildungskarenz ausnahmsweise fortgesetzt werden, wenn nach der coronabedingten Unterbrechung nur mehr weniger als zwei Monate Restlaufzeit übrig sind. Diese Sonderregelungen gelten im Zeitraum 16.3.2020 bis 31.12.2024.

### **MEHR INFORMATIONEN:**

- » AMS Kärnten – [www.ams.at](http://www.ams.at)
- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder)  
<https://kaernten.arbeiterkammer.at>



### **3.8.2 Bildungsteilzeit**

Bei der Bildungsteilzeit wird die Normalarbeitszeit um mind. 25 % und höchstens 50 % reduziert. Für die entfallenen Stunden bezahlt das Arbeitsmarktservice einen „Lohnersatz“ in Höhe von € 0,86 für jede volle Arbeitsstunde, um die sich die Normalarbeitszeit reduziert. Bei einer Reduktion von 40 auf 20 Stunden (50 %) zahlt das AMS Bildungsteilzeitgeld in Höhe von € 516,00. Bei einer Reduktion von 40 auf 30 Stunden (25 %) beträgt das Bildungsteilzeitgeld € 258,00. Bei Aus- und Weiterbildung ist ein Nachweis der Schuleinrichtung von mindestens zehn Wochenstunden notwendig. Bei einem Studium muss nach sechs Monaten der Nachweis über zwei Semesterwochenstunden oder vier erlangten ECTS-Punkten erfolgen. Grundsätzlich können Bildungsteilzeit und Weiterbildungsgeld miteinander kombiniert werden. Es empfiehlt sich, ein Beratungsgespräch mit dem zuständigen Arbeitsmarktservice zu vereinbaren.

### **3.8.3 Schul- und Heimbeihilfe**

Schulbeihilfe steht sozial bedürftigen Schülern zu, die eine öffentliche Schule oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatschule ab der zehnten Schulstufe besuchen.

Heimbeihilfe steht sozial bedürftigen Schülern zu, die eine öffentliche Schule oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatschule ab der neunten Schulstufe besuchen und nicht am Wohnort der Eltern wohnen, um diese Schule besuchen zu können (Hin- und Rückweg zur Schule sind nicht zumutbar; keine andere Schule der gleichen Art in der Nähe des Wohnorts).

Der Schulbesuch muss grundsätzlich vor dem 35. Lebensjahr begonnen werden. Die Altersgrenze erhöht sich um ein weiteres Jahr, in dem sich der Antragsteller länger als vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat (jährliche Einkünfte

minus Sozialversicherungsbeiträge von mindestens € 8.580), sowie für Kindererziehungszeiten, höchstens jedoch um fünf Jahre.

### Grundbeträge der Beihilfen (jährlich)

- Schulbeihilfe € 1.356,00
- Heimbeihilfe € 1.782,00
- Fahrtkostenbeihilfe € 126,00
- Besondere Schulbeihilfe € 858,00 (monatlich)

Die Höhe der jeweiligen Beihilfe ist vom Einkommen, vom Familienstand und von der Familiengröße abhängig. Anträge sind bis 31.12. des laufenden Schuljahres zu stellen.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Bildungsdirektion Kärnten  
[www.bildung-ktn.gv.at](http://www.bildung-ktn.gv.at)  
10.-Oktober-Straße 24,  
9020 Klagenfurt a. W., Telefon: 05 0534  
E-Mail: [office@bildung-ktn.gv.at](mailto:office@bildung-ktn.gv.at)
- » Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
[www.bmbwf.gv.at](http://www.bmbwf.gv.at)



### 3.8.4 Schülerunterstützung

Bei Schulveranstaltungen (z. B. Schikurse, Sprachreisen, Projektwochen etc.), die mindestens fünf Tage andauern, kann bei der Bildungsdirektion Kärnten ein Antrag auf Schülerunterstützung bis zu € 216 gestellt werden. Voraussetzungen dafür sind die soziale Bedürftigkeit bzw. die österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Personen (z. B. EU/ EWR Bürger, Konventionsflüchtlinge etc.). Für die Beurteilung werden das Einkommen, der Familienstand und die Familiengröße herangezogen. Anträge werden bis zum 30.4. des laufenden Schuljahres berücksichtigt.

### 3.8.5 Ermäßigung des Betreuungsbeitrages

Bei Unterbringung und Betreuung in ganztägig geführten allgemein höheren Bundesschulen kann bei sozialer Bedürftigkeit ein Antrag auf Reduktion oder Wegfall des Betreuungsbeitrages gestellt werden. Der Antrag ist ein Monat nach Aufnahme bei der Schulleitung einzubringen. Bei privaten allgemeinbildenden höheren Schulen und neuen Mittelschulen ist anzufragen, ob und in welcher Weise Unterstützungen erfolgen können.

### 3.8.6 Besondere Schulbeihilfen für Abendschüler

Besondere Schulbeihilfe können Studierende während der sechs Monate vor der Abschlussprüfung beantragen, wenn sie eine höhere Schule für Berufstätige besuchen, sich durch eine mind. einjährige Berufstätigkeit selbst erhalten haben und sich zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder nachweislich die Berufstätigkeit einstellen. Die Höhe der „Besonderen Schulbeihilfe“ beträgt € 858 und kann für maximal sechs Monate bezogen werden (+ € 402 für verheiratete Schüler; + € 152 für jedes unterhaltspflichtige Kind). Arbeitslosen- oder Weiterbildungsgeld kann parallel bezogen werden, reduziert jedoch die Höhe der Schulbeihilfe.

### 3.8.7 AK-Bibliotheken

Für einmalig € 10 können Erwachsene ein Leben lang das Medienangebot der AK-Bibliotheken nutzen. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre bzw. mit Schüler- oder Lehrlingsausweis lesen in den AK-Bibliotheken gratis.

Die Lesekarte kann online, in der AK-Bibliothek Klagenfurt oder in der AK-Bibliothek Villach angefordert werden.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » AK - Bibliotheken (für alle)  
<https://ak-bibliotheken-kaernten.bibliotheca-open.de>



## 3.9 Beihilfen für das Studium

### 3.9.1 Wichtige Neuerungen für das Studienjahr 2022/23

Studierende, die die Teuerung und die Folgen der Corona-Pandemie besonders zu spüren bekommen, erhalten damit im kommenden Studienjahr 2022/23 punktgenaue, lebensnahe, aber vor allem eine sozial ausgewogene Unterstützung. Die Studienbeihilfe wird um 8,5 % bis 12 % erhöht. Das Selbsterhalter-Stipendium wird um 10 % erhöht und die Altersgrenze von bisher 30 bzw. 35 Jahren auf 33 bzw. 38 Jahre angehoben.

### 3.9.2 Studienbeihilfe

Auf Studienbeihilfe haben inländische und – bei Erfüllung der Gleichstellungsvoraussetzungen – auch ausländische ordentliche Studierende Anspruch, wenn sie

- an einer förderbaren inländischen Bildungseinrichtung studieren,
- sozial förderungswürdig sind (abhängig vom eigenen Einkommen, vom Einkommen der Eltern oder des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners),
- einen günstigen Studienerfolg haben
- noch kein Studium oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen haben (außer bei aufbauenden Studien) und
- die Altersgrenze von 33 Jahren bei Studienbeginn nicht überschritten haben. Die Altersgrenze erhöht sich um fünf Jahre bei Studierenden mit Kind(ern) sowie Studierenden mit einer Behinderung und Studierenden, die ein Masterstudium aufnehmen (sofern das Bachelorstudium vor dem 33. Geburtstag begonnen wurde).

### Höhe der Studienbeihilfe

Bei der Berechnung der Studienbeihilfe wird von der sogenannten Höchststudienbeihilfe ausgegangen. Die jährliche Höchststudienbeihilfe beträgt:

- Studierende über 24 Jahre € 10.692,
- Studierende über 27 Jahre € 11.076,
- Studierende unter 24 Jahre, die am Studienort wohnen müssen, weil die tägliche Hin-/Rückfahrt vom Wohnsitz der Eltern zum Studienort zeitlich nicht zumutbar ist und am

Studienort amtlich gemeldet sind (Haupt- oder Nebenwohnsitz) € 7.584,

- Studierende unter 24, für die das nicht zutrifft € 4.344.

### Von der Höchststudienbeihilfe abgezogen werden:

- die zumutbaren Unterhaltsleistungen der Eltern, der Ehepartner bzw. der eingetragenen Partner der Studierenden
- etwaige Eigenleistungen der Studierenden

### Jährliche Zuverdienstgrenze

Seit 1.1.2020 beträgt die jährliche Zuverdienstgrenze für Bezieher einer staatlichen Studienbeihilfe € 15.000 (Bruttoeinkommen abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge, Sonderausgaben und Werbungskosten). Für Studierende mit Kind(ern) erhöht sich die Zuverdienstgrenze abhängig vom jeweiligen Kindesalter. Wird nicht während des gesamten Jahres Studienbeihilfe bezogen, verringert sich die Zuverdienstgrenze aliquot.

### 3.9.3 Selbsterhalter-Stipendium

Studierende, die sich zumindest vier Jahre durch eigenes Einkommen (mind. € 8.580 jährlich) selbst erhalten haben, haben Anspruch auf das Selbsterhalter-Stipendium. Bei dieser Form der Unterstützung wird das elterliche Einkommen nicht berücksichtigt, jedoch jenes der Ehepartner.

Beim Zuverdienst neben dem Bezug des Selbsterhalter-Stipendiums gilt zu beachten:

- Zuverdienstgrenze jährlich € 15.000 – diese erhöht sich um mind. € 3.000 pro Kind – darf nicht überschritten werden, sonst muss die Differenz zurückgezahlt werden
- Das Einkommen vor dem Bezug hat keine Auswirkungen auf die Höhe der laufenden Studienbeihilfe
- ein günstiger Studienerfolg ist erforderlich

### Günstiger Studienerfolg

Voraussetzung für den laufenden Bezug der Studienbeihilfe oder des Selbsterhalter-Stipendiums ist der Nachweis eines günstigen Studienerfolgs. Dieser liegt vor, wenn:

- ein bestimmtes Ausmaß an positiv absolvierten Studienleistungen nachgewiesen wird
- die Anspruchsdauer nicht überschritten wird (gesetzlich vorgesehene Mindeststudienzeit + 1 Toleranzsemester)
- der erste Studienabschnitt des aktuellen Studiums oder eines Vorstudiums spätestens innerhalb der zweifachen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters absolviert worden ist oder
- das Studium nicht öfter als zweimal und nicht später als nach dem jeweils zweiten Semester gewechselt worden ist

**HINWEIS:** Es empfiehlt sich, sowohl für den Bezug der Studienbeihilfe als auch für das Selbsterhalter-Stipendium einen Beratungstermin in der zuständigen Stipendienstelle zu vereinbaren.

### 3.9.4 Studienabschluss-Stipendium

Studierende, die ihr Studienziel fast erreicht haben, können ein Studienabschluss-Stipendium beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass die Berufstätigkeit für diesen Zeitraum eingestellt wird und der Studienabschluss kurz bevorsteht (zum Beispiel wenige fehlende Prüfungen, Abschlussarbeiten bereits begonnen etc.). Studierende mit Doktoratsstudien haben keinen Anspruch.

#### Dauer und Höhe

Das Studienabschluss-Stipendium kann für eine Dauer von sechs bis zu 18 Monaten bezogen werden. Abhängig vom davor erzielten Einkommen beträgt das Stipendium zwischen € 700 und € 1.200.

**HINWEIS:** Die verschiedenen Universitäten und Fachhochschulen Kärntens bieten jeweils eigene Förderstipendien an. Informationen erhalten Sie an den jeweiligen Hochschulen.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Stipendienstelle Kärnten  
[www.stipendium.at/stipendienstellen/klagenfurt](http://www.stipendium.at/stipendienstellen/klagenfurt)
- » Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
[www.bmbwf.gv.at](http://www.bmbwf.gv.at)



## 3.10 Beihilfen des Arbeitsmarktservice

### 3.10.1 Fachkräftestipendium

**Anspruch** auf ein Fachkräftestipendium haben Personen, die

- arbeitslos sind
- wegen einer geplanten Ausbildung karenziert sind oder
- selbstständig sind, aber ihr Gewerbe ruhend gemeldet haben

#### Voraussetzungen

Um ein Fachkräftestipendium beantragen zu können, muss in den letzten 15 Jahren zumindest eine Beschäftigung von vier Jahren erfolgt sein. Zudem darf kein Abschluss einer Fachhochschule, pädagogischen Hochschule oder Universität vorliegen. Die Voraussetzungen für die Ausbildung müssen erfüllt sein – diese muss mind. drei Monate mit einem Ausmaß von 20 Wochenstunden über die gesamte Ausbildungsdauer umfassen.

Das AMS fördert jene Ausbildungen, die spätestens am 31.12.2023 beginnen, für Branchen, in denen Fachkräfte fehlen (z. B. Gesundheit, Pflege und Sozialberufe, Informatik, Technik etc.) und die einen Abschluss ermöglichen. Die Höhe der Förderung beträgt die Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe. Zusätzlich steht eine Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung zu. Der Antrag muss bis spätestens einen Tag vor Beginn der Ausbildung beim zuständigen AMS eingelangt sein.

### 3.10.2 Qualifizierungsförderung für Beschäftigte

Das AMS fördert Weiterbildungen von gering qualifizierten und älteren Arbeitskräften mit dem Ziel, die Fähigkeiten der Arbeitskräfte zu verbessern, den Arbeitsplatz zu sichern und das Einkommen zu erhöhen.

Die Förderungen erhalten alle Unternehmen, außer juristische Personen öffentlichen Rechts, politische Parteien, Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, radikale Vereine und Unternehmen in Schwierigkeiten laut „EU-Verordnung – Artikel 2, Ziffer 18“.

#### **Förderbar sind:**

- Männer und Frauen mit höchstens Pflichtschulabschluss (ohne Lehrabschluss)
- Frauen unter 45 Jahren mit höchstens Lehrabschluss oder berufsbildender mittlerer Schule
- Männer und Frauen ab 45 Jahren unabhängig von ihrer Ausbildung

#### **Nicht förderbar sind:**

Unternehmenseigentümer, Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe, Arbeitskräfte in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (Beamte oder Arbeitskräfte in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen), Lehrlinge und überlassene Arbeitskräfte von gewerblichen Arbeitskräfte-Überlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds eine Förderung der Weiterbildung vorsieht.

Das AMS übernimmt 50 % der Kurskosten und 50 % der Personalkosten ab der 25. Kursstunde (ab der ersten Kursstunde bei Arbeitskräften, die höchstens eine Pflichtschule abgeschlossen haben). Die Obergrenze der Förderung beträgt € 10.000 pro Person und Begehren.

### 3.10.3 Kurzarbeitsbeihilfe

Die Kurzarbeitsbeihilfe kann aufgrund der aktuellen Wirtschaftslage nur noch in spezifischen Einzelfällen, unter Vorliegen von vorübergehenden und nicht saisonbedingten wirtschaftlichen Schwierigkeiten sowie unter Nichtvorliegen anderer Lösungsmöglichkeiten beantragt werden. Mit 1.7.2022 ist die Antragstellung für die Kurzarbeitsbeihilfe für die Übergangsphase vom 1.7.2022 bis 31.12.2022 möglich.

### Arbeitszeitausfall

Der Arbeitszeitausfall darf im Kurzarbeitszeitraum durchschnittlich und für jeden einzelnen Arbeitnehmer nicht unter 20 % und nicht über 50 % der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit betragen.

#### **Höhe der Beihilfe**

Die Beihilfeshöhe wird von den bei der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe geltenden Regeln berechnet und ein Abschlag von 15 % vorgenommen. Es gelangen somit 85 % zur Auszahlung.

Es empfiehlt sich vor der Antragstellung, einen Beratungstermin beim zuständigen Arbeitsmarktservice zu vereinbaren.

### 3.10.4 Förderung der Lehrausbildung

Das AMS unterstützt mit dieser Förderung Unternehmen und Ausbildungseinrichtungen, die Lehrlinge ausbilden. Gefördert wird unter anderem die Lehrlingsausbildung (beim AMS vorgemerkt) von:

- Mädchen/Frauen in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil,
- Lehrstellensuchenden, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind,
- Personen über 18 Jahre, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind und deren Beschäftigungsproblem aufgrund von Qualifikationsmängeln durch eine Lehrausbildung gelöst werden kann,
- Personen über 18 Jahre, die die Schule abgebrochen haben,
- Personen, die eine Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder mit Teilqualifikation absolvieren.

**HINWEIS:** Von einer Förderung ausgenommen sind der Bund, politische Parteien sowie Anstalten im Sinne des § 29 BAG.

### 3.10.5 Beihilfen für Arbeitstraining

Ziel ist es, durch Training berufsspezifischer Aufgaben Berufserfahrung zu sammeln und somit die Chancen am Arbeitsmarkt zu erhöhen.

### 3.10.6 Beihilfen für Arbeitserprobung

Unternehmen können prüfen, ob Personen sowohl persönlich als auch fachlich für eine bestimmte Arbeit geeignet sind. Betreffende können überprüfen, ob ihnen die Arbeit liegt.

### 3.10.7 Kinderbetreuungsbeihilfe

Väter/Mütter, die einen Betreuungsplatz für ihr Kind benötigen, weil sie eine Arbeit aufnehmen oder an einer arbeitsmarktpolitisch relevanten Ausbildung teilnehmen wollen, können beim AMS um Kinderbetreuungsbeihilfe ansuchen.

Das Kind muss dabei jünger als 15 Jahre sein (Ausnahme bei behinderten Kindern – jünger als 18 Jahre) und im gemeinsamen Haushalt leben. Das monatliche Bruttoeinkommen der Antragsteller darf nicht höher als € 2.700 sein. Die monatliche Höchstbeihilfe beträgt € 300 und ist an ein vorheriges Beratungsgespräch gebunden.

### 3.10.8 Vorstellungs-, Arbeits-, Lehrantrittsbeihilfe

Personen, die sich in einer finanziellen Notlage befinden und Vorstellungstermine außerhalb ihrer Region wahrnehmen oder erstmalig zum – vereinbarten – überregionalen Arbeits-/Lehrantritt anreisen, können beim AMS teilweise die Kosten für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung rückerstatten. Die Leistung ist einmalig und wird nur bis zur Höhe der belegbaren Kosten für Fahrten mit z. B. Bus, Bahn oder Pkw sowie für Unterkunft und Verpflegung ersetzt.

### 3.10.9 Entfernungsbihilfe

Arbeitslose und lehrstellensuchende Personen, die keine näher gelegene zumutbare Arbeits- oder Lehrstelle finden und eine Stelle annehmen, die weiter entfernt ist, können diese Beihilfe beim zuständigen AMS beantragen. Das monatliche Bruttoeinkommen darf dabei € 2.700 nicht übersteigen. Das AMS ersetzt einen Teil der Kosten für An- und Abreise zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz (täglich, wöchentlich oder monatlich) und der Unterkunft am Arbeitsort.

#### Höhe und Dauer

Die anfallenden Kosten werden abzüglich eines Selbstbehaltes von 33,3 % und abzüglich Kostenbeteiligungen anderer Stellen ersetzt.

Die Höchstbeihilfe beträgt monatlich für die Fahrtkosten € 260 und/oder € 400 für die Unterkunft.

Arbeitskräfte erhalten die Beihilfe für 26 Wochen (Lehrlinge für 52 Wochen), danach muss ein neuer Antrag gestellt werden. Die Höchstdauer beträgt zwei Jahre für Arbeitskräfte, für Lehrlinge für die Dauer der Ausbildung.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeitsmarktservice Kärnten  
[www.ams.at](http://www.ams.at)  
ServiceLine: 0043 50 904 240



### 3.10.10 Eingliederungsbeihilfe

Unternehmen, die Personen einstellen, die:

- älter als 50 Jahre und beim Arbeitsmarktservice arbeitslos gemeldet sind,
- noch nicht 25 Jahre alt und seit mindestens sechs Monaten arbeitslos gemeldet sind,
- mindestens 25 Jahre alt und seit mindestens zwölf Monaten arbeitslos gemeldet sind oder
- akut von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind (z. B. Wiedereinsteiger, Ausbildungsabsolvent mit fehlender Berufspraxis),

können vom AMS Kärnten eine Beihilfe erhalten. Ausgenommen von der Beihilfe sind AMS, Bund, politische Parteien, Clubs politischer Parteien und radikale Vereine.

Höhe und Dauer der Beihilfe richtet sich nach den arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen und wird individuell vereinbart.

### 3.10.11 Kombilohn – Neustartbonus Anspruch haben Personen, die

- länger als sechs Monate arbeitslos sind und eine gesundheitliche Einschränkung haben
- länger als drei Monate arbeitslos und älter als 50 Jahre sind
- wieder in den Beruf einsteigen
- eine entfernte Arbeitsstelle aufnehmen
- eine Maßnahme der beruflichen Rehabilitation absolviert oder REHAB-Geld bezogen haben

Gefördert werden vollversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit mindestens 20 Wochenstunden. Die Dauer der Förderung beträgt dabei höchstens ein Jahr – bei Personen, die älter als 59 Jahre sind, eine berufliche Rehabilitation absolviert oder REHAB-Geld erhalten haben, höchstens drei Jahre.

### 3.10.12 Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA)

Arbeitslose Personen haben durch das Angebot „AQUA“ in Abstimmung mit einem Betrieb, der zur Mitfinanzierung bereit ist, die Möglichkeit, eine praxisnahe Aus- und Weiterbildung zu absolvieren.

**Anspruch** haben Personen, die arbeitslos sind, eine schriftliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Unternehmen und einen Bildungsplan (Dauer und Inhalte der theoretischen und praktischen Ausbildung) vorweisen können. Weiters muss die Ausbildung zertifiziert sein, mehrheitlich in Österreich stattfinden und überbetrieblich verwertbar sein.

Die Leistungen des AMS umfassen dabei die Deckung des Lebensunterhaltes sowie Beihilfe zu den Kurskosten und Kursnebenkosten. Genauere Informationen sind direkt über den zuständigen AMS-Berater einzuholen.

### 3.10.13 Höherqualifizierung von Beschäftigten in Gesundheits- und Sozialberufen

Mit dem Ziel, den Fachkräftebedarf zu decken, fördert das AMS Unternehmen, die Arbeitskräfte in den Bereichen Gesundheit und Soziales sowie Elementarpädagogik ausbilden oder höher qualifizieren. Gefördert werden 60 % der Kurs- und Personalkosten.

### 3.10.14 Förderung der Bauhandwerker Ausbildung

Unternehmer, deren Arbeitskräfte eine Bauhandwerkerschule absolvieren wollen, können beim AMS diese Förderung beantragen. Das AMS fördert dabei mit einem Zuschuss zu den Lohnkosten.

### 3.10.15 Implacment-/Outplacementstiftungen

**Implacmentstiftungen** sind ein Angebot an Unternehmen zur Rekrutierung von Fachkräf-

ten. Das AMS unterstützt damit die gezielte Ausbildung von arbeitslosen Personen für einen bestimmten Arbeitsplatz. Auf Basis eines Bildungsplans werden Stiftungsteilnehmer – entsprechend den Erfordernissen des Unternehmens – theoretisch und betriebspraktisch ausgebildet und erhalten während dieser Zeit Schulungsarbeitslosengeld.

**Outplacementstiftungen** dienen einer überlegten beruflichen Wiedereingliederung arbeitslos gewordener Personen. Sie bieten dazu alle wichtigen arbeitsmarktbezogenen Hilfestellungen (Beruforientierung, Schulungen, Unternehmensgründung etc.) in integrierter Form an.

In Kärnten werden Implacment- und Outplacementstiftungen zentral von den Kärntner Arbeitsstiftungen organisiert. Details zu den einzelnen Stiftungen finden Sie unter [www.vfka.at](http://www.vfka.at).

## 3.11 Beihilfen zur beruflichen Inklusion

### 3.11.1 Entgeltzuschuss

Der Entgeltzuschuss kann bei Beschäftigung begünstigter Behinderter zum Ausgleich von behinderungsbedingten Leistungseinschränkungen gewährt werden. Voraussetzung ist die Glaubhaftmachung einer Leistungsminderung.

#### Höhe

Die Bemessungsgrundlage für den Entgeltzuschuss ist das monatliche Bruttoeinkommen ohne Sonderzahlungen, wobei in die Berechnungsbasis auch die Entgeltnebenkosten mit einem Pauschalbetrag in der Höhe von 30 % des Bruttogehaltes eingerechnet werden können. Je nach Ausmaß der festgestellten Leistungsminderung beträgt der Zuschuss bis zu 50 % der Bemessungsgrundlage, maximal jedoch monatlich in Höhe der dreifachen Ausgleichstaxe (€ 800,00). Es besteht kein Rechtsanspruch.

### 3.11.2 Arbeitsplatzsicherungszuschuss

Wenn der Arbeits- oder Ausbildungsplatz einer Person mit Behinderung (GdB mind. 30 v. H.) gefährdet ist, kann für die Zeit der Gefährdung ein Zuschuss zu den Lohn- und Ausbildungskosten gewährt werden (maximal drei Jahre).

Bei einer besonderen Gefährdungssituation kann der maximale Bewilligungszeitraum bei

- Jugendlichen bis 24 Jahre mit einem besonderen Nachreifungsbedarf
- Menschen ab Absolvierung des 50. Lebensjahres und
- Menschen mit schweren psychischen Beeinträchtigungen

auf bis zu insgesamt fünf Jahren erweitert werden.

Die Berechnung des Arbeitsplatzsicherungszuschusses entspricht der Berechnung des Entgeltzuschusses.

### 3.11.3 Zuschuss zur barrierefreien Ausbildung

Der Zuschuss zur barrierefreien Ausbildung hat den Zweck, eine berufliche Erstausbildung durch finanzielle Abgeltung des behinderungsbedingten Mehraufwandes zu ermöglichen. Die Beihilfe kann für die Dauer der gesamten Schul- oder Berufsausbildung gewährt werden.

#### Voraussetzungen

Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (Beendigung der neunten Schulstufe) mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von mind. 50 % können die Beihilfe unter folgenden Voraussetzungen beantragen:

- Glaubhaftmachung des behinderungsbedingten Mehraufwandes mit Kostenangabe
- Besuch einer in § 3 Studienförderungsgesetz genannten Unterrichtseinrichtung (z. B. österreichische Universitäten oder Fachhochschulen – nur Erststudium; ein Zweitstudium kann nicht gefördert werden)
- Vorliegen einer aktuellen Schul- bzw. Inskriptionsbestätigung
- Studium in der gesetzlich vorgesehenen Studiendauer zuzüglich weiterer für den Bezug der Studienbeihilfe zulässiger Semester (§ 19 Abs. 3 Z3 StudFG bei mind. 50%igem Grad der Behinderung Verlängerung um zwei Semester möglich)
- Lehrausbildung
- Absolvierung einer integrativen Berufsausbildung von Jugendlichen
- Ausbildung zum Krankenpflegefachdienst oder in einer Hebammenlehranstalt
- Absolvierung einer anerkannten Ausbildung

der Sekundarstufe II und der Postsekundar- und Tertiärstufen des österreichischen Bildungssystems gem. den Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung

#### Höhe

Zur Abgeltung des behinderungsbedingten Mehraufwandes kann jährlich ein Zuschuss maximal in Höhe der 36-fachen Ausgleichstaxe (€ 9.936,00) gewährt werden. Der behinderungsbedingte Mehraufwand ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder) Arbeitnehmerförderung  
[www.arbeitnehmerfoerderung.at](http://www.arbeitnehmerfoerderung.at)
- » Sozialministeriumservice Landesstelle Kärnten  
[www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)



## 3.12 Beihilfen zur Mobilität

### 3.12.1 Lehrlingsfreifahrt

Lehrlinge, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Familienbeihilfe bezogen wird und die an mind. drei Tagen im Lehrbetrieb sind, können für die Dauer der Lehrzeit die Lehrlingsfreifahrt (Strecke zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte – Selbstbehalt € 19,60) beantragen. Lehrlinge, die am Standort ihrer Ausbildungsstätte einen Zweitwohnsitz haben und zum Wochenende heimfahren, können die Fahrtenbeihilfe beantragen. Je nach Wegstrecke beträgt die Förderung maximal € 58 monatlich.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Bundesministerium für Finanzen  
[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)
- » KMG Klagenfurt mobil [www.k-m-g.at](http://www.k-m-g.at)
- » Kärntner Linien  
[www.kaerntner-linien.at](http://www.kaerntner-linien.at)



### 3.12.2 Fahrtkostenzuschuss Berufspendler

Im Rahmen des Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetzes gewährt das Land Kärnten Fahrtkostenzuschüsse für Kärntner Arbeitnehmer. Aufgrund der Teuerungswelle wurden die Regelungen für den Fahrtkostenzuschuss im Rahmen der „Sonderregelung 2022“ angepasst.

#### Anspruchsvoraussetzungen

- Aufrechtes Dienstverhältnis und Hauptwohnsitz in Kärnten
- Entfernung zur Arbeitsstätte mind. 5 km in eine Richtung (ab einer Wegstrecke zwischen 5 und 20 km Nachweis der großen Pendlerpauschale notwendig)
- Pendeln an mind. zwei Tagen pro Woche (für den vollen Zuschuss mind. vier Tage)
- Einkommensgrenze von brutto € 35.000/jährlich darf nicht überschritten werden

**NEU:** Nutzer des öffentlichen Verkehrs können die Tickets aus dem Jahr 2022 bereits einreichen. Die Förderbeträge werden im Jahr 2023 um 50 % erhöht. Es besteht kein Rechtsanspruch.

### 3.12.3 Pendlerpauschale

Das kleine Pendlerpauschale steht zu, wenn die Benützung eines Massenverkehrsmittels zumutbar ist und der Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte mindestens 20 km beträgt.

Im Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 werden zum Pendlerpauschale zusätzlich Pauschalbeträge ausbezahlt.

#### Kleines Pendlerpauschale (in €)

Entfernung	Betrag monatlich	zusätzliche Pauschale
20-40 km	58,00	29,00
40-60 km	113,00	56,60
> 60 km	168,00	84,00

Ist die Benützung eines Massenverkehrsmittels nicht zumutbar und beträgt der Arbeitsweg mind. 2 km, steht das große Pendlerpauschale zu.

#### Großes Pendlerpauschale (in €)

Entfernung	Betrag monatlich	zusätzliche Pauschale
2-20 km	31,00	15,50
20-40 km	123,00	61,50
40-60 km	214,00	107,00
> 60 km	306,00	153,00

Auch Teilzeitbeschäftigte können ab vier Arbeitstagen pro Monat das große oder das kleine Pendlerpauschale anteilig geltend machen.

Die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten. Bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale besteht auch Anspruch auf den Pendlereuro. Im Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 steht zusätzlich ein Pendlereuro in Höhe von € 0,50 monatlich pro Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu (angepasst an die Anzahl der Fahrten pro Monat).

Das Pendlerpauschale kann unterjährig beim Arbeitgeber oder nach Jahresende im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt beantragt werden.

**HINWEIS:** Arbeitnehmern, die ihren Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen können, steht kein Pendlerpauschale zu.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Finanzamt Österreich [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)
- » Zur Berechnung von Pendlerpauschale und Pendlereuro <https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner>



### 3.13 Familienzuschuss nach K-FFG

Nach Auslaufen des Kinderbetreuungsgeldes gibt es für Familien mit Hauptwohnsitz in Kärnten den Familienzuschuss als weiterführende Förderung. Durch diese Förderung sollen vorrangig die sozialen Beziehungen der Familienmitglieder untereinander gefestigt und die Familien zur Selbsthilfe befähigt werden.

Der Familienzuschuss kann Personen in einer

- Ehelichen Gemeinschaft
- Eingetragenen Partnerschaft
- Lebensgemeinschaft und
- Alleinstehenden,

die mit mindestens einem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, gewährt werden. In besonders begründeten Härtefällen kann im Einzelfall auch eine Förderung dann gewährt werden, wenn das unversorgte Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt. Für Großeltern und Pflegeeltern ist es ebenso möglich, einen Antrag auf Familienzuschuss zu stellen.

#### Verfahren

Förderungen nach diesem Gesetz sind jeweils für höchstens sechs Monate zu gewähren. Eine wiederholte Antragstellung ist zulässig. Nach dem Ablauf von sechs Monaten muss für den weiteren Bezug des Familienzuschusses ein neuer Antrag gestellt werden. Der Familienzuschuss wird ab Beginn jenes Monats zuerkannt, in dem der Antrag gestellt wurde.

Letztmalige Gewährung des Familienzuschusses In jenem Monat, in dem das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind das zehnte Lebensjahr vollendet hat.

#### Voraussetzungen

- Das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder die Staatsbürgerschaft des Kindes ist der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzustellen (aufgrund eines Staatsvertrags oder des Rechts der Europäischen Union).

- Für das Kind muss ein Anspruch auf Familienbeihilfe und es darf kein Anspruch auf ein Kinderbetreuungsgeld nach § 2 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes bestehen
- Die Gesamtförderperiode ist mit 48 Monaten begrenzt.

#### Berechnung

Zur Berechnung des Familienzuschusses wird grundsätzlich das Vorjahresfamilieneinkommen herangezogen. Im Einzelfall ist auf Antrag des Förderungswerbers anstelle der Berücksichtigung des Vorjahreseinkommens eine Bemessung anhand des durchschnittlichen Einkommens der letzten drei Monate zulässig, wenn sich dieses nachweislich um mindestens 30 vH im Vergleich zum Vorjahresfamilieneinkommen verringert hat.

#### Antragstellung

Die Einbringung des Antrages ist mittels Formblatt bei den Gemeinden, den Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesregierung möglich. Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden haben Anträge unverzüglich an das Amt der Kärntner Landesregierung weiterzuleiten.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Bei Ihrer Wohnsitzgemeinde
- » Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 4 – Soziale Sicherheit
- » Online unter  
[www.ktn.gv.at/Service/  
Formulare-und-Leistungen/GS-L59](http://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L59)



Die Höhe der Förderung und die Einkommensgrenzen sind folgender Tabelle zu entnehmen:

### Nettoeinkommensgrenze 2022 Familienzuschuss für 2 Erwachsene

1 Kind	2 Kinder	3 Kinde	4 Kinder	5 Kinder	gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	monatlich in €
565,80	688,80	811,80	934,80	1.057,80	246	230,00
736,00	896,00	1.056,00	1.216,00	1.376,00	320	208,00
917,70	1.117,20	1.316,70	1.516,20	1.715,70	399	184,00
1.097,10	1.335,60	1.574,10	1.812,60	2.051,10	477	160,00
1.269,60	1.545,60	1.821,60	2.097,60	2.373,60	552	135,00
1.444,40	1.758,40	2.072,40	2.386,40	2.700,40	628	112,00
1.669,80	2.032,80	2.395,80	2.758,80	3.121,80	726	92,00
1.833,10	2.231,60	2.630,10	3.028,60	3.427,10	797	51,00

### Nettoeinkommensgrenze 2022 Familienzuschuss für 1 Erwachsenen

1 Kind	2 Kinder	3 Kinde	4 Kinder	5 Kinder	gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	monatlich in €
467,40	590,40	713,40	836,40	959,40	246	230,00
608,00	768,00	928,00	1.088,00	1.248,00	320	208,00
758,10	957,60	1.157,10	1.356,60	1.556,10	399	184,00
906,30	1.144,80	1.383,30	1.621,80	1.860,30	477	160,00
1.048,80	1.324,80	1.600,80	1.876,80	2.152,80	552	135,00
1.193,20	1.507,20	1.821,20	2.135,20	2.449,20	628	112,00
1.379,40	1.742,40	2.105,40	2.468,40	2.831,40	726	92,00
1.514,30	1.912,80	2.311,30	2.709,80	3.108,30	797	51,00

## 4 Einmalige Hilfen und Fonds

### 4.1 Familienhärteausgleich (§ 38a-c FLAG)

Finanzielle Unterstützungen zur Überbrückung oder Milderung einer Notsituation können gewährt werden, wenn

- eine unverschuldete finanzielle Notsituation vorliegt, die durch ein besonderes Ereignis (z. B. Todesfall in der Familie, Erwerbsunfähigkeit z. B. durch Erkrankung, Behinderung, Naturkatastrophe etc.) ausgelöst wurde
- Familienbeihilfe bezogen wird oder eine Schwangerschaft vorliegt

- alle anderen Unterstützungen nicht ausreichen (Unterhaltsanspruch, Versicherungsleistungen, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe etc.)

**WICHTIG:** Die Zuwendung ist zur Bewältigung der Notlage zu verwenden, ansonsten muss sie zurückgezahlt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Leistung. Es werden keine Zahlungen zum laufenden Lebensunterhalt geleistet.

Das Antragsformular kann online, telefonisch, per E-Mail oder mittels Brief angefordert werden.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Bundeskanzleramt  
[www.bundeskanzleramt.gv.at](http://www.bundeskanzleramt.gv.at)
- » Bundeskanzleramt Abteilung VI/4  
Familienhilfe,  
Untere Donaustraße 13–15, 1020 Wien  
Familienservice: 0800 240 262  
oder [familienservice@bka.gv.at](mailto:familienservice@bka.gv.at)



## 4.2 Hilfe in besonderen Lebenslagen

Hilfe für Personen, die aufgrund ihrer persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder zufolge außergewöhnlicher Ereignisse zur Überbrückung von Notständen oder zur Abwehr einer sozialen Gefährdung der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

### Hilfen

- zur Beschaffung und zur Beibehaltung von Wohnraum
- zum Aufbau oder zur Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage
- zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände

Die Anweisung der zuerkannten einmaligen Beihilfe erfolgt im Regelfall zweckgebunden. Auf eine Unterstützung aus der „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ besteht kein Rechtsanspruch.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Antragstellung online unter  
[www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L49](http://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L49)  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 4 – Soziale Sicherheit  
E-Mail: [abt4.soforthilfe@ktn.gv.at](mailto:abt4.soforthilfe@ktn.gv.at)
- » Bei Ihrer Wohnsitzgemeinde



## 4.3 Frauenbildungsfonds

Mit dem Frauenbildungsfonds werden Frauen in Kärnten einmalig unterstützt, die nicht berufstätig sind und deren geplante Ausbildung von keiner anderen Stelle gefördert wird. Das Ziel ist die (Höher-) Qualifizierung von Frauen und um sich dadurch eine existenzsichernde Zukunft schaffen zu können.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration  
Referat für Frauen und Gleichstellung  
Telefon: 050 536 33052  
E-Mail: [frauen@ktn.gv.at](mailto:frauen@ktn.gv.at)
- » Antrag auf Frauenbildungsfonds  
[www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L114?search=frauenbildungsfonds](http://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L114?search=frauenbildungsfonds)



## 4.4 Seniorenerholungsaktion des Landes Kärnten

### Aktiv und fit im Alter

Die Seniorenerholungsaktion „Aktiv und fit im Alter“ fördert eine aktive Teilnahme am sozialen Leben und ist ein Zeichen der Wertschätzung des Landes Kärnten gegenüber der älteren Generation. Mit diesem Angebot wird das sozial- und seniorenpolitische Ziel verfolgt, Kärntner Senioren ein selbstständiges, aktives Leben in der gewohnten Umgebung langfristig zu ermöglichen.

Im Rahmen eines einwöchigen Erholungsaufenthaltes werden begleitende Referate und Vorträge sowie gesundheitserhaltende Aktivitäten angeboten. Rechtsinformationen sowie kreative und kulturelle Angebote runden die Seniorenerholung ab.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration  
OE Senioren und Generation  
Telefon: 050 536 33083  
E-Mail: [abt13.generationen@ktn.gv.at](mailto:abt13.generationen@ktn.gv.at)
- » Seniorenerholungsaktion  
[www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L87](http://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L87)



## 4.5 Zuschüsse der Städte Klagenfurt/Villach

Personen mit Hauptwohnsitz in Klagenfurt oder Villach haben die Möglichkeit, diverse finanzielle Unterstützungen bei der Stadt zu beantragen. Genauere Informationen erhalten Sie bei:

### Klagenfurt:

Abteilung Soziales  
Bahnhofstraße 35, 9010 Klagenfurt a. W.  
Telefon: +43 463 537  
E-Mail: [soziales@klagenfurt.at](mailto:soziales@klagenfurt.at)  
[www.klagenfurt.at](http://www.klagenfurt.at)

### Villach:

Abteilung Soziales  
Italiener Straße 7 (1. Stock), 9500 Villach  
Telefon: +43 4242 205 3300  
E-Mail: [soziales@villach.at](mailto:soziales@villach.at)  
[www.villach.at](http://www.villach.at)

## 4.6 Weitere Möglichkeiten für einmalige Hilfen

### 4.6.1 Hilfe und Unterstützung für Familien in Notsituationen

Familien mit Kindern, die in eine besonders schwierige soziale Situation bzw. in eine finanzielle Notlage geraten sind, wird mit dieser einmaligen finanziellen Unterstützung geholfen.

Die einmalige finanzielle Unterstützung wird insbesondere gewährt für

- die Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage,
- die Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration Familienreferat, Telefon: 050 536 33061  
E-Mail: [abt13.fampol@ktn.gv.at](mailto:abt13.fampol@ktn.gv.at)  
[www.ktn.gv.at/familie](http://www.ktn.gv.at/familie)
- » Antrag auf finanzielle Unterstützung für Familien in Notsituationen  
[www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L81](http://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L81)

### 4.6.2 Finanzielle Unterstützung für Senioren

Die finanzielle Unterstützung für Senioren ist ein Beitrag des Landes Kärnten zur Bekämpfung der Altersarmut.

**Anspruch** haben Personen,

- die das 65. Lebensjahr vollendet haben
- die eine Ausgleichszulage beziehen
- die EU-Staatsbürger sind und seit mindestens fünf Jahren ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben
- die nicht auf Kosten des Landes in einer stationären Einrichtung, für welche das Kärntner Heimgesetz gilt, untergebracht sind
- die keine Mindestsicherung beziehen

Förderbar sind Zahlungsrückstände bei Miete, Strom, Kreditraten, Heiz- und Betriebskosten sowie aufgrund erhöhter Arzt- oder Therapiekosten.

Der Antrag ist beim zuständigen Wohnsitzgemeindeamt einzubringen.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration OE Senioren und Generation  
Telefon: 050 536 33083  
E-Mail: [abt13.generationen@ktn.gv.at](mailto:abt13.generationen@ktn.gv.at)
- » Antrag auf finanzielle Unterstützung für Senioren [www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L65](http://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L65)



## 5 Verminderungen und Befreiungen

### 5.1 Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Service-Entgelt für die e-card

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Befreiung von der Rezeptgebühr (2022 € 6,65) möglich. Bei Befreiung der Rezeptgebühr entfällt automatisch das Service-Entgelt für die e-card (€ 12,95 jährlich/Einhebung im November). Neben der versicherten Person sind auch anspruchsberechtigte Angehörige mitbegünstigt.

#### Personengruppen, die automatisch von der Rezeptgebühr befreit sind:

- Bezieher einer Ausgleichszulage
- Zivildienstler
- Bezieher von Sozialhilfe
- Asylwerber
- Selbstversicherte Personen, die sich der Pflege eines behinderten Kindes widmen
- Teilnehmer des freiwilligen Sozialjahres bzw. des freiwilligen Umweltschutzjahres
- Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten (diese Befreiung gilt nur für einzelne Medikamente, die zur Behandlung von anzeigepflichtigen Krankheiten dienen)
- Personen, die der ÖGK nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz, Heeresversorgungsgesetz bzw. Opferfürsorgegesetz zugeteilt sind

#### Voraussetzungen zur Befreiung per Antrag: Einkommensgrenze (in € 2022)

Alleinstehende	1.030,49
(erhöhter Bedarf*)	1.185,06
Ehepaare	1.625,71
(erhöhter Bedarf*)	1.869,57

\*Erhöhter Bedarf an Medikamenten aufgrund von Krankheit oder eines Gebrechens

Der Richtsatz erhöht sich für jedes mitversicherte Kind (wenn das Nettoeinkommen des Kindes den Betrag von € 379,02 nicht übersteigt) um

€ 159,00. Das Einkommen der im selben Haushalt lebenden Partner wird zu 100 % berücksichtigt. Das Einkommen aller anderen im Haushalt lebenden Personen wird mit 12,5 % angerechnet.

#### Rezeptgebührenobergrenze

Personen, die nicht von der Rezeptgebühr (automatisch oder per Antrag) befreit sind, sind dann befreit, wenn zumindest 38 Rezeptgebühren bezahlt wurden und pro Kalenderjahr mindestens 2 % des Jahres-Netto-Einkommens für die Rezeptgebühren ausgegeben wurde.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse  
[www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)
- » Österreichische Sozialversicherung  
[www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at)



### 5.2 Befreiung vom Kostenanteil für Heilbehelfe

Für Heilbehelfe und Hilfsmittel wie Hörgeräte, Diabetesbedarf oder Bandagen übernimmt die österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) die Kosten, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt. Patienten zahlen in der Regel nur einen Selbstbehalt.

#### Kosten und Selbstbehalt

Für Heilbehelfe und Hilfsmittel fallen 10 % (mind. jedoch € 37,80 – Stand 2022) an Selbstbehalt an.

#### Vom Selbstbehalt ausgenommen

- Kinder unter 15 Jahren
- Kinder, für die Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht (unabhängig vom Alter)
- Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind. Personen, die aufgrund der Rezeptgebührenobergrenze befreit sind, müssen jedoch weiterhin einen Selbstbehalt zahlen.
- Hilfsmittel, die im Rahmen der medizinischen Rehabilitation gewährt werden

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse  
[www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)



### 5.3 Zuzahlung in die Kranken- und Pensionsversicherung

Bei Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation ist je nach Einkommen eine Zuzahlung in die Kranken- und Pensionsversicherung der Versicherten für maximal 28 Tage pro Kalenderjahr vorgesehen.

**Höhe der Zuzahlung** bei Maßnahmen der Rehabilitation sowie Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge

#### bei monatlichem Bruttoeinkommen

bis € 1.611,87	€ 9,09
von € 1.611,87 bis € 2.193,26	€ 15,58
über 2.193,26	€ 22,08

#### Von den Zuzahlungen befreit sind Personen

- mit einem geringen monatlichen Nettoeinkommen (€ 1.030,49)
- die eine Leistung nach den Mindestsicherungs- und Sozialhilfegesetzen der Länder beziehen
- bei denen eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit besteht

Bei mitversicherten Angehörigen gilt das Einkommen des versicherten Familienmitglieds als Grundlage für die Berechnung des Zuzahlungsbetrages.

#### 5.3.1 Spitalskostenbeitrag

Bei Aufenthalten im Krankenhaus, solange es die Krankheit erfordert, übernimmt die ÖGK die Kosten in der allgemeinen Gebührenklasse einer landesgesundheitsfondsfinanzierten Krankenanstalt (z. B. Landeskrankenhäuser, Ordensspitäler) oder in einer privaten Vertragskrankanstalt (Privatkrankanstalten-Finanzierungsfonds) zur Gänze.

Versicherte Personen und mitversicherte Angehörige müssen allerdings einen täglichen Kostenbeitrag leisten, der vom Rechtsträger der Krankenanstalt (z. B. Gemeinden, Länder) festgesetzt und eingehoben wird (für längstens 28 Tage im Kalenderjahr).

#### Vom Kostenbeitrag ausgenommen sind:

- Aufenthalte im Fall der Mutterschaft (Entbindungsaufenthalte bis zu zehn Tage)

- Aufenthalte zum Zweck der Organspende
- Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind
- Personen der Sonderklasse

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse  
[www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)



### 5.4 Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr

Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt, EAG-Kostenbefreiung, EAG-Kosten-Deckelung

Bestimmte Personengruppen haben bei geringem Haushalts-Nettoeinkommen grundsätzlich Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebühr bzw. auf Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt/EAG-Kosten-Befreiung.

#### Darunter fallen Bezieher von

- Leistungen nach dem aktuellen Arbeitslosenversicherungsgesetz / Arbeitsmarktförderungsgesetz/Arbeitsmarktservicegesetz
- einer Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
- Leistungen aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit (z. B. Bezug der Grundversorgung, Zivildienstleistung, Rezeptgebührenbefreiung etc. )
- der Sozialhilfe
- Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder mit diesen Zuwendungen vergleichbaren sonstigen wiederkehrenden Leistungen versorgungsrechtlicher Art der öffentlichen Hand
- Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung
- Beihilfen nach dem aktuellen Studienförderungsgesetz

Gehörlose und schwer hörbehinderte Personen können nur einen Antrag auf Befreiung von der Entrichtung der Rundfunkgebühren für Fernsehempfangseinrichtungen stellen. Eine Befreiung von den Rundfunkgebühren für Radio ist nicht möglich.

**Einkommensgrenzen ab 1.1.2022**

Alleinstehende	€ 1.154,15
für 2-Personen-Haushalte	€ 1.820,80
jede weitere Person	€ 178,08

**Nicht anrechenbares Einkommen**

- Leistungen aufgrund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (z. B. Familienbeihilfe),
- Bezüge des Sozialministeriumservice (Kriegsopferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgereuten, Verbrechensopferrenten),
- Unfallrenten,
- Pflegegeld,
- Einkünfte der am Standort einer zu pflegenden Person lebenden Pflegeperson, die aus den Einkünften anderer im Haushalt lebender Personen bestritten werden.

**Abzugsfähiges Einkommen**

- Hauptmietzins (inklusive Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes, des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und anderer vergleichbarer mieterschützender Gesetze, abzüglich etwaiger Mietzinsbeihilfe vom zuständigen Finanzamt)
- monatliche Kosten für die 24-h-Betreuung, vermindert um den Zuschuss des Sozialministeriumservice
- anerkannte außergewöhnliche Belastungen im Sinne der §§ 34 u. 35 EStG, belegt durch den aktuellen Einkommensteuerbescheid

**Ablauf**

- Stattgebung für Radio, Fernsehen, Telefon sowie EAG-Kosten-Befreiung: max. fünf Jahre,
- EAG-Deckelung: max. drei Jahre Fernsprechentgelt: Nur mit einem zur Auswahl stehenden Betreiber (Telefonanbieter) bei GIS-Gebühren Info Service GmbH möglich.

**EAG-Kostenbefreiung**

Werden die Voraussetzungen einer „GIS-Befreiung“ (Rundfunkgebührenbefreiung) erfüllt, müssen Haushalte weder die Erneuerbaren-Förderpauschale, den Erneuerbaren-Förderbeitrag sowie den Grüngas-Förderbeitrag (= EAG-Kostenbefreiung) bezahlen. Ob Sie Rundfunkempfangsgeräte bei der GIS gemeldet haben oder nicht, ist für einen Antrag auf EAG-Kostenbefreiung nicht relevant.

**EAG-Kostendeckelung**

Eine Kostendeckelung ist für Haushalte mit geringem Haushaltsnettoeinkommen möglich, welchen mangels Anspruchsgrundlage keine Rundfunkgebührenbefreiung zusteht.

Kostendeckelung bedeutet, dass die Gesamtkosten für die Erneuerbaren-Förderpauschale und den Erneuerbaren-Förderbeitrag einen Betrag von € 75 jährlich nicht übersteigen dürfen.

**MEHR INFORMATIONEN:**

- » GIS Gebühren Info Service  
[www.gis.at](http://www.gis.at)
- » GIS-Befreiungsrechner  
[www.gis.at/befreiungsrechner](http://www.gis.at/befreiungsrechner)

**5.5 Kärntner Heizkostenunterstützung**

Sozialprojekt gemäß § 6 K-SHG 2021 – Unterstützung zu den Heizkosten

**Anspruchsvoraussetzungen:**

Haupthauswohnsitz und tatsächlichem Aufenthalt im Bundesland Kärnten, ausschließlich österreichische Staatsbürger und Asylberechtigte sowie dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Für die Anspruchsberechtigung werden jährlich neue Netto-Einkommensgrenzen festgelegt. Der Heizkostenzuschuss wird für die jeweilige Heizperiode gewährt.

**Antragstellung:**

ausschließlich bei den Wohnsitzgemeindeämtern

**Auszahlung:**

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 – Soziale Sicherheit

**Antragsfrist:**

wird alljährlich neu festgelegt und in den Medien veröffentlicht

**MEHR INFORMATIONEN:**

- » Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 – Soziale Sicherheit  
E-Mail: [abt4.soforthilfe@ktn.gv.at](mailto:abt4.soforthilfe@ktn.gv.at)



## 5.6 Kärnten Bonus 2022

### Sozialprojekt gemäß § 3 Abs. 3 K-SHG 2021

Der Kärnten Bonus 2022 dient zur Abfederung der hohen Inflationsrate (Teuerungsausgleich) für einkommensschwache Kärntner Haushalte.

**Anspruch** auf den Kärnten Bonus haben Bezieher von Sozialhilfe, Wohnbeihilfe, Ausgleichszulagen, Heizzuschüssen sowie Personen mit einer niedrigen Arbeitslosen- und Notstandshilfeunterstützung und Haushalte, die von einem niedrigen Einkommen leben müssen.

### Antragstellung bzw. Förderabwicklung

#### Direkte Zuerkennung des Kärnten Bonus 2022 (ab 15.07.2022):

Betroffene, die sich im laufenden Bezug einer Wohnbeihilfe, eines Familienzuschusses, einer Sozialhilfe befinden bzw. jene Personen, die in der letzten Heizperiode 2021/22 eine Heizkostenunterstützung des Landes erhalten haben, erhalten den „Kärnten Bonus“ ohne Antragstellung automatisch.

#### Kärnten Bonus 2022 – Onlineportal (im August 2022)

Onlineantrag mit digitaler Signatur bzw. sonstigem Nachweis der Identität (Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises) auf der Webseite des Landes ([www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at)) aufrufbar.

#### Persönliche Antragstellung bei der Hauptwohnsitzgemeinde

Beginn der Antragsmöglichkeit analog Heizzuschussaktion: Förderwerber ohne digitale Ausstattung können sich zwecks Hilfestellung an die Hauptwohnsitzgemeinde wenden.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Antrag Kärnten Bonus 2022  
[www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L122?search=K%C3%A4rnten+Bonus&az=K](http://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L122?search=K%C3%A4rnten+Bonus&az=K)
- » Amt der Kärntner Landesregierung,  
Abteilung 4 – Soziale Sicherheit  
E-Mail: [kaerntenbonus@ktn.gv.at](mailto:kaerntenbonus@ktn.gv.at)

## 6 Entschädigungen

### 6.1 Heeresentschädigung

Die Entschädigung von Wehrpflichtigen und Frauen im Ausbildungsdienst beim österreichischen Bundesheer erfolgt ab Juli 2016 nach dem Heeresentschädigungsgesetz (HEG) durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Das Heeresentschädigungsgesetz (HEG), welches das Heeresversorgungsgesetz mit 1.7.2016 abgelöst hat, regelt Ansprüche von:

- Präsenzdienern
- Frauen im Ausbildungsdienst und
- Wehrpflichtigen (zum Beispiel Milizsoldaten), wenn sie infolge ihres Dienstes oder bei einem Wegunfall eine Gesundheitsschädigung (= Dienstbeschädigung) erlitten haben.
- Hinterbliebenen all dieser Personen

Die Leistungen entsprechen im Wesentlichen jenen für die gesetzlich Unfallversicherten, wobei für Beschädigte insbesondere eine Beschädigtenrente (bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 %) über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in Betracht kommt.

Hinterbliebene können den Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente geltend machen. Die nach dem Heeresversorgungsgesetz zuerkannten Leistungsansprüche bleiben gewahrt. Für den Vollzug des HEG ist die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) zuständig. Betroffene werden unabhängig vom Wohnsitz durch die AUVA Landesstelle Wien betreut.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » AUVA Landesstelle Wien [www.auva.at](http://www.auva.at)  
Heeresentschädigung, Webergasse 4,  
1200 Wien, Telefon: +43 5 93 93  
-31640 od. -21530

### 6.2 Verbrechenopfer

Menschen, die Opfer eines Verbrechens geworden sind, können unter bestimmten Voraussetzungen

zungen eine Entschädigung beantragen.

#### **Anspruch haben:**

- österreichische Staatsbürger sowie Staatsbürger der EU und des EWR
- Personen mit rechtmäßigem Aufenthalt in Österreich, die durch eine mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung (Tat), eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben
- Hinterbliebene dieser Personen oder Träger der Bestattungskosten, wenn die Tat den Tod des Opfers verursacht hat

#### **Leistungen für Opfer**

- Ersatz des Verdienstentganges
- Zusatzleistung (abhängig vom Einkommen)
- Heilfürsorge (z. B. Kosten einer Psychotherapie)
- orthopädische Versorgung (z. B. Verletzungen an Knochen, Gelenken oder Muskeln)
- Ersatz von beschädigten Hilfsmitteln (z. B. Brillen oder Zahnprothesen)
- Maßnahmen der beruflichen, sozialen und medizinischen Rehabilitation
- Pflege- oder Blindenzulage
- Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld
- Krisenintervention

#### **Leistungen für Hinterbliebene**

- Ersatz des entgangenen Unterhalts
- Zusatzleistung (abhängig vom Einkommen)
- Heilfürsorge (z.B. Kosten einer Psychotherapie)
- Krisenintervention
- orthopädische Versorgung
- Bestattungskostenersatz

#### **Ausnahmen**

Keinen Anspruch auf Entschädigung haben Opfer und Hinterbliebene, wenn sie an der Tat beteiligt waren, den Täter provoziert oder es bewusst unterlassen haben, zur Aufklärung der Tat beizutragen.

#### **Geltendmachung**

Der Antrag auf Hilfeleistung muss innerhalb von drei Jahren nach der Tat (zwei Jahre bei Straftaten vor dem 1.1.2020) eingebracht werden, damit die Leistungen ab Erfüllung der Voraussetzung erbracht werden können. Erfolgen Anträge

nach Ablauf der Frist, können die Leistungen erst mit Beginn des Folgemonats des Ansuchens erbracht werden. Bestattungskosten sowie eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld können nach Ablauf der dreijährigen Antragsfrist nicht mehr ersetzt werden.

Sonstige Sachschäden wie zum Beispiel Kleidung oder Wertsachen können nach dem Verbrechenopfergesetz nicht abgegolten werden (jedoch als Privatbeteiligter im Strafverfahren oder in einem Zivilverfahren).

Menschen, die nach dem 31.3.2009 Opfer einer schweren Körperverletzung wurden, gebührt eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld in Höhe von € 2.000 bis € 4.000. Bei schweren Dauerfolgen gebührt ein Betrag von € 8.000 bzw. € 12.000 (gültig seit 1.4.2013).

#### **MEHR INFORMATIONEN:**

» Sozialministeriumservice,  
Landesstelle Kärnten  
[www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)



### **6.3 Impfgeschädigte**

Personen (unabhängig der Staatsbürgerschaft), die durch eine in Österreich verabreichte Schutzimpfung einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben, haben Anspruch auf eine Entschädigung. Dies betrifft beispielsweise:

- die bis 1980 vorgeschriebene Pockenschutzimpfung
- durch eine mit Verordnung des Gesundheitsministeriums empfohlene Impfung
- durch eine im Mutter-Kind-Pass empfohlene Impfung
- durch eine Schutzimpfung, die durch eine vom Bundesministerium für Gesundheit erlassene Verordnung empfohlen wurde (z. B. COVID-19, Influenza, Masern etc.).

#### **Leistungen für Beschädigte**

- Übernahme von Kosten für die Behandlung zur Besserung oder Heilung des Impfschadens (z. B. ärztliche Hilfe, Pflege und Behandlung in Krankenanstalten etc.)

- Übernahme der Kosten für Maßnahmen der Rehabilitation, wenn sie im Zusammenhang mit dem Impfschaden stehen
- Einmalige Entschädigung (bei schwerer Körperverletzung durch eine Impfung)
- Leistungen an Hinterbliebene (Sterbegeld, Witwenrente, Waisenrente)

### Wiederkehrende Geldleistungen für Beschädigte

- Pflegebeitrag vor Vollendung des 15. Lebensjahrs
- Beschädigtenrente ab dem 15. Lebensjahr
- Erhöhungsbetrag zur Beschädigtenrente (Minderung der Erwerbsfähigkeit um mind. 50 %)
- Pflegezulage (nach Schwere des Leidenszustands und Ausmaß des Pflegebedarfs)

## 6.4 Tuberkulosekranke

Personen, bei denen die Krankheit durch einen ärztlichen Befund festgestellt wurde, haben Anspruch auf Leistungen nach dem Tuberkulosegesetz, sofern nicht gleichartige Ansprüche gegenüber einem anderen Leistungsträger oder gegenüber gesetzlichen Bestimmungen bestehen (z. B. Krankengeld).

### Leistungen für Tuberkulosekranke

- medizinische und berufliche Rehabilitation
- Pflege in Krankenanstalten
- ärztliche Hilfe und orthopädische Versorgung
- Geldleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs

### Behandlungs- und Meldepflicht

Bei Feststellung einer Erkrankung an Tuberkulose durch einen behandelnden Arzt ist dies innerhalb von drei Tagen nach dem Stellen der Diagnose der Bezirksverwaltungsbehörde/dem Magistrat zu melden (mündlich oder schriftlich).

## 6.5 Patientenentschädigungsfonds (Härtefallfonds)

Patienten, die durch die Behandlung in einem Fondskrankenhaus einen Schaden erlitten haben und im Zuge dessen die Haftung des Krankenhauses nicht eindeutig gegeben ist, die Haftung

des Krankenhauses nicht gegeben ist und eine bislang unbekannte oder eine sehr seltene und zugleich schwerwiegende Komplikation eingetreten oder eine aufgeklärte Komplikation außerordentlich schwer verlaufen und ein großer Schaden entstanden ist, haben Anspruch auf eine Entschädigung aus dem Härtefallfonds.

Der Antrag muss innerhalb von drei Jahren nach Erkennen des Schadens gestellt werden. Zudem darf kein Gerichtsverfahren anhängig sein oder gleichzeitig anhängig gemacht werden.

### Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach:

- den eingetretenen Schmerzen
- den Aufwendungen und Auslagen, wie z. B. Selbstbehalte für Krankenhausaufenthalte, Medikamentenkosten, Heilbehelfe, Therapiekosten, Pflegekosten, Fahrtkosten etc.
- dem Verdienstentgang.

Das Ausmaß der Entschädigung kann bis zu **€ 35.000** betragen. Bei einem besonders schweren Verlauf und/oder bei Vorliegen von außergewöhnlichen sozialen Härten kann die Entschädigung bis zu **€ 70.000** betragen.

Anträge auf Entschädigung sind schriftlich bei der Patientenanwaltschaft Kärnten zu stellen.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Patientenanwaltschaft Kärnten  
[www.patientenanwalt-kaernten.at](http://www.patientenanwalt-kaernten.at)



## 6.6 Opfer politischer Verfolgung

Anspruch auf Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz haben Personen, die vom 6. März 193 bis zum 9. Mai 1945 Opfer politischer Verfolgung wurden, sowie deren Hinterbliebene.

Die möglichen Leistungen der Opferfürsorge umfassen unter anderem die Opfer- und Hinterbliebenenrente, den Diätkostenzuschuss sowie das Sterbegeld für Hinterbliebene.

Die Anträge sind bei der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservice zu stellen.

## 6.7 Heimopferrente

Personen, die zwischen 10. Mai 1945 und 31. Dezember 1999 in

- einem Kinder- oder Jugendheim (Internat) des Bundes, eines Bundeslandes oder einer Kirche,
- als Kind oder Jugendlicher in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt oder vergleichbaren Einrichtung des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer Kirche
- oder in einer Pflegefamilie untergebracht waren und während dieser Unterbringung Opfer eines Gewaltakts wurden, haben Anspruch auf Heimopferrente.

Die Rente gebührt Männern mit 65 Jahren und Frauen mit 60 Jahren\*. Wenn bereits früher eine Eigenpension oder ein Ruhegenuss bezogen wird, dann gebührt die Rente für die Dauer der Zuerkennung dieser Leistung.

*\*Für Frauen, die ab 2. Dezember 1963 bis 1. Juni 1968 geboren sind, wird das Pensionsalter schrittweise von 60 auf 65 Jahre angehoben.*

### Höhe

Die Rente beträgt € 300 monatlich, wird jährlich angepasst (Wert 2022: € 347,40) und zwölfmal jährlich ausbezahlt.

Eine Ersatzleistung für einen Verdienstentgang nach dem Verbrechenopfergesetz vom Sozialministeriumservice wird auf die Rente angerechnet. Von der Rente wird kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen. Die Rente ist steuerfrei, unpfändbar und wird nicht auf die Ausgleichszulage oder die Mindestsicherung angerechnet.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Sozialministeriumservice Landesstelle Kärnten [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)  
Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt a. W.  
Serviceleine: 0463 5864-0

## 7 Ermäßigungen

### 7.1 Kärntner Familienkarte

Die Kärntner Familienkarte ist eine kostenlose Vorteils- und Servicekarte, die Familien Preisnachlässe und Informationsvorteile bei zahlreichen Partnerbetrieben bringt. Jede Kärntner Familie, auch alleinerziehende Mütter und Väter, Scheidungseltern, Pflegeeltern sowie Großeltern können die Kärntner Familienkarte beantragen, wenn Eltern und Kinder ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 13 - Gesellschaft und Integration Landesjugendreferat, Tel.: 050 536 33071  
E-Mail: [familienkarte@ktn.gv.at](mailto:familienkarte@ktn.gv.at)  
[www.kaerntnerfamilienkarte.at](http://www.kaerntnerfamilienkarte.at)



#### 7.1.1 Familienfeste

Spaß und Abenteuer erwartet Familien bei den vom Landesjugendreferat organisierten Familienfesten in ganz Kärnten. Bei freiem Eintritt können Familien einen spannenden Tag mit verschiedenen Highlights/Attraktionen erleben.

#### 7.1.2 Familienskitage

Mit der Kärntner Familienkarte haben Familien im Winter die Möglichkeit, an drei Sonntagen kostenlos Ski zu fahren.

#### 7.1.3 Gutscheinehefte für Familien

Mit der Kärntner Familienkarte können Familien im Winter und im Sommer Gutscheinehefte beantragen. Diese beinhalten diverse Vergünstigungen für Familien – u. a. Ermäßigungen für Skitageskarten und Gratinen in Kärntner Strandbäder.

#### 7.1.4 Kärnten-Card-Kooperation

Mit der Kärntner Familienkarte (oder der Kärntner Jugendkarte) erhalten Familien und Jugendliche in einem bestimmten Aktionszeitraum stark ermäßigte Sommer-Kärnten-Cards. Sommerfreude und Ausflugsspaß bei Ausflugszielen in ganz Kärnten ist somit auch für all jene, die es finanziell schwer haben, garantiert.

Anspruchsberechtigt sind Inhaber der Kärntner Familienkarte, der Kärntner Jugendkarte, Bezieher einer Studienbeihilfe mit Hauptwohnsitz in Kärnten, Bezieher einer Ausgleichszulage mit Hauptwohnsitz in Kärnten sowie Betroffene der Kärntner Chancengleichheit.

### 7.1.5 Gratsnachhilfe

Um Familien finanziell zu entlasten, bietet das Landesjugendreferat über die Kärntner Familienkarte und in Kooperation mit den Kärntner Volkshochschulen seit 2018 kostenlose Nachhilfestunden für Kinder und Jugendliche an.

Insgesamt stehen allen Kärntner Pflichtschülern von der ersten bis zur neunten Schulstufe mit der Kärntner Familienkarte 20 Nachhilfestunden pro Jahr zur Verfügung (in Mathematik, Deutsch und Englisch).

## 7.2 Kärntner Jugendkarte

Die Kärntner Jugendkarte bietet drei Funktionen an:

- Fahrkartenfunktion (Schülerfreifahrt)
- Ausweisfunktion (einheitlicher, im Jugendschutz verankerter Jugendausweis für alle Sechs- bis 19-Jährigen)
- Vorteilsfunktion (GoodieClub-Angebote)

### GoodieClub

Der GoodieClub bietet Bonusleistungen bei den teilnehmenden Partnern im Bereich Freizeit, Sport, Produkte und Dienstleistungen bei heimischen Unternehmen. Zusätzlich erhalten Inhaber der Jugendkarte spezielle Exklusivleistungen bei verschiedenen Konzerten und Events.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Kärntner Jugendkarte  
[www.kaerntnerjugendkarte.at](http://www.kaerntnerjugendkarte.at)

## 7.3 KulturPass Kärnten

Der kostenlose Kulturpass Kärnten soll Menschen mit geringen finanziellen Mitteln durch diverse Ermäßigungen oder freien Eintritt bei den KulturPass-Partnern einen Zugang zu Kultur ermöglichen.

### Anspruchsberechtigte Personen:

- Bezieher von Mindestpension
- Langzeitarbeitslose
- Bezieher von Sozialhilfe
- Studierende, Lehrlinge
- Inhaber eines Behindertenpasses

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Antragsformular, weitere Informationen sowie die aktuelle Liste der KulturPass-Partner: [www.kulturchannel.at](http://www.kulturchannel.at)



## 7.4 ÖBB-Ermäßigungen

### Stand Sommer 2022

Mit der Vorteilscard besteht die Möglichkeit, mit den Zügen der ÖBB und vielen Privatbahnen ein Jahr lang vergünstigt mitzufahren. Die Angebote reichen von Einzelpersonen über Jugendliche, Familien und Senioren.

### ÖBB Vorteilscard 66

Mit der ÖBB Vorteilscard 66 können alle Personen ohne Altersbegrenzung um € 66 pro Jahr vergünstigt mit dem Zug fahren. Die Karte ist nur online über [tickets.oebb.at](http://tickets.oebb.at) oder über die ÖBB-App erhältlich.

### ÖBB Vorteilscard Classic

Um € 99 pro Jahr können alle Personen jeder Altersklasse vergünstigt mit dem Zug fahren. Die Karte ist an jedem ÖBB-Ticketschalter erhältlich.

**HINWEIS:** Wer bereits eine ÖBB Vorteilscard Classic besitzt und diese fristgerecht erneuert (Folgeangebot wird von der ÖBB zugeschickt), zahlt für die Verlängerung nur € 66.

### ÖBB Vorteilscard Family

Mit der Vorteilscard Family können bis zu vier Kinder unter 15 Jahren um nur € 19 pro Jahr kostenlos mitfahren. Die Karte gilt nur bei gemeinsamen Fahrten mit Kindern und jeder mitreisende Erwachsene benötigt eine eigene Vorteilscard Family. Mitreisende Kinder sind beim Ticketkauf anzugeben.

**HINWEIS:** Kleinkinder bis fünf Jahren (bis einen Tag vor dem sechsten Geburtstag) fahren in Begleitung eines Jugendlichen oder Erwachsenen in ÖBB-Zügen immer gratis.

### ÖBB Vorteilscard Jugend

Für alle unter 26: Mit der Vorteilscard Jugend reisen Jugendliche um nur € 19 pro Jahr vergünstigt mit dem Zug. Diese Karte gibt es für alle unter 26 Jahren (bis einen Tag vor dem 26. Geburtstag).

### ÖBB Vorteilscard Senior:in

Mit der Vorteilscard Senior:in können Personen ab 65 Jahren schon um € 29 pro Jahr vergünstigt mit dem Zug fahren.

**WICHTIG:** Bei Fahrten innerhalb der meisten Verkehrsverbünde Österreichs wird die Senioren-Ermäßigung des jeweiligen Verkehrsverbundes angewendet. Diese kann geringer als die Vorteilscard-Ermäßigung der ÖBB (50 % auf ÖBB-Standard-Einzeltickets) ausfallen.

Senioren mit einer Ausgleichs- oder Ergänzungszulage erhalten die Vorteilscard für Senioren frei (nur an den ÖBB-Ticketschaltern erhältlich). Zudem gibt es bei vielen Verkehrsverbänden weitere Senioren-Ermäßigungen.

### Ermäßigungen für Reisende mit Behinderung

Dieses Angebot kann unter Vorlage eines österreichischen Behindertenpasses oder Schwerkriegsbeschädigtenausweises mit den Angaben:

- Behinderungsgrad von mindestens 70 % oder
- Eintrag „Der Inhaber des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“.

in Anspruch genommen werden.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » ÖBB-Kundenservice [www.oebb.at](http://www.oebb.at)  
Hotline: 05-1717 (6-21 Uhr)



## 7.5 Ermäßigungen Verkehrsunternehmen

### Schüler- und Lehrlingsfreifahrt im Verbundraum Kärnten

Schüler und Lehrlinge unter 24 Jahren haben (unter bestimmten Voraussetzungen und einem Selbstbehalt von € 19,60) Anspruch auf Freifahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln.

### JUGEND.mobil-Ticket

Schüler und Lehrlinge unter 24 Jahren mit Hauptwohnsitz oder Schule/Lehrbetrieb in Kärnten können das JUGEND.mobil-Ticket (€ 109 pro Jahr) beantragen und sämtliche Verbindungen der Verkehrsunternehmen der Kärntnerlinien im regulären Linienverkehr nutzen.

### Ermäßigte Tickets

#### KMG Klagenfurt Mobil GmbH

- Familien (max. zwei Erwachsene u. fünf Kinder)
- Kinder (ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)
- Studierende unter 24 Jahren
- Senioren ab 65 Jahren
- Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr fahren gratis

### Kärnten Ticket

Mit der Jahreskarte für ganz Kärnten können mit einem Ticket unbegrenzt alle Bus- und Bahnverbindungen der Verkehrsunternehmen der Kärntner Linien in ganz Kärnten genutzt werden.

Ticket	Preis (in €)
Classic	550
Jugend (bis 26)	412
Senior (ab 65)	365
Spezial (Beeinträchtigte, Ausgleichszulagenempfänger)	199
Student (bis 26)	299

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » KMG Klagenfurt mobil [www.k-m-g.at](http://www.k-m-g.at)
- » Kärntner Linien [www.kaerntner-linien.at](http://www.kaerntner-linien.at)
- » Schüler- und Lehrlingsfreifahrt [www.kaerntner-linien.at/schueler-lehrlinge](http://www.kaerntner-linien.at/schueler-lehrlinge)



## 8 Absetzbeträge

### 8.1 Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

#### Alleinverdiener-Absetzbetrag

Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht zu, wenn eine steuerpflichtige Person mit mindestens einem Kind (für das mehr als sechs Monate Familienbeihilfe besteht) im Kalenderjahr mehr als sechs Monate:

- in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt und
- vom Ehepartner/Lebensgefährten/eingetragenen Partner nicht dauerhaft getrennt lebt und
- deren Ehepartner/Lebensgefährte/eingetragener Partner nicht mehr als € 6.000 jährlich verdient.

#### Berechnung des Einkommens

Berücksichtigt werden alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Bruttoeinkünfte abzüglich Sozialversicherungsbeiträge, Pendlerpauschale, Werbungskosten, steuerfreie Zuschläge [z. B. Überstundenzuschlag, Gefahrenzuschlag]). Steuerfreie Einkünfte wie zum Beispiel Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Unterhaltszahlungen werden nicht berücksichtigt (Ausnahme: Wochengeld). Auch mit der Kapitalertragsteuer endbesteuerte Kapitalerträge (Sparzinsen, Wertpapiererträge) und steuerpflichtige Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen werden für den Grenzbetrag berücksichtigt.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag kann unterjährig beim Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres über die Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung bis zu fünf Jahre im Nachhinein geltend gemacht werden.

#### Alleinerzieher-Absetzbetrag

Der Alleinerzieher-Absetzbetrag steht zu, wenn eine steuerpflichtige Person mit mindestens einem Kind

- mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt und

- für ihr Kind bzw. ihre Kinder mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezieht

Die jährliche Verringerung der Lohnsteuer durch den Alleinverdiener- oder Alleinerzieher-Absetzbetrag beträgt pro Jahr:

mit 1 Kind	€ 494,00
mit 2 Kindern	€ 669,00
mit 3 Kindern	€ 889,00
für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um	€ 220,00

### 8.2 Kinderabsetzbetrag und Unterhaltsabsetzbetrag

#### Kinderabsetzbetrag

Steuerpflichtige Personen, welchen Familienbeihilfe gewährt wird, haben Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag. Der Kinderabsetzbetrag beträgt einheitlich € 58,40 pro Kind und wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.

Den Kinderabsetzbetrag erhält jener Elternteil, der auch die Familienbeihilfe bezieht. Kein Absetzbetrag steht zu, wenn sich das Kind/die Kinder ständig außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhalten.

#### Unterhaltsabsetzbetrag

Wer für ein oder mehrere Kinder (nicht im gemeinsamen Haushalt) gesetzlichen Unterhalt leistet und dafür keine Familienbeihilfe bezieht, hat Anspruch auf einen Unterhaltsabsetzbetrag in der Höhe von:

1 Kind	€ 29,20
2 Kinder	€ 43,80
3 Kinder und jedes weitere Kind	€ 58,40

Geltendmachung durch die Arbeitnehmerveranlagung.

#### Kinderfreibetrag (letztmalig für 2018)

Seit der Einführung des Familienbonus Plus wurde der Kinderfreibetrag ab 2019 abgeschafft. Dieser kann aber noch im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bis einschließlich Kalenderjahr 2018 geltend gemacht werden.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeitgeber
- » Bundesministerium für Finanzen  
[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)
- » Bundeskanzleramt  
[www.bundeskanzleramt.gv.at](http://www.bundeskanzleramt.gv.at)



## 8.3 Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus steht jenen Personen zu, die in Österreich steuerpflichtig sind und die Familienbeihilfe beziehen. Der Familienbonus kann ab dem Monat beantragt werden, in dem das Kind auf die Welt kommt.

### Höhe

Der Familienbonus Plus beträgt von Jänner 2019 bis Dezember 2021 € 125 monatlich und ab Jänner 2022 € 166,68 monatlich (2019-2021: € 1.500 jährlich, ab 2022: € 2.000 jährlich) pro Kind bis zum 18. Geburtstag.

Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht von Jänner 2019 bis Dezember 2021 ein reduzierter Familienbonus Plus in der Höhe von € 41,68 monatlich und ab Jänner 2022 € 54,18 (2019-2021: € 500 jährlich, ab 2022: € 650 jährlich) zu, wenn für dieses Kind noch Familienbeihilfe bezogen wird.

### Antragsmöglichkeiten

Der Antrag für den Familienbonus kann im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung oder beim Arbeitgeber gestellt werden. Achtung: Der Familienbonus ist trotz Antrag beim Arbeitgeber im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung nochmals zu beantragen, da es sonst zu einer ungewollten Nachzahlung kommen kann.

Für den Familienbonus Plus sind grundsätzlich beide Elternteile berechtigt. Entweder

- Familienbeihilfenbezieher und (Ehe-)Partner der familienbeihilfenbeziehenden Person oder
- Familienbeihilfenbeziehende und unterhaltsverpflichtete Person, die für das Kind den gesetzlichen Unterhalt leistet und der ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

## Aufteilung des Familienbonus Plus unter den Anspruchsberechtigten

Die Anspruchsberechtigten können frei entscheiden, ob eine Person den vollen Familienbonus Plus bezieht oder ob beide Elternteile jeweils die Hälfte beziehen (für jedes Kind kann eine unterschiedliche Variante gewählt werden). Findet sich keine Einigung, so steht beiden Elternteilen jeweils die Hälfte des Familienbonus Plus zu.

Der steuerliche Vorteil des Familienbonus Plus wirkt sich nur dann voll aus, wenn auch Lohnsteuer/Einkommensteuer in zumindest gleicher Höhe bezahlt wurde. Es sollte daher bei der Aufteilung auf die jeweilige Höhe der bezahlten Lohnsteuer der anspruchsberechtigten Personen geachtet werden. Wie viel Lohnsteuer Sie bezahlt haben, finden Sie auf Ihrem Jahreslohnzettel (abrufbar via Finanzonline oder über den Arbeitgeber).

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Bundesministerium für Finanzen  
[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)



## 8.4 Kindermehrbetrag

Alleinverdienende oder Alleinerziehende mit geringem Einkommen haben Anspruch auf den Kindermehrbetrag. Dieser beträgt für den Steueranspruch 2019-2021 jährlich bis zu € 250 pro Kind. Personen, die für 330 Tage oder mehr im Jahr Arbeitslosengeld/Notstandshilfe/Überbrückungshilfe/Leistungen aus der Grundversorgung oder Sozialhilfe beziehen, haben keinen Anspruch auf den Kindermehrbetrag.

Die Höhe des Kindermehrbetrages ergibt sich aus der Differenz zwischen der errechneten Einkommensteuer (vor Abzug der Absetzbeträge) und € 250 pro Kind.

### Ab dem Jahr 2022

Ab dem Jahr 2022 beträgt der Kindermehrbetrag bis zu € 550 pro Kind und ist an andere Voraussetzungen geknüpft. Der Kindermehrbetrag steht zu,

- wenn Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag besteht mit einer errechneten Tarifsteuer im Jahr unter € 550 pro Kind oder
- wenn in einer (Ehe-)Partnerschaft beide Partner Einkünfte erzielen und die darauf entfallende Tarifsteuer im Jahr jeweils weniger als € 550 pro Kind beträgt. Der Kindermehrbetrag steht in diesen Fällen pro Kind nur einmal der familienbeihilfenberechtigten Person zu.

**Voraussetzung** ist, dass zumindest 30 Tage im Kalenderjahr steuerpflichtige aktive Erwerbseinkünfte erzielt werden (d. h. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb oder aus nichtselbstständiger Arbeit). Ein Anspruch auf den Kindermehrbetrag besteht außerdem, wenn ganzjährig Kinderbetreuungsgeld oder Pflegekarenzgeld bezogen wurde.

## 8.5 Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag steht Pensionsbeziehern zu, wenn:

- die laufenden Pensionseinkünfte € 19.930 im Kalenderjahr nicht übersteigen,
- mehr als sechs Monate im Kalenderjahr eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft besteht und die Ehepartner oder eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt leben,
- der Ehepartner oder eingetragene Partner Einkünfte von höchstens € 2.200 jährlich erzielt hat und kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag beträgt € 1.214 pro Jahr. Er vermindert sich gleichmäßig einschleichend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von € 19.930 und € 25.500 auf € 0.

### ACHTUNG

Ein Antrag im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung ist auch dann notwendig, wenn die Begünstigung bereits während des Jahres durch die pensionsauszahlende Stelle berücksichtigt wurde. Andernfalls kann es zu einer ungewollten Nachversteuerung kommen.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Bundesministerium für Finanzen  
[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)
- » Arbeiterkammer Kärnten  
(für AK-Mitglieder)  
[kaernten.arbeiterkammer.at](http://kaernten.arbeiterkammer.at)



# BERATUNGS- UND BETREUUNGSANGEBOTE

Pflege.....	76
Mobile Pflege- und Betreuungsdienste .....	82
Sonstige Unterstützungsleistungen.....	83
Demenzstrategie Bund und Land Kärnten .....	83
Hospiz- und Palliativversorgung .....	84
Angebote der Sozialversicherung .....	84
WOHIN – Der Kärntner Soziallotse .....	86
Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien .....	87
Angebote für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen .....	96
Spezielle Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen/Beeinträchtigungen.....	104
Angebote für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen im Kindes- und Schulalter .....	105
Angebote für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen nach der Schule (im Beruf).....	106
Sonstige Maßnahmen zur beruflichen Integration .....	108
Freizeitassistenz.....	109
Vertretung in Behindertengleichstellungsfragen und -verfahren.....	110
Angebote für Menschen in schwierigen Lebenssituationen .....	110
Geschlechtsspezifische Angebote .....	117

# 1 Pflege

## 1.1 Beratung und Information

### Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS)

#### Kostenlose, individuelle

#### Beratung von Erwachsenen in:

- Gesundheits-, Pflege- und Sozialangelegenheiten,
- Sicherung der Pflege- und Lebenssituation von Erwachsenen,
- Informationen und Beratung für pflege- und betreuungsbedürftige Personen sowie für pflegende Angehörige,
- Informationen zu sämtlichen Entlastungs- und Versorgungsmöglichkeiten im häuslichen Bereich bis hin zu betreuten Wohnungsmöglichkeiten und Altenwohn- und Pflegeheimen,
- Pflegetelefon,
- Beratung und Unterstützung bei der Wohnungssicherung; Hilfestellung bei Formularen und Anträgen zur finanziellen Unterstützung.

**Anlaufstellen siehe Adressteil Seite 122**

### Pflegetelefon

Bei Fragen rund um das Thema Pflege, wie z. B.:

- wenn ein Angehöriger pflegebedürftig wird
- Fragen rund um die Themen Pflegegeld, Hilfsmittel und Heilbehelfe
- Fragen zu mobilen sozialen Diensten
- Fragen zu Kurzzeitpflege, Pflegeplatz etc.

stehen von Montag bis Freitag von 10:00-11:00 Uhr und von Montag bis Donnerstag von 14:00-15:00 Uhr Experten kärntenweit zum Ortstarif mit kostenloser Beratung und Auskunft unter **0720 788 999** zur Verfügung.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung – Informationen rund um das Thema Pflege [www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Uebersicht?thema=131](http://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Uebersicht?thema=131)
- » Pflegeplatzbörse Kärnten <https://pflegeplatzboerse.ilogs.com>
- » Pflegetelefon <https://gps-ktn.at/beratung-und-information/pflegetelefon-kaernten>

### Pflegekoordination/Community Nursing

Das kostenfreie Serviceangebot der Pflegekoordination richtet sich an ältere Menschen und betreuende Angehörige und wird gemeinsam

- mit Gemeinden
- dem jeweiligen Sozialhilfverband
- der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft und
- der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege des Landes Kärnten umgesetzt.

Mit einem kärntenweit einheitlichem Versorgungsnetz soll es gelingen Bürger in ihrem privaten Wohnbereich bestmöglich zu versorgen, sodass selbstständiges Wohnen trotz Hilfe- und Pflegebedürftigkeit so lange als möglich erfolgen kann.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung [www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=131&detail=986](http://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=131&detail=986)



**Umsetzungsstand siehe Adressteil ab Seite 122**

## 1.2 Stammtisch für pflegende Angehörige

Der Stammtisch für pflegende Angehörige bietet die Möglichkeit, gemeinsam die Probleme der Pflege zu Hause zu thematisieren, Erfahrungen auszutauschen und fachliche Informationen für die Tätigkeit zu erhalten. Dieses kostenlose Angebot soll Angehörigen bei pflegebedingten körperlichen und seelischen Belastungen behilflich sein.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Gesundheitsland Kärnten [www.gesundheitsland.at](http://www.gesundheitsland.at)



## 1.3 Betreutes Wohnen

In barrierefreien und behindertengerechten Wohneinheiten, die landesweit angeboten werden, besteht die Möglichkeit, trotz zunehmender gesundheitlicher Einschränkungen im Alter mög-

lichst lange eigenständig zu bleiben und den eigenen Alltagstätigkeiten in einer eigenen Wohnung nachzugehen. Steigt der Betreuungsbedarf an, können weitere Hilfsangebote, wie z. B. Notrufanlagen oder Leistungen der mobilen Dienste, in Anspruch genommen werden. Einige Wohneinheiten werden zusätzlich von Sozialraumkoordinatoren oder Alltagsmanagern serviert. Eine verstärkte Nachfrage für betreute Wohneinheiten aufgrund des Fortschreitens des demografischen Wandels wird bei der Wohnraumschaffung des Landes Kärnten berücksichtigt.

**Bei Fragen zum betreuten Wohnen wenden Sie sich bitte an Ihre Wohnsitzgemeinde.**

## 1.4 Übergangspflege

Wenn nach einer Akutbehandlung in einem Krankenhaus noch keine adäquate Versorgung zu Hause aufgrund des aktuell erhöhten Pflegebedarfs möglich ist, stellt die Übergangspflege eine Überbrückungshilfe dar. Der Antrag zur Förderung der Übergangspflege liegt in den Krankenanstalten beim Sozialdienst bzw. Entlassungsmanagement auf. Diese übernehmen die Beratung und übermitteln den vom Antragstellenden unterschriebenen Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen an das Amt der Kärntner Landesregierung zur Überprüfung. Je nach pflegerischer Notwendigkeit wird die Übergangspflege im Ausmaß von bis zu 28 Tagen in einem Pflegeheim gewährt. Als Eigenleistung für den Aufenthalt sind pro Aufenthaltstag 1/30 von 80 % des monatlichen Einkommens und 1/30 von 100 % des Pflegegeldes zu entrichten.

## 1.5 Kurzzeitpflege

Personen, die nahe Angehörige pflegen, sollen durch das Angebot der Kurzzeitpflege in einem Pflegeheim des Landes Kärnten kurzzeitig entlastet werden. Das Angebot kann bei einer Pflegebedürftigkeit ab der Pflegestufe 2 bei demenzieller Erkrankung (Nachweis durch ein ärztliches Attest) bzw. ab der Pflegestufe 3 für maximal 28 Tage in Anspruch genommen werden. Im Fall einer positiven Überprüfung auf Förderwürdigkeit übernimmt das Land Kärnten die Kosten für den Aufenthalt in einem Pflegeheim. Pro Aufenthalts-

tag ist 1/30 des Pflegegeldes zu entrichten (wird vom Heimbetreiber vereinnahmt).

### MEHR INFORMATIONEN:

- » Antragstellung: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege  
E-Mail: [kurzzeitpflege@ktn.gv.at](mailto:kurzzeitpflege@ktn.gv.at)



## 1.6 Tagesstätten

Die Tagesstätten sollen älteren Menschen das Leben durch stunden- oder tagesweise Betreuung erleichtern und auch dabei helfen, soziale Kontakte zu pflegen. Der Besuch einer Tagesstätte wird vom Land Kärnten gefördert – ein Selbstbehalt ist zu entrichten. Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Reduktion des Selbstbehaltes auf € 10 pro Besuchstag beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen (das Einkommen darf den Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigen).

**Angebote siehe Adressteil Seite 126**

## 1.7 24-Stunden-Betreuung

Personen, die zu Hause gepflegt werden, können unabhängig von ihrem Vermögen eine finanzielle Unterstützung in Form eines Zuschusses zur 24-Stunden-Betreuung erhalten. Die Betreuung muss gemäß den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes erfolgen.

### Fördermodell des Sozialministeriums

Die Förderung bei der Beschäftigung von zwei selbstständig tätigen Betreuungskräften beträgt maximal 550 Euro pro Monat. Bei der Beschäftigung von zwei unselbstständig tätigen Betreuungskräften beträgt der Zuschuss maximal € 1.100 pro Monat.

### Anspruchsvoraussetzungen

- Bedarf einer 24-Stunden-Betreuung
- Bezug von Pflegegeld ab der Stufe 3
- Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses zur pflegebedürftigen Person, zu einem Angehörigen oder zu einem gemeinnützigen Anbieter
- Die Betreuungskräfte müssen entweder eine

theoretische Ausbildung nachweisen, die im Wesentlichen derjenigen eines Heimhelfers entspricht, oder seit mindestens sechs Monaten die Betreuung der pflegebedürftigen Person sachgerecht durchgeführt haben. Alternativ dazu muss eine fachspezifische Ermächtigung der Betreuungskraft zu pflegerischen Tätigkeiten vorliegen.

Das Einkommen der pflegebedürftigen Person wird bei Antragstellung berücksichtigt. Die Einkommensgrenze liegt bei € 2.500 netto monatlich – Leistungen wie Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfen und Unfallrenten bleiben unberücksichtigt.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Sozialministeriumservice Landesstelle Kärnten [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)  
Telefon: 0463/5864-0
- » Pflegeatlas Kärnten [www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Uebersicht?thema=131](http://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Uebersicht?thema=131)



## 1.8 Pflegekarenz/ Familienhospizkarenz

Wenn ein Pflegebedarf von nahen Angehörigen auftritt oder eine pflegende Person entlastet werden soll, kann mit dem Arbeitgeber eine Pflegekarenz oder eine Pflegeteilzeit für eine Dauer von einem bis drei Monaten vereinbart werden.

Zur Sterbebegleitung naher Angehöriger oder zur Begleitung von schwer erkrankten Kindern kann die sogenannte Familienhospizkarenz (Teilzeitkarenz ebenso möglich) in Anspruch genommen werden. In beiden Fällen besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Pflegekarenzgeld.

### Voraussetzungen für ein Pflegekarenzgeld bei Pflegekarenz/Pflegeteilzeit

- Pflege und/oder Betreuung von nahen Angehörigen mit Pflegegeldbezug ab der Stufe 3 oder
- Pflege und/oder Betreuung von demenziell

erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen mit Pflegegeldbezug ab der Stufe 1

- Erklärung der überwiegenden Pflege und Betreuung für die Dauer der Pflegekarenz/ Pflegeteilzeit
- Schriftliche Vereinbarung der Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit mit dem Arbeitgeber (bei ununterbrochenem, der Vollversicherung gemäß ASVG unterliegendem Arbeitsverhältnis von zumindest drei Monaten unmittelbar vor Inanspruchnahme der Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit) oder
- Abmeldung vom Bezug des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe

Die Pflegekarenz/Pflegeteilzeit kann ein bis maximal drei Monate in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich kann eine Person nur einmal Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit für eine pflegebedürftige Person beantragen. Es können jedoch mehrere Personen nacheinander für dieselbe Person in Karenz oder Teilzeit gehen.

### Voraussetzungen für ein Pflegekarenzgeld bei Familienhospizkarenz

- Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwer erkrankten Kindern,
- Nachweis der Inanspruchnahme einer Familienhospizkarenz oder
- Abmeldung vom Bezug des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe

### Dauer der Familienhospizkarenz

- Bei Sterbebegleitung maximal drei Monate – mit Verlängerung max. sechs Monate
- Bei Begleitung von schwer erkrankten Kindern maximal fünf Monate – Verlängerung bis max. neun Monate

### Höhe der finanziellen Unterstützung

#### Höhe des Pflegekarenzgeldes bei Pflegekarenz und Familienhospizkarenz

Der Grundbetrag des Pflegekarenzgeldes ist einkommensabhängig und liegt in derselben Höhe wie das Arbeitslosengeld (55 % des täglichen Nettoeinkommens, Berechnung anhand des durchschnittlichen Bruttoentgelts), mindestens jedoch in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze. Für unterhaltsberechtigter Kinder gibt es Kinderzuschläge.

## Höhe des Pflegekarenzgeldes bei Pflegezeit

Der Grundbetrag errechnet sich grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Bruttoentgelt vor der Pflegezeit (Berechnung analog zum Arbeitslosengeld) und dem während der Pflegezeit bezogenen Arbeitsentgelt ohne Sonderzahlungen. Der Grundbetrag soll ebenfalls 55 % der berechneten Differenz ausmachen.

Der Grundbetrag gebührt monatlich zumindest in Höhe des Geringfügigkeitseinkommens und aliquot zur Verminderung der Arbeitszeit. Ein Beispiel: Wird die Arbeitszeit um die Hälfte vermindert, so gebührt das Pflegekarenzgeld zumindest in der Hälfte der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze.

## Rechtsanspruch

Mit 1.1.2020 wurde der Rechtsanspruch auf bis zu vier Wochen Pflegekarenz oder Pflegezeit, ohne eine Kündigung fürchten zu müssen, durch die AK durchgesetzt.

## Ausnahmen und Einschränkungen

- Bei geringfügiger Beschäftigung besteht kein Anspruch auf Pflegekarenzgeld.
- Für jene Zeiten, in denen Pflegekarenzgeld gewährt wird, sind finanzielle Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger nicht möglich.
- Personen, die eine Pflegekarenz oder eine Pflegezeit vereinbart haben, können für die vereinbarte Dauer auch keine Förderung einer 24-Stunden-Betreuung beziehen.

## Antrag

Die Antragstellung erfolgt mit dem entsprechenden Antragsformular beim Sozialministeriumservice (Download auf der Homepage des Sozialministeriumservice).

### MEHR INFORMATIONEN:

- » Sozialministeriumservice Landesstelle Kärnten [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)  
Telefon 0463/5864-0



## 1.9 Urlaub für pflegende Angehörige

Das Angebot des Urlaubes für pflegende Angehörige umfasst sieben Übernachtungen (Einzelzimmer) auf Vollpensionsbasis in einer Kureinrichtung.

### Angebot

- Kurärztliche Untersuchungen
- Individuelle Therapieanwendungen
- Hallenbad, Freibad, Saunalandschaft, Dampfbad und vieles mehr
- Vorträge zu pflegerelevanten Themen/Information/psychologische Beratung
- Rahmenprogramm

### Antragsvoraussetzungen

- Pflege und Betreuung eines nahen Verwandten seit mind. zwei Jahren
- Mehr als die Hälfte des Betreuungsaufwandes muss vom Antragsteller erbracht werden
- Mindestens Einstufung in der Pflegestufe 3 bzw. 2 bei Demenzdiagnose (Facharzt)
- Hauptwohnsitz in Kärnten bzw. Aufenthaltsberechtigung länger als vier Monate
- Entrichtung eines Selbstbehaltes in Höhe von € 50
- Entrichtung der Kurtaxe (€ 2 pro Nacht und Person) im Gesundheitshotel

Die Sicherstellung der Ersatzpflege kann mit mobilen Diensten, einer Kurzzeitpflege bzw. der Inanspruchnahme der finanziellen Ersatzpflegeförderung des Bundes erfolgen.

### MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege  
UA Pflegewesen Telefon: 050 536 15402  
E-Mail: [abt5.pflege@ktn.gv.at](mailto:abt5.pflege@ktn.gv.at)
- » Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS) [www.gps-ktn.at](http://www.gps-ktn.at)  
**Siehe Adressteil Seite 122**



## 1.10 Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

Siehe Kapitel Sozialversicherung Seite 33

## 1.11 Pflegeförderung (K-MSG)

Personen, die einen hohen Pflegebedarf aufweisen (Pflegestufe 6 oder 7), vorwiegend von einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen gepflegt sowie betreut werden und keine zusätzlichen Pflegeförderungen des Bundes oder des Landes in Anspruch nehmen, kann die Pflegeförderung gewährt werden. Bei Erfüllen aller Voraussetzungen wird der pflegebedürftigen Person eine monatliche Zahlung in Höhe von € 100,00 gewährt.

### MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege  
UA Pflegewesen, Telefon: 050 536 15402  
E-Mail: [abt5.pflege@ktn.gv.at](mailto:abt5.pflege@ktn.gv.at)



## 1.12 Alternative Lebensräume

Bei alternativen Lebensräumen handelt es sich um private Einrichtungen, in denen bis zu sechs familienfremde Personen betreut werden. Den Bewohnern wird ein strukturierter Tagesablauf ebenso geboten wie die Möglichkeit, vorhandene Fähigkeiten zu erhalten beziehungsweise verloren gegangene wiederzuerlangen.

Das Besondere an den alternativen Lebensräumen ist die familiäre Atmosphäre. Aufgenommen werden Personen ohne Pflegegeldbezug und Personen mit Pflegestufe 1 bis Pflegestufe 3. Bei einer Verschlechterung auf Pflegestufe 4 ist der Wechsel in ein Pflegeheim unerlässlich. Diese Einrichtungen werden vom Land regelmäßig überprüft.

### Kosten

Der Aufenthalt in einem alternativen Lebensraum beträgt derzeit € 68,27 pro Tag. Bei sozialer Bedürftigkeit erhalten Betroffene eine Kostenübernahme durch das Land.

Angebote siehe Adressteil Seite 127

## 1.13 Altenwohn- und Pflegeheime

Wenn die Betreuung und Pflege zu Hause auch mit mobilen Diensten und/oder 24-Stunden-Betreuung nicht mehr möglich ist und auch ein alternativer Lebensraum nicht mehr infrage kommt, bleibt der Umzug in ein Altenwohn- oder Pflegeheim. Grundsätzlich gilt in Kärnten die freie Wahl des Heimes. Zuweisungen seitens des Landes gibt es ausschließlich in sogenannte „Gerontopsychiatrische Einrichtungen“, welche auch als solche ausgewiesen sind. In diesen Heimen werden nur Personen aufgenommen, die eine psychiatrische Grunderkrankung haben und pflegebedürftig sind.

Angebote siehe Adressteil Seite 128

### 1.13.1 Heimaufsicht

Die gesetzlichen Verordnungen im Bereich der Altenwohn- und Pflegeheime werden vom Team der Heimaufsicht überprüft.

### 1.13.2 Case Management

Die Aufnahme in Heime bis einschließlich Pflegestufe 3 erfolgt über das Case Management des Landes Kärnten. Dazu prüfen pflegefachliche Sachverständige des Landes Kärnten, ob eine stationäre Versorgung erforderlich ist. Erst wenn eine Notwendigkeit festgestellt wird und die pflegebedürftige Person die Kosten für ihren Heimaufenthalt nicht selbst tragen kann, werden diese vom Land im Rahmen der Mindestsicherung übernommen.

### 1.13.3 Pflegeplatzbörse

Die Pflegeplatzbörse ist ein Gemeinschaftsprojekt des Landes Kärnten und der Pflegeheimbetreiber. Mit nur wenigen Klicks kann an der Pflegeplatzbörse in Erfahrung gebracht werden, in welcher Einrichtung ein Pflegeplatz frei ist. Im Interesse aller Beteiligten wird diese laufend aktualisiert.

### MEHR INFORMATIONEN:

- » Pflegeplatzbörse Kärnten  
<https://pflegeplatzboerse.ilogs.com>



### 1.13.4 Kosten und Finanzierung

Seit 1.1.2018 ist das Land nicht mehr berech-

tigt, auf das Vermögen der Heimbewohner zuzugreifen. Zum Vermögen zählen insbesondere Sparvermögen, Liegenschaften, Eigentumswohnungen etc. Für die Pflegeheimkosten sind 80 % des Einkommens (bei Unterhaltsverpflichtungen gehen bis zu 50 % an den Kostenträger über) und das Pflegegeld der jeweiligen Stufe einzusetzen. Dem Heimbewohner verbleiben ein Taschengeld in der Höhe von 20 % des Einkommens, die Sonderzahlungen und ein Taschengeld aus dem Pflegegeld in der Höhe von derzeit € 47,50.

Zum Einkommen zählen alle Einkünfte, die der Pension zufließen (Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Pension/Rente, Unterhalt, Miete, Pacht etc.).

**Altenwohn- und Pflegeheime**  
siehe Adressteil Seite 128

## 1.14 Vertretung von Bewohnern in Altenwohn- und Pflegeheimen/Pflegeanwaltschaft

### 1.14.1 Bewohnervertretung

Die Bewohnervertretung ist Teil des gesetzlich anerkannten Erwachsenenschutzvereins „VertretungsNetz“, welcher Menschen in Alten-, Behinderten- oder Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie in Sonderschulen und Krankenanstalten, die von Freiheitsbeschränkungen betroffen sind, vertritt. Die Bewohnervertretung prüft zusätzlich, ob Bestimmungen des Heimaufenthaltsgesetzes eingehalten werden.

**Siehe Adressteil Seite 134**

### 1.14.2 Pflegeanwaltschaft

Die Pflegeanwaltschaft ist eine kostenlose Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle auf der Grundlage des Kärntner Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetzes (K-PPAG).

Für Informationen und personenbezogene Beratungen zu pflegerlevanten Fragestellungen ist die Pflegeanwaltschaft der richtige Kontakt. Die Pflegeanwaltschaft ist für die Entgegennahme von Beschwerden über pflegerische Dienstleister zuständig. Bezogen auf den Langzeitpflegebereich betrifft dies Altenwohn- und Pflegeheime, Tagesstätten für Senioren und alternative Lebensräume. Ebenfalls bezieht sich die Entgegennahme von Beschwerden auf die ambu-

lante oder häusliche Pflege durch mobile Pflegedienste sowie auf die Personenbetreuung oder „24-Stunden-Betreuung“.

In jedem Fall unterstützen Sie die Mitarbeiter der Pflegeanwaltschaft gern in sämtlichen pflegerischen und/oder betreuenden Angelegenheiten!

**Siehe Adressteil Seite 134**

### MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung,  
Pflegeanwaltschaft  
Telefon: 050 536 57 129  
E-Mail: [pflegeanwaltschaft@ktn.gv.at](mailto:pflegeanwaltschaft@ktn.gv.at)



## 1.15 Vorträge und Schulungen

In Kärnten werden landesweit Vorträge und Schulungen zum Thema Demenz und zu weiteren pflegerlevanten Themen von Fachpersonen angeboten. Pflegenden Angehörigen sollen dabei eine Unterstützung für ihre familiäre Pflegetätigkeit erhalten. Neben der fachlichen Information bietet sich den Angehörigen die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch und zur Besprechung von konkreten Alltagssituationen mit den Fachreferenten. Ziel ist es, Angehörigen mit Wissen zu stärken, um damit dem Wunsch der von ihnen Betreuten nachzukommen, trotz Hilfe- und Pflegebedürftigkeit so lange als möglich zu Hause bleiben zu können.

### Schulungen

- Pflegegeld
- Demenz
- Sichere Bewegung
- Präventive Maßnahmen bei Bewegungseinschränkungen
- Inkontinenzversorgung

### Vorträge

- Begleitung in der letzten Lebenszeit
- Erste-Hilfe-Maßnahmen für die häusliche Pflege
- Hilfsmiteinsatz in der Pflege
- Körperliche und seelische Aktivierung von Menschen bei Pflegebedürftigkeit

- Rechtliche Angelegenheiten bei Übernahme von Familienpflege
- Schlaganfall – was nun? Unterstützung im Pflegealltag
- Tipps und Tricks für die häusliche Pflege
- Umgang mit Grenzsituationen in der häuslichen Pflege
- Umgang mit psychischen Erkrankungen in der Familie
- Unterstützungsmöglichkeiten für die häusliche Pflege und Betreuung

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Gesundheitsland Kärnten  
[www.gesundheitsland.at](http://www.gesundheitsland.at)
- » Information zu Schulungen und Vorträgen erhalten Sie auf Ihrem Gemeindeamt.



## 2 Mobile Pflege- und Betreuungsdienste

Die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste werden von „mobilen“ Betreuern in den eigenen vier Wänden der Betroffenen erbracht.

### 2.1 Hauskrankenpflege

Hauskrankenpflege ist Pflege und Betreuung in den eigenen vier Wänden, die von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen durchgeführt wird. Im Vordergrund der Hauskrankenpflege stehen der Erhalt und die Förderung der Selbstständigkeit sowie die Entlastung der Angehörigen. Die hauskrankenpflegerische Versorgung erfolgt nach Anordnung des behandelnden Arztes.

**Angebote siehe Adressteil Seite 134**

### 2.2 Hauskrankenhilfe

Die Hauskrankenhilfe bietet kranken und pflegebedürftigen Menschen sowie Personen, die sich am Weg der Heilung befinden, Unterstützung im Bereich des körperlichen, psychischen und sozialen Wohlbefindens an.

**Angebote siehe Adressteil Seite 134**

### 2.3 Heimhilfe

Heimhelfer unterstützen hilfsbedürftige Personen bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens. Schwerpunkte sind Tätigkeiten im Haushalt, Körperpflege, Ernährung und Förderung der Selbstständigkeit sowie Begleitung bei Arztbesuchen.

**Angebote siehe Adressteil Seite 134**

### 2.4 Mehrstündige Betreuung

Das Angebot der mehrstündigen Betreuung richtet sich primär an pflegende Angehörige, die nahe Verwandte mit erhöhtem Betreuungsaufwand im häuslichen Umfeld versorgen. Ziel ist es, pflegenden Angehörigen eine leistbare mehrstündige Auszeit vom Betreuungsalltag zu ermöglichen. Um einer Vereinsamung vorzubeugen, können jedoch auch Personen, denen keine Verwandten bzw. andere Betreuungspersonen in räumlicher Nähe zur Verfügung stehen, dieses Angebot in Anspruch nehmen.

#### Angebot

- Mehrstündige Betreuung (keine Pflege oder Haushaltstätigkeiten)
- Stundenpakete vier bis acht und zehn Stunden
- Selbstbehalt gegenüber stundenweiser Betreuung um 50 % reduziert
- max. 60 Stunden je Klient im Quartal, davon maximal 30 Stunden im Monat

#### Voraussetzungen

- Pflegegeldbezug
- Bei Pflegegeld der Stufe 0, 1 und 2 Vorliegen einer ärztlichen Bestätigung der demenziellen Erkrankung
- Erstgespräch durch diplomiertes Pflegepersonal, wenn bis dato noch keine Inanspruchnahme eines mobilen Dienstes erfolgt ist (*kostenlos*)

*Ob diese Leistung angeboten wird, richtet sich nach den personellen Kapazitäten des jeweiligen mobilen Dienstes.*

### 2.5 Kosten

Die Inanspruchnahme von mobilen Diensten wird vom Land gefördert. Die Höhe des Selbst-

behaltes ist abhängig vom Nettohaushaltseinkommen und von der Art des Dienstes.

## 3 Sonstige Unterstützungsleistungen

### 3.1 Essen auf Rädern

Personen, die nicht in der Lage sind, für eine warme Mahlzeit am Tag zu sorgen, können vorübergehend oder dauerhaft „Essen auf Rädern“ in Anspruch nehmen. Angeboten werden Normal-, Diabetiker- und leichte Mahlzeiten.

Angebote siehe Adressteil Seite 136

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Erkundigen Sie sich auch bei Ihrer Gemeinde bzw. beim Magistrat oder beim Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS) Ihres Bezirks nach den Angeboten.



### 3.2 Ruhilfe

Mit der Ruhilfe soll gewährleistet werden, dass bei Notfallsituationen sofort Hilfe herbeigeholt werden kann.

Anbieter siehe Adressteil Seite 136

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS) [www.gps-ktn.at](http://www.gps-ktn.at)
- » Anfrage direkt bei den Anbietern



## 4 Demenzstrategie Bund und Land Kärnten

Unter dem Leitsatz „Gut leben mit Demenz“ wurden vom Bund gemeinsam mit den Bundesländern Empfehlungen entwickelt, in denen die Bedürfnisse der Menschen mit demenzieller Beeinträchtigung und deren Angehörigen Berücksichtigung finden.

### Maßnahmen des Landes Kärnten

- Vorträge und Schulungen für pflegende Angehörige und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst
- Eintägige Seminare über die Kärntner Verwaltungsakademie zum Thema: Hilfreiches für den Umgang mit Menschen mit Demenz im Arbeitsalltag (für Mitarbeiter im öffentlichen Dienst, für Arbeitskreisleiter der Gemeinden, für interessierte Personen)
- Entlastende Angebote für pflegende Angehörige

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Bisher umgesetzte Maßnahmen [www.demenzstrategie.at](http://www.demenzstrategie.at)
- » Weitere Informationen unter [www.ktn.gov.at](http://www.ktn.gov.at) / [www.gesundheitsland.at](http://www.gesundheitsland.at) / [www.verwaltungsakademie.ktn.gov.at](http://www.verwaltungsakademie.ktn.gov.at)



### 4.1 Diagnostik, Behandlung und Begleitung

Wenn Sie an sich Veränderungen wie

- Verstärkte Vergesslichkeit
- Häufiges Verlegen von Gegenständen
- Schwierigkeiten bei gewohnten Handlungen
- Sprachprobleme
- Orientierungsprobleme
- Stimmungsschwankungen etc.

wahrnehmen oder Familienmitglieder und Freunde Sie auf Veränderungen aufmerksam machen, dann wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihren Hausarzt. Dieser wird Ihre Symptome ernst nehmen und bei Verdacht auf ein demenzielles Krankheitsgeschehen zur weiteren Abklärung eine Ambulanz bzw. einen Facharzt, ggf. einen Psychologen empfehlen.

Anlaufstellen siehe Adressteil Seite 137

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Ärztekammer für Kärnten, St. Veiter Str. 34, 9020 Klagenfurt a. W., Tel: 0463 58 56, E-Mail: [aek@aekkttn.at](mailto:aek@aekkttn.at)
- » Hausarzt



#### 4.1.1 Selbsthilfegruppen Demenz

Derzeit gibt es in Kärnten rund 180 Selbsthilfegruppen zu 70 Themenfeldern im Sozial- und Gesundheitsbereich. In etwa 15.000 Menschen – entweder als direkt Betroffene oder als Angehörige – sind aktiv.

Angebote siehe Adressteil Seite 138

##### MEHR INFORMATIONEN:

- » Selbsthilfe Kärnten  
[www.selbsthilfe-kaernten.at/home](http://www.selbsthilfe-kaernten.at/home)



#### 4.1.2 Demenzcafé

Demenzcafé für Angehörige und Demenz erkrankte Menschen.

Angebote siehe Adressteil Seite 139

### 4.2 Finanzielle Förderung der Ersatzpflege bei Demenz

Damit sich pflegende Angehörige durch eine professionelle oder private Ersatzpflege in der Zeit ihrer Abwesenheit (Krankheit, Urlaub oder sonstige wichtige Gründe) vertreten lassen können, kann beim Sozialministeriumservice finanzielle Unterstützung für zumindest vier bis maximal 28 Tage pro Jahr gewährt werden.

#### Voraussetzung

Pflege eines nahen Angehörigen mit nachgewiesener Demenz ab Stufe 1.

#### Einkommensgrenze

Das monatliche Netto-Gesamteinkommen des pflegenden Angehörigen darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- € 2.000 bei Pflege bis Pflegestufe 5
- € 2.500 bei Pflegestufe 6 und 7

#### Die Einkommensgrenze erhöht sich

- für unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 400
- für unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um € 600

In besonderen Härtefällen kann das Sozialministerium eine abweichende Entscheidung treffen.

Das Eineinhalbfache der Höchstzuwendung darf dabei aber nicht überschritten werden.

#### Höhe der finanziellen Unterstützung

- Pflegegeldstufe 1–3 pro Jahr max. € 1.500
- Pflegegeldstufe 4 pro Jahr max. € 1.700
- Pflegegeldstufe 5 pro Jahr max. € 1.900
- Pflegegeldstufe 6 pro Jahr max. € 2.300
- Pflegegeldstufe 7 pro Jahr max. € 2.500

##### MEHR INFORMATIONEN:

- » Sozialministeriumservice Landesstelle Kärnten [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)  
Telefon 0463/5864-0



## 5 Hospiz- und Palliativversorgung

Schwerstkranken Menschen und Menschen mit einer lebensbegrenzenden Erkrankung jeglichen Alters sowie deren Angehörigen angemessene medizinische Behandlung und pflegerische Betreuung insbesondere aber auch psychosoziale und spirituelle Unterstützung zu ermöglichen, ist vorrangiges Ziel der gemeinsamen Bestrebungen des Landes Kärnten und der betrauten Trägerschaften.

Anlaufstellen und Angebote  
siehe Adressteil Seite 139

## 6 Angebote der Sozialversicherung

#### Zur Früherkennung von Krankheiten bzw. zur Förderung der Gesundheit

Die Sozialversicherungsträger sind darum bemüht, zugeschnittene Versorgungsprogramme für häufig vorkommende Erkrankungen, sogenannte Volkskrankheiten, zu erarbeiten und somit Krankheiten vorzubeugen und die Gesundheit zu fördern.

## 6.1 Therapie Aktiv – Diabetes im Griff

Ein solches Versorgungsprogramm für Menschen mit Diabetes Typ II ist „Therapie Aktiv – Diabetes im Griff“. Das Programm wird Typ-2-Diabetikern angeboten, um ihnen eine optimale ärztliche Betreuung zu ermöglichen. Als Teilnehmer am Programm haben Sie die Sicherheit einer regelmäßigen ärztlichen Betreuung hinsichtlich Ihres Diabetes Typ 2. Das bedeutet: Regelmäßige Augenkontrollen, Fußuntersuchungen und HbA1c-Bestimmungen – sowie das Vermeiden von unnötigen Doppeluntersuchungen. Zudem werden Diabetesschulungen und Informationsmaterialien angeboten. Betroffene können sich in das Programm bei den teilnehmenden Ärzten in der Nähe einschreiben. In Kärnten gibt es derzeit (Stand: 1.7.2022) 149 teilnehmende Ärzte. Die Teilnahme ist kostenlos und freiwillig und kann jederzeit beendet werden.

### MEHR INFORMATIONEN:

- » Therapie Aktiv – Diabetes im Griff  
[www.therapie-aktiv.at](http://www.therapie-aktiv.at)

## 6.2 Brustkrebsfrüherkennungsprogramm (BKFP) „früh erkennen“

Brustkrebs ist die häufigste Krebserkrankung bei Frauen. Die ÖGK hat 2014 das österreichische Screeningprogramm „früh erkennen“ gestartet. Mit dem Brustkrebsfrüherkennungsprogramm will die Sozialversicherung jene Personen finden, die diese Krankheit schon haben, aber noch nichts davon bemerken. Brustkrebs soll dadurch möglichst früh erkannt und erfolgreich behandelt werden.

Zu diesem Zweck bietet die Sozialversicherung in Zusammenarbeit mit ihren Vertragspartnern kostenlose Untersuchungen zur Früherkennung von Brustkrebs an. Frauen zwischen 45 und 69 Jahren können sich alle zwei Jahre mit der e-card kostenlos untersuchen lassen.

Frauen zwischen 40 und 44 Jahren und ab 70 Jahren können sich, ebenfalls kostenlos, zum Brustkrebs-Früherkennungsprogramm anmelden, wenn sie daran teilnehmen wollen. In Kärnten gibt es 15 Einrichtungen, in denen Sie sich für das kostenlose Screening anmelden können.

### MEHR INFORMATIONEN:

- » „früh erkennen“ – Österreichisches Brustkrebsfrüherkennungsprogramm  
[www.frueh-erkennen.at](http://www.frueh-erkennen.at)

## 6.3 Gesundheitseinrichtungen der ÖGK

Die Gesundheitseinrichtungen in Kärnten bestehen aus dem Gesundheitszentrum für Innere Medizin Klagenfurt, dem Gesundheitszentrum für Radiologie Klagenfurt und fünf Zahngesundheitszentren mit den Standorten Klagenfurt, Villach, Spittal, Wolfsberg und Völkermarkt.

**Angebote siehe Adressteil Seite 186**

### 6.3.1 Gesundheitszentrum für Innere Medizin Klagenfurt

Das Gesundheitszentrum für Innere Medizin Klagenfurt bietet neben der allgemein internistischen und diagnostisch-therapeutischen Behandlung auch zahlreiche andere Leistungen – u. a. die Koloskopie, Gastroskopie und Diabetesberatung. Weiters verfügt das Gesundheitszentrum über ein bestens ausgestattetes Labor.

### MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)  
[www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)
- » Telefon: 05 0766 – 165400  
E-Mail: [inneremedizin-klagenfurt@oegk.at](mailto:inneremedizin-klagenfurt@oegk.at)  
**Terminvereinbarung unbedingt notwendig**

### 6.3.2 Gesundheitszentrum für Radiologie Klagenfurt

Das Gesundheitszentrum für Radiologie Klagenfurt bietet sämtliche Röntgenaufnahmen, die

Mammografie (auch im Rahmen des österreichischen Brustkrebsfrüherkennungsprogramms), Ultraschalluntersuchungen und die Knochendichtemessung an.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)  
[www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)
- » Telefon: 05 0766 – 165300  
E-Mail: [radiologie-klagenfurt@oegk.at](mailto:radiologie-klagenfurt@oegk.at)  
**Terminvereinbarung unbedingt notwendig**



chung zu gehen. Diese ist kostenlos und deckt alle wichtigen Gesundheitsrisiken ab. Sie kann einmal alle zwölf Monate kostenlos in Anspruch genommen werden.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)  
[www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)
- » Telefon: 05 0766 – 165440  
E-Mail: [vu-klagenfurt@oegk.at](mailto:vu-klagenfurt@oegk.at)  
**Terminvereinbarung unbedingt notwendig**



### 6.3.3 Zahngesundheitszentren in Kärnten

Das Angebot der Zahngesundheitszentren in Kärnten umfasst die konservierend-chirurgische Zahnbehandlung, die prothetische Behandlung, den festsitzenden Zahnersatz, Parodontalbehandlung und Implantologie. Die Standorte befinden sich in Klagenfurt, Villach, Spittal, Wolfsberg und Völkermarkt. In Notfällen steht Ihnen die Schmerzbambulanz von 07.00 bis 10.00 Uhr auch ohne Termin zur Verfügung.

### Mundhygiene und Zahngesundheitsberatung

Die Zahngesundheitszentren bieten auch eine kostenpflichtige Mundhygiene durch unsere Zahnprophylaxeassistenten an, bei welcher Beläge und Verfärbungen entfernt werden. Ebenso kann die kostenlose Zahngesundheitsberatung, welche auch von unseren Zahnprophylaxeassistenten durchgeführt wird, in Anspruch genommen werden. Hier erfahren Sie alles über die richtige Mundhygiene für den Alltag.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)  
[www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)
- » Telefon: 05 0766 – 165066  
E-Mail: [mundhygiene-klagenfurt@oegk.at](mailto:mundhygiene-klagenfurt@oegk.at)  
**Terminvereinbarung unbedingt notwendig**



### 6.3.4 Vorsorgeuntersuchung

Die österreichische Gesundheitskasse lädt Personen ab 18 Jahren ein, zur Vorsorgeuntersuchung zu gehen. Diese ist kostenlos und deckt

## 7 WOHIN – Der Kärntner Soziallotse

### Welche Organisation hilft in meiner Nähe?

Wer kann mir in meiner Situation am besten helfen? An wen kann ich mich wann, wie und wo wenden?

WOHIN, durch den Verein LOTSE, als Erstanlaufstelle auf der Suche nach der individuell passenden Hilfe und Unterstützung:

- übernimmt die Lotsenfunktion innerhalb der Angebote und Unterstützungsleistungen der Kärntner Soziallandschaft im Bereich Kindheit, Jugend und Familie. Rat- und Hilfesuchende bekommen die konkrete und punktgenaue Vermittlung zu den Hilfestellungen, die benötigt werden;
- berät Rat- und Hilfesuchende, indem herausgefiltert wird, welcher Form der Unterstützung es bedarf, und vermittelt somit an möglichst passende Unterstützungsleistungen;
- ist eine bürgernahe Informations- und Drehstelle, welche direkt von psychosozial geschulten Fachkräften besetzt ist und freiwillig, niederschwellig, kostenlos und auf Wunsch anonym an bestehende Unterstützungsleistungen und lokale Anbieter vermittelt;
- ist Auskunftsstelle für Fachkräfte, wenn die Anliegen der Betroffenen über den eigenen Zuständigkeitsbereich hinausgehen und sie dementsprechend Rat benötigen, wohin sie Betroffene vermitteln können;

- dient als Multiplikator zur Bekanntmachung der bestehenden Einrichtungen, Ressourcen und Potenziale der Kärntner Soziallandschaft.

- Bedarfsorientierte Zusammenarbeit mit weiteren Einrichtungen oder öffentlichen Stellen, oder eine Weitervermittlung an diese.

**Siehe Adressteil ab Seite 140**

### Zugang zu den Leistungen

- Online via Chat
- Telefonisch
- Persönliche Termine nach Absprache
- Eigene Hilfesuche über die Website

#### MEHR INFORMATIONEN:

» wohin – [www.wohin.or.at](http://www.wohin.or.at), Hotline 0800 999 117, [info@wohin.or.at](mailto:info@wohin.or.at)



## 8 Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien

### 8.1 Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe

Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) in den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden ist der zentrale Dreh- und Angelpunkt im Bereich des Kinderschutzes.

#### Aufgaben:

- Informationsvermittlung, Beratung sowie Unterstützung für (werdende) Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche zum Thema der förderlichen Pflege und Erziehung von Minderjährigen, zu Entwicklungsfragen sowie zur Bewältigung von familiären Problemstellungen
- Gefährdungsabklärung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Krisenintervention bei einer unmittelbaren Gefährdung von Kindern und Jugendlichen sowie die Hilfeplanung und das Einsetzen erforderlicher Erziehungshilfen
- Vermittlung, Bewilligung und Beaufsichtigung von Pflegeverhältnissen sowie Mitwirkung an Adoptionen von Minderjährigen
- Verfassen von Stellungnahmen zu konkreten Fragestellungen von Kindern und Jugendlichen
- Gesetzliche Vertretung von Minderjährigen in Unterhaltsangelegenheiten und bei der Feststellung der Vaterschaft

### 8.2 Eltern-/Mutterberatung

Die Eltern-/Mutterberatung bietet (werdenden) Eltern Informationen sowie Unterstützung für den neuen Lebensabschnitt an. Ein multiprofessionelles Team, bestehend aus Sozialarbeitern und Ärzten, informiert über alle Fragen in Zusammenhang mit Säuglingen, Kleinkindern, medizinischen Vorsorgeuntersuchungen, Ernährungsfragen, Stillen, Entwicklungsverlauf, Pflege und Förderungsmöglichkeiten.

**Angebote siehe Adressteil Seite 141**

### 8.3 Eltern-Kind-Zentren

Die Eltern-Kind-Zentren bzw. Familienzentren in Kärnten bieten für Familien einen Ort der Begegnung und des Austausches. Die Angebote umfassen Beratung, Informationsveranstaltungen, Spielgruppen, Workshops uvm. Ziel ist es, die Unterstützung von Familien bei Erziehungsfragen sowie Bildungs- und Freizeitaktivitäten zu fördern.

**Angebote siehe Adressteil Seite 141**

### 8.4 Elternbildungsangebote

#### 8.4.1 Elternbildungsplattform „Lebenswelt Familie“

Lebenswelt Familie – das ist die Informationsdrehscheibe des Familienreferates des Landes Kärnten. Auf dieser Plattform erhalten Eltern, Erziehungsberechtigte, Großeltern, Kinder und Jugendliche sowie alle anderen Interessierten eine Übersicht über aktuelle (Eltern-)Bildungsveranstaltungen in ganz Kärnten.

**TIPP:** Bei gekennzeichneten Veranstaltungen kann der „Elternbonus“ der Kärntner Familienkarte eingelöst werden, um an diesen günstiger oder kostenlos teilzunehmen.

#### 8.4.2. Familienfreitag „online“

ist eine digitale, kostenlose Veranstaltungsreihe des Familienreferates in Kooperation mit Kärntner Elternbildungsträgern, um Eltern, Großeltern und Erziehungsberechtigte über aktuelle Erziehungsthemen zu informieren und zu unterstützen.

#### 8.4.3. „Videotipps für die ganze Familie“

Um Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken, stellt das Familienreferat eine Reihe von Kurzvideos zu unterschiedlichen Themen zur Verfügung. Etablierte Elternbildner aus Kärnten geben darin wertvolle Tipps und Ratschläge.

##### MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration Familienreferat, Telefon: 050 536 33061 E-Mail: [abt13.fampol@ktn.gv.at](mailto:abt13.fampol@ktn.gv.at)  
[www.ktn.gv.at/familie](http://www.ktn.gv.at/familie)
- » Lebenswelt Familie – Elternbildungsplattform  
[www.elternbildungsplattform-ktn.at](http://www.elternbildungsplattform-ktn.at)



#### „Jetzt ess' ich mit den Großen!“ – Ernährung von ein- bis dreijährigen Kindern

Fragen wie zum Beispiel „Welche Lebensmittelmengen braucht mein Kind in diesem Alter?“ oder „Sind spezielle Kinderlebensmittel wichtig?“ werden in den Workshops und Webinaren ausführlich, verständlich und praxisnah beantwortet.

Ergänzend zu den Workshops und Webinaren von „Richtig essen von Anfang an!“ besteht auch die Möglichkeit, über die regionale Homepage unter „Kurz gefragt“ individuelle Ernährungsfragen zu stellen, die von einer Diätologin der ÖGK via E-Mail beantwortet werden.

##### MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)  
Termine/Ort: [www.revan-kaernten.at/termine/](http://www.revan-kaernten.at/termine/)  
Anmeldung: [www.revan-kaernten.at](http://www.revan-kaernten.at);  
[revan-16@oegk.at](mailto:revan-16@oegk.at) oder 05 0766- 162409
- » „Kurz gefragt“  
[www.revan-kaernten.at/kontakt](http://www.revan-kaernten.at/kontakt)



#### 8.4.4 Richtig essen von Anfang an

##### „Mein Baby isst mit!“ – Ernährung in der Schwangerschaft und Stillzeit

Bei diesen kostenlosen Workshops und Webinaren steht die Ernährung der werdenden beziehungsweise stillenden Mutter im Mittelpunkt. Sie erfahren, wie die Ernährung in der Schwangerschaft und Stillzeit aussehen soll, um sich selbst gut zu versorgen und um Ihrem Kind einen gesunden Start ins Leben zu ermöglichen. Mit der richtigen Ernährung legen Sie den Grundstein dafür, dass Ihr Kind gesund heranwächst – von Anfang an!

##### „Babys erstes Löffelchen!“ – Ernährung im ersten Lebensjahr des Kindes

In diesen Workshops und Webinaren geht es zu 100 % um den Nachwuchs. Sie erfahren, wie der Übergang von der Milchnahrung zur Beikosternährung langsam und in einem individuellen Tempo erfolgen kann.

#### 8.4.5 Gesunde Zähne von Anfang an

Die österreichische Gesundheitskasse veranstaltet speziell für werdende und frisch gebackene Eltern einen kostenfreien Informationsvortrag zum Thema „Gesunde Zähne von Anfang an“. Hier erfahren Sie, welche Punkte während der Schwangerschaft und später für das Baby beachtet werden sollen, um vor Karies zu schützen.

##### MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)  
[www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)
- » Anmeldung unter Telefon:  
050766 – 165066 oder E-Mail:  
[mundhygiene-klagenfurt@oegk.at](mailto:mundhygiene-klagenfurt@oegk.at)



## 8.5 Gut begleitet von Anfang an („Frühe Hilfen“)

Familien mit Säuglingen und Kleinkindern stehen vor vielen Herausforderungen und Unsicherheiten. Die „Frühen Hilfen“ Kärnten bieten Schwangeren, Eltern und Familien frühzeitige Unterstützung in belastenden Lebenslagen. Durch vielfältige und abgestimmte Maßnahmen werden die Familien in ihrer jeweiligen Lebenssituation unterstützt. Diese können von persönlicher Beratung über Begleitung bei Behördenwegen bis hin zur Anleitung und Unterstützung bei der Pflege, Versorgung und Erziehung des Kindes reichen. Durch die passgenauen Hilfen können in den Familien Belastungen reduziert und Perspektiven eröffnet werden. Das leicht zugängliche Angebot soll Familien zu einer selbstbestimmten Lebensweise befähigen und Erziehende darin unterstützen, ihre Kinder gut zu versorgen sowie eine sichere und positive Bindung zu ihnen aufzubauen.

### MEHR INFORMATIONEN:

- » Frühe Hilfen Österreich  
[www.fruehehilfen.at](http://www.fruehehilfen.at)



## 8.6 Mobiles Familiencoaching

Das mobile Familiencoaching ist ein einfach zugängliches, kostenloses und unbürokratisches Angebot, das sich an Familien in schwierigen Lebenssituationen richtet. Angeboten werden telefonische Sofortberatung sowie persönliche Beratung und Coaching in der Familie.

### MEHR INFORMATIONEN:

- » Diakonie de La Tour Kärnten, Telefonische Sofortberatung: 0800 2400 12, Anfragen per Mail: [familiencoaching@diakonie-delatour.at](mailto:familiencoaching@diakonie-delatour.at)



## 8.7 Mobiler Krisendienst

Bei familiären Krisen, von denen auch Kinder und Jugendliche betroffen sind, kann im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ein mobiles Betreuer-

team, welches aufsuchend ein intensives Clearing sowie eine Beratung, Entlastung und Unterstützung anbietet, zur Verfügung gestellt werden.

## 8.8 Mobile Suchtbegleitung

Die mobile Suchtbegleitung ist ein Angebot im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe zur Unterstützung von Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern auf dem Weg aus einer Suchterkrankung oder einer Suchtgefährdung und mit den damit verbundenen Schwierigkeiten. Es werden soziale, psychische und suchtspezifische Themen unter Einbeziehung des sozialen Umfelds berücksichtigt.

## 8.9 Familienrat

Der Familienrat ist ein durch Fachkräfte unterstütztes Entscheidungsfindungsverfahren, bei welchem junge Menschen, ihre Familien und ihr soziales Umfeld in krisenhaften Situationen gemeinsam herausfinden, welche Hilfen (formal, professionell, informell) sie benötigen. So können passgenaue und nachhaltige Lösungen entwickelt werden.

### MEHR INFORMATIONEN:

- » Kinder- und Jugendhilfe Ihrer Bezirkshauptmannschaft oder Ihres Magistrats  
Kinder- und Jugendhilfe [soziales.ktn.gv.at](http://soziales.ktn.gv.at)  
Magistrat Klagenfurt [www.klagenfurt.at](http://www.klagenfurt.at)  
Magistrat Villach [www.villach.at](http://www.villach.at)



## 8.10 Familienintensivbetreuung und ambulante Betreuung

Für Kinder, Jugendliche und Familien, die sich in familiären Krisen befinden, Beziehungsprobleme aufweisen oder einen Bedarf an Unterstützung in Erziehungsfragen aufzeigen, stellt das Land Kärnten kostenlose Beratungs- und Betreuungsleistungen zur Verfügung. Die Familien werden dabei, im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, von qualifizierten Fachkräften unterstützt.

Ansprechpartner für das kostenlose Angebot ist die Kinder- und Jugendhilfe Kärnten.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Kinder- und Jugendhilfe Ihrer Bezirkshauptmannschaft oder Ihres Magistrats  
Kinder- und Jugendhilfe [soziales.ktn.gv.at](http://soziales.ktn.gv.at)  
Magistrat Klagenfurt [www.klagenfurt.at](http://www.klagenfurt.at)  
Magistrat Villach [www.villach.at](http://www.villach.at)



## 8.11 Kriseneinrichtungen für Kinder und Jugendliche

In den drei Kriseninterventionszentren in Klagenfurt, Spittal an der Drau und St. Stefan im Lavanttal und in den zwei Notschlafstellen in Klagenfurt und Villach können Kinder und Jugendliche in Krisensituationen unterkommen.

**Kriseninterventionszentren** siehe Seite 143  
**Jugendnotschlafstellen** siehe Seite 143

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » pro mente kärnten  
[www.promente-kijufa.at/](http://www.promente-kijufa.at/)  
[unsere-hilfsangebote/krisenintervention](http://unsere-hilfsangebote/krisenintervention)
- » Contraste [www.contraste.at/](http://www.contraste.at/)  
[kriseninterventionszentrum](http://kriseninterventionszentrum)



## 8.12 Sozialpädagogische Einrichtungen

Kinder und Jugendliche, die nicht in ihrer Familie aufwachsen können, können in sozialpädagogischen Einrichtungen betreut werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit eine betreute Wohnform für Familien zur Verfügung zu stellen. Für weitere Informationen wenden Sie sich an die Kinder- und Jugendhilfe.

## 8.13 Vaterschaftsanerkennung

### Anerkennung und Feststellung der Vaterschaft

Die Kinder- und Jugendhilfe informiert, unterstützt und vertritt auf Verlangen bei der Anerkennung und Feststellung der Vaterschaft. Eine Anerkennung oder Feststellung ist nicht erforderlich, wenn die Eltern miteinander verheiratet sind. Der Vater kann sein Kind beim Standesamt,

beim Jugendamt, beim Bezirksgericht oder einem Notar anerkennen. Dieser benötigt dazu seine Geburtsurkunde, einen Staatsbürgerschaftsnachweis, einen amtlichen Lichtbildausweis und den Meldezettel. In bestimmten Fällen sind weitere Unterlagen erforderlich. Wenn ein Vater sich nicht zu seinem Kind bekennt, unterstützt die Kinder- und Jugendhilfe die Mutter – wenn diese schriftlich zustimmt – bei der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft.

## 8.14 Unterhalt

Für die Bemessung des Geldunterhaltes können folgende Prozentsätze herangezogen werden:

0-6 Jahre	16 %
6-10 Jahre	18 %
10-15 Jahre	20 %
über 15 Jahre	22 %

### Ermittlung des monatlichen Einkommens

#### Bei unselbstständig Erwerbstätigen

Nettoeinkommen inkl. aller Sonderzahlungen/Überstunden/Abfertigungen etc..

#### Bei selbstständig Erwerbstätigen

Erwirtschafteter Reingewinn des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Bei größeren Schwankungen im Einkommen ist der Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre heranzuziehen.

*Auch bei Bezug der Arbeitslosenunterstützung oder Pension gilt die Unterhaltspflicht.*

Die Unterhaltspflicht der Eltern endet mit der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes. Die konkrete Unterhaltsfestsetzung erfolgt auf Grundlage der individuellen Situation und kann bei der Kinder- und Jugendhilfe oder beim Bezirksgericht vorgenommen werden.

## 8.15 Kinderbetreuung

Kärnten verfügt über ein gut funktionierendes und flächendeckendes Angebot an Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder aller Altersstufen.

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben sich in den letzten Jahren zu hochwertigen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen entwickelt, um Kinder bestmöglich zu fördern und sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Durch die Einführung des verpflichtenden Kindergartenjahres werden allen Kindern die gleichen Bildungschancen geboten.

**MEHR INFORMATIONEN:**

» Unter <https://kinderbetreuung.ktn.gv.at> findet sich ein Überblick über alle Betreuungseinrichtungen Kärntens.



## 8.16 Kinderkrankenpflege

### Mobile Kinderkrankenpflege MOKI

Ein Pflgeteam von MOKI Kärnten unterstützt Eltern sowie An- und Zugehörige in der Pflege der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 25. Lebensjahr zu Hause und im gewohnten Umfeld. Von Montag bis Sonntag steht ein qualifiziertes Team den Familien zur Verfügung. MOKI unterstützt, stärkt und entlastet die Familie in ihrer Verantwortung, das Kind, den Jugendlichen, den jungen Erwachsenen im vertrauten Lebensraum zu pflegen. Die Profession ist es, eine angenehme Atmosphäre zu schaffen, in der sich alle Familienmitglieder wohlfühlen. MOKI unterstützt die Familie dabei, die Erkrankung anzunehmen und es ihr zu erleichtern, zu Hause damit zu leben.

### Mobile Palliativbetreuung

Das Angebot umfasst die ganzheitliche Betreuung und Pflege von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit unheilbaren, lebensbedrohlichen und/oder chronisch fortschreitenden Erkrankungen sowie die Familientrauerbegleitung.

### Schulassistentz

Im Rahmen der med. pfleg. Schulassistentz werden med. pfleg. Tätigkeiten im Rahmen der persönlichen Assistenz geleistet, um so eine ganzheitliche Betreuung auch im schulischen Bereich gewährleisten zu können. Unterstützt werden Schüler mit Beeinträchtigungen im Schulalltag

mit pflegerisch helfenden Tätigkeiten und im Speziellen mit einer Heimbeatmung.

### Case Management/Soziale Arbeit

Die Familien werden von der sozialen Arbeit durch eine sozialrechtliche Beratung und in der Organisation von Heilbehelfen und Hilfsmitteln unterstützt. Die psychosoziale Gesprächsführung, Koordination von Netzwerken und Krisenintervention gehört ebenfalls zur interprofessionellen und ganzheitlichen Betreuung der Familien in außergewöhnlichen Belastungssituationen.

**MEHR INFORMATIONEN:**

» MOKI Kärnten [www.ktn.moki.at](http://www.ktn.moki.at)  
+43 (0) 699/166 777 15  
office@ktn.moki.at



Weitere Angebote siehe Adressteil Seite 142

## 8.17 Urlaub

### 8.17.1 Familienurlaubsaktion

In Kärnten gibt es viele Familien, die es sich trotz vielfältiger Unterstützung nicht leisten können, gemeinsam mit den Kindern auch nur einen kurzen einmaligen Erholungsaufenthalt in Erwägung zu ziehen. Dies gilt besonders für Alleinerziehende und Großfamilien.

Anspruchsberechtigt für die Familienurlaubsaktion sind insbesondere Familien, bei welchen eine gesundheitliche oder soziale Indikation gegeben ist. Die Kosten für eine Woche Familienurlaub übernimmt zum überwiegenden Teil das Land Kärnten. Von den Teilnehmern sind Kostenbeiträge in Höhe von € 80.--/Woche für Erwachsene und € 48.--/Woche für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zu leisten. *Anmeldungen werden bei der zuständigen Behörde der Kinder- und Jugendhilfe entgegengenommen.*

Siehe Adressteil Seite 143

**MEHR INFORMATIONEN:**

» Weitere Informationen sowie Termine finden Sie unter [www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L22](http://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L22)



### 8.17.2 Alleinerziehendenurlaub

Um Alleinerziehende und ihre Kinder zu unterstützen, bietet das Familienreferat in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Familienwerk Kärnten günstige Urlaubswochen für Ein-Eltern-Familien an.

**Siehe Adressteil Seite 143**

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 13 - Gesellschaft und Integration  
Familienreferat [www.ktn.gv.at/familie](http://www.ktn.gv.at/familie)  
Tel: 050 536 33061  
E-Mail: abt13.fampol@ktn.gvat



### 8.17.3 Kinder- und Jugenderholungsaktion und Feriencamp für Jugendliche

Geförderte Ferienerlebnisse für Kinder und Jugendliche.

Für Kinder im vorschul- und schulpflichtigen Alter, wird unter Berücksichtigung der finanziellen Situation, die Möglichkeit geboten einen Erholungsurlaub bzw. Abenteuerurlaub in Heiligenblut oder in Cap Wörth zu erleben.

Für Jugendliche im Alter von 13 bis 16 Jahren wird ein achttägiger Ferienaufenthalt in Cap Wörth ermöglicht.

*Anmeldungen werden bei der zuständigen Behörde der Kinder- und Jugendhilfe entgegengenommen.*

**Siehe Adressteil Seite 143**

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Weitere Informationen sowie Termine finden Sie unter [www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L12](http://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L12)
- » AVS Kärnten [www.avs-sozial.at/index.php/kinder-jugenderholungsaktion](http://www.avs-sozial.at/index.php/kinder-jugenderholungsaktion)



### 8.17.4 Finanzielle Unterstützung für die Ferienbetreuung

Das Familienreferat des Landes Kärnten gewährt Familien mit geringem Einkommen unter bestimmten Voraussetzungen für die Ferienbetreuung ihres Kindes/ihrer Kinder eine finanzielle Unterstützung.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration Familienreferat, Telefon: 050 536 33061 E-Mail: abt13.fampol@ktn.gvat [www.ktn.gv.at/familie](http://www.ktn.gv.at/familie)
- » Antrag auf finanzielle Unterstützung für die Ferienbetreuung [www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L93](http://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L93)



## 8.18 Homepage „Wir helfen dir“

Die Homepage [www.wir-helfen-dir.at](http://www.wir-helfen-dir.at) soll Jugendlichen als Wegweiser in emotionalen Krisen dienen und Strategien zur Bewältigung von Stress oder belastenden Situationen aufzeigen. Gefühle wie Angst, Traurigkeit, Niedergeschlagenheit oder Einsamkeit werden thematisiert und Tipps zur Selbsthilfe angeboten. Die Hilfestellungen sind klar und einfach und sollen die Jugendlichen in ihrer Gefühlswelt erreichen. Zur akuten Bewältigung psychosozialer Probleme wird außerdem auf die Hotline 142 verwiesen. Unter dem Menüpunkt Kontakte findet man weitere niedrigschwellige Beratungsangebote in ganz Kärnten. Zudem können die Jugendlichen mithilfe eines Selbsttests unkompliziert und anonym überprüfen, wie ihre Gemütslage zurzeit ist bzw. ob entsprechende Hilfsangebote in Anspruch genommen werden sollten.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » „Wir helfen dir“ [www.wir-helfen-dir.at](http://www.wir-helfen-dir.at)



## 8.19 Kinderschutzzentren

An insgesamt vier Standorten (Klagenfurt, Villach, Wolfsberg & Hermagor) stehen Kinderschutzzentren für Kinder, Jugendliche und deren Familien, die von Gewalt betroffen sind, zur Verfügung. Die Angebote umfassen dabei Diagnostik, Psychotherapie, Beratung und vieles mehr. Das Angebot ist kostenlos.

**HINWEIS:** Im Herbst 2022 wird das Kinderschutzzentrum in Spittal an der Drau in Betrieb gehen.

**Angebote siehe Adressteil Seite 144**

**MEHR INFORMATIONEN:**

- » Die Kinderfreunde [www.kinderfreunde.at/angebote/kinderschutzzentrum](http://www.kinderfreunde.at/angebote/kinderschutzzentrum)



## 8.20 Kinder- und Jugendanwaltschaft

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft (KiJA) setzt sich als Ombudsstelle des Landes Kärnten für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen in Familie und Gesellschaft ein. Das interdisziplinäre Team aus Rechtswissenschaften, Psychologie, Pädagogik und Sozialarbeit bearbeitet Kinderrechtsverletzungen auf der Einzelfallebene und nimmt sich darüber hinaus Themen an, die Kinder und Jugendliche in ihrem familiären und schulischen Lebensalltag, ihrem Heranwachsen und ihrer Stellung in unserer Gesellschaft betreffen.

Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche, an deren Eltern/Obsoorgerechtigten und andere Bezugspersonen, aber auch an Pädagogen und Unterstützungssysteme. Die Leistungen der KiJA sind kostenlos. Einzelfallberatungen sind vertraulich. Die Tätigkeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft hat ihre Grundlage in der UN-Kinderrechtskonvention, die in Österreich seit 1992 gilt, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern 2011 sowie im Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013.

Zusätzlich wurde die KiJA mit den Aufgaben der Opferschutzstelle des Landes Kärnten betraut.

**MEHR INFORMATIONEN:**

- » KiJA – Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten & Opferschutzstelle Kärnten  
Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt a. W.  
Telefon: 050 536 57132  
E-Mail: [kija@ktn.gv.at](mailto:kija@ktn.gv.at), [www.kija.ktn.gv.at](http://www.kija.ktn.gv.at)



## 8.21 Mobile Jugendarbeit/ Streetwork

Das kostenlose Angebot der mobilen, aufsuchenden und nachgehenden Betreuungsleistung steht allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Klagenfurt, Villach, Feldkirchen, Wolfsberg und Spittal an der Drau zur Verfügung.

Die Streetworker unterstützen und beraten bei Themen wie beruflicher Integration, Gesundheit, Freizeitverhalten, familiären Problemen, Beziehungskrisen und bei vielem mehr.

**Angebote siehe Adressteil Seite 145**

**MEHR INFORMATIONEN:**

- » [www.asphalt-wolfsberg.at](http://www.asphalt-wolfsberg.at)
- » [www.streetwork-villach.at](http://www.streetwork-villach.at)
- » [www.mylife-feldkirchen.at](http://www.mylife-feldkirchen.at)
- » [www.junique-spittal.at](http://www.junique-spittal.at)
- » [www.klagenfurt.at/stadtservice/familie-gesellschaft/jugendzentren](http://www.klagenfurt.at/stadtservice/familie-gesellschaft/jugendzentren)



## 8.22 Careleaver

Careleaver sind junge Erwachsene, die einen Teil ihres Lebens in öffentlicher Erziehung (z. B. in Wohngruppen, Kinderheimen oder Pflegefamilien) verbracht haben und sich am Übergang in ein eigenständiges Leben befinden. Da sie mit 18 bzw. spätestens 21 Jahren aus der Betreuung der Kinder- und Jugendhilfe („care“) entlassen werden („to leave“), nennt man sie „Careleaver“.

Die Careleaver-Anlaufstellen in Klagenfurt und Villach unterstützen bei diesem Übergang in die Selbstständigkeit.

**Angebote siehe Adressteil Seite 148**

## 8.23 Pflegekinder und Pflegeeltern

Personen, die im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche in Pflege nehmen, haben auf Antrag Anspruch auf Pflegekindergeld und Ausstattungspauschale. Beides ist kein Entgelt für die Pflegeleistung, sondern dient dem Lebensunterhalt des Kindes. Voraussetzung

ist eine Beauftragung durch die Kinder- und Jugendhilfe (§ 45 K-KJHG – Volle Erziehung).

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Kinder- und Jugendhilfe Ihrer Bezirks-  
hauptmannschaft oder Ihres Magistrats  
Kinder- und Jugendhilfe [soziales.ktn.gv.at](http://soziales.ktn.gv.at)  
Magistrat Klagenfurt [www.klagenfurt.at](http://www.klagenfurt.at)  
Magistrat Villach [www.villach.at](http://www.villach.at)
- » SOS Kinderdorf, Hermann-Gmeiner-Zentrum  
Moosburg [www.sos-kinderdorf.at](http://www.sos-kinderdorf.at)



### 8.23.1 Pflegekindergeld und Bekleidungsbeihilfe

Anspruchsberechtigt sind Pflegepersonen und nahe Angehörige (ausgenommen Elternteile), die Kinder und Jugendliche in Pflege nehmen. Die Höhe des Pflegekindergeldes und der Ausstattungspauschale ist in der Kärntner Pflegekindergeld- und Unterstützungsleistungsverordnung geregelt.

#### Maximale Höhe Pflegekindergeld 2022 (monatlich in €)

bis Vollendung des 10. Lebensjahres	560
ab Vollendung des 10. Lebensjahres:	600
Ausstattungspauschale	
bei Aufnahme eines Pflegekindes	427
(einmalig)	

In den Monaten Juni und Dezember eines jeden Jahres gebührt eine Sonderzahlung in der Höhe des angeführten Pflegekindergeldes. Zusätzlich werden Sonderleistungen gewährt, wenn durch besondere Betreuungsmaßnahmen oder durch besonderen Sachbedarf erhöhte Kosten entstehen.

### 8.23.2 Pflegebeitrag

Personen, die ein Pflegekind im Rahmen eines privaten Pflegeverhältnisses (ohne Beauftragung durch die Kinder- und Jugendhilfe), sowie nahen Angehörigen, die ein Kind (ebenfalls ohne Beauftragung durch die Kinder- und Jugendhilfe) nicht nur vorübergehend pflegen und erziehen, kann ein Pflegebeitrag gewährt werden.

Der Pflegebeitrag kann bis zur Höhe des Pflegekindergeldes gewährt werden. Bei der Berech-

nung werden die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bezieher und die des Kindes sowie die Unterhaltspflichten weiterer Personen berücksichtigt, wodurch sich der gewährte Betrag verringern kann. Der Pflegebeitrag ist kein Entgelt für die Pflegeleistung, sondern dient dem Lebensunterhalt des Kindes.

#### Maximale Höhe Pflegebeitrag 2022 (monatlich in €)

bis Vollendung des 10. Lebensjahres	560
ab Vollendung des 10. Lebensjahres:	600
Ausstattungspauschale	
bei Aufnahme eines Pflegekindes	427
(einmalig)	

In den Monaten Juni und Dezember eines jeden Jahres gebührt eine Sonderzahlung in der Höhe des gewährten Pflegebeitrages. Zusätzlich können Sonderleistungen gewährt werden, wenn durch besondere Betreuungsmaßnahmen oder durch besonderen Sachbedarf erhöhte Kosten entstehen.

### 8.23.3 Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung für Pflegeeltern

Das Land Kärnten bietet Pflegepersonen nach dem Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz an, einen freien Dienstvertrag mit dem SOS Kinderdorf abzuschließen und ermöglicht hierdurch eine Unfallversicherung sowie eine freiwillige Versicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem ASVG.

#### Das Entgelt beträgt 2022 (in €):

monatlich für das erste Pflegekind	73,62
für jedes weitere Pflegekind	29,49

## 8.24 Jugendreferat Kärnten

Das Landesjugendreferat fördert die nachhaltige Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in Kärnten.

### 8.24.1 Offene Jugendarbeit NETZ:werk Kärnten

Das NETZ:werk Offene Jugendarbeit in Kärnten gilt als Plattform für jugendrelevante Themen. Die wesentliche Aufgabe ist es, eine kontinuierliche Vernetzung aller Jugendzentren und Jugendtreffs (insgesamt 34, Stand 2022) in Kärnten zu erreichen. Das NETZ:werk dient als Plattform für

Wissens- und Informationsaustausch für alle Mitarbeiter der Offenen Jugendarbeit in Kärnten.

**MEHR INFORMATIONEN:**

- » Offene Jugendarbeit NETZ.werk Kärnten  
[www.netzwerk-ojakaernten.at](http://www.netzwerk-ojakaernten.at)



**8.24.2 Studentenheimplätze**

Das Landesjugendreferat verfügt über ein bestimmtes Kontingent an Studienwohnheim-Plätzen in den Bundesländern und steht Kärntner Studierenden bei der Wahl eines geeigneten Studentenwohnheimplatzes mit Rat und Tat zur Seite.

**8.24.3 Sommerferienaktionen**

Um Familien zu entlasten, veranstaltet das Landesjugendreferat jedes Jahr erlebnisreiche, kostengünstige Sommer-Feriencamps für Kinder und Jugendliche. Mit der Kärntner Familienkarte gibt es außerdem Ermäßigungen auf verschiedene Sommerferienaktionen in ganz Kärnten.

**8.24.4 Schulsikakursunterstützung**

Ziel dieser Aktion ist es, Kindern und Jugendlichen aus kinderreichen Familien die Teilnahme am Schulsikakurs durch eine kostenlose Bereitstellung von Skisets (Ski, Bindung, Schuhe, Stöcke) zu ermöglichen. Auch Schneeschuhe für Schüler und Lehrer werden zur Verfügung gestellt.

**MEHR INFORMATIONEN:**

- » Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration  
Landesjugendreferat  
Tel.: 050 536 33071  
E-Mail: [abt13.jugend@ktn.gv.at](mailto:abt13.jugend@ktn.gv.at)



**8.25 Beratung, Begleitung und Therapie**

**8.25.1 Ambulatorien/Psychosoziale Therapiezentren**

Das Angebot in Klagenfurt, Villach, St. Veit a. d. Glan, Wolfsberg und Moosburg umfasst die gemeindenahere Versorgung von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern und Angehörige.

**Angebote**

- Kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik
- Klinisch-psychologische Diagnostik
- Psychotherapie
- Logopädie; Ergotherapie
- Beratung uvm.

**Angebote siehe Adressteil 148**

**MEHR INFORMATIONEN:**

- » Ambulatorium Kunterbunt in Klagenfurt a. W., <https://ambulatorium-kunterbunt.business.site>
- » Hermann-Gmeiner-Sozialzentrum (SOS Kinderdorf) in Villach und Moosburg  
[www.sos-kinderdorf.at](http://www.sos-kinderdorf.at)
- » Mini-Ambulatorien pro mente in St. Veit an der Glan und Wolfsberg  
[www.promente-kijufa.at](http://www.promente-kijufa.at)
- » Psychosoziale Therapiezentren Villach und Klagenfurt  
[www.therapiezentrum-kaernten.at](http://www.therapiezentrum-kaernten.at)



**8.25.2 Psychologisch-Psychotherapeutischer Dienst**

Der Psychologisch-Psychotherapeutische Dienst steht allen Kindern, Jugendlichen und Familien zur Verfügung, die aufgrund verschiedener Problemstellungen Beratung und Unterstützung benötigen:

- Familiäre Probleme
- Sozial-emotionale Probleme
- Angststörungen
- Depressive Verstimmungen
- Entwicklungsbeeinträchtigungen
- Hyperaktivität, etc.

Angeboten werden psychologische Diagnostik, Behandlung und Psychotherapie. Das Angebot ist kostenlos.

**Angebote siehe Adressteil Seite 149**

**MEHR INFORMATIONEN:**

- » Psychologisch-Psychotherapeutischer Dienst der AVS (Beratungsstellen in allen Bezirksstädten) [www.avs-sozial.at](http://www.avs-sozial.at)  
Tel.: 0463/5 12035
- » Psychologischer Dienst des Magistrates Klagenfurt Tel.: 0463/537-4779



### 8.25.3 Prävention und Gesundheitsförderung

Die Jugendzentren Kärntens bieten verschiedene Präventions- und Gesundheitsförderungsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene an.

**Angebote siehe Adressteil Seite 145**

### 8.25.4 Ernährungsberatung –

#### Österreichische Gesundheitskasse

Die ÖGK in Kärnten bietet kostenlose Ernährungsberatung in Klagenfurt/Wörthersee und Villach sowie online oder telefonisch an. Die Diätologen der ÖGK Kärnten beraten zu gesunder und ausgewogener Ernährung. Sie können diese Leistung als präventives oder therapeutisches Angebot nutzen.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)  
Anmeldung unter [ernaehrungsberatung@oegk.at](mailto:ernaehrungsberatung@oegk.at) oder 050766 – 165430  
Beratung auch online oder telefonisch möglich, [www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.878341&portal=oegkportal](http://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.878341&portal=oegkportal)



### 8.25.5 Raucherentwöhnung –

#### Österreichische Gesundheitskasse

#### Rauchfrei in sechs Wochen

Alles kann man lernen – auch das Nichtrauchen! Die ÖGK Kärnten bietet in Kooperation mit dem bfi Kärnten Unterstützung beim Rauchstopp. In der sechs Wochen dauernden Entwöhnung werden die drei Schritte „Vorbereitung auf den Rauchstopp“, „Konsumbeendigung“ und „Rauchfrei bleiben“ durchlaufen.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)  
Anmeldung unter [rauchstopp@bfi-kaernten.at](mailto:rauchstopp@bfi-kaernten.at) oder 05 78 78 – 1000  
Kosten: € 30 (einmalig für sechs Einheiten)  
Beratung auch online möglich  
[www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.885216&portal=oegkportal](http://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.885216&portal=oegkportal)



## 9 Angebote für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen

### Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG)

Ziel dieses Gesetzes ist es, Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten und ihnen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Menschen mit Behinderung sind Personen, deren physische, geistige oder psychische Funktion oder deren Sinnesfunktion nicht nur vorübergehend wesentlich beeinträchtigt ist und deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dauerhaft wesentlich erschwert wird. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als sechs Monaten.

### 9.1 Voll- und halbinterne Förderungen und Leistungen

- Wohnen (siehe Adressteil Seite 161)
- Kombinationen aus Wohnen und Tagesstrukturen (Tagesstätte, Beschäftigungswerkstätte, Anlehre) (siehe Adressteil ab Seite 156)
- Förderung der Erziehung und Entwicklung im Bereich Schule und Kindergarten
- berufliche Eingliederung – Anlehre
- fähigkeitsorientierte Beschäftigung – Beschäftigungswerkstätte und Tagesstätte
- Beschäftigungsprojekte – Chancenforum

## Antragstellung

Der Antrag „Hilfen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz“ wird bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde, dem Magistrat oder der Bezirkshauptmannschaft gemeinsam mit dem dort zuständigen Sachbearbeiter ausgefüllt.

### Erforderlich sind

- **sozialmedizinischer Erhebungsbericht** – wird durch den Amtsarzt im Gesundheitsamt oder in der zuständigen Bezirkshauptmannschaft erstellt.
- **psychologisches Gutachten**, welches nicht älter als ein Jahr ist. Dieses ist von einem klinischen Psychologen oder im LKH Villach, Abteilung Kinder- und Jugendheilkunde, oder Klinikum Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Neurologie und Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters, oder im PPD KJF (Psychologisch-Psychotherapeutischer Dienst für Kinder, Jugendliche und Familien der AVS) zu erstellen.

Der unterschriebene Antrag samt den dazugehörigen Unterlagen wird sodann an das Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 4 – Soziale Sicherheit, Unterabteilung Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung übermittelt.

### 9.1.1 Case Management

Im Rahmen des Case Managements des Landes Kärnten wird aufgrund der übermittelten Unterlagen und des Kontakts mit dem Betroffenen, dem Angehörigenvertreter und den infrage kommenden Einrichtungen nach einer passenden Förderung – entweder halbintern oder vollintern – unter dem Aspekt der Verfügbarkeit von freien Plätzen gesucht.

Die Kosten der **vollinternen** Förderung werden mittels Bescheid von der Kärntner Landesregierung übernommen. Die Kosten für eine **halbinterne** Förderung werden mittels Kostenübernahmeschreiben durch das Land Kärnten übernommen.

### 9.1.2 Kostenbeiträge

Das Land Kärnten beziehungsweise die Kärntner Landesregierung übernimmt die Kosten für halb- oder vollinterne Förderungen im Rahmen der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung oder der sozialhilferechtlichen Bestimmungen.

Nach den Prinzipien der Chancengleichheit und der Sozialhilfe hat der Mensch mit Behinderung Kostenbeiträge für Leistungen zu bezahlen. Kostenbeiträge können sich aus jeglichem Bezug von Einkommen ergeben, wobei zum Einkommen (für die Berechnung des Kostenbeitrages) auch Einkünfte aus Pflegegeld, Pension, Waisenpension, Erwerbseinkommen, Unterhaltsleistungen und sonstige Einnahmen (z. B. Einkünfte aus Vermietung) zählen.

### Man unterscheidet daher:

- Kostenbeitrag aus Pflegegeld
- Kostenbeitrag aus bestehenden Unterhaltstiteln
- Kostenbeitrag aus Erwerbseinkommen
- Kostenbeitrag aus Pensionen oder Waisenpensionen
- Für Einkommen, welches aus einer Leistung der Chancengleichheit bezahlt wird, wird kein Kostenbeitrag einbezogen.

### 9.1.3 Kostenersatz-Änderung

Durch die Abschaffung des Pflegeregresses im Jahr 2018 erfolgt bei vollinterner oder halbintrner Förderung nunmehr kein Zugriff auf Vermögen wie auf Liegenschaften oder Sparbücher.

**ACHTUNG:** Die bisherige Kostenersatzregelung gilt jedoch weiterhin für die Leistung „Hilfe zum Lebensunterhalt“. Unter Hilfe zum Lebensunterhalt versteht man einmalige oder monatliche direkte Geldzahlungen an den Menschen mit Behinderung. Siehe auch Punkt 9.2. Ein Kostenersatz ist auch nur dann zu fordern, wenn der Mensch mit Behinderung während der Inanspruchnahme der Leistung verwertbares Vermögen besitzt oder erlangt oder drei Jahre nach Inanspruchnahme der Leistung ein solches Vermögen erwirbt.

### 9.1.4 Höhe der Kostenbeiträge

Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der Art der Förderung.

#### **Vollinterne Förderung (Wohnen) mit/ohne Tagesstruktur**

Basis hierfür ist die sogenannte „Legalzession“ gem. § 324 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und § 13 Bundespflegegeldgesetz. Die Legalzession bedeutet eine automatische Abtretung von 80 Prozent des Pflegegeldes durch die Pensionsversicherungsanstalt an das Land Kärnten als Sozialhilfeträger bei Inanspruchnahme einer vollinternen Förderung.

Weitere 10 % behält sich die Pensionsversicherungsanstalt als „Ruhensbetrag“ und weitere 10 % der Stufe 3 (€ 47,52; Wert: 2022) werden seitens der Pensionsversicherungsanstalt als Taschengeld an den bisherigen Empfänger des Pflegegeldes überwiesen.

#### **Halbinterne Förderung (vier bis acht Stunden tagsüber)**

Bei Abtretung von 100 % des Pflegegeldes werden 25 % des Pflegegeldes vom Land Kärnten einbehalten und 75 % an den Bezieher angewiesen.

#### **Bei halbtägiger Förderung (bis vier Stunden am Tag)**

Bei Abtretung von 100 % des Pflegegeldes (Abtretungserklärung durch Betroffene) werden 10 % des Pflegegeldes vom Land Kärnten einbehalten und 90 % an den Bezieher angewiesen.

#### **Vorschreibung eines Kostenbeitrages**

Sollte keine Abtretung erfolgt sein, werden 10 % (halbtägig) oder 25 % (halbintern) des Pflegegeldes als monatlicher Kostenbeitrag vorgeschrieben. Hierfür ist vom Empfänger ein Dauerauftrag einzurichten.

#### **Kostenbeitrag aus Unterhaltstiteln und Familienbeihilfe**

Wird eine erhöhte Familienbeihilfe bezogen, sind bei **vollinterner** Förderung 80 % des Unterhalts als Kostenbeitrag vorzuschreiben. Wird keine erhöhte Familienbeihilfe bezogen, sind 18 % des jährlich festgesetzten Mindeststandards (Stand

2022: € 977,94), somit € 176,02 dem Betroffenen zu belassen. Das bedeutet, dass bis zu einer Unterhaltszahlung von € 176,02 auch keine Vorschreibung erfolgt. Ein darüber hinausgehender Betrag wird als Kostenbeitrag vorgeschrieben. Hier sind Änderungen geplant.

#### **Kostenbeitrag aus Erwerbseinkommen und sonstigen Einkommen**

Bei **vollinterner** Förderung sind 80 % des Einkommens als Kostenbeitrag vorzuschreiben. Bei **halbinterner** Förderung hat der jeweilige Betrag aus dem Ausgleichszulagenrichtsatz zu verbleiben – der restliche Betrag wird vorgeschrieben.

*Für Einkommen, welches aus einer Leistung der Chancengleichheit bezahlt wird, wird kein Kostenbeitrag einbezogen.*

#### **Kostenbeitrag aus Pensionen und Waisenpensionen**

Bei **vollinterner** Förderung werden wie oben beschrieben 80 Prozent der Pension beziehungsweise Waisenpension im Rahmen der Legalzession nach § 324 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz an das Land abgetreten.

Bei **halbinterner** Förderung müssen dem Betroffenen die jeweiligen für ihn zutreffenden Mindeststandards verbleiben. Hat der Betroffene zu versorgende Angehörige, werden grundsätzlich nur 50 % der Pension als KB abgetreten.

Es wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund des Bearbeitungs- beziehungsweise Abtretungszeitraumes zu Nachforderungen durch das Land Kärnten kommen kann. Das bedeutet, dass das von der Pensionsversicherungsanstalt im Zeitraum zwischen Eintritt in eine Einrichtung und Wirksamwerden der Abtretung beziehungsweise Vorschreibung überwiesene Geld dem Land Kärnten zusteht und zurückgefordert wird. Solche bezahlten Kostenbeiträge oder Rückstände werden vom Land Kärnten eingefordert und bei Nichtzahlung auf dem Rechtsweg geltend gemacht.

Kostenbeiträge, die mittels Bescheid vorgeschrieben oder aufgrund von Legalzession abgetreten wurden (vollinterner Bereich), unterliegen keiner Verjährung und können somit **zeitlich un-**

**begrenzt eingefordert** werden. Kostenbeiträge, die privatrechtlich vorgeschrieben wurden beziehungsweise einzufordern sind (halbinterner Bereich), können **bis drei Jahre rückwirkend** eingefordert werden.

**Anteilige Rückforderung von Kostenbeiträgen aus Pflegegeld durch die Betroffenen**

Bei **vollinterner** Förderung kann für jene Tage, an denen der Betroffene nicht in der Einrichtung betreut wurde, ein formloser Antrag auf Rückerstattung aus Pflegegeld gestellt werden. Die An- und Abwesenheitsliste der Einrichtung ist beizulegen. Die Wochenenden werden zu höchstens drei Tagen rückerstattet (FR-SO).

Bei **halbinterner** Förderung werden wie ausgeführt nur 25 Prozent als Kostenbeitrag vorgeschrieben. Darin sind bereits sämtliche Fehl-/Urlaubs-/Krankheitstage sowie Wochenenden und Feiertage eingerechnet. Das bedeutet, dass bei halbinterner Förderung normalerweise keine Rückerstattung erfolgt.

Sollte jedoch ein Betroffener länger als sieben Tage durchgehend erkrankt sein oder einen Krankenhausaufenthalt mit Begleitung in Anspruch nehmen, kann unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung auch für diese Tage das Pflegegeld rückerstattet werden.

**MEHR INFORMATIONEN:**

- » Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 4 – Soziale Sicherheit  
Tel. 05 0536-14504  
E-Mail: [abt4.post@ktn.gv.at](mailto:abt4.post@ktn.gv.at)



Soziale Sicherheit für die Gewährung der HLU zuständig.

- Alle anderen Menschen mit Behinderung müssen den Antrag bei der Wohnsitzgemeinde bzw. Bezirksverwaltungsbehörde/ Magistrat stellen, da diese Behörden für die Gewährung zuständig sind.
- Menschen mit Behinderung, welche vollintern in einer Einrichtung betreut werden und über kein/nicht zureichendes Einkommen verfügen, können unter gewissen Voraussetzungen einen Antrag auf Taschengeld stellen.

**Antrag bei den Bezirkshauptmannschaften oder Magistraten**

Menschen mit Behinderung, welche **zu Hause betreut werden** und über nicht zureichendes Einkommen verfügen, können einen Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaft oder dem Magistrat – Sozialamt stellen (keine Zuständigkeit des Amtes der Kärntner Landesregierung).

Bei einem Vermögensstand über dem Schonbetrag (2000 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes) von € 19.558,18 (Stand 2022) kann keine Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden.

**MEHR INFORMATIONEN:**

- » Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 4 – Soziale Sicherheit  
Tel. 05 0536-14504  
E-Mail: [abt4.post@ktn.gv.at](mailto:abt4.post@ktn.gv.at)



**9.3 Pflegeförderung**

Für pflegende Angehörige von Menschen mit Behinderung, welche Betroffene zu Hause betreuen, besteht die Möglichkeit der Antragstellung für diese Person auf Gewährung einer „Pflegeförderung“ in Höhe von derzeit € 293,39 pro Monat (Wert: 2022).

**Voraussetzungen**

- Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen gem. §§ 2 und 5 K-ChG
- Vorliegen einer nicht nur vorübergehenden

**9.2 Hilfe zum Lebensunterhalt**

Menschen mit Behinderung, welche **halbintern** in einer Einrichtung betreut werden und über nicht zureichendes Einkommen verfügen, können unter gewissen Voraussetzungen einen Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt stellen.

**Antrag bei der Kärntner Landesregierung**

- Für Menschen mit Behinderungen mit einer voll- oder halbinternen Förderung in einer Einrichtung ist das Land Kärnten – Abt. 4

- und wesentlichen körperlichen oder geistigen Behinderung
- Vorliegen einer dauerhaften Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit
- kein Erwerbseinkommen
- Bezug des Pflegegeldes der Stufe 5 bis 7
- Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
- der Mensch mit Behinderung ist aufgrund seiner Beeinträchtigung nicht in der Lage, eigenständig und ohne Betreuung zu leben
- die dauerhaft erforderliche Betreuung erfolgt im familiären Umfeld
- das durchschnittliche Familien-Nettoeinkommen (Sonderzahlungen inkludiert) liegt unter € 3.500
- der zu pflegende Angehörige wohnt in unmittelbarer, angrenzender Nähe
- keine vorwiegend altersbedingte Funktionsbeeinträchtigung liegt vor

### Ausschließungsgründe

Die Unterstützungsleistung gem. § 15 K-ChG wird **nicht gewährt**, wenn

- gleichzeitig eine voll- oder teilstationäre Leistung in Anspruch genommen wird,
- wenn aufgrund der Behinderung gleichzeitig vergleichbare finanzielle Unterstützungen oder Pflegefördermaßnahmen oder eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch genommen wird (nicht berücksichtigt wird die erhöhte Familienbeihilfe und das Pflegegeld),
- die Anzahl der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen über **160 Stunden pro Monat** liegt.

### Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung

- Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Nachweis über rechtmäßigen Aufenthalt
- Pflegegeldbescheid
- aktuelle Einkommensnachweise des Antragstellers und der unterhaltspflichtigen Angehörigen
- Nachweis der Vertretungsbefugnis (Vollmacht, Kopie der Bestellung als Erwachsenenschutzvertreter)

### MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 4 – Soziale Sicherheit  
Tel. 05 0536-14504  
E-Mail: [abt4.post@ktn.gv.at](mailto:abt4.post@ktn.gv.at)



## 9.4 Zuschüsse zu Therapien und Hilfsmitteln

Menschen mit Behinderung können Zuschüsse zu medizinisch notwendigen und wissenschaftlich anerkannten Therapien sowie zu Förderangeboten, soweit diese Therapie oder dieses Förderangebot zweckmäßig ist und nachhaltig wirkt, gewährt werden.

Zudem können Zuschüsse zu Hilfsmitteln zum Ausgleich einer physischen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Sinnesbeeinträchtigung, deren Einsatz nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse notwendig ist, gewährt werden.

### Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt bei der:

- Wohnsitzgemeinde oder
- beim Sozialministeriumservice (vormals Bundessozialamt) oder
- allenfalls bei den jeweiligen Pensionsversicherungsträgern, wobei eine Kostenteilung zwischen den SV-Trägern, dem Land und dem Betroffenen erfolgen kann.

Die Höhe der Zuschüsse (z. B. für Physio-, Logo- oder Ergotherapien; Heilbehelfe wie z. B. Pflegebetten, Orthesen, Mieder, Hörgeräte und dergleichen) sind einkommensabhängig.

#### 9.4.1 Hilfsmittel und Heilbehelfe

Heilbehelfe dienen zur Linderung oder Heilung eines Krankheitszustandes.

Zu den **Heilbehelfen** zählen zum Beispiel:

- Mieder
- Orthesen
- Hörgeräte
- Rollstühle

Zu den **Hilfsmitteln** zählen zum Beispiel:

- Apparate
- Körpersersatzstücke
- Krankenfahrstühle, die Funktionen fehlender örperfunktionen übernehmen oder mildern.

Für Personen, welche Hilfsmittel beziehungsweise Heilbehelfe benötigen, kann ein Zuschuss zu den Kosten beantragt werden. Der **Antrag** zur Förderung für Hilfsmittel und Heilbehelfe ist über die jeweilige **Kärntner Wohnsitzgemeinde** zu stellen. Die Voraussetzung für eine Leistungszuerkennung ist abhängig von der jeweiligen Einkommensgrenze und der medizinischen Notwendigkeit. Der Zuschuss zu Hörgeräten ist mit max. € 500 pro Gerät begrenzt.

### 9.4.2 Therapien

Zu erforderlichen und wissenschaftlich anerkannten Therapien kann (sofern die Beeinträchtigung mehr als sechs Monate dauert) ein Kostenzuschuss gewährt werden.

Eine **Antragstellung** erfolgt ebenfalls über ihre jeweilige Wohnsitzgemeinde. Voraussetzung für die Förderung ist, dass laut ärztlicher Stellungnahme die Inanspruchnahme medizinisch notwendig ist. Zu diesem Zweck sollten medizinische Unterlagen wie

- eine Verordnung (bei der Krankenkasse vorab zu bewilligen) durch den Hausarzt,
- ein Kostenvoranschlag über die Therapien sowie
- ein Einkommensnachweise vorgelegt werden.

Diese Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich. Alle zwei Jahre kann auch ein zusätzlicher Antrag bei der österreichischen Gesundheitskasse für eine Förderung aus dem Unterstützungsfonds eingebracht werden.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 4 – Soziale Sicherheit  
Tel. 05 0536-14504  
E-Mail: [abt4.post@ktn.gv.at](mailto:abt4.post@ktn.gv.at)

## 9.5 Umbauten zu Hause – Förderung von Barrierefreiheit

Ein Antrag zur Förderung bei Umbauten im häuslichen Bereich wie z. B. Treppenlifte etc. kann über die jeweilige Wohnsitzgemeinde wie auch über das Sozialministeriumservice eingebracht werden. Die Förderung wird aus der Wohnbauförderung gewährt. Sofern die Kosten einen Betrag von € 2.400 nicht übersteigen, kann auch ein Zuschuss im Rahmen der Chancengleichheit/Behindertenhilfe zuerkannt werden. Gleichzeitig können das Sozialministeriumservice sowie der Pensionsversicherungsträger (falls in den jeweiligen Richtlinien vorgesehen) ebenfalls einen Zuschuss zu den Umbaumaßnahmen zuerkennen. In jedem Fall darf jedoch vor Antragstellung nicht mit den Umbaumaßnahmen begonnen werden. Sind die **Kosten** jedoch **höher**, so besteht nur die Möglichkeit, dass im Rahmen der **Althausanierung** eine Förderung in Anspruch genommen werden kann.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 4 – Soziale Sicherheit  
Tel. 05 0536-14504  
E-Mail: [abt4.post@ktn.gv.at](mailto:abt4.post@ktn.gv.at)

## 9.6 Fahrtkostenzuschüsse

Menschen mit Behinderung ist für notwendige Fahrten aufgrund einer amtlichen Vorladung und für Fahrten zur Inanspruchnahme einer halb- oder vollinternen Leistung zu den unvermeidlichen Fahrtkosten, welche innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung angefallen sind, ein Kostenzuschuss zu gewähren.

### 9.6.1 Halbintern geförderte Personen – Beschäftigung (tägliches Transport)

Betroffene, welche in Einrichtungen der Behindertenhilfe halbintern gefördert werden, können die dafür angefallenen Kosten des jeweils günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels zwölf Monate im Nachhinein beim Amt der Kärntner Landesregierung einreichen. Die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels muss möglich sein.

Bei Antragstellung sind alle bezahlten Monats-tickets beziehungsweise Fahrkarten beizulegen.

### 9.6.2 Vollintern geförderte Personen

Vollintern geförderte Personen bekommen grundsätzlich eine monatliche Heimfahrt ersetzt, da die Einrichtung an 365 Tagen im Jahr geöffnet ist und Heimfahrten somit vermeidlich sind.

Bei Antragstellung sind alle bezahlten Monats-tickets beziehungsweise Fahrkarten beizulegen.

### 9.6.3 Halb- und vollintern geförderte Personen (eigener Pkw)

Ist die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich und steht auch kein organisierter Fahrdienst zur Verfügung, so sind die dem Menschen mit Behinderung für getätigte Fahrten entstehenden Kosten in der Höhe von 50 % des amtlichen Kilometergeldes für die kürzeste Wegstrecke, das sind derzeit € 0,21 pro Kilometer, zu ersetzen.

#### Antragstellung

Fahrtkostenzuschüsse werden bescheidmäßig zugesprochen und bedürfen eines Antrages. Die Frist von **zwölf Monaten rückwirkend** ist zu beachten. Für den Antrag ist auch die Übermittlung des **Fahrtenbuches** erforderlich.

### 9.6.4 Projekt Freifahrt für halbintern geförderte Personen – Kärnten-Ticket

Seit 2014 bestand für halbintern geförderte Menschen mit Behinderung bzw. für den Bereich „Beschäftigung“ die Möglichkeit, einen **Jahresfreifahrtschein**, welcher eine Gültigkeit von **einem Jahr** hat, zu beantragen. Seit 2022 wird nunmehr das „Kärnten Ticket“ zur Verfügung gestellt.

#### Antragstellung

Dieser Antrag ist bei den Einrichtungen, beim Verkehrsverbund und beim Amt der Kärntner Landesregierung aufliegend. Ein Passfoto ist erforderlich. Der Antrag samt Unterlagen ist beim Amt der Kärntner Landesregierung einzureichen. Die Ausstellung und Übermittlung des Kärnten-Tickets erfolgt durch den Verkehrsverbund. Halbintern geförderte Personen in Beschäftigungsprojekten werden ersucht, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

### 9.6.5 Organisierte Fahrdienste

Das Land Kärnten finanziert und organisiert Transporte von Personen in und von Einrichtungen der Behindertenhilfe. Diese Transporte werden entweder von den Einrichtungen selbst durchgeführt oder durch beauftragte Busunternehmen in ganz Kärnten.

Die Kosten dafür werden direkt mit dem Land Kärnten abgerechnet. Bestehen keine organisierten Fahrdienste, können Fahrtkostenzuschüsse gem. § 16 Kärntner Chancengleichheitsgesetz beantragt werden.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 4 – Soziale Sicherheit  
Tel. 05 0536-14504  
E-Mail: [abt4.post@ktn.gv.at](mailto:abt4.post@ktn.gv.at)



## 9.7 Assistenzleistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Durch Assistenzleistungen wird Menschen mit Behinderung die erforderliche Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft gewährt.

Als Assistenzleistungen kommen in Betracht:

- Persönliche Assistenz
- Freizeitassistenz
- Familienassistenz
- Wohnassistenz

Die Erbringung von Assistenzleistungen ist von der Leistung eines Selbstbehaltes abhängig und beträgt € 4,15 pro Stunde. Eine teilweise Befreiung ist auf Antrag und unter gewissen Voraussetzungen möglich. Der pauschale Selbstbehalt beträgt dann € 50 pro Monat.

#### Antragstellung

Zur Inanspruchnahme dieser Leistungen ist die Kontaktaufnahme mit einem im Adressteil ab Seite 168 angeführten Anbieter erforderlich. Bei den Anbietern wird ein Antrag auf Förderung ge-

stellt („Antrag auf Genehmigung von Assistenzstunden“). Es folgt ein Kostenübernahmeschreiben mit der genehmigten Stundenanzahl.

Das Ausmaß der genehmigten Stunden hängt von der Art der sonstigen Förderung (halbtägig, Schüler etc.) sowie vom jeweiligen Bedarf ab. Vollintern geförderte Personen haben keinen Anspruch auf Assistenzleistungen.

## 9.8 Kurzzeitbegleitung für Menschen mit Behinderung

Personen, die einen nahen Angehörigen mit Assistenzbedarf betreuen, soll durch die Inanspruchnahme der Förderung eines Aufenthaltes im Rahmen einer Kurzzeitbetreuung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung die Möglichkeit geboten werden, dass diese eine tageweise Entlastung von der schwierigen Aufgabe im Rahmen der familiären Betreuung erfahren. Insbesondere soll die Möglichkeit einer „Auszeit“ beziehungsweise die Abdeckung von Urlaubs- oder Krankheitstagen (Krankenhausaufenthalten) geboten werden.

Gemäß „Richtlinien zur Kurzzeitbegleitung von Menschen mit Assistenzbedarf“ können pro Jahr 28 Tage (Minstdauer: drei Tage) in den im Adressenteil ab Seite 153 angeführten Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Die einmalige Antragstellung gilt für diese 28 Tage ab der ersten Inanspruchnahme für ein Jahr und erfolgt direkt in beziehungsweise mit der Einrichtung. Als Kostenbeitrag wird das anteilige Pflegegeld (sofern vorhanden) für die in Anspruch genommenen Tage seitens des Landes in Rechnung gestellt.

### MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 4 – Soziale Sicherheit  
Tel. 05 0536-14504  
E-Mail: [abt4.post@ktn.gv.at](mailto:abt4.post@ktn.gv.at)



## 9.9 Lohnkostenzuschüsse

Menschen mit Behinderung dürfen, soweit es ihre Fähigkeiten ermöglichen, Leistungen zur Er-

langung oder zum Erhalt eines Arbeitsplatzes am freien Arbeitsmarkt, wie insbesondere Zuschüsse zu den Lohnkosten als Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Minderleistungen an einem Arbeitsplatz des freien Arbeitsmarktes, angeboten werden.

### Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über den jeweiligen Arbeitgeber unter Beilage der aktuellen Lohnabrechnung, der Angabe von Förderungen wie des AMS oder des Sozialministeriumservice sowie der Begründung für die Gewährung eines Zuschusses. Der Lohnkostenzuschuss muss im Vorhinein beantragt und kann für die Dauer von zwölf Monaten gewährt werden. Verlängerungen sind möglich.

## 9.10 Sonstige Unterstützungsleistungen

Als sonstige Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung kommen unter anderem infrage:

- Zuschüsse zur barrierefreien Ausstattung von Wohnräumen und Außenanlagen, sofern für denselben Zweck nicht Leistungen aufgrund des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997 bezogen werden oder bezogen werden könnten (die Kosten des Umbaus dürfen € 2.400 nicht übersteigen)
- Zuschüsse zur Adaptierung eines Personenkraftwagens für schwer mobilitätsbeeinträchtigte Personen
- Übernahme von Dolmetschkosten für schwer hörbeeinträchtigte und gehörlose sowie schwer sprachbeeinträchtigte und nonverbale Personen im Zusammenhang mit Leistungen nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz sowie bis zu einem vom Land allgemein festgelegten Höchstbetrag pro Person für andere Bereiche
- Zuschüsse zur Anschaffung eines Begleithundes
- Zuschüsse zur Anschaffung oder Adaptierung einer Computeranlage
- Hilfsmittel für unterrichtspflichtige Kinder und Jugendliche (Abwicklung über die Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens – AVS-

- Hilfsmittelpool)
- Organisierte Fahrdienste
  - Persönliches Budget für Assistenzleistungen

## **9.11 Anzeige und Rückerstattungspflicht (§ 29 K-ChG)**

Im Rahmen der Antragstellung sind bestehende Sparvermögen (bei § 8 Anträgen) sowie Einkommensbezüge (Pflegegeld, Pension, Waisenpension, Unterhalt, sonstiges Einkommen) wahrheitsgemäß anzugeben, da es sonst zu Rückforderungen durch das Land Kärnten kommen kann.

Rückerstattungspflichten bestehen zudem bei Verletzung der Informations- und Meldepflichten (jegliche Änderungen sind mitzuteilen).

## **10 Spezielle Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen/ Beeinträchtigungen**

### **10.1 Psychosoziale Beratungsstellen und Tageszentren**

Das Psychosoziale Beratungszentrum der AVS in Klagenfurt und die Psychosozialen Dienste in den Bezirksstätten sind Einrichtungen, die psychologische Beratung und Psychotherapie für junge Erwachsene und Erwachsene bei psychischen Leidenszuständen und psychosozialen Fragen anbieten.

**Angebote siehe Adressteil Seite 168**

Der Sozialpsychiatrische Dienst der pro mente kärnten GmbH bietet in Spittal/Drau und Wolfsberg psychologische Beratung, Diagnostik und Behandlung, fachärztliche Beratung und Behandlung, psychosoziale Beratung und Begleitung sowie sozialarbeiterische Beratung und Begleitung an.

**Angebote siehe Adressteil Seite 169**

Die Leistungen der psychotherapeutischen Ambulanz richten sich an erwachsene Menschen.

Um das passende Angebot zu finden, werden im Rahmen eines Beratungsgesprächs persönliche Problemstellungen und Zielsetzungen geklärt und ein individueller Therapieplan erstellt. In Einzeltherapien, Gruppentherapien mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung oder auch in Krisengesprächen erfolgt danach die weitere Begleitung.

**Angebote siehe Adressteil Seite 169**

### **10.2 Freizeitangebote und Tagesbetreuung**

#### **Tageszentren**

Ambulante Betreuung und tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen.

**Angebote siehe Adressteil Seite 169**

#### **Mobile Betreuung**

Durch mobile Betreuung werden die Betroffenen Menschen, die in einer eigenständigen Wohnung leben, bzw. die Angehörigen, die die Menschen zu Hause betreuen, unterstützt.

**Angebote siehe Adressteil Seite 169**

### **10.3 Wohnen**

Das Angebotsspektrum reicht von Kurzzeitwohnen und sozialtherapeutischer Wohngemeinschaft über betreutes und teilbetreutes Wohnen (der pro mente Kärnten GmbH) bis hin zu einem psychosozialen Wohnangebot (Zentren für psychosoziale Rehabilitation).

**Angebote siehe Adressteil Seite 170**

### **10.4 Hilfe in Krisen**

#### **Psychiatrischer Not- und Krisendienst PNK (KABEG)**

Der psychiatrische Not- und Krisendienst ist ein überregionales Angebot, das Angehörigen bzw. Betroffenen von psychiatrischen Krankheiten Hilfe und Beratung in Krisenzeiten rund um die Uhr gewährleistet. Das Team des PNK betreut Menschen in ganz Kärnten, wird von der KABEG von zwei Standorten aus (Klagenfurt und Villach) betrieben und ist bei Bedarf auch mobil tätig.

**Klagenfurt und Kärnten Ost: 0664 300 70 07  
Villach und Oberkärnten: 0664 300 90 03**

# 11 Angebote für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen im Kindes- und Schulalter

## 11.1 Fachberatung für Integration

### Einzelintegration, Integrationsgruppen und Förderkindergärten

Das Land Kärnten finanziert eine Reihe von Leistungen bzw. Angeboten zur individuellen und ganzheitlichen Förderung von Kindern

- mit Entwicklungsverzögerungen,
- mit der Diagnose Behinderung,
- mit Entwicklungsrisiken  
(z. B.: Frühgeburt, Syndrome).

Für Kinder im vorschulischen Alter werden diese kärntenweiten Angebote über die Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS) umgesetzt.

Das Leistungsangebot umfasst

- Hausfrühförderung
- Sonderpädagogische Einzel- und Gruppenförderung
- Sonderpädagogische Begleitung und Förderung in Einzel- und Gruppenintegrationen der Kinderbetreuungseinrichtungen
- Seh- und Hörfrühförderung
- Förderung und Training für Kinder mit Autismuspektrumsstörung
- Unterstützte Kommunikation
- Motopädagogik
- Frühe sprachliche Förderung in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
- Training lebenspraktischer Fertigkeiten
- Beratung, Begleitung und Unterstützung der Obsorgerechtigten

Die Kontaktaufnahme erfolgt über die jeweilige Bezirksleitung oder die Fachbereichsleitung. Nach einem Erstgespräch wird die Art und Dauer der Fördermaßnahmen festgestellt. Weiters bietet die AVS den psychologisch-psychotherapeutischen Dienst an, welcher sich an Kinder, Familien und pädagogische Mitarbeiter in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen richtet. Es wird die Möglichkeit geboten, mit klinischen Psycho-

logen und Psychotherapeuten über Anliegen in einem vertraulichen Setting zu sprechen.

### Das Leistungsangebot umfasst

#### Für Kinder und Familien

- Klinisch-psychologische Diagnostik
- Psychologische Beratung
- Psychologisch-psychotherapeutische Behandlung
- Psychologische Gutachtenerstellung
- Gruppentherapie in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
- Möglichkeit von Beratungstagen in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
- Einzelberatung nach telefonischer Terminvereinbarung

#### Für pädagogische Mitarbeiter in elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen:

- Fallinterventionen, Coaching
- Psychologische Beratung im Hinblick auf spezifisches Problemverhalten eines Kindes in der Einrichtung
- Fachspezifische Referententätigkeit
- Projektarbeiten
- Interdisziplinäre Vernetzungsarbeit

## 11.2 Förderkindergärten und Integrationsgruppen

Kärntenweit gibt es flächendeckend Integrationsgruppen sowie Einzelintegrationen in Regelkindergartengruppen, die von unterschiedlichen Trägerorganisationen geführt werden. Kinder mit Entwicklungsverzögerungen oder Beeinträchtigungen werden nach einem definierten Stundenausmaß von Sonderkindergartenpädagogen unterstützt, gefördert und begleitet.

In den AVS-Förderkindergärten steht die individuelle und ganzheitliche Förderung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung sowie die Begleitung, Beratung und Unterstützung von deren Eltern im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit.

Das Ziel ist die Förderung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes unter Berücksichtigung unterschiedlicher therapeutischer und pädagogischer Konzepte, um das Kind auf ein selbstbestimmtes

und selbstwirksames Leben vorzubereiten.

### **Besonderheiten und Förderangebote in den Förderkindergärten:**

- Motopädagogik
- Autismusspezifische Förderung
- Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie
- Musiktherapie
- Pädaudiologische Beratungsstelle und Behandlung
- Sehrfrühförderung
- Sonderpädagogische Förderung, Beratung und Begleitung
- Elementarpädagogische Bildungsangebote
- Elternberatung und -begleitung
- Interdisziplinärer Austausch

**Angebote siehe Adressteil Seite 151**

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten  
Fischlstraße 40, 9024 Klagenfurt a. W.  
Telefon: 0463 / 512035, E-Mail:  
office@avs-sozial.at [www.avs-sozial.at](http://www.avs-sozial.at)

## **11.3 Schulassistenzen in Pflichtschulen**

Kinder mit Beeinträchtigungen werden in Kärnten bereits zum Großteil in Regelklassen unterrichtet. Um gleiche Bildungschancen für alle zu schaffen, stellt das Land Kärnten zur Unterstützung von beeinträchtigten Schülern sowie von Schülern mit Entwicklungsstörungen oder Störungen des Sozialverhaltens Kindern in Pflichtschulen Schulassistenzen zur Verfügung.

### **Angebote und Unterstützungsleistungen**

- Personelle Unterstützung zur Teilhabe am Unterricht für Schüler mit Autismusspektrumstörungen (ASS)
- Zusätzliche Sozialpädagogen in rund 33 Time-Out-Gruppen (TOG) für Kinder und Jugendliche, die zur Bewältigung des normalen Schulalltags besondere Hilfe und Unterstützung benötigen – pflegerisch-helfende Tätigkeiten an Pflichtschulen
- Inklusions- bzw. Kleinklassen
- Sonderschulen

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 6 – Bildung und Sport  
Telefon: 050 536 16002  
E-Mail: [abt6.post@ktn.gv.at](mailto:abt6.post@ktn.gv.at)
- » Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik [www.sonderpaed.at](http://www.sonderpaed.at)

## **12 Angebote für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen nach der Schule (im Beruf)**

### **12.1 NEBA – Netzwerk berufliche Assistenz**

NEBA – Netzwerk berufliche Assistenz ist ein sehr ausdifferenziertes und bedarfsgerechtes System zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung und ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen in Österreich. Mit dem Sozialministeriumservice als zentralem Akteur und Kostenträger kann das Angebot gut gesteuert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Das Angebot umfasst Jugendcoaching, AusbildungsFit, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und JobCoaching.

**Angebote siehe Adressteil ab Seite 153**

#### **12.1.1 Jugendcoaching**

Jugendcoaching ist eine Dienstleistung an der Schnittstelle Schule und Beruf in enger Zusammenarbeit mit den Schulen und anderen Einrichtungen (z. B. Jugendzentren). Jugendcoaching zielt darauf ab, ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen durch Beratung, Begleitung und Case Management den Fähigkeiten entsprechende Perspektiven aufzuzeigen und durch individuelle Unterstützungspakete die Leistungsfähigkeit zu fördern.

#### **12.1.2 AusbildungsFit**

AusbildungsFit ist ein Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene nach Beendigung ihrer Unterrichtspflicht, Unterstützung für ihre weitere schulische oder berufliche Ausbildung zu suchen.

Als Ziel gilt es, jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, versäumte Basisqualifikationen und Social Skills nachträglich zu erwerben sowie Ausbildungsmöglichkeiten kennenzulernen und sich damit besser am Arbeitsmarkt zurechtzufinden.

### 12.1.3 Arbeitsassistenz

Die Arbeitsassistenz richtet sich an Menschen mit Behinderungen, an Jugendliche mit Assistenzbedarf und an deren Dienstgeber. Ziele der Arbeitsassistenz sind vor allem die Sicherung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes, die Unterstützung bei der Suche und Erlangung eines Arbeitsplatzes sowie die zentrale Ansprache für benachteiligte Arbeitssuchende, Arbeitnehmende, Dienstgebende, Vorgesetzte, Kollegen uvm..

### 12.1.4 Berufsausbildungsassistenz

Die Berufsausbildungsassistenz unterstützt Jugendliche mit Behinderungen bzw. anderen Vermittlungshemmnissen bei der Ausbildung im Rahmen einer verlängerten Lehre oder Teilqualifikation. Maßgeschneiderte Unterstützungsangebote sollen Jugendlichen mit Vermittlungshindernissen neue Chancen eröffnen.

### 12.1.5 JobCoaching

Das Jobcoaching ist ein besonders intensives Angebot der beruflichen Assistenz. Zielgruppen sind vor allem Menschen mit Lernbehinderung. Jobcoaching bietet direkte, individuelle Unterstützung am Arbeitsplatz. Das Ziel ist die optimale und nachhaltige Inklusion von Menschen mit Behinderung bzw. Beeinträchtigung im Berufsleben. Dabei werden die fachlichen, kommunikativen und sozialen Kompetenzen der Mitarbeiter gefördert, damit sie die gestellten Anforderungen dauerhaft selbstständig erfüllen können. Zusätzlich werden Betriebe bzw. Kollegen bezüglich der Bedürfnisse von behinderten/beeinträchtigten Personen sensibilisiert.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » NEBA – Netzwerk betriebliche Assistenz [www.neba.at](http://www.neba.at)
- » Berufliche Integration, Beratung, Begleitung und Qualifizierung (BBQ) [www.autark.co.at/abteilung-berufliche-integration/beratung-begleitung-und-qualifizierung-bbq](http://www.autark.co.at/abteilung-berufliche-integration/beratung-begleitung-und-qualifizierung-bbq)

## 12.2 Qualifizierung für den ersten bzw. allgem. Arbeitsmarkt

Maßnahmen wie zum Beispiel Anlehre, Berufsorientierung etc. zur Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt werden in erster Linie vom Sozialministeriumservice KTN und/oder vom AMS angeboten.

**Angebote siehe Adressteil Seite 156**

### 12.2.1 Integrative Betriebe

Integrative Betriebe sind Einrichtungen zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen, die wegen des Ausmaßes ihrer Behinderungen noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können.

Im **Modul Beschäftigung** werden von den integrativen Betrieben insgesamt rund 1700 Arbeitsplätze (in Vollzeitäquivalenten) für Menschen mit Behinderungen bereitgestellt (Ausbau auf 2000 Arbeitsplätze bis 2023).

Im **Modul Berufsvorbereitung** stellen die integrativen Betriebe Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderungen bereit. Menschen mit Behinderungen soll nicht nur eine niederschwellige Qualifizierung, sondern auch ein Zugang zu einer hochwertigen beruflichen Ausbildung in Form einer Lehrausbildung angeboten werden (schrittweiser Ausbau / Ziel: 200 Lehrausbildungsplätze bis 2023).

**Angebote siehe Adressteil Seite 166**

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Sozialministeriumservice Landesstelle Kärnten [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)
- » Integrative Betriebe Österreich [www.integrative-betriebe.at](http://www.integrative-betriebe.at)

## 13 Sonstige Maßnahmen zur beruflichen Integration

### 13.1 Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz

Persönliche Assistenz ist jede Art von Unterstützung, die behinderte Menschen in die Lage versetzt, ihr Leben selbstbestimmt und in größtmöglicher Unabhängigkeit zu gestalten.

Die persönliche Assistenz am Arbeitsplatz umfasst folgende Leistungen:

- Begleitung am Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle bzw. Ausbildungsort
- Begleitung bei dienstlichen Verpflichtungen außerhalb des Arbeitsplatzes (z. B. Besuch von Veranstaltungen)
- Unterstützungstätigkeiten manueller Art bei der Dienstverrichtung oder während der Ausbildungszeit (z. B. Ablage von Unterlagen, Kopiertätigkeit)
- Assistenz bei der Körperpflege während der Dienst- oder Ausbildungszeit
- Sonstige behinderungsbedingt erforderliche Assistenzleistungen (z. B. Hilfe beim Ein- und Aussteigen aus oder in das Kfz, An- und Abfahrt)

Anspruchsberechtigt sind behinderte Menschen im erwerbsfähigen Alter, die in der Pflegestufe 5, 6, oder 7 (eventuell auch 3 und 4) eingestuft sind, und:

- in einem aufrechten sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen oder
- mithilfe der PAA ein aufrechtes sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis erlangen können oder
- ein Studium oder eine Berufsausbildung absolvieren wollen.

**Angebote siehe Adressteil Seite 167**

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Beratungs-, Mobilitäts- und Kompetenzzentrum [www.bmkz-gmbh.org](http://www.bmkz-gmbh.org)
- » Sozialministeriumservice Landesstelle Kärnten [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)

### 13.2 Trainingszentren für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen

Das Arbeitstrainingszentrum der AVS unterstützt die berufliche und soziale Rehabilitation von psychisch beeinträchtigten Menschen (die als arbeitssuchend gemeldet sind). Zu den Zielen der Maßnahme, die bis zu 15 Monate andauern kann, gehören die Abklärung der Arbeitsfähigkeit sowie die berufliche und psychosoziale Integration in den Arbeitsmarkt. Dazu sind mehrere Faktoren notwendig:

- Soziale, psychische und physische Stabilisierung
- Förderung sozialer Kompetenzen und Vermittlung von Fertigkeiten für die persönliche Weiterentwicklung
- Vermittlung von beruflichen und sozialen Qualifikationen
- Förderung der Grundarbeitsfähigkeit
- Erarbeitung von individuellen beruflichen Perspektiven
- Erhöhung der Vermittlungschancen auf den ersten Arbeitsmarkt

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS) [www.avs-sozial.at/](http://www.avs-sozial.at/)  
[at-arbeitstrainingszentrum](http://at-arbeitstrainingszentrum)
- » Arbeitsmarktservice Kärnten [www.ams.at](http://www.ams.at)
- » Pensionsversicherungsanstalt Kärnten [www.pv.at](http://www.pv.at)

### 13.3 Aufnahme und Absicherung einer Erwerbstätigkeit

fit2work bietet eine kostenlose Beratung für Menschen, deren Arbeitsplatz aufgrund von gesundheitlichen Problemen gefährdet ist oder die deshalb Schwierigkeiten haben, eine Arbeit zu finden.

#### Leistungen

- Erfassung der aktuellen beruflichen und gesundheitlichen Situation
- arbeitsmedizinische und/oder arbeitspsychologische Abklärung
- Begleitung bei der Entwicklung beruflicher Perspektiven

- Begleitung beim Wiedereinstieg nach einem längeren Krankenstand
- Erarbeitung individueller Maßnahmen gegen psychische Belastungen
- Beratung und Überblick über Förderungen, Projekte und Angebote
- Bildungs- und Qualifizierungsberatung
- Hilfe beim Kontakt mit den zuständigen Einrichtungen und bei Anträgen

Weitere Standorte siehe Adressteil Seite 167

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » fit2work Standort Kärnten [www.fit2work.at](http://www.fit2work.at)  
Hauptstandort: Siriusstraße 3,  
9020 Klagenfurt a. W.  
Telefonhotline: 0800 500 118

### 13.4 Finanzielle Zuschüsse des Sozialministeriumservice

Beihilfen und arbeitsplatzbezogene Förderungen erleichtern es Menschen mit Behinderung, eine Beschäftigung auszuüben. Sie tragen damit zu ihrer Gleichstellung und Wettbewerbsfähigkeit in der Arbeitswelt bei.

Individualförderungen können gewährt werden für zum Beispiel:

- **Arbeit und Ausbildung**  
Arbeitsplatzbezogene Förderungen sollen den Eintritt ins Erwerbsleben erleichtern sowie bestehende Arbeitsplätze erhalten und sichern.
- **Lohnförderung** (siehe Kapitel „Beihilfen zur beruflichen Inklusion“)
- **Mobilität**  
Anschaffung eines Assistenzhundes, Mobilitätzuschuss, Erwerb eines Kraftfahrzeugs, sonstige Kosten
- **Selbstständige Unternehmer**  
Unternehmer mit einem Grad der Behinderung von 50 % können zur Gründung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und zur Abgeltung eines laufenden behinderungsbedingten Mehraufwands Zuschüsse erhalten.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)

## 14 Freizeitassistentz

Das Angebot der Freizeitassistentz richtet sich an Menschen mit Behinderungen, die im Familienverband oder in einer selbstständigen Wohnform leben (d. h. die keine begleitete Wohndienstleistung in Anspruch nehmen). Ziel der Freizeitassistentz ist es, erwachsenen Menschen mit intellektuellen und/oder mehrfachen Behinderungen (auch Rollstuhlfahrern) einen Zugang zu individuellen Freizeitaktivitäten zu ermöglichen.

#### Das Angebot umfasst:

- Gestaltung der Freizeit je nach Interessen (z. B. Veranstaltungsbesuche wie Kino, gemeinsames Kochen, Einkäufe etc.)
- Steigerung der Lebensqualität durch Abwechslung im Alltag
- Unternehmen von Sportaktivitäten (walken, schwimmen, klettern etc.)
- Sehr günstiger Tarif von € 4,15 (exkl. Ust) aufgrund der Finanzierung durch das Kärntner Chancenforum

Angebote siehe Adressteil Seite 168

### 14.1 Familienassistentz

Die Familienassistentz ist ein Angebot für Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr, die Anspruch auf Pflegegeld haben. Das Angebot der Familienassistentz soll Angehörige (insbesondere die Eltern) entlasten und eine möglichst lange Einbindung der Kinder/Jugendlichen im Familienverband ermöglichen.

### 14.2 Angehörigenberatung

Das Angebot der Angehörigenberatung bietet Angehörigen von Menschen mit Behinderungen, Pflegebedarf oder Demenz individuelle Lebensberatung und Hilfestellungen an. Da jeder Angehörige unterschiedliche Herausforderungen zu meistern hat, werden gemeinsam Lösungen

und Maßnahmen erarbeitet sowie entwickelt, die adäquat an das Leben der Menschen und die Herausforderungen angepasst sind. Zusätzlich werden verschiedene Veranstaltungen für Gruppen (ähnlich einer Selbsthilfegruppe) angeboten, die weitere Informationen sowie einen stabilen Rückhalt ermöglichen sollen. Das Angebot der Lebenshilfe Kärnten ist kostenlos und steht auch der Lebenshilfe fremden Personen kostenfrei zur Verfügung.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Lebenshilfe Kärnten Gemeinnützige Betriebs GmbH, Morogasse 20, 9020 Klagenfurt a. W., Telefon: 0463 33281 1011, E-Mail: [landesleitung@lebenshilfe-kaernten.at](mailto:landesleitung@lebenshilfe-kaernten.at)  
[www.lebenshilfe-kaernten.at](http://www.lebenshilfe-kaernten.at)

## 15 Vertretung in Behindertengleichstellungsfragen und -verfahren

Die „Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung“ ist eine unabhängige und weisungsfreie Service- und Beratungseinrichtung, welche im Sinne einer Ombudsstelle tätig ist.

### Aufgaben

- Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung
- Hilfestellung bei Problemen
- Bearbeitung von Beschwerden
- Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen, Behörden, Institutionen usw.
- Prüfung und Weiterleitung von fachlichen Empfehlungen für Verbesserungsvorschläge
- Prüfung und Weiterleitung von fachlichen Empfehlungen zur Vermeidung von Missständen uvm.

**Siehe Adressteil Seite 149**

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 4 – Soziale Sicherheit Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt a. W. Telefon: 050 536-57157, E-Mail: [behindertenanwaltschaft@ktn.gv.at](mailto:behindertenanwaltschaft@ktn.gv.at)

## 16 Angebote für Menschen in schwierigen Lebenssituationen

### 16.1 Sozialberatungsstellen

Kostenlose Beratung und Hilfe bei sozialen und finanziellen Notlagen.

**Angebote siehe Adressteil Seite 172**

### 16.2 Beratung und Hilfe bei Arbeitslosigkeit

**Siehe Adressteil Seite 173**

#### 16.2.1 Soziale Integrationsunternehmen

Im Rahmen des territorialen Beschäftigungspakts (TEP) finanzieren das AMS und das Land Kärnten mehrere sozialökonomische Betriebe (SÖB) und gemeinnützige Beschäftigungsprojekte (GBP). Nähere Informationen dazu sind bei den Beratern des AMS Kärnten erhältlich. Insgesamt erhalten in den SÖB und GBP jedes Jahr rund 700 in Kärnten arbeitslos gemeldete Personen eine befristete Arbeitsstelle. Ein Großteil dieser Integrationsunternehmen ist in den Bereichen Kreislaufwirtschaft (Upcycling, Reparatur), Katastrophenhilfe und Umweltschutz tätig.

**Angebote siehe Adressteil Seite 173**

### 16.3 Angebote bei (drohender) Wohnungslosigkeit

#### 16.3.1 Wohnungslosenhilfe allgemein

##### Caritas Kärnten

- Vermittlung von Zimmern und Wohnungen
- Sachspenden für Einrichtung
- Vorübergehende Meldeadresse
- Übernahme der Finanzverwaltung (*auf Wunsch*)

- Begleitung zu Behörden, Ärzten, Ämtern etc.  
**Weitere Anlaufstellen siehe Adressteil 174**

### 16.3.2 Delogierungsprävention und Wohnungssicherung/Wohnschirm Kärnten

Der Wohnschirm Kärnten ermöglicht eine Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen des Bundes zur Delogierungsprävention und Wohnungssicherung.

#### Höhe der Unterstützungsleistung laut Bundesrichtlinien an die Antragsteller

##### Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung:

Die Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung umfasst maximal den zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegenden Mietzinsrückstand sowie darauf bezogene Kosten (z. B. Gerichts- und Rechtsanwaltskosten).

##### Pauschale Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel:

Die Höhe der Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel beträgt pauschal € 2.500 für die erste Person und € 500 für jede weitere Person im neuen Haushalt.

##### Allgemeine Voraussetzungen

- Hauptwohnsitzmeldung in Kärnten
- Covid-19-Bezug des Mietzinsrückstandes – dafür ist ein zeitlicher Zusammenhang ausschlaggebend. Mietzinsrückstände ab 1. März 2020 weisen einen Covid-19-Bezug auf.
- Berücksichtigung eigener Mittel: Der Mietzinsrückstand kann nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden
- Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung: Das zu sichernde Mietverhältnis ist gem. sozialarbeiterischer Einschätzung leistbar und dauerhaft
- Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel: Durch einen Umzug kann eine gem. sozialarbeiterischer Einschätzung leistbare und dauerhafte Wohnung bezogen werden.

##### Zielgruppen Wohnungssicherung im Bundesland Kärnten

Mieter, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

keine Leistung gem. Kärntner Sozialhilfegesetz (K-SHG) beziehen, weil sie

- nicht unter die Zielgruppe gem. § 6 fallen (z. B. Asylwerber, subsidiär Schutzberechtigte, aufenthaltsberechtigte Fremde, die noch nicht fünf Jahre im Inland aufhältig sind) oder
- zwar unter die Zielgruppe gem. § 6 fallen, aber ihren Bedarf aus eigenen Mitteln decken können (z. B. österreichische Staatsangehörige, die über ein ausreichendes Einkommen verfügen) oder
- zwar unter die Zielgruppe gem. § 6 fallen, aber noch keinen Antrag auf Gewährung von Sozialunterstützungsleistungen gestellt oder noch keine Entscheidung über ihren Antrag erhalten haben.

D. h. alle Mieter, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht im laufenden Bezug einer Leistung gem. K-SHG stehen.

##### Zielgruppen Wohnungswechsel im Bundesland Kärnten

Mieter, die zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Leistung gem. Kärntner Sozialhilfegesetz (K-SHG) beziehen, weil sie

- nicht unter die Zielgruppe gem. § 6 fallen (z. B. Asylwerber, subsidiär Schutzberechtigte, aufenthaltsberechtigte Fremde, die noch nicht fünf Jahre im Inland aufhältig sind) oder
- zwar unter die Zielgruppe gem. § 6 fallen, aber ihren Bedarf aus eigenen Mitteln decken können (z. B. österreichische Staatsangehörige, die über ein ausreichendes Einkommen verfügen) oder
- zwar unter die Zielgruppe gem. § 6 fallen, aber noch keinen Antrag auf Gewährung von Sozialunterstützungsleistungen gestellt oder noch keine Entscheidung über ihren Antrag erhalten haben.

D. h. alle Mieter, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht im laufenden Bezug einer Leistung gem. K-SHG stehen.

##### Weitere Rahmenbedingungen

- **Eigenleistung der Mieter:** WOHNschirm sieht – analog zu bundeslandspezifischen Regelungen – eine Eigenleistung der Mieter vor.

Diese wird im Rahmen der sozialarbeiterischen Abklärung der individuellen Wohn- bzw. Lebenssituation entsprechend angemessen festgelegt.

- **Mietverhältnis:** WOHSCHIRM richtet sich an alle Personen in Mietverhältnissen – daher auch an Mieter in privat vermieteten Wohnungen, in Genossenschaftswohnungen, in Gemeindefamilienhäusern, in gemieteten Einfamilienhäusern, in gemieteten Doppelhaushälften oder in gemieteten Reihenhäusern.

*Der Wohnschirm des Landes für Sozialhilfeempfänger: Ausweitung des Bundesprojektes auf Sozialhilfeempfänger in Kärnten: Um Delogierungen zu vermeiden, werden Mietrückstände im Ausmaß von bis zu 4 Monatsmieten übernommen. Beratungsstellen der „Wohnungssicherung WoSiK“ sind durch Caritas und Volkshilfe flächendeckend in den Bezirken vertreten.*

**Siehe Adressteil Seite 174**

### 16.3.3 Beratung und Hilfe für wohnungslose Frauen

**Angebote siehe Adressteil Seite 175**

## 16.4 Suchtberatungsstellen

In den Suchtberatungsstellen werden Informationen, Beratung, (Nach-)Betreuung, medizinische Behandlung, klinisch-psychologische und psychotherapeutische Hilfe sowie Sozialarbeit angeboten. Es gibt Beratungsstellen für legale, illegale und nicht substanzgebundene Süchte.

**Siehe Adressteil Seite 175**

## 16.5 Erwachsenenvertretung

Menschen, die aufgrund einer intellektuellen Beeinträchtigung oder psychischen Erkrankung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind, können sich durch das Erwachsenenschutzgesetz durch vier Möglichkeiten vertreten lassen und so die Selbstbestimmtheit wahren.

### Vertretungsmöglichkeiten

- Vorsorgevollmacht – Festlegung im Vorhinein, wer im Fall des Verlustes der Entscheidungsfähigkeit vertreten soll
- Gewählte Erwachsenenvertretung – wenn eine Person nicht mehr voll handlungsfähig ist,

aber die Grundzüge einer Vollmacht verstehen kann, können Betroffene einen Vertreter für bestimmte Angelegenheiten wählen

- Gesetzliche Erwachsenenvertretung – Vertretung durch nahe Angehörige bei fehlender Entscheidungsfähigkeit (für drei Jahre gültig)
- Gerichtliche Erwachsenenvertretung – ehemals Sachwalterschaft (für drei Jahre gültig).

**Siehe Adressteil Seite 177**

### MEHR INFORMATIONEN:

- » VertretungsNetz Österreich  
[www.vertretungsnetz.at](http://www.vertretungsnetz.at)



## 16.6 Patientenanwaltschaft Kärnten

Bei Anliegen oder rechtlichen Fragen zu einer ärztlichen Behandlung in Kärnten sowie Fragen zu den Rechten als Patient bietet die Patientenanwaltschaft Kärnten kostenlos Hilfe und Beratung an.

### Anliegen und rechtliche Fragen zu einer ärztlichen Behandlung in Kärnten

- Vermittlung eines klärenden Gesprächs mit dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus
- Verhandlung von außergerichtlichen Entschädigungsleistungen
- Vertretung bei den Schiedsstellen (Ärzttekammer, Zahnärztekammer) sowie vor dem Härtefonds

### Auskunft zu den Rechten als Patient

- Beratung und Auskunft
- Informationsveranstaltungen zu Themen wie Patientenrechte und Patientenverfügung
- Bereitstellung von Formularen (wie z. B. Patientenverfügung)
- Bereitstellung von Informationsbroschüren zu Themen wie Patientenrechte, ELGA (elektronische Gesundheitsakte)

### MEHR INFORMATIONEN:

- » Patientenanwaltschaft Kärnten  
Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt a. W.  
Telefon: 050 536 57102  
E-Mail: [patientenanwalt@ktn.gv.at](mailto:patientenanwalt@ktn.gv.at)  
[www.patientenanwalt-kaernten.at](http://www.patientenanwalt-kaernten.at)



## 16.7 Patientenanwaltschaft in der Psychiatrie (VertretungsNetz)

Die Mitarbeiter der Patientenanwaltschaft VertretungsNetz vertreten Personen, die nach dem Unterbringungsgesetz in der Psychiatrie zwangsweise untergebracht sind.

**Siehe Adressteil Seite 177**

## 16.8 Opferhilfe und Straffälligenhilfe

### 16.8.1 Opferhilfefonds

Für Menschen, die (insbesondere in der Kindheit und Jugend) Opfer von Gewalt und Missbrauch geworden sind und infolgedessen Traumafolgestörungen entwickelt haben bzw. unter sonstigen psychischen Beeinträchtigungen leiden, können Kosten für psychotherapeutische Behandlungen übernommen werden. Voraussetzung ist das Vorliegen einer fachärztlichen bzw. klinisch-psychologischen Empfehlung.

**Anlaufstellen siehe Adressteil Seite 177**

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 – Soziale Sicherheit, [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at)
- » Opferschutzstelle Kärnten [www.kija.ktn.gv.at](http://www.kija.ktn.gv.at)

### 16.8.2 Straffälligenhilfe

NEUSTART ist eine Organisation, die der Gesellschaft Hilfen und Lösungen zur Bewältigung von Konflikten und damit Schutz vor Kriminalität sowie vor deren Folgen bietet:

- Bearbeitung der Kriminalitätsursachen statt Abschreckung
- Deeskalation und konstruktive Regelung von Konflikten
- Prävention
- zweite Chance für Täterinnen und Täter
- rasche Hilfe für Opfer
- Integration statt Ausgrenzung

Wir bekennen uns zu einem Umgang mit Kriminalität, der die Bearbeitung von Ursachen in den Mittelpunkt stellt und nicht bloß Abschreckung.

### Angebote in Kärnten:

- Bewährungshilfe
- Haftentlassenenhilfe
- Elektronisch überwachter Hausarrest
- Gemeinnützige Leistungen
- Tausausgleich
- Sozialnetzkonferenz
- Prozessbegleitung für Opfer von Straftaten
- Suchtprävention
- Gewaltpräventionsberatung nach einstweiliger Verfügung

**Anlaufstellen siehe Adressteil Seite 177**

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » NEUSTART [www.neustart.at](http://www.neustart.at)
- » Standorte in Kärnten: Klagenfurt, Villach, St. Andrä, Spittal/Drau
- » Kontakt: Tel. 0463/546 80-0, E-Mail: [office.kaeerten@NEUSTART.at](mailto:office.kaeerten@NEUSTART.at)

## 16.9 Beratung bei Schuldenproblemen

Der Verein Bevorrechtete Schuldnerberatung Kärnten bietet als gemeinnütziger Verein allen in Kärnten wohnhaften Privatpersonen kostenlose Beratung und Hilfestellung als freier Wohlfahrts-träger im Sinne des § 19 K-SHG bei Ver- bzw. Überschuldung und Vertretung in gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren an.

Die Bevorrechtete Schuldnerberatung Kärnten ist gem. § 12 IEG bzw. § 267 IO staatlich anerkannt und berechtigt, das Schuldenberatungszeichen, ein 2008 eingeführtes Qualitätsmerkmal, zu führen. Im Jahr 2014 wurden alle staatlich anerkannten Schuldenberatungsstellen im Rahmen einer Gruppensertifizierung ISO-zertifiziert und im Juni 2019 wurde in allen Bundesländern ein Überwachungsaudit durchgeführt. Eine gute und aktive Zusammenarbeit wird vorausgesetzt.

**Anlaufstellen siehe Adressteil Seite 178**

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Bevorrechtete Schuldnerberatung Kärnten [www.schuldnerberatung-kärnten.at](http://www.schuldnerberatung-kärnten.at)

## 16.10 **Beratung und Hilfe bei Gewalt**

Angebote siehe Adressteil Seite 178

## 16.11 **Angebote für Flüchtlinge, Migranten und Zuwanderer**

Siehe Adressteil ab Seite 178

### 16.11.1 **Integrationsplattform des Landes Kärnten**

Die Angebote des Landes Kärnten im Bereich der Integration finden sich gesammelt auf der digitalen Integrationsplattform. Die Angebote reichen von Bildung, Arbeit und Beruf über Beratungsangebote, Sport und Freizeit uvm.

*The offers of the state of Carinthia in the area of integration can be found on the digital integration platform. The offers range from education, work and career to counseling offers, sports and leisure time and much more.*

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Integrationsplattform Kärnten  
[www.integration.ktn.gv.at](http://www.integration.ktn.gv.at)
- » Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration – Flüchtlingswesen einschließlich Grundversorgung und Integration, Hasnerstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W., Telefon: 050 536-33010  
E-Mail: [abt13.integration@ktn.gv.at](mailto:abt13.integration@ktn.gv.at)

### 16.11.2 **PIVA – Projektgruppe Integration von AusländerInnen**

Die Arbeit richtet sich insbesondere an sozial schwache, armutsgefährdete und „bildungsferne“ oder nicht in Österreich ausgebildete Menschen, mit besonderem Augenmerk auf Familien und Kinder.

#### Tätigkeiten

- Unterstützung bei der Integration in die österreichische Gesellschaft (Information, Beratung, Hilfe bei der Alltagsbewältigung, soziale Betreuung und Unterstützung)
- Unterstützung beim Spracherwerb durch Sprachkurse, Integrationsprüfungen

- Erhöhung der beruflichen Zukunftschancen (Lernunterstützung und Prüfungsvorbereitung für Kinder, Jugendliche & Erwachsene)
- Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten
- Einbindung von ehrenamtlichen Mitarbeitern

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » PIVA – Projektgruppe Integration von Ausländern innen und Ausländer  
[www.piva.or.at](http://www.piva.or.at)

### 16.11.3 **Unterstützung beim Deutsch-Spracherwerb „bildungsgutschein.deutsch“**

Mit dem „bildungsgutschein.deutsch“ unterstützt das Land Kärnten Personen mit geringen oder mittleren Sprachkenntnissen beim Erwerb der deutschen Sprache. Zuwanderer mit Hauptwohnsitz in Kärnten können einen Zuschuss zu den Prüfungsgebühren in der Höhe von max. € 100 pro Person beantragen.

#### Deutsch-Integrationskurse für Asylwerber

Das Land Kärnten bietet in Kooperation mit den Kärntner Volkshochschulen kostenlose Deutsch-Integrationskurse für Asylwerber in Kärnten an.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Antrag auf Förderung des Deutschspracherwerbs [www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/PV-L6?search=Deutsch](http://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/PV-L6?search=Deutsch)
- » Kostenlose Deutschkurse Land Kärnten  
[www.integration.ktn.gv.at](http://www.integration.ktn.gv.at)

### 16.11.4 **Zahngesundheitsprävention in der Kärntner Grundversorgung**

#### Gesunde Zähne leicht gemacht

In Kooperation mit „PROGES Zahngesundheitsförderung“ werden in den Asylunterkünften des Landes Kärnten für alle Bewohner Zahngesundheitsworkshops durchgeführt.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration – Flüchtlingswesen einschließlich Grundversorgung und Integration, Hasnerstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W., Telefon: 050 536-33010 E-Mail: [abt13.integration@ktn.gv.at](mailto:abt13.integration@ktn.gv.at)



### 16.12 Klinische Sozialarbeit

In vielen Krankenhäusern Kärntens bieten Sozialarbeiter Patienten und ihren Angehörigen lebenspraktische und persönliche Hilfe in Form von stützenden Gesprächen, Information, Beratung und Organisation an. Bei bestehendem Angebot des Krankenhauses steht dieses nur den dortigen Patienten, nach Zuweisung des behandelnden Arztes, zur Verfügung.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Informieren Sie sich im behandelnden Krankenhaus über bestehende Angebote



### 16.13 Beratung und Angebote für Menschen mit HIV

In der Beratungsstelle der aidsHilfe Kärnten berät ein multiprofessionelles Team anonym und kostenlos.

#### Angebote der aidsHilfe Kärnten

- Blutabnahmen und Abstriche für HIV, Hepatitis B und C, Syphilis, Gonorrhoe, Chlamydien und andere STDs (sexuell übertragbare Krankheiten)
- Workshops zur Prävention für Jugendliche und junge Erwachsene (sexuelle Gesundheit, HIV, sexuell übertragbare Erkrankungen, Partnerschaft, LGBTQIA+)
- Gesundheitsförderung für Menschen mit HIV
- Unterstützung für Menschen mit HIV in Krisen (psychisch, sozial, medizinisch)
- Selbsthilfegruppe
- Infos und Workshops für Berufsgruppen
- und vieles mehr

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » AIDS Hilfe Kärnten, Zentrum für sexuelle Gesundheit Bahnhofstraße 22/1, 9020 Klagenfurt a. W., Telefon: 0463 55 128 E-Mail: [kaernten@hiv.at](mailto:kaernten@hiv.at), [www.hiv.at](http://www.hiv.at)



### 16.14 Familien-, Partner- und Jugendberatungsstellen des Landes Kärnten

Das Hilfsangebot der Familien-, Partner- und Jugendberatungsstellen des Landes Kärnten ist kostenlos, anonym und vertraulich. Die Beratungsteams bestehen aus Sozialarbeitern, Juristen, Ärzten und Psychologen. Die Beratungsstellen bieten Informationsvermittlung sowie Unterstützung bei:

- rechtlichen und sozialen Fragen, die in der Familie auftreten können (z. B. Erziehung, Kinderbetreuung, Schule, Trennung, Scheidung, Besuchsrecht, Unterhalt etc.);
- Familienplanung bzw. Empfängnisregelung, wirtschaftlichen und sozialen Belangen, die werdende Mütter betreffen;
- Fragen, die alleinstehende Elternteile haben;
- Konflikten durch ungewollte Schwangerschaft sowie Fragen rund um Sexualität und Partnerschaftsbeziehungen;
- psychischen Schwierigkeiten, Überforderung und Ängsten, Gewalterfahrungen oder Generationenkonflikten.

**Anlaufstellen siehe Adressteil Seite 179**

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 4 – Soziale Sicherheit Fachstelle Kinderschutz, Sozialinspektion, IKS, Telefon: 050 536 14606 E-Mail: [abt4.kinderschutz@ktn.gv.at](mailto:abt4.kinderschutz@ktn.gv.at) [www.familienberatung.gv.at](http://www.familienberatung.gv.at)



### 16.15 Telefonseelsorge – Notruf 142

In schwierigen Lebenssituationen, bei akuten Krisen oder wenn das Bedürfnis vorhanden ist,

sich etwas von der Seele zu reden, stehen ehrenamtliche und gut geschulte Mitarbeiter von 0 bis 24 Uhr sowohl telefonisch als auch online zur Verfügung. Die Gespräche finden in einem geschützten Rahmen von Anonymität und Verschwiegenheit statt.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Telefonseelsorge 142, Ohne Vorwahl zum Nulltarif, [www.telefonseelsorge.at/home](http://www.telefonseelsorge.at/home)
- » Onlineberatung  
<https://chat.onlineberatung-telefonseelsorge.at/hc/de>



## 16.16 Selbsthilfe Kärnten

Die Selbsthilfe Kärnten ist eine Organisation im Sozial- und Gesundheitsbereich, die seit 1990 die Entstehung, Entwicklung und die Aktivitäten von Kärntner Selbsthilfeorganisationen unterstützt. Die Selbsthilfe Kärnten ist sowohl partei- als auch konfessionsungebunden. Als gemeinnütziger Verein hat die Selbsthilfe Kärnten einen ehrenamtlichen Vorstand, der sich aus Vertretern einzelner Selbsthilfeorganisationen sowie hauptamtlichen Mitarbeitern zusammensetzt.

Die Selbsthilfe Kärnten arbeitet themen- und problemübergreifend. Sie legt die Schwerpunkte ihrer Aktivitäten zum einen auf die administrative und organisatorische Unterstützung von Selbsthilfeorganisationen, zum anderen auf die fachliche Selbsthilfeunterstützung und das Sicherstellen von förderlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit von Selbsthilfeorganisationen. Das Aufgabenprofil des Dachverbandes umfasst:

- Beratung von Selbsthilfe-Interessenten (Teilnahme, Gründung etc.)
- Unterstützung der laufenden Aktivitäten von Selbsthilfegruppen
- Selbsthilfegruppenspezifische Weiterbildung
- Interessenvertretung (Gremienarbeit)
- Öffentlichkeitsarbeit

**Siehe Adressteil Seite 180**

## 16.17 Angebote der Arbeiterkammer Kärnten

Die nachstehenden Angebote stehen sowohl Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern der Arbeiterkammer Kärnten zur Verfügung.

### 16.17.1 Konsumentenschutz

Die Arbeiterkammer Kärnten bieten allen Bürgern Kärntens (unabhängig davon, ob sie Mitglied der AK sind oder nicht) eine ausführliche Beratung von A wie AGB bis Z wie Zahlscheingebühr an.

Egal ob es um Gewährleistung, Versicherungs- und Handyverträge oder Reisereklamationen geht – als Konsument ist man auf fundierte Information und guten Rat angewiesen.

Die Konsumentenschützer der AK helfen dabei, die Rechte als Konsument geltend zu machen.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeiterkammer Kärnten (für alle)  
<https://kaernten.arbeiterkammer.at/beratung/konsument/index.html>  
**Telefonische Auskunft** Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.30 Uhr  
Freitag, 7.30 bis 12 Uhr  
Telefon: 050 477-2002  
E-Mail: Kontaktformular (online)



### 16.17.2 Miet- und Wohnrecht

Durch die hohen Wohnkosten ist eine fundierte Mietrechtsberatung besonders wichtig. Die AK-Experten beraten über Rechte und Pflichten von Mietern, helfen bei der Kontrolle von Betriebskostenabrechnungen und überprüfen Mietverträge.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeiterkammer Kärnten (für alle)  
[https://kaernten.arbeiterkammer.at/beratung/konsumentenschutz/ak-beratung/Miet-\\_\\_\\_Wohnrecht.html](https://kaernten.arbeiterkammer.at/beratung/konsumentenschutz/ak-beratung/Miet-___Wohnrecht.html)  
**Telefonische Auskunft** Montag, Mittwoch, Donnerstag 14.30 bis 16.30 Uhr  
Telefon: 050 477-2001  
E-Mail: Kontaktformular (online)



### 16.17.3 Energie

Bei Fragen zur Stromrechnung oder „Smart Meter“ sowie bei Interesse an einem Wechsel des Lieferanten oder bei der Suche nach dem günstigsten Strom- oder Gasanbieter stehen die Experten der AK Kärnten allen Bürgern Kärntens beratend und helfend zur Verfügung.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeiterkammer Kärnten (für alle)  
<https://kaernten.arbeiterkammer.at/ueberuns/kontakt/energie/Energie.html>  
**Telefonische Auskunft**  
Montag – Donnerstag 8-14 Uhr  
Telefon: 050 477-2603  
E-Mail: Kontaktformular (online)



## 17 Geschlechtsspezifische Angebote

### 17.1 Frauenhäuser – Schutz vor häuslicher Gewalt

Die Frauenhäuser mit den Standorten Klagenfurt, Villach, Spittal an der Drau und Wolfsberg bieten Schutz und Sicherheit für Frauen und ihre Kinder, die von Gewalt betroffen bzw. bedroht sind. Angeboten werden Wohnversorgung, Beratung und psychosoziale Begleitung.

**Telefonnummern siehe Adressteil Seite 180**

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » [www.frauenhilfe-spittal.at](http://www.frauenhilfe-spittal.at)
- » [www.frauenhaus-villach.at](http://www.frauenhaus-villach.at)
- » [www.frauenhaus-klagenfurt.at](http://www.frauenhaus-klagenfurt.at)
- » [www.frauenhaus-lavanttal.at](http://www.frauenhaus-lavanttal.at)



### 17.2 Bildungsangebote zur Stärkung von Frauen und Mädchen

Das Referat für Frauen und Gleichstellung ermöglicht Frauen und Mädchen die kostenfreie Teilnahme an Angeboten mit unterschiedlichen

Schwerpunktthemen (z. B. Workshops: „Finanzbasics für Frauen“ | „Stärkung mit Sofortwirkung“ | „Achtsamkeit mit Sofortwirkung“).

**Siehe Adressteil Seite 180**

### 17.3 Frauen-, Familien- und Mädchenberatungsstellen

Die Frauen-, Familien- und Mädchenberatungsstellen geben anonym, vertraulich und kostenlos Hilfestellung und Unterstützung in verschiedenen Lebenslagen (z. B. persönliche, psychosoziale und juristische Beratungen bei Beziehungsproblemen, bei rechtlichen Problemen sowie Hilfe bei Trennung und Scheidung).

**Siehe Adressteil Seite 180**

#### 17.3.1 Kärntner Beratungshotline für Frauen und Mädchen

Unter **0660 244 24 01** erhalten Frauen und Mädchen kärntenweit rund um die Uhr, sieben Tage die Woche, kostenlos und auf Wunsch anonym psychologische und psychosoziale Beratung.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration  
Referat für Frauen und Gleichstellung  
Telefon: 050 536 33052  
E-Mail: [frauen@ktn.gv.at](mailto:frauen@ktn.gv.at)  
Frauenreferat: <https://frauen.ktn.gv.at>



### 17.4 Gesundheitsangebote für Frauen

Um das Gesundheitsangebot für Frauen laufend zu verbessern und Überschneidungen zu vermeiden, wird das Frauengesundheitszentrum Kärnten im Jahr 2022 laufend in das Sachgebiet Gesundheitsförderung und Krankheitsvermeidung des Landes Kärnten integriert. Ein gendersensibles gesundheitsförderndes Angebot für Frauen und junge Mädchen wird nun kärntenweit vom Sachgebiet angeboten.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Verein Gesundheitsland Kärnten  
Tel: 050 536-15132  
E-Mail: [gesunde.gemeinde@ktn.gv.at](mailto:gesunde.gemeinde@ktn.gv.at)  
[www.gesundheitsland.at](http://www.gesundheitsland.at)



## 17.5 Beratung für SexarbeiterInnen – Sexwork Info

Anonymes, vertrauliches und kostenloses Beratungsangebot für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter in Kärnten.

### Angebote

- Information und Beratung zu sozialen, rechtlichen und gesundheitlichen Fragen in unterschiedlichen Sprachen (persönlich, per Telefon, per E-Mail)
- Unterstützung bei persönlichen Krisen
- Begleitung zu Behörden, Ämtern, Ärzten etc.
- Unterstützung beim Ausstieg aus der Sexarbeit

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » AIDS Hilfe Kärnten, Bahnhofstraße 22/1, 9020 Klagenfurt a. W., Telefon: 0463 55 128 oder 0660 / 535 42 82, E-Mail: [sexworkinfo@hiv.at](mailto:sexworkinfo@hiv.at), [www.hiv.at](http://www.hiv.at)  
Broschüre zum Download:  
[www.bundeskanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt/publikationen-zu-frauen-und-gleichstellung/prostitution.html](http://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt/publikationen-zu-frauen-und-gleichstellung/prostitution.html)



## 17.6 Wohnangebote für schwangere Frauen und Mütter in Krisensituationen

Für schwangere Frauen bzw. Mütter/Eltern mit Kindern stehen Wohneinrichtungen zur Verfügung, in denen sie kostenlose Beratung, Begleitung und Unterstützung bei folgenden Problemstellungen erhalten:

- Betreuung und Versorgung der Kinder
- Haushaltsführung
- Bearbeitung der eigenen sozial-emotionalen Probleme
- Bearbeitung von Beziehungsthemen etc.

Die Betroffenen werden entweder rund um die Uhr oder stundenweise betreut.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an die Kinder- und Jugendhilfe.

## 17.7 Beratung für Männer und Burschen

### Caritas Kärnten

Die Männerberatungsstellen der Caritas Kärnten, mit den Standorten Klagenfurt, Villach, St. Veit/Glan, Spittal/Drau und Wolfsberg, unterstützen Männer und Burschen, schwierige und krisenhafte Lebenssituationen konstruktiv zu bewältigen und anstehende Probleme zu lösen. Ein Team aus Männern unterstützt bei:

- Lebenskrisen
- Schwierigkeiten in der Partnerschaft
- Gewalt
- Erziehungsproblemen
- Fragen zu Eherecht, Obsorge, Unterhalt, Kontaktrecht
- Schwierigkeiten am Arbeitsplatz
- Sexuellen Problemen
- Psychischen Schwierigkeiten

**Angebote siehe Adressteil Seite 182**

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Männerberatung Caritas [www.caritas-kaernten.at/maennerberatung](http://www.caritas-kaernten.at/maennerberatung)
- » Männerinfo – Telefonische Krisenberatung rund um die Uhr 0800 400 777  
[www.maennerinfo.at](http://www.maennerinfo.at)



## 17.8 Angebote für sexuelle Orientierung und Geschlechtervielfalt

### 17.8.1 Gleichbehandlungsstelle des Landes Kärnten

Die Gleichbehandlungsstelle des Landes Kärnten ist eine unabhängige Beratungsstelle für all jene Personen, die sich in einer vom Land Kärnten oder von der Gemeinde gesetzlich geregelten Angelegenheit oder aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen

Orientierung oder des Geschlechts diskriminiert oder belästigt fühlen.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration  
Telefon: 050 536 33052  
E-Mail: [gleichbehandlung@ktn.gv.at](mailto:gleichbehandlung@ktn.gv.at)

### 17.8.2 Insieme Kärnten

INSIEME ist ein Verein, der es sich zum Ziel gesetzt hat, Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Erwachsene und deren Familien sowie deren soziales Umfeld bei Themen wie:

- Geschlechtervielfalt,
- Identitätsfindung,
- Trans\*geschlechtlichkeit und
- Trans\*identität

mit Rat und Tat zu unterstützen.

INSIEME versteht sich als niederschwellige Erstanlaufstelle & Beratungsstelle für Menschen, die aufgrund ihres Geschlechtsempfindens psychische und soziale Probleme aufweisen, um nach einem ausführlichen Informationsgespräch die Weichen für weiterführende Hilfsmaßnahmen zu stellen.

#### Angebote

- Erstzugangs-/Fachberatung  
(Abklärung der Fragestellung)
- Familienberatung
- Sexualberatung
- Paarberatung
- psychologische Beratung zur Alltagsbewältigung
- Koordination zu erforderlichen Fachbereichen  
(Psychotherapie, Klinische Psychologie, Psychiatrie, Endokrinologie und Chirurgie)
- Unterstützung bei Amtswegen  
(Kostenübernahme/Personenstands-/Namensänderung)
- Öffentlichkeitsarbeit/Aufklärungsarbeit  
(Fortbildungskongresse, Seminare, Workshops, Vorträge, TV, Printmedien)
- Schularbeit  
(Prävention durch Wissen gegen Mobbing und Diskriminierung im Zuge der Inklusion)
- Peergroup  
(Gespräche: Betroffene/Angehörige)

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » INSIEME – Transidentität/Geschlechtervielfalt, Telefon: 0660/6647383  
E-Mail: [office@insieme-kaernten.com](mailto:office@insieme-kaernten.com)  
[www.insieme-kaernten.com](http://www.insieme-kaernten.com)

### 17.8.3 COURAGE Kärnten Partner\*innen-, Familien- & Sexualberatungsstelle

COURAGE ist eine Beratungsstelle für gleichgeschlechtliche und trans\*gender Lebensweisen. COURAGE bietet kostenlos und anonym Beratung vor allem für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans\*gender-Personen und deren Angehörige an, ist bundesweit tätig sowie international vernetzt und anerkannt.

#### Schwerpunkte

- Sexualitäten & Beziehungen
- Gleichgeschlechtliche Lebensweisen
- Trans\*/Transidentitäten
- Inter\*/Intergeschlechtlichkeit
- Regenbogenfamilien
- Gewalt & sexuelle Übergriffe

#### Angebote

- Psychosoziale Beratung  
(Unterstützung in Krisensituationen, Hilfe zur Selbsthilfe, Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten, Gewaltprävention etc.)
- Sozialarbeit  
(Begleitung bei Behördenwegen, Unterstützung bei der Arbeitssuche etc.)
- Rechtliche Beratung
- Medizinische Beratungsangebote
- Selbsthilfe- und Selbsterfahrungsgruppen
- Seminare
- uvm.

#### MEHR INFORMATIONEN:

- » Courage Klagenfurt, Getreidegasse 5, 9020 Klagenfurt a. W., Beratungszeiten:  
Do 16 – 20 Uhr, Telefonische Voranmeldung: Mo – Do, 9 – 15 Uhr  
Telefon: 0660 / 166 166 8  
E-Mail: [klagenfurt@courage-beratung.at](mailto:klagenfurt@courage-beratung.at)  
[www.courage-beratung.at](http://www.courage-beratung.at)

### 17.8.4 EqualiZ

EqualiZ – Bunt, gleich und doch verschieden. Mit einem intersektionalen Ansatz ist EqualiZ für Mädchen\*, Frauen\* und die Queer-Community und für alle, die aufgrund von binär konstruierten Geschlechterordnungen Benachteiligungen erfahren, da.

Die intensive Beschäftigung mit Gender und Diversität sowie die nachhaltige Auseinandersetzung mit wirtschaftlichen, sozialpolitischen und gesellschaftlichen Herausforderungen machen EqualiZ zu einer Drehscheibe zwischen den Zielgruppen und Bezugspersonen, Unternehmen, Schulen, Universitäten, Ausbildungsinstitutionen, Einrichtungen der medizinischen und sozialen Versorgung u.v.m. Ein multiprofessionelles Team begleitet seit der Gründung ganzheitlich, parteilich und stärkenorientiert.

#### Angebote

##### Berufswelten – Girlz@Work

- Hilfe bei der Berufswahl
- Kennenlernen beruflicher Möglichkeiten
- Einzelberatung zur Berufsorientierung
- Berufsorientierungskurse
- uvm.

#### Lebenswelten

- ALLY – Infos und Beratung rund um die Themen Vielfalt der Lebensweisen und Liebensformen
- Beratung und Psychotherapie – bei Sorgen, Fragen oder Problemen Beratung vor Ort oder Vermittlung in eine kostenfreie Psychotherapie
- „Drehungen“ – Kurse zur Stärkung des Selbstbewusstseins, der Selbstbehauptung und Selbstverteidigung (für Frauen\* zwischen elf und 14 Jahren)
- Workshops zu Themen wie Sexualität, Umgang mit Gefühlen etc.
- Offener Mädchen\*Treff und Queer\*Treff
- uvm.

#### MEHR INFORMATIONEN:

» EqualiZ  
Karfreitstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.  
& Kaiser-Josef-Platz 6, 9500 Villach  
Mo-Do 9-15 Uhr & Fr 9-12 Uhr  
Telefon: +43 (463) 508821  
E-Mail: office@equaliz.at  
[www.equaliz.at](http://www.equaliz.at)



# ADRESSTEIL

Pflege- Beratungs- und Betreuungsangebote .....	122
Mobile Pflege – und Betreuungsdienste .....	134
Sonstige Unterstützungsleistungen.....	136
Demenzambulanzen und- Beratungsstellen.....	137
Hospiz- und Palliativversorgung .....	139
WOHIN – Der Kärntner Soziallotse .....	140
Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien .....	140
Angebote für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen .....	149
Sonstige Maßnahmen zur beruflichen Integration .....	166
Assistenzleistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben .....	168
Spezielle Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen/Beeinträchtigungen.....	168
Angebote für Menschen in schwierigen Lebenssituationen .....	172
Geschlechtsspezifische Angebote.....	180
Aus- und Weiterbildung .....	182
Ämter/Behörden .....	185
Wichtige Adressen.....	186
Nützliche Links der Soziallandschaft .....	189
Nützliche Hotlines.....	189
Lebensmittel.....	191

# 1 Pflege-, Beratungs- und Betreuungsangebote

Bitte setzen Sie sich direkt mit der für Ihren Bezirk zuständigen Einrichtung in Verbindung.

## 1.1 Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS)

<https://gps-ktn.at/>

### Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt Land

Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt a. W.  
T: +43 (0)50 536 DW 64185 und DW 64186  
E: bhkl.gps@ktn.gv.at

### Bezirkshauptmannschaft Villach Land

Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach  
T: +43 (0)50 536 DW 61331 und DW 61332  
E: bhvl.sozialamt@ktn.gv.at

### Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Milesistraße 10, 9560 Feldkirchen  
T: +43 (0)50 536 DW 67000  
E: bhfe.sozialamt@ktn.gv.at

### Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Hauptstraße 44, 9620 Hermagor  
T: +43 (0)50 536 DW 63000  
E: bhhe.sozialamt@ktn.gv.at

### Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau

Amtsgebäude II, Tiroler Straße 13  
9800 Spittal/Drau  
T: +43 (0)50 536 DW 62000  
E: bhsp.sozialamt@ktn.gv.at

### Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan

Amtsgebäude II, Marktstraße 15  
9300 St. Veit/Glan  
T: +43 (0)50 536 DW 68348 und DW 68349  
E: bhsv.sozialamt@ktn.gv.at

### Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Spanheimergasse 2, 9100 Völkermarkt  
T: +43 (0)50 536 DW 65524 und DW 65530  
E: bhvk.sozialamt@ktn.gv.at

### Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg  
T: +43 (0)50 536 DW 66456 und DW 66457  
E: bhwo.sozialamt@ktn.gv.at

### Magistrat Klagenfurt

Südbahngürtel 50, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: +43(0)463 537 DW 4624 und DW 4676  
E: sg@klagenfurt.at

### Magistrat Villach

Italiener Straße 7, 9500 Villach  
T: +43 (0) 4242 205 DW 3309  
E: soziales@villach.at

## 1.2 Pflegekoordination/Community Nursing

Pflegekoordination und Pflegenahversorgung  
Nähere Informationen zur Pflegenahversorgung und der Pflegekoordination erhalten Sie bei:  
Ihrem Bürgermeister/Ihrer Bürgermeisterin

*Aktueller Umsetzungsstand zur Pflegekoordination und Community Nursing unter:*

[www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=131&detail=986](http://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=131&detail=986)

#### ■ Feldkirchen

#### Gnesau und Reichenau

*(im Gemeinde-Verbund mit Bad Kleinkirchheim)*

Frau Maria Elsbacher, BA  
Büro: Gemeindeamt Gnesau  
Gnesau 77, 9563 Gnesau  
T: 0664 195 0834  
E: m.elsbacher@gdevb.at

#### Community Nurse Albeck

*(Anfragen am Gemeindeamt)*  
T: 04279 2400

#### St. Urban und Glanegg (ab 09/2022)

Frau Verena Schatz  
Büro: Gemeindeamt St. Urban  
Dorfplatz 1, 9554 St. Urban  
T: 0664 510 5400  
E: v.schatz@gdevb.at

■ **Hermagor**

**Dellach, Gitschtal, Hermagor-Pressegger  
See, Kirchbach, Kötschach-Mauthen,  
Lesachtal, St. Stefan/Gail**

Herr Markus Pernull, BSc  
Büro: Sozialhilfeverband Hermagor  
Hauptstraße 44, 9620 Hermagor  
T: 0664 135 9964  
E: markus.pernull@vg-he.gde.at

■ **Klagenfurt-Land**

**Ebenthal und Ludmannsdorf**

Frau Doris Sadjina  
Büro: Gemeindeamt Ebenthal  
Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal  
T: 0664 163 6229  
E: doris.sadjina@shv-klagenfurt.at

**Kruppendorf/WS, Pörschach/WS  
und Techelsberg**

Frau Renate Grünanger, BA  
Büro: Gemeindeamt Pörschach/WS  
Hauptstr. 153, 9210 Pörschach/WS  
T: 0664 163 6247  
E: renate.gruenanger@shv-klagenfurt.at

**Magdalensberg**

*(im Gemeindeverband mit Brückl, Eberstein, Kappel/  
Krappfeld, Guttaring, Hüttenberg und Klein St. Paul)*

Frau Milanka Brcin  
Büro: Gemeindeamt Brückl  
Marktplatz 1, 9371 Brückl  
T: 0676 370 1464  
E: milanka.brcin@ktn.gde.at

**Maria Saal**

Frau Maria Elsbacher, BA  
Büro: Gemeindeamt Maria Saal  
Am Platzl 7, 9063 Maria Saal  
T: 0664 195 0834  
E: m.elsbacher@gdevb.at

**Moosburg**

Frau Mag.a Sabine Battistata  
Büro: Gemeindeamt Moosburg  
Kirchplatz 1, 9062 Moosburg  
T: 0664 882 891 54  
E: sabine.battistata@shv-klagenfurt.at

**Community Nurse**

*(Anfragen am Gemeindeamt)*  
T: 04272 83400

■ **Klagenfurt-Stadt**

**Stadtteil Annabichl**

Community Nurse  
Anfragen im SGS Magistrat Klagenfurt  
T: 0463 537 0

■ **St. Veit/Glan**

**Brückl, Eberstein, Kappel am Krappfeld**

Frau Milanka Brcin  
Büro: Gemeindeamt Brückl  
Marktplatz 1, 9371 Brückl  
T: 0676 370 1464  
E: milanka.brcin@ktn.gde.at

**Guttaring, Hüttenberg,  
Klein St. Paul & Althofen**

Frau Mag.a Bettina Kreuzer  
Büro: Gemeindeamt Klein St. Paul  
Marktstraße 17, 9373 Klein St. Paul  
T: 0660 418 1766  
E: bettina.kreuzer@ktn.gde.at

**Büro:** Stadtgemeindeamt Althofen  
Hauptplatz 8, 9330 Althofen  
T: 0660 418 1766

**Deutsch-Griffen, Glödnitz, Gurk,  
Straßburg & Weitensfeld**

**Community Nurse**

*(Anfragen am Gemeindeamt)*  
Gemeindeamt Deutsch-Griffen T: 04279 7600  
Gemeindeamt Glödnitz T: 04265 8222  
Gemeindeamt Gurk T: 04266 812527  
Gemeindeamt Straßburg T: 04266 2236  
Gemeindeamt Weitensfeld T: 04265 24211

■ **Spittal/Drau**

**Bad Kleinkirchheim**

*(im Gemeindeverband mit Gnesau und Reichenau)*  
Frau Maria Elsbacher, BA  
Büro: Gemeindeamt Gnesau, 9563 Gnesau 77  
T: 0664 195 0834  
E: m.elsbacher@gdevb.at

### **Heiligenblut, Mörttschach und Winklern (FamiliJa)**

Frau Barbara Kosjan  
Büro: Gemeindeamt Heiligenblut  
Hof 4, 9844 Heiligenblut  
T: 0676 919 60 31  
E: barbara.kosjan@familija.at

### **Rangersdorf, Stall und Flattach (FamiliJa)**

Frau Kornelia Zwischenberger  
Büro: Gemeindeamt Rangersdorf  
9833 Rangersdorf 40  
T: 0676 919 60 33  
E: kornelia.zwischenberger@familija.at

### **Obervellach, Reißeck und Mallnitz (FamiliJa)**

Frau Alexandra Walter  
Büro: FamiliJa Zentrale, 9821 Obervellach 32  
T: 0676 919 60 32  
E: alexandra.walter@familija.at

### **Lendorf, Baldramsdorf und Oberdrauburg (Dorfservice)**

Frau Petra Berger  
Büro: Gemeindeamt Oberdrauburg  
Marktplatz 1, 9781 Oberdrauburg  
T: 0650 22 04 222  
E: lendorf@dorfservice.at  
E: baldramsdorf@dorfservice.at  
E: oberdrauburg@dorfservice.at

### **Mühdorf und Lurnfeld (Dorfservice)**

Frau Manuela Ribic-Ullreich  
Büro: Schulweg 3, 9812 Pusarnitz  
T: 0664 739 35 970  
E: muehdorf@dorfservice.at  
E: lurnfeld@dorfservice.at

### **Trebesing, Gmünd und Malta (Dorfservice)**

Frau Anita Dullnig  
Büro: Volksschule Trebesing, 9852 Trebesing 25  
T: 0650 99 22 270  
E: trebesing@dorfservice.at  
E: gmueund@dorfservice.at  
E: malta@dorfservice.at

### **Dellach/Drau, Berg/Drau und Greifenburg (Dorfservice)**

Frau Elke Binder  
Büro: Gemeindeamt Berg/Drau  
9881 Berg/Drau 121  
T: 0650 99 22 250  
E: drautal@dorfservice.at

### **Rennweg und Krams (Dorfservice)**

Frau Carmen Payer  
Büro: Mehrzweckhaus  
Kramsbrücke 23, 9862 Krams  
T: 0664 739 35 980  
E: rennweg@dorfservice.at  
E: krams@dorfservice.at

### **Seeboden und Millstatt (Dorfservice)**

Frau Doris Wirnsberger  
Büro: Gemeindeamt Seeboden  
Hauptplatz 1, 9871 Seeboden  
T: 0650 99 04 015  
E: seeboden@dorfservice.at  
E: millstatt@dorfservice.at

### **Steinfeld und Kleblach/Lind (Dorfservice)**

Frau Ines Hopfgartner, MSc  
Büro: Gemeindeamt Kleblach/Lind  
9753 Lind im Drautal 25  
T: 0681 107 11 827  
E: steinfeld@dorfservice.at  
E: kleblachlind@dorfservice.at

### **Irschen (Gemeindeservice)**

Frau Hannelore Schober  
Büro: Gemeindeamt Irschen, 9773 Irschen 41  
T: 04710 2377-11 / 0676 350 1804  
E: irschen@ktn.gde.at

### ■ Villach-Land

#### **Velden am Wörthersee**

Frau Sabine Dietrich  
Büro: Gemeindeamt Velden/WS  
Secorso 2, 9220 Velden/WS  
T: 04274 2102 DW 75 / 0660 867 8920  
E: sabine.dietrich@ktn.gde.at

### **Ferndorf, Paternion, Stockenboi & Weißenstein**

Frau Bettina Egarter  
Büro: Gemeindeamt Stockenboi  
Kirchplatz 2, 9713 Zlan  
T: 0664 525 1048  
E: bettina.egarter@ktn.gde.at

### **Arnoldstein**

Frau Jessica Gratzner  
Büro: Gemeindeamt Arnoldstein  
Gemeindeplatz 4 9601 Arnoldstein  
T: 0676 740 5339  
E: bettina.egarter@ktn.gde.at

### **Afritz am See**

Community Nurse: Anfragen am Gemeindeamt  
T: 04247 254014

### **Feistritz/Gail und Bad Bleiberg**

Community Nurse: Anfragen am Gemeindeamt  
T: 04272 83400

Gemeindeamt Feistritz/Gail T: 04256 2464

Gemeindeamt Bad Bleiberg T: 04244 2211

### **Finkenstein**

Community Nurse: Anfragen am Gemeindeamt  
T: 04254 2690

### **Rosegg**

Community Nurse: Anfragen am Gemeindeamt  
T: 042 74 2712

### **Völkermarkt**

Eberndorf, Globasnitz und St. Kanzian  
Frau Michelle Dunskyj  
Büro: Gemeindeamt Eberndorf  
Kirchplatz 1, 9141 Eberndorf  
T: 0664 8547 704  
E: michelle.dunskyj@vk-gv.at

### **Völkermarkt und Diex**

Frau Melanie Hassler, MA BA  
Büro: Sozialhilfeverband Völkermarkt  
Ritzingstraße 33, 9100 Völkermarkt  
T: 0664 8547 705  
E: melanie.hassler@vk-gv.at

### **Eisenkappel, Gallizien und Sittersdorf**

Frau Mag.a Michaela Prutej  
Büro: Gemeindeamt Eisenkappel  
Eisenkappel 260, 9135 Bad Eisenkappel  
T: 0664 8547 706  
E: michaela.prutej@vk-gv.at

### **Bleiburg, Feistritz ob Bleiburg, Griffen, Neuhaus & Ruden**

Frau Leonie Unterberger, BA  
Büro: Gemeindeamt Griffen  
Hauptplatz 1, 9112 Griffen  
T: 0664 8547 715  
E: leonie.unterberger@vk-gv.at

### ■ **Wolfsberg**

#### **St. Andrä und St. Paul**

Frau Christina Unterberger  
Büro: Gemeindeamt St. Andrä/Lav  
St. Andrä 100, 9433 St. Andrä  
T: 0664 6068 964 55  
E: christina.unterberger@ktn.gde.at

#### **Bad St. Leonhard, Frantschach- St. Gertraud, Preitenegg und Reichenfels**

Frau Silvia Gutschik  
Büro: Gemeindeamt Frantschach-St. Gertraud  
9413 St. Gertraud 1  
&  
Gemeindeamt Bad St. Leonhard  
Hauptplatz 46, 9462 Bad St. Leonhard  
T: 0664 518 0810  
E: silvia.fellner@shv-wolfsberg.at

#### **Lavamünd und St. Georgen/Lav.**

Frau Mag.a Jana Schein  
Büro: Gemeindeamt Lavamünd  
9473 Lavamünd 65  
T: 0664 518 0799  
E: jana.schein@shv-wolfsberg.at

## **1.3 Stammtisch für pflegende Angehörige**

### **Gesundheitsland Kärnten**

Bahnhofplatz 5, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 050-536-15132  
E: gesunde.gemeinde@ktn.gv.at  
www.gesundheitsland.at

## 1.4 Tagesstätten, Alternative Lebensräume, Altenwohn- und Pflegeheime

Bitte setzen Sie sich direkt mit der jeweiligen Einrichtung in Verbindung.

Übersicht aller Einrichtungen und verfügbaren Plätze unter <https://pflegeplatzboerse.ilogs.com>

### 1.4.1 Tagesstätten

#### ■ Klagenfurt

##### **Tagesstätte Marianum**

Mobiler Pflegedienst Klagenfurt  
Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 500 282  
E: [office@mobilerpflegedienst.at](mailto:office@mobilerpflegedienst.at)  
[www.mobilerpflegedienst.at](http://www.mobilerpflegedienst.at)

##### **Tageszentrum DI Platzner KG**

Durchlassstraße 42, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 501 810; 0680 20 77 523  
E: [office@tageszentrum.at](mailto:office@tageszentrum.at)  
[www.tageszentrum.at](http://www.tageszentrum.at)

##### **Wie daham... Generationenpark**

Welzenegg, Steingasse 180  
9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 311 82  
E: [verwaltung.welzenegg@wiedaham.at](mailto:verwaltung.welzenegg@wiedaham.at)  
[www.wiedaham.at](http://www.wiedaham.at)

##### **Wie daham... Generationenpark**

Waidmannsdorf  
Frodlgasse 6, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 210 990  
E: [verwaltung.waidmannsdorf@wiedaham.at](mailto:verwaltung.waidmannsdorf@wiedaham.at)  
[www.wiedaham.at](http://www.wiedaham.at)

#### ■ Spittal/Drau

##### **Tageszentrum Möllbrücke Tagesstätte &**

Kurzzeitpflege  
Mölltalstraße 77, 9813 Möllbrücke  
T: 04769 20 582  
E: [office@tz-moe.at](mailto:office@tz-moe.at)  
[www.tz-moe.at](http://www.tz-moe.at)

##### **SHV Tageszentrum für Senioren**

Haus „Marienheim“  
Gmündner Straße 3, 9800 Spittal/Drau  
T: 04762 23 71  
E: [marienheim@shv-spittal.at](mailto:marienheim@shv-spittal.at)  
[www.shv-spittal.at](http://www.shv-spittal.at)

#### ■ St. Veit/Glan

##### **SHV St. Veit/Glan**

Seniorentagesstätte  
Dr.-Arthur-Lemisch-Str. 57  
9300 St. Veit/Glan  
T: 04212 2293 980  
E: [shv@vg-sv.gde.at](mailto:shv@vg-sv.gde.at)  
[www.shv-stveit.at](http://www.shv-stveit.at)

#### **autArK**

Inklusives Tageszentrum für Menschen im Alter  
St. Johanner Straße 2, 9371 Brückl  
T: 0676 311 69 37  
E: [e.hoi@autark.co.at](mailto:e.hoi@autark.co.at)  
[www.autark.co.at](http://www.autark.co.at)

#### ■ Villach Land

##### **Tageszentrum für Seniorinnen und Senioren Finkenstein**

Birkenweg 11  
9854 Finkenstein am Faaker See  
T: +43 676 8990 1310  
E: [tz-finkenstein@hilfswerk.co.at](mailto:tz-finkenstein@hilfswerk.co.at)

#### ■ Völkermarkt

##### **AVS Sozial- und Gesundheitszentrum**

Tagesstätte Völkermarkt  
Ritzingstraße 31, 9100 Völkermarkt  
T: 04232 42 02  
E: [avs.voelkermarkt@avs-sozial.at](mailto:avs.voelkermarkt@avs-sozial.at)  
[www.avs-sozial.at](http://www.avs-sozial.at)

#### ■ Wolfsberg

##### **Seniorenzentrum Frantschach-St. Gertraud**

Tagesstätte  
Frantschach 46, 9413 St. Gertraud  
T: 04352 71095  
E: [verwaltung@pflege-frantschach.at](mailto:verwaltung@pflege-frantschach.at)  
[www.pflege-frantschach.at](http://www.pflege-frantschach.at)

## 1.4.2 Alternative Lebensräume

Bitte setzen Sie sich direkt mit der jeweiligen Einrichtung in Verbindung.

Übersicht aller Einrichtungen und verfügbaren Plätze unter <https://pflegeplatzboerse.ilogs.com>

### ■ Klagenfurt

#### **Alternativer Lebensraum Lechner**

Schwarz 38, 9065 Ebenthal  
T: 0463 74 01 82  
E: kerstinlechner@aon.at  
www.alr-lechner.at

### ■ St. Veit/Glan

#### **Alternativer Lebensraum Ratheiser KG**

Gobertal 4, 9375 Hüttenberg  
T: 0650 970 25 51  
E: ratheiser@gmx.at  
www.rabingerhof.at

#### **Alternativer Lebensraum**

##### **Haus „Krenn“**

Rauscherweg 5, 9373 Klein St. Paul  
T: 0699 119 407 46  
E: Krenn.Doris@gmx.at  
www.alternative-lebensraeume.at

#### **Alternativer Lebensraum**

##### **Haus „Preiml“**

Maltheserstraße 16, 9556 Liebenfels  
T: 0664 542 29 80/82  
E: preiml@aon.at  
www.alternative-lebensraeume.at

#### **Alternativer Lebensraum**

##### **Metnitzerhof**

Marktplatz 14, 9363 Metnitz  
T: 04267 600  
E: metnitzerhof@aon.at  
www.alternative-lebensraeume.at

#### **Alternativer Lebensraum**

##### **Maria Schmidhofer**

Donatusweg 2, 9300 St. Veit/Glan  
T: 0664 922 73 71  
E: mschmidhofer@aon.at  
www.alternative-lebensraeume.at

#### **Alternativer Lebensraum**

##### **Familie Felsberger**

Hollersberg 1, 9334 Guttaring  
T: 0676 428 60 79  
E: griseldis.felsberger@gmx.at  
www.alternative-lebensraeume.at

### ■ Villach-Land

#### **Alternativer Lebensraum Smole**

Vincaweg 10, 9581 Ledenitzen  
T: 04254 503 05  
E: a.smole@gmx.at  
www.alternative-lebensraeume.at

#### **Alternativer Lebensraum**

##### **Haus „Sun‘seit‘n“**

Reicherboden 1, 9542 Afritz am See  
T: 0650 623 85 72  
E: office@haus-sunnseitn.at  
www.haus-sunnseitn.at

#### **Alternativer Lebensraum**

##### **Haus „Rauter“**

Sonnrainweg 88, 9711 Paternion  
T: 0650 751 48 82  
E: marilynrauter@gmail.com  
www.alternative-lebensraeume.at

#### **Alternativer Lebensraum Lindnerhof**

Rainerweg 11, 9220 Velden a. W.  
T: 0699 102 12 17 8  
E: marion@tonitz.at  
www.alternative-lebensraeume.at

### ■ Völkermarkt

#### **Alternativer Lebensraum**

##### **Haus „Ellersdorfer“**

Rausch 3, 9112 Griffen  
T: 0664 875 77 96  
E: claudia.ellersdorfer@gmx.at  
www.alternative-lebensraeume.at

#### **Alternativer Lebensraum**

##### **Haus „Tomasch“**

Klein Diex 33, 9113 Ruden  
T: 0664 734 145 79  
E: hildegard.tomasch@gmx.at  
www.alternative-lebensraeume.at

**Alternativer Lebensraum  
Haus „Tschekon“**

Unternberg 12, 9113 Ruden  
T: 0664 792 61 32  
E: doris.tschekon@yahoo.de  
www.alternative-lebensraeume.at

**Alternativer Lebensraum  
Haus „Rita“**

St. Radegund 33, 9113 Ruden  
T: 0664 241 54 09  
E: pflege@rita-cornils.at  
www.pflege-haus-rita.at

**Alternativer Lebensraum  
Haus „Rapatz“**

Pustritz 72, 9112 Griffen  
T: 0680 200 25 70  
E: z.rapatz@yahoo.de  
www.alternative-lebensraeume.at

**Alternativer Lebensraum  
Haus „Helga“**

Rauscherstraße 2, 9112 Griffen  
T: 0650 790 08 600  
E: helga.marbek@aon.at  
www.alternative-lebensraeume.at

■ **Wolfsberg**

**Alternativer Lebensraum  
Skorianz Susanne & Markus**

Dorfstraße 1, 9431 St. Stefan im Lavanttal  
T: 0664 262 61 95  
E: markus.skorianz@a1.net

**Alternativer Lebensraum  
Marianne Lackner**

St. Marein 96, 9431 St. Stefan im Lavanttal  
T: 04352 824 97  
E: alternativer.lebensraum@aon.at

**Alternativer Lebensraum  
Haus „Niesl“**

Eitweg 197, 9421 Eitweg  
T: 0664 464 73 79; 0435 52 01 20  
E: renette.schindler@gmx.at  
www.alternative-lebensraeume.at

**Alternativer Lebensraum  
Wilhelmer Christa & Kurt**

Prebl 74a, 9461 Prebl  
T: 0664 34 34 333  
E: kurt.wilhelmer@aon.at

**1.4.3 Altenwohn- und Pflegeheime  
Bitte setzen Sie sich direkt mit der jeweiligen  
Einrichtung in Verbindung.**

Übersicht aller Einrichtungen und verfügbaren  
Plätze unter <https://pflegeplatzboerse.ilogs.com>

■ **Feldkirchen**

**AHA Seniorenzentrum Steindorf**

Haus „Steindorf“ GmbH  
Dorfstraße 74, 9552 Steindorf/Ossia. See  
T: 04243 87 15  
E: haus.steindorf@aha-gruppe.at  
www.aha-gruppe.at

**Caritas-Institut für Pflege und Betreuung  
Haus „Theresia“**

Amthofgasse 1, 9560 Feldkirchen  
T: 04276 52 26  
E: haus.theresia@caritas-kaernten.at  
www.caritas-kaernten.at

**Seniorenwohnheim „Lindl“**

Rottendorfer Straße 20, 9560 Feldkirchen  
T: 04276 30 77 680  
E: g.freithofnig@gdevb.at  
www.lindl-seniorenwohnheim.at

**Diakonie de La Tour  
Haus „Abendruh“**

Martin-Luther-Straße 7, 9560 Feldkirchen  
T: 04276 220 14 01  
E: hausabendruh.pflege@diakonie-delatour.at  
www.diakonie.at/unsere-angebote-  
und-einrichtungen/haus-abendruh

**Diakonie de La Tour  
„Ernst-Schwarz-Haus“**

Martin-Luther-Straße 12, 9560 Feldkirchen  
T: 04276 220 11 16  
E: ernstschwarzhaus.pflege@diakonie-delatour.at  
www.diakonie-delatour.at/ernstschwarzhaus

■ **Hermagor**

**AHA Seniorenzentrum Grafendorf**

Grafendorf 155, 9634 Gundersheim  
T: 04718 329 10  
E: haus.grafendorf@aha-gruppe.at  
www.aha-gruppe.at

**AVS Altenwohn- und Pflegeheim Hermagor Haus „Wulfenia“**

Hauptstraße 51, 9620 Hermagor  
T: 04282 251 99  
E: aph-hermagor.office@avs-sozial.at  
www.avs-sozial.at

**AVS Altenwohn- und Pflegeheim St. Stefan**

Schmölzing 17, 9623 St. Stefan im Gailtal  
T: 04283 305 28  
E: aph-st.stefan.office@avs-sozial.at  
www.avs-sozial.at

■ **Klagenfurt**

**Caritas-Institut für Pflege und Betreuung Haus „Franziskus“**

Feldkirchnerstraße 51, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 512 477  
E: franziskusheim@caritas-kaernten.at  
www.caritas-kaernten.at

**Caritas-Institut für Pflege und Betreuung Haus „Martha“**

Viktringer Ring 34, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 500 338  
E: haus.martha@caritas-kaernten.at  
www.caritas-kaernten.at

**Diakonie de La Tour Haus „St. Peter“**

Harbacher Straße 72, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 330 136 611  
E: stpeter.pflege@diakonie-delatour.at  
www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/haus-st.-peter

**Senecura Pflegezentrum Kreuzbergl**

Henselstraße 1A, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 501 505  
E: kreuzbergl@senecura.at  
https://kreuzbergl.senecura.at

**Senecura Waldhaus Pflegeanstalt- und HeimbetriebsgmbH**

Karl Truppe Straße 7, 9073 Klagenfurt-Viktring  
T: 0463 290 590  
E: waldhaus@senecura.at  
https://waldhaus.senecura.at

**KPG Klagenfurt Pflege GmbH Seniorenwohnheim der Stadt Klagenfurt a. W.**

Hülgerthpark 3, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 265 208  
E: office@klagenfurt-pflege.at  
www.klagenfurt-pflege.at

**Sozialwerk Providentia Seniorenwohn- und Pflegeheim**

Leitenweg 61, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 435 25  
E: office@providentia-klagenfurt.at  
www.providentia-klagenfurt.at

**Wie daham... Generationenpark**

Welzenegg  
Steingasse 180, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 311 82  
E: verwaltung.welzenegg@wiedaham.at  
www.wiedaham.at

**Wie daham... Seniorenzentrum**

St. Martin-Kreuzbergl  
Jantschgasse 1, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 204 070  
E: verwaltung.stmartin@wiedaham.at  
www.wiedaham.at

**Wie daham... Generationenpark**

Waidmannsdorf  
Frodlgasse 6, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 210 990  
E: verwaltung.waidmannsdorf@wiedaham.at  
www.wiedaham.at

**Diakonie de La Tour Haus „Harbach“**

Harbacher Straße 68, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 320 140 611  
E: harbach.pflege@diakonie-delatour.at  
www.diakonie-delatour.at/haus-harbach

■ **Klagenfurt Land**

**AHA Seniorenzentrum**

**Haus „Antonia“**

Antoniaweg 8, 9064 Pischeldorf  
T: 0463 413 74 51  
E: haus.antonina@aha-gruppe.at  
www.aha-gruppe.at

**AHA Seniorenzentrum**

**Haus „Valentina“**

Matschacher Straße 90  
9181 Feistritz im Rosental  
T: 04228 37 27 51  
E: haus.valentina@aha-gruppe.at  
www.aha-gruppe.at

**Bezirksaltenwohnheim Tigring**

Schlossstraße 10, 9062 Moosburg  
T: 04272 835 11  
E: office@altenheim-tigring.at  
www.shv-klagenfurt.at

**AHA Seniorenzentrum**

Tischlerfeld 11, 9062 Moosburg  
T: 04272 34 50  
E: haus.moosburg@aha-gruppe.at  
www.aha-gruppe.at

*(derzeit im Umbau/Stand August 2022)*

**Pflegekompetenzzentrum Lebenshilfe**

**Kärnten Seniorenwohnheim Ebenthal**

Schwarz 15, 9065 Ebenthal  
T: 0463 737 30  
E: lebensalm@lebenshilfe-kaernten.at  
www.lebenshilfe-kaernten.at

**Seniorenheimstätte Sekirn Wörthersee**

Seeweg 4-6, 9081 Sekirn  
T: 04273 38 20  
E: office@shs-sekirn.at  
www.shs-sekirn.at

**Bezirksaltenwohnheim Ferlach/Rosental**

Franz-Pehr-Gasse 14, 9170 Ferlach  
T: 04227 40 67  
E: office@altenheim-ferlach.at  
www.shv-klagenfurt.at

■ **Spittal/Drau**

**SeneCura Pflegezentrum Lurnfeld**

Premersdorfer Straße 5, 9813 Möllbrücke  
T: 04769 20 814  
E: lurnfeld@senecura.at  
https://lurnfeld.senecura.at

**AHA Seniorenzentrum Seeboden**

Kraut 1, 9871 Seeboden  
T: 04762 815 93 53  
E: haus.seeboden@aha-gruppe.at  
www.aha-gruppe.at

**AHA Seniorenzentrum Radenthein**

Hauptstraße 60, 9545 Radenthein  
T: 04246 291 10 51  
E: haus.radenthein@aha-gruppe.at  
www.aha-gruppe.at

**Caritas-Institut für Pflege und Betreuung**

**Haus „Michael“**

Hauptstraße 27, 9821 Obervellach  
T: 04782 298 74  
E: haus.michael@caritas-kaernten.at  
www.caritas-kaernten.at

**SeneCura Sozialzentrum Mühldorf**

Mühldorf 260, 9814 Mühldorf im Mölltal  
T: 04769 200 810  
E: muehldorf@senecura.at  
https://muehldorf.senecura.at

**Diakonie de La Tour**

**Haus „Bethesda“**

Lagerstraße 20, 9800 Spittal/Drau  
T: 04762 27 24 601  
E: bethesda.pflege@diakonie-delatour.at  
www.diakonie-delatour.at/haus-bethesda

**SHV Seniorenwohnheim „Albertini“**

Dr.-Albertini-Straße 6, 9800 Spittal/Drau  
T: 04762 6 15 08  
E: albertini@shv-spittal.at  
www.shv-spittal.at

**SHV Pflegeheim Haus „St. Laurentius“**

Winklern 210, 9841 Winklern  
T: 04822 7 12 10  
E: laurentius@shv-spittal.at  
www.shv-spittal.at

### **SHV Pflegeheim**

#### **Haus „Gmünd“**

Riesertratte 45, 9853 Gmünd  
T: 04732 22 31  
E: gmuend@shv-spittal.at  
www.shv-spittal.at

### **SHV Pflegeheim**

#### **Haus „Marienheim“**

Gmündner Straße 3, 9800 Spittal/Drau  
T: 04762 23 71  
E: marienheim@shv-spittal.at  
www.shv-spittal.at

### **SHV Pflegeheim**

#### **Haus „Peinten“**

Peintenstraße 3, 9800 Spittal/Drau  
T: 04762 24 77  
E: peinten@shv-spittal.at  
www.shv-spittal.at

### **SHV Pflegeheim**

#### **Haus „Steinfeld“**

10. Oktober Straße 30, 9754 Steinfeld  
T: 04717 205 68  
E: steinfeld@shv-spittal.at  
www.shv-spittal.at

#### ■ **St. Veit/Glan**

### **Caritas-Institut für Pflege und Betreuung**

Haus „Anna“  
Max-Kohla-Weg 6, 9372 Eberstein  
T: 04264 301 04  
E: haus.anna@caritas-kaernten.at  
www.caritas-kaernten.at

### **Caritas-Institut für Pflege und Betreuung**

#### **Haus „St. Hemma“**

Conventgasse 2, 9360 Friesach  
T: 04268 22 57  
E: hemmahaus@caritas-kaernten.at  
www.caritas-kaernten.at

### **Deutscher Orden Altenwohn- und Pflegeheim Haus „Suavitas“**

Petteneggallee 2, 9360 Friesach  
T: 04268 50160  
E: info@haus-suavitas.at  
www.haussuavitas.at

### **KM Pflegebetrieb Straßburg GmbH**

#### **Haus „Straßburg“**

Hauptstraße 51, 9341 Straßburg  
T: 04266 273 25  
E: office.strassburg@km-pflegebetriebe.at  
www.laetitia-pflegeheime.at

### **Seniorenwohn- und Pflegeheim DaHeim**

Deutsch-Griffen 130, 9572 Deutsch-Griffen  
T: 04279 211 00  
E: daheim.wohnen@aon.at

### **SeneCura Süd GmbH**

#### **Pflegezentrum St. Veit/Glan**

Untere Flurgasse 70, 9300 St. Veit/Glan  
T: 04212 729 010  
E: stveit@senecura.at  
www.senecura.at

### **SHV St. Veit/Glan**

#### **Haus „St. Salvator“**

St. Johann 11, 9361 St. Salvator  
T: 04268 243 60  
E: shv@vg-sv.gde.at  
www.shv-stveit.at

### **SHV St. Veit/Glan**

#### **Haus „Sonnhang“**

Dr.-Arthur-Lemisch-Str. 55  
9300 St. Veit/Glan  
T: 04212 22 930  
E: shv@vg-sv.gde.at  
www.shv-stveit.at

#### ■ **Villach**

### **Diakonie de La Tour**

#### **Haus „Maria Gail“**

Arnold-Clementschitsch-Straße 55,  
9500 Villach  
T: 04242 322 25 110  
E: mariagail.pflege@diakonie-delatour.at  
www.diakonie-delatour.at/haus-mariagail

### **AHA Seniorenresidenz Draupark**

Kassinsteig 2, 9500 Villach  
T: 04242 23 48 0 51  
E: haus.draupark@aha-gruppe.at  
www.aha-gruppe.at

**AHA Seniorenzentrum  
St. Johanner Höhe**

Arnulfweg 8, 9500 Villach  
T: 04242 527 26 51  
E: haus.stjohanner@aha-gruppe.at  
www.aha-gruppe.at

**Senioren- & Pflegezentrum  
Untere Fellach**

Mahrhöfweg 17, 9500 Villach  
T: 04242 552 52 40  
E: haus.fellach@aha-gruppe.at  
www.aha-gruppe.at

**AVS Altenwohn- und Pflegeheim  
Villach Süd Haus „Sonne“**

Bärengrabenstraße 35, 9500 Villach  
T: 04242 322 60  
E: aph-villach.office@avs-sozial.at  
www.avs-sozial.at

**Senecura Süd GmbH  
Pflegezentrum Vassach**

Lindenweg 93, 9500 Villach  
T: 04242 367 16-0  
E: vassach@senecura.at  
https://vassach.senecura.at

**Senecura  
Pflegezentrum Villach**

Ernst-Pliva-Gasse 8, 9500 Villach  
T: 04242 461 100  
E: villach@senecura.at  
www.senecura.at

**Seniorenwohnheim der Volkshilfe  
St. Martin**

Schlossgasse 4, 9500 Villach  
T: 04242 565 51  
E: m.stefan-guggenberger@vhktn.at  
www.vhktn.at

■ **Villach-Land**

**AHA Seniorenzentrum  
Haus „Julienhöhe“**

Julienhöhenstraße 41, 9521 Treffen  
T: 04248 22 90 910  
E: haus.julienhoehe@aha-gruppe.at  
www.aha-gruppe.at

**AHA Verein Altenwohn- & Pflegeheim  
Haus „Monika“**

Duelerstraße 8, 9220 Velden a. W.  
T: 04274 513 90 51  
E: haus.monika@aha-gruppe.at  
www.aha-gruppe.at

**Caritas-Institut für Pflege und Betreuung  
Haus „Klara“**

Maria Elend 79, 9182 Maria Elend  
T: 04253 21 65  
E: haus.klara@caritas-kaernten.at  
www.caritas-kaernten.at

**Diakonie de La Tour  
Haus „Elim“**

Tarmannweg 6, 9521 Treffen  
T: 04248 290 8 510  
E: elim.pflege@diakonie-delatour.at  
www.diakonie-delatour.at/haus-elim

**Diakonie de La Tour  
Haus „Elvine“**

Tarmannweg 3, 9521 Treffen  
T: 04248 23 92 610  
E: elvine.pflege@diakonie-delatour.at  
www.diakonie-delatour.at/haus-elvine

**Laetitia Pflegeheim  
Haus „Treffen“**

Eichrainweg, 9521 Treffen  
T: 04248 29 23  
E: ilse.moser@laetitia-pflegeheime.at  
www.laetitia-pflegeheime.at

**Senecura Sozialzentrum Afritz am See**

Seestraße 5, 9542 Afritz am See  
T: 04247 300 30  
E: afritz@senecura.at  
https://afritz-am-see.senecura.at

**Senecura Süd GmbH -  
Pflegezentrum Arnoldstein**

Sonnenstraße 1, 9601 Arnoldstein  
T: 04255 422 00  
E: arnoldstein@senecura.at  
www.senecura.at

### **SHV Senioren-Wohnanlage Wernberg**

Oberpfälzerweg 2, 9241 Wernberg  
T: 04252 24 575  
E: office.wernberg@shv-villach.at  
www.shv-villach.at

### **SHV Seniorenwohnheim Drautal**

Dr. Kalteneggerweg 163, 9710 Feistritz/Drau  
T: 04245 29 16  
E: office.drautal@shv-villach.at  
www.shv-villach.at

### **MaVida Park Velden**

Dueler Straße 6, 9220 Velden am W.  
T: 04274 51920  
E: office@mavidapark.at  
www.mavidapark.at

### **KM Pflegebetrieb Velden GmbH**

„Haus Velden“  
Laetitiaweg 8, 9220 Velden am W.  
T: 04274 513 11  
E: office.velden@km-pflegebetriebe.at  
www.laetitia-pflegeheime.at

#### ■ **Wölkermarkt**

### **Caritas-Institut für Pflege und Betreuung**

„Gregorhof“  
Bad Eisenkappel 211, 9135 Bad Eisenkappel  
T: 04238 84 50  
E: gregorhof@caritas-kaernten.at  
www.caritas-kaernten.at

### **Caritas-Institut für Pflege und Betreuung Haus „Maria“**

Heimstraße 1, 9150 Bleiburg  
T: 04235 21 700  
E: haus.maria@caritas-kaernten.at  
www.caritas-kaernten.at

### **SHV Wölkermarkt**

#### **Seniorenzentrum Neuhaus**

Pudlach 33, 9155 Neuhaus  
T: 04232 4738 2011  
E: monika.rainer@vk-gv.at  
www.vk-gv.at/seniorenzentrum-neuhaus

### **SHV Wölkermarkt**

#### **Seniorenzentrum Wölkermarkt**

Nibelungenstr. 26, 9100 Wölkermarkt  
T: 04232 4738 1111  
E: heimaufnahme@vk-gv.at  
www.vk-gv.at/seniorenzentrum-voelkermarkt

### **SHV Wölkermarkt**

#### **Seniorenzentrum Kühnsdorf**

Mitte 100, 9125 Kühnsdorf  
T: 04232 4738 3011  
E: heimaufnahme@vk-gv.at  
www.vk-gv.at/seniorenzentrum-kuehnsdorf

#### ■ **Wolfsberg**

### **Caritas-Institut für Pflege und Betreuung Haus „Elisabeth“**

St. Andrä 1, 9433 St. Andrä im Lavanttal  
T: 04358 25 06  
E: haus.elisabeth@caritas-kaernten.at  
www.caritas-kaernten.at

### **Senecura Sozialzentrum**

Frantschach 46, 9413 St. Gertraud  
T: 04352 710 95  
E: frantschach@senecura.at  
<https://frantschach-st-gertraud.senecura.at>

### **AVS Altenwohn- und Pflegeheim**

#### **St. Paul im Lavanttal**

#### **Haus „Lavendel“**

Trattenstraße 31, 9470 St. Paul im Lavanttal  
T: 04357 285 81  
E: aph-st.paul.office@avs-sozial.at  
www.avs-sozial.at

### **Senecura Sozialzentrum Bad St. Leonhard**

Bachweg 580, 9462 Bad St. Leonhard  
T: 04350 381 41  
E: badstleonhard@senecura.at  
www.senecura.at

### **Senecura Sozialzentrum Wolfsberg**

St. Michaelerstraße 63, 9400 Wolfsberg  
T: 04352 450 830  
E: wolfsberg@senecura.at  
www.senecura.at

## **SHV – Bezirksseniorenwohnbund Pflegeheim Wolfsberg**

Koschatstraße 19, 9400 Wolfsberg

T: 04352 2483-0

E: [aufnahme@shv-wolfsberg.at](mailto:aufnahme@shv-wolfsberg.at)

[www.shv-wolfsberg.at](http://www.shv-wolfsberg.at)

### **1.5 24-Stunden Betreuung**

#### **Sozialministeriumservice**

##### **Landesstelle Kärnten**

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463/5864-0

E: [post.kaernten@sozialministeriumservice.at](mailto:post.kaernten@sozialministeriumservice.at)

[www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)

#### **24 Stunden-Pflegebörse Kärnten**

[www.pflegeboerse.at](http://www.pflegeboerse.at)

### **1.6 Vertretung von Bewohnern in Altenwohn- und Pflege- heimen/ Pflegeanwaltschaft**

#### **Pflegeanwaltschaft Kärnten**

##### **Amt der Kärntner Landesregierung**

Völkermarkter Ring 31

9021 Klagenfurt a. W.

T: 050 536 57129

E: [pflegeanwaltschaft@ktn.gv.at](mailto:pflegeanwaltschaft@ktn.gv.at)

#### **Bewohnervertretung**

##### **VertretungsNetz Kärnten**

Rudolfsbahngürtel 2/4. Stock

9020 Klagenfurt a. W.

tel. erreichbar: Mo-Fr 9.00 bis 12.00 Uhr

T: 0463/51 51 58 51 | M 0676/ 83308-3570

E: [klagenfurt.bww@vertretungsnetz.at](mailto:klagenfurt.bww@vertretungsnetz.at)

## **2 Mobile Pflege- und Betreuungsdienste**

### **2.1 Hauskrankenpflege, Hauskrankenhilfe & Heimhilfe**

#### **Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten (AVS) Sozial- und Gesundheitszentren**

##### **Bezirk Feldkirchen**

Dr. Arthur Lemisch Straße 5, 9560 Feldkirchen

T: 04276/6022

E: [avs.feldkirchen.el@avs-sozial.at](mailto:avs.feldkirchen.el@avs-sozial.at)

##### **Bezirk Hermagor**

Hauptstraße 51, 9620 Hermagor

T: 04282/23155

E: [avs.hermagor.el@avs-sozial.at](mailto:avs.hermagor.el@avs-sozial.at)

##### **Bezirk Klagenfurt Stadt und Land**

Fischlstraße 40, 9024 Klagenfurt a. W.

T: 0463/512035 – 311

E: [avs.klagenfurt.el@avs-sozial.at](mailto:avs.klagenfurt.el@avs-sozial.at)

##### **Bezirk Spittal/Drau**

Bahnhofstraße 18/2, 9800 Spittal/Drau

T: 04762/61182

E: [avs.spittal.el@avs-sozial.at](mailto:avs.spittal.el@avs-sozial.at)

##### **Bezirk St. Veit/Glan**

Personalstraße 2, 9300 St. Veit/Glan

T: 04212/6491

E: [avs.st.veit.el@avs-sozial.at](mailto:avs.st.veit.el@avs-sozial.at)

##### **Bezirk Villach Stadt und Land**

Schloßgasse 6, 9500 Villach

T: 04242/57511

E: [avs.villach.el@avs-sozial.at](mailto:avs.villach.el@avs-sozial.at)

##### **Bezirk Völkermarkt**

Ritzingstraße 31, 9100 Völkermarkt

T: 04232/4202

E: [avs.voelkermarkt.el@avs-sozial.at](mailto:avs.voelkermarkt.el@avs-sozial.at)

##### **Bezirk Wolfsberg**

Stadionbadstraße 1, 9400 Wolfsberg

T: 04352/51512

E: [avs.wolfsberg.el@avs-sozial.at](mailto:avs.wolfsberg.el@avs-sozial.at)

## Hilfswerk Kärnten

### Bezirksstelle Feldkirchen

Milesistraße 2, 9560 Feldkirchen  
T: 05 0544-02  
E: feldkirchen@hilfswerk.co.at

### Bezirksstelle Hermagor

Gösseringlände 7, 9620 Hermagor  
T: 05 0544-06  
E: hermagor@hilfswerk.co.at

### Bezirksstelle Klagenfurt/ Klagenfurt Land

Waidmannsdorfer Straße 191  
9073 Klagenfurt a. W.  
T: 05 0544-09  
E: klagenfurt@hilfswerk.co.at

### Bezirksstelle Spittal/Drau

Lutherstraße 7, 9800 Spittal/Drau  
T: 05 0544-08  
E: spittal@hilfswerk.co.at

### Bezirksstelle St. Veit/Glan

Grabenstraße 10, 9300 St. Veit/Glan  
T: 05 0544-03  
E: st.veit@hilfswerk.co.at

### Bezirksstelle Villach/ Villach Land

Peraustraße 1, 9500 Villach  
T: 05 0544-05  
E: villach@hilfswerk.co.at

### Bezirksstelle Völkermarkt

Umfahrungsstraße 18, 9100 Völkermarkt  
T: 05 0544-01  
E: voelkermarkt@hilfswerk.co.at

### Bezirksstelle Wolfsberg

Klagenfurter Straße 47, 9400 Wolfsberg  
T: 05 0544-04  
E: wolfsberg@hilfswerk.co.at

## Caritas Kärnten

### Anlaufstelle

Adolf-Kolping-Gasse 6/3, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 555 60-32  
E: mobilesozialdienste@caritas-kaernten.at  
www.caritas-pflege.at/kaernten/pflege-zuhause

## Rotes Kreuz Kärnten

Landesverband Kärnten  
Grete-Bittner-Straße 9  
9020 Klagenfurt a. W.  
T: 050 9144-1061  
E: pflege@k.rotekruz.at  
www.rotekruz.at/kaernten/home

### mobiCura mobile Pflege & Betreuung

Hirschstraße 40, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 500 299  
E: office@mobicura.at  
www.mobicura.at

### Hauskrankenhilfe Klagenfurt

Herrengasse 14, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 57525  
E: office@hkh.at  
www.hkh.at

### Mobiler Pflegedienst Klagenfurt

Rudolfsbahngürtel 2,  
9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 500 282  
E: office@mobilerpflegedienst.at  
www.mobilerpflegedienst.at

### Volkshilfe Kärnten

Platzgasse 18, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 32495  
E: office@vhktn.at  
https://www.vhktn.at

### Sozialmedizinischer Betreuungsring

#### Krumpendorf/Pörschach/ Moosburg/Wörthersee Nord

Hauptstraße 166, 9201 Krumpendorf a. W.  
T: 04229 3838  
E: office@smb-krumpendorf.at  
www.smb-krumpendorf.at

### Maria Saal

Domplatz 6, 9063 Maria Saal  
T: 04223 3253 oder 0463 55402  
E: smbmariasaal@aon.at  
www.smbmariasaal.at

### **Diakonie mobile Hauskrankenhilfe**

Lagerstraße 20, 9800 Spittal/Drau  
T: 04762 33594, 0676 83138803  
E: rektorat@diakonie-delatour.at  
www.diakonie-delatour.at/hauskrankenhilfe

### **Hauskrankenhilfe Velden**

Franz-Moro-Weg 2, 9220 Velden  
T: 04274 52560  
E: office@hkh-velden.at  
www.hkhvelden.at

### **MOKI Kärnten (Kinderkrankenpflege)**

Rudolfsbahngürtel 2/2  
9020 Klagenfurt  
T: +43 (0) 699/166 777 15  
E: office@ktn.moki.at  
www.ktn.moki.at

### **CURApus GmbH (Kinderkrankenpflege)**

Feldkirchner Straße 2/4, 9062 Moosburg  
T: 0800 700 724  
E: anfrage@curaplus.at  
www.curaplus.at/de

## **3 Sonstige Unterstützungsleistungen**

### **3.1 Essen auf Rädern**

#### **Hilfswerk Kärnten**

Bambergerplatz 12,  
9560 Feldkirchen in Kärnten  
T: 050 544 5532  
E: office@hilfswerk.co.at  
www.hilfswerk.at/kaernten/pflegebetreuung  
beratung/service-und-sicherheit-zu-hause/  
menueservice

#### **Abteilung Soziales**

Bahnhofstraße 35  
9010 Klagenfurt a. W.  
T: +43 463 537  
E: soziales@klagenfurt.at

### **Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe**

Kärnten (AVS)  
Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463/512035-0  
E: office@avs-sozial.at  
www.avs-sozial.at/essen-auf-raedern

### **Rotes Kreuz Kärnten**

Landesverband Kärnten  
Grete-Bittner-Straße 9  
9020 Klagenfurt a. W.  
T: 050 9144-1061  
E: pflege@k.rotekruz.at  
www.rotekruz.at/kaernten

### **Wie daham... Essen auf Rädern**

Steingasse 180, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 / 51 10 00  
E: essenaufraedern@wiedaham.at  
www.wiedaham.at

### **Toni's - Essen auf Rädern**

Kueßstraße 19, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: +43 660 3441669  
E: info@tonisessen.at  
www.tonisessen.at

### **Feine Küche Kulterer GmbH:**

Hirschstr. 11, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 36 1 83  
www.feinekuechekulterer.at/unternehmen/  
kontakt

### **3.2 Rufhilfe**

#### **Anfrage direkt bei den Anbietern**

#### **Rotes Kreuz Kärnten**

Landesverband Kärnten  
Grete-Bittner-Straße 9, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 050 9144-3021  
E: rufhilfe@k.rotekruz.at  
www.rotekruz.at/kaernten

#### **Hilfswerk Kärnten**

Waidmannsdorferstraße 191  
9073 Klagenfurt-Viktring T: 0676 8990 7115  
E: office@hilfswerk.co.at  
www.hilfswerk.at/kaernten/pflegebetreuung  
beratung/service-und-sicherheit-zu-hause/  
notruftelefon

## **Samariterbund Kärnten**

Peraustraße 39 und 39a, 9500 Villach  
M: +43 664 885 418 22

**Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice  
(GPS) [www.gps-ktn.at](http://www.gps-ktn.at)**

## **4 Demenzambulanzen und -Beratungsstellen**

### **4.1 Demenzabklärung**

#### **Ärztckammer für Kärnten**

St. Veiter Straße 34, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 5856  
E: [aek@aekktn.at](mailto:aek@aekktn.at)  
[www.aekktn.at](http://www.aekktn.at)

#### **aDem.mobil - Diakonie de La Tour für Kärnten**

Mobile Demenzabklärung im häuslichen Setting  
Harbacher Straße 70, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0664 88963191  
E: [demenz.mobil@diakonie-delatour.at](mailto:demenz.mobil@diakonie-delatour.at)  
[www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/mobile-angebote-fuer-menschen-mit-demenz-und-ihre-angehoerigen](http://www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/mobile-angebote-fuer-menschen-mit-demenz-und-ihre-angehoerigen)

#### ■ **Feldkirchen**

##### **Abteilung für Akutgeriatrie/ Remobilisation Krankenhaus Waiern**

Diakonie de La Tour  
Martin Lutherstraße 14, 9560 Feldkirchen  
Terminvereinbarung erforderlich  
T: 04276 2201 300

#### ■ **Hermagor**

##### **Department für Akutgeriatrie/Remobilisation Landeskrankenhaus Laas**

Laas 30, 9640 Kötschach-Mauthen  
Terminvereinbarung erforderlich  
T: 04715 77010

#### ■ **Klagenfurt**

##### **Interdisziplinäre Spezialambulanz für Demenzerkrankungen**

Klinikum Klagenfurt a. W.  
Abteilung für Neurologie  
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt a. W.  
Terminvereinbarung erforderlich  
T: 0463 538 31770

##### **Department für Akutgeriatrie/ Remobilisation A.ö. Krankenhaus der Elisabethinen**

Völkermarkter Straße 19, 9020 Klagenfurt a. W.  
Terminvereinbarung erforderlich  
T: 0463 58300

#### ■ **Spittal an der Drau**

##### **Department für Akutgeriatrie/ Remobilisation A.ö. Krankenhaus Spittal/Drau**

Billrothstraße 1, 9800 Spittal/Drau  
(Im Zuge eines stationären Aufenthaltes)  
T: 04762 6220

#### ■ **St. Veit/Glan**

##### **Department für Akutgeriatrie/ Remobilisation A.ö. Krankenhaus des Deutschen Ordens Friesach**

St. Veiter Straße 12, 9360 Friesach  
Terminvereinbarung erforderlich  
T: 04268 26910

#### ■ **Villach**

##### **Interdisziplinäre Spezialambulanz für Demenzerkrankungen Landeskrankenhaus Villach**

Abteilung für Neurologie  
Nikolaigasse 43, 9500 Villach  
Terminvereinbarung erforderlich  
T: 04242 208 63274

#### ■ **Wolfsberg**

##### **Abteilung für Akutgeriatrie/ Remobilisation Landeskrankenhaus Wolfsberg**

Paul-Hackhofer-Straße 9, 9400 Wolfsberg  
Terminvereinbarung erforderlich  
T: 04352 533 77801

## 4.2 Beratung bei Demenz

**Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS)** [www.gps-ktn.at](http://www.gps-ktn.at)

Siehe Seite 122

### **Gedächtnissprechstunde bei Demenz Interdisziplinäre Spezialambulanz für Demenzerkrankungen**

Klinikum Klagenfurt am Wörthersee  
Abteilung für Neurologie  
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt a. W.

### **Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie**

Mittwoch 8:00 bis 12:00 Uhr  
T: 0463 538 35170

### **Demenzsprechstunden der ÖGK**

Informationen erhalten Sie in den Kundenservicestellen der ÖGK Ihres Heimatbezirks.  
[www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.878602&portal=oegkportal](http://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.878602&portal=oegkportal)

### **Hilfswerk Kärnten**

#### **Mobile Demenzberatung**

Waidmannsdorfer Straße 191, 9073 Klagenfurt  
T: 05 0544 5010  
M: 0676 89901010  
E: [office@hilfswerk.co.at](mailto:office@hilfswerk.co.at)

### **Diakonie de La Tour**

#### **Mobiles Demenzcoaching**

Harbacher Straße 70, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0664 88963191  
E: [demenz.mobil@diakonie-delatour.at](mailto:demenz.mobil@diakonie-delatour.at)

### **Leistungen**

#### **Für betreuende Angehörige**

- Erstgespräch (*einstündig, einmalig*)
- Basisschulung der Familie (*zweistündig, einmalig*)
- Individualschulung der Familie (*einstündig, alle zwei Monate*)

#### **Für Mitarbeiter der mobilen Pflege**

- Individualberatung für Pflegeexperten (*zweistündig, einmalig*)

## 4.2.1 Selbsthilfegruppen Demenz

**Selbsthilfegruppenverzeichnis:**  
[www.selbsthilfe-kaernten.at/selbsthilfegruppenverzeichnis](http://www.selbsthilfe-kaernten.at/selbsthilfegruppenverzeichnis)

### ■ Hermagor

#### **Selbsthilfegruppe**

#### **Alzheimer Grafendorf**

Gruppentreffen: auf Anfrage

### **Verena Schnabl**

T: 0664 1057391  
E: [haus.grafendorf@aha-gruppe.at](mailto:haus.grafendorf@aha-gruppe.at)

### ■ Spittal/Drau

#### **Selbsthilfegruppe Alzheimer und Demenz Oberkärnten**

Gruppentreffen: jeden dritten Mittwoch im Monat, 15:00 bis 17:00 Uhr  
Tageszentrum Möllbrücke TZMÖ  
Mölltalstraße 77, 9813 Möllbrücke

### **Mag.a Brigitte Stocker**

T: 0664 184 66 88  
E: [brigitte.stocker@tz-moe.at](mailto:brigitte.stocker@tz-moe.at)

### ■ Klagenfurt

#### **Selbsthilfegruppe Alzheimer und deren Angehörige**

Gruppentreffen: jeden zweiten Mittwoch (Werktag) im Monat, 18:00 Uhr  
Pflegeheim Kreuzbergl, Henselstraße 1 A  
9020 Klagenfurt a. W.

### **Hannelore Pacher**

T: 0699 125 93 484  
E: [hp15501@gmx.at](mailto:hp15501@gmx.at)

### **Reinhard Lackner**

T: 0676 906 40 47  
[www.alzheimer-demenz.jimdo.com](http://www.alzheimer-demenz.jimdo.com)

## 4.2.2 Demenzcafé

### ■ Klagenfurt

#### **Demenzcafé für Angehörige und Demenz erkrankte Menschen**

Gruppentreffen: jeden ersten Mittwoch im Monat, 9:00 bis 12:00 Uhr  
Altenwohn- und Pflegeheim  
St. Peter, Diakonie Kärnten  
Harbacherstraße 72, 9020 Klagenfurt a. W.

**Frau PDL DGKP Sonja Wieser**

T: 0463 330136 610 oder 0664 847 75 65

**Mag.a Christine Leyroutz**

(psycholog. Begleitung)

T: 0676 312 49 62

### ■ Villach

#### **Selbsthilfegruppe Alzheimer und deren Angehörige**

Gruppentreffen: jeden dritten Montag (Werktag) im Monat, 14:00 Uhr  
AHA-Seniorenzentrum, Untere Fellach  
Marhöflweg 17, 9500 Villach

**Edith Kronschläger, Irene Kulnik**

T: 0664 311 04 14

E: SH-AZVillach@gmx.at

www.alzheimer-demenz.jimdo.com

### ■ St. Andrä

#### **Pflegestammtisch mit Demenzcafé**

Treffen: einmal monatlich, Termine auf Anfrage  
Gemeindeamt St. Andrä 100, 9433 St. Andrä

**Frau Christina Unterberger**

T: 0676 912 34 27

### ■ Malta

#### **Café Zeitreise Malta**

Treffen: jeden zweiten Freitag im Monat  
14:00 bis 17:00 Uhr – Pension Jahn  
Koschach 17, 9854 Koschach

**Frau DGKP Eva-Maria Sachs-Ortner, MSc**

T: 0664 844 45 31

### ■ Moosburg

#### **Demenzcafé**

Treffen: jeden ersten und dritten Mittwoch im Monat, 14:00 bis 17:00 Uhr  
Karolinger Saal, Feldkirchner Straße 2  
9062 Moosburg

**Frau Anita Dunst** T: 0664 354 6599

## 5 Hospiz- und Palliativversorgung

#### **Zentrum für Interdisziplinäre Schmerztherapie und Palliativmedizin ZISOP Klinikum Klagenfurt**

Gebäude der Dermatologie 3. OG  
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 538 35720 oder 0463 538 35703  
E: klinikum.klagenfurt@kabeg.at oder  
E: zisop.klagenfurt@kabeg.at

#### **Palliativstation Landeskrankenhaus Villach**

Nikolaigasse 43, 9500 Villach  
T: 04242 208 63531  
E: lkh.villach@kabeg.at

#### **Hospizbewegung Diakonie de La Tour**

Harbacher Straße 70, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 32303 208 oder 0664 4082 794  
E: office@hospizbewegung-diakonie.at

#### **Caritas Kärnten**

Adolf-Kolping-Gasse 6/3  
9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 55560 35  
E: office@caritas-kaernten.at

#### **Palliativstation Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit/Glan**

Spitalgasse 26, 9300 St. Veit/Glan  
T: 04212 499 219  
E: krankenhaus@bbst.veit.at

#### **Kärntner Landesverband für Palliativ- und Hospizarbeit**

Bahnhofstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 050 100 30 439 oder 0664 850 40 99  
E: office@klv-hospiz.at

## **Österreichisches Rotes Kreuz**

Landesverband Kärnten  
Grete Bittner Straße 9, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 059 9144 1000  
E: office@k.roteskreuz.at

## **6 WOHN – Der Kärntner Soziallotse**

### **wohin**

Spitalgasse 4, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0800 999 117  
E: info@wohin.or.at  
www.wohin.or.at

### **Hotline**

0800 999 117

Vormittags:

Mo – Fr von 8 – 13 Uhr

Nachmittags:

Mo, Mi, Fr von 17:30 – 19:30 Uhr

## **7 Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien**

### **7.1 Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe**

#### **Amt der Kärntner Landesregierung**

##### **Abteilung 4 – Soziale Sicherheit**

Unterabteilung Kinder- und Jugendhilfe, interdisziplinäre Bedarfs- und Entwicklungsplanung  
Mießtalerstraße 1, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 050 536 14504, E: abt4.kjh@ktn.gv.at

##### **Abteilung 4 – Soziale Sicherheit**

Unterabteilung Fachstelle Kinderschutz,  
Sozialinspektion, IKS  
Mießtalerstraße 1, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 050 536 14606  
E: abt4.kinderschutz@ktn.gv.at

#### **Magistrat Klagenfurt**

##### **Abteilung Gesundheit, Jugend und Familie**

Bahnhofstraße 35, Eingang B  
9010 Klagenfurt a. W.  
T: +43 463 537 4841  
E: jugend@klagenfurt.at

#### **Magistrat Villach**

##### **Kinder- und Jugendhilfe**

Hans-Gasser-Platz 9, 1. OG, 9500 Villach  
T: +43 4242 205 3800  
E: jugendamt@villach.at

#### **Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen**

##### **Jugend und Familie**

Milesistraße 10, 9560 Feldkirchen in Kärnten  
T: 050 536-67252  
E: bhfe.jugendamt@ktn.gv.at

#### **Bezirkshauptmannschaft Hermagor**

##### **Kinder- und Jugendhilfe**

Hauptstraße 44, 9620 Hermagor  
T: 050 536 63490  
E: bhhe.jugendamt@ktn.gv.at

#### **Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land**

##### **Jugend und Familie**

Völkermarkter Ring 19,  
9020 Klagenfurt a. W.  
T: 050 536 64161  
E: bhkl.jugendamt@ktn.gv.at

#### **Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau**

##### **Bereich für Soziales, Jugend und Familie**

Tiroler Str. 13, 9800 Spittal/Drau  
T: 050 536-62286  
E: bhsp.jugendamt@ktn.gv.at

#### **Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan**

##### **Jugend und Familie**

Marktstraße 15, 9300 St. Veit/Glan  
T: 050 536-68000  
E: bhsv.jugendamt@ktn.gv.at

#### **Bezirkshauptmannschaft Villach-Land**

##### **Jugend und Familie**

Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach  
T: +43 50 536 61160  
E: bhvl.jugendamt@ktn.gv.at

## **Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt Jugend und Familie**

Spanheimergasse 2, 9100 Völkermarkt  
T: 050 536-65529  
E: bhvk.jugendamt@ktn.gv.at

## **Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg Jugend und Familie/Soziales**

Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg  
T: 050 536-66000  
E: bhwo.jugendamt@ktn.gv.at

## **7.2 Eltern-/Mutterberatung**

### ■ **Klagenfurt Stadt**

#### **Beratungsstelle Welzenegg**

Rilkestraße 1, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: +43 463 537-5665  
E: jugend@klagenfurt.at  
Donnerstags von 14:00-16:00 Uhr

*Aktuelle Informationen über geöffnete Eltern- und Mutterberatungsstellen in Klagenfurt finden Sie unter: [www.klagenfurt.at/elternberatung](http://www.klagenfurt.at/elternberatung)*

### ■ **Villach Stadt**

#### **Beratungsstelle im Rathaus**

Rathauspl. 1, 9500 Villach  
Abteilung Gesundheit, 1. Stock, Zimmer 106  
T: 04242 205 3800  
E: jugendamt@villach.at  
Jeden ersten Donnerstag des Monats von 14:00 bis 16:00 Uhr (*ohne Voranmeldung!*)

#### **Online-Terminbuchung unter:**

<https://villach.at/stadt-service/gesundheits/elternberatung>

## **7.3 Eltern-Kind-Zentren**

### **EKiZ Klagenfurt**

Troyerstrasse 36, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: +43 (0)650 260 22 55  
E: hallo@ekiz-klagenfurt.at  
[www.ekiz-klagenfurt.at](http://www.ekiz-klagenfurt.at)

### **EKiZ Völkermarkt**

Herzog-Bernhard-Platz 11, 9100 Völkermarkt  
T: +43 (0)650 28 43000 / +43 (0)650 37 00650  
E: office@ekiz-voelkermarkt.at  
[www.ekiz-voelkermarkt.at](http://www.ekiz-voelkermarkt.at)

### **EKiZ-Hermagor**

Rotkreuzgasse 4, 9620 Hermagor  
T: +43 (0)660 54 91 644  
E: kontakt@ekiz-hermagor.at  
[www.ekiz-hermagor.at](http://www.ekiz-hermagor.at)

### **EKiZ-St. Veit/Glan**

Grabenstraße 34, 9300 St. Veit/Glan  
T: +43 (0)664 64 23 158  
E: office@kruttner.at  
[www.kimama.co.at](http://www.kimama.co.at)

### **FamilJa Familienforum Mölltal**

Obervellach 32, 9821 Obervellach  
T: 04782/25 11  
E: familija@rkm.at  
[www.familija.at](http://www.familija.at)

### **VitaminR, Zentrum für Familie, Soziales und Gesundheit**

Neue Heimat 24, 9545 Radenthein  
T: 04246/4920  
E: office@vitamin-r.at  
[www.vitamin-r.at](http://www.vitamin-r.at)

## **7.4 Tagesmütter**

Kärntenweite Kinderbetreuung durch Tagesmütter der AVS (Kinder im Alter von 8 Wochen bis 10 Jahren)

### **Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten (AVS)**

Fischlstraße 40, 9024 Klagenfurt a. W.  
T: 0463/512035-2112  
E: tagesmuetter@avs-sozial.at  
[www.avs-sozial.at/tagesmuetter](http://www.avs-sozial.at/tagesmuetter)

## 7.5 Gut begleitet von Anfang an („Frühe Hilfen“)

### Gut begleitet – Frühe Hilfen Klagenfurt

Klagenfurt Stadt / Klagenfurt Land

T: 050 536 15 199 oder 0664 96 36 172

E: gutbegleitet@ktn.gv.at

www.fruehehilfen.at

### Gut begleitet – Frühe Hilfen Villach, Spittal und St. Veit/Glan

T: 0664 80 327 3653 (Mo-Fr 08:00-14:00 Uhr)

E: gutbegleitet.villach@avs-sozial.at

E: gutbegleitet.spittal@avs-sozial.at

E: gutbegleitet.st.veit@avs-sozial.at

www.fruehehilfen.at

### Gut begleitet – Frühe Hilfen Wolfsberg

T: 0664 80 327 3657

E: gutbegleitet.wolfsberg@avs-sozial.at

www.fruehehilfen.at

### ■ Ab Herbst 2022

### Gut begleitet – Frühe Hilfen

#### Feldkirchen, Hermagor und Völkermarkt

T: 050 536 15 199

T: 0664 80 327 3653 (Mo-Fr 08:00-14:00 Uhr)

www.fruehehilfen.at

## 7.6 Mobiles Familiencoaching

### Diakonie de La Tour Kärnten

Telefonische Sofortberatung: 0800 240012

Anfragen per Mail:

familiencoaching@diakonie-delatour.at

www.diakonie.at/

unsere-angebote-und-einrichtungen/

mobiles-familiencoaching-kaernten

## 7.7 Mobiler Krisendienst

Für weitere Informationen wenden Sie sich an die Kinder- und Jugendhilfe.

## 7.8 Mobile Suchtbegleitung

Für weitere Informationen wenden Sie sich an die Kinder- und Jugendhilfe.

## 7.9 Familienrat

Für weitere Informationen wenden Sie sich an die Kinder- und Jugendhilfe.

## 7.10 Familienintensivbetreuung und ambulante Betreuung

Für weitere Informationen wenden Sie sich an die Kinder- und Jugendhilfe.

## 7.11 Kinderbetreuung

### Amt der Kärntner Landesregierung

#### Abteilung 6-Bildung und Sport

UAbt. Elementarbildung

Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt a. W.

T: +43 (0)50536 - 16134

https://kinderbetreuung.ktn.gv.at

### KinderStadt Klagenfurt Hilfswerk Kärnten

Die KinderStadt Klagenfurt bietet für Kinder ab zwei Jahren kurzfristige und flexible Betreuung – auch außerhalb der Öffnungszeiten regulärer Kindergärten und Horte.

### KinderStadt Klagenfurt

Rauscherpark 1, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 05 0544 4000

E: kinderstadt@hilfswerk.co.at

### Öffnungszeiten (ganzjährig)

- Montag bis Freitag zwischen 10 und 20 Uhr
- Samstag von 8:45 bis 12:45 Uhr

### An Ferientagen

(Oster-, Sommer-, Weihnachtsferien)

- Montag bis Freitag von 08 bis 20 Uhr,
- Samstag von 8:45 bis 12:45 Uhr

## 7.12 Kinderkrankenpflege

### MOKI Kärnten

Rudolfsbahngürtel 2/2, 9020 Klagenfurt a. W.

T: +43 (0) 699/166 777 15

E: office@ktn.moki.at

www.ktn.moki.at

## **CURApplus GmbH**

Feldkirchner Straße 2/4, 9062 Moosburg

T: 0800 700 724

E: anfrage@curaplus.at

www.curaplus.at/de

## **KiB Kärnten**

Landeskoordination, T: 0664 6203028

E: verein@kib.or.at

## **7.13 Urlaub**

### **7.13.1 Familienurlaubsaktion**

#### **Amt der Kärntner Landesregierung**

##### **Abteilung 4 – Soziale Sicherheit**

Unterabteilung Kinder- und Jugendhilfe, inter-

disziplinäre Bedarfs- und Entwicklungsplanung

Mießtalerstraße 1, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 050 536 14609

E: abt4.kjh@ktn.gv.at

### **7.13.2 Alleinerziehendenurlaub**

#### **Amt der Kärntner Landesregierung**

##### **Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration**

Familienreferat, T: 050 536 33061

E: abt13.fampol@ktn.gv.at

www.ktn.gv.at/familie

### **7.13.3 Kinder- und Jugendholungsaktion**

#### **und Feriencamp für Jugendliche**

##### **Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe**

###### **Kärntens (AVS)**

Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 5 12035-0;

E: office@avs-sozial.at

www.avs-sozial.at/index.php/

kinder-jugenderholungsaktion

#### **Amt der Kärntner Landesregierung**

##### **Abteilung 4 – Soziale Sicherheit**

Unterabteilung Kinder- und Jugendhilfe, inter-

disziplinäre Bedarfs- und Entwicklungsplanung

Mießtalerstraße 1, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 050 536 14609

E: abt4.kjh@ktn.gv.at

## **7.14 Kriseneinrichtungen für Kinder und Jugendliche**

### **7.14.1 Kriseninterventionszentren**

#### **pro mente: kinder jugend familie GmbH**

##### **KIZ Klagenfurt**

Heizhausgasse 39, 9020 Klagenfurt a. W.

T: +43 463 31 00 21

E: kiz@promente-kijufa.at

www.promente-kijufa.at/

unsere-hilfsangebote/krisenintervention

##### **KIZ Spittal/Drau**

Villacher Straße 51a, 9800 Spittal/Drau

T: +43 4762 37 440

M: +43 664 88 41 48 51

E: kiz-spittal@promente-kijufa.at

www.promente-kijufa.at/

unsere-hilfsangebote/krisenintervention

#### **Contraste, Kinder- und Jugend- wohngemeinschaften GmbH.**

##### **KIZ St. Stefan im Lavanttal**

Hauptstraße 50, 9431 St. Stefan

T: 04229 40450 36 / 0676/88008 750

E: kiz.ststefan@contraste.at

### **7.14.2 Jugendnotschlafstellen**

#### ■ Klagenfurt

##### **Verein JUST –**

###### **Jugendnotschlafstelle (JUNO)**

Karawankenzeile 33A, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0650/9809343

E: team@junoklagenfurt.at

www.junoklagenfurt.at

#### ■ Villach

##### **Diakonie de La Tour**

###### **Jugendnotschlafstelle (JUNO)**

Marksgasse 3, 9500 Villach

T: +43 664 88654881

E: juno.villach@diakonie-delatour.at

www.diakonie.at/unsere-angebote-und-

einrichtungen/jugendnotschlafstelle-juno-villach

## 7.15 Sozialpädagogische Einrichtungen

Sozialpädagogische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe:

<https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/GS34>

*Für weitere Informationen wenden Sie sich an die Kinder- und Jugendhilfe.*

## 7.16 Schülerwohnen

### **Kolping Österreich (Kostenpflichtig)**

*Wohnen für Jugendliche in Ausbildung unter 18 Jahre (Anmeldung erforderlich)*

#### **Kolpinghaus Ferlach**

Waidischerstraße 13, 9170 Ferlach

T: +43 4227 24 63

E: office.ferlach@kolping.at

#### **Kolpinghaus Klagenfurt-Ost**

Enzenbergstraße 26, 9020 Klagenfurt a. W.

T: +43 463 569 65

E: office@kolping-klagenfurt.at

#### **Kolpinghaus Spittal/Drau**

Litzelhofenstraße 11, 9800 Spittal/Drau

T: +43 4762 53 33

E: office@kolping-spittal.at

#### **Kolpinghaus Villach**

Hausergasse 5, 9500 Villach

T: +43 4242 270 71

E: office.villach@kolping.at

## 7.17 Jugendwohnen

### **Kolping Österreich (Kostenpflichtig)**

*Wohnen für Jugendliche in Ausbildung über 18 Jahre (Anmeldung erforderlich)*

#### **Kolpinghaus Klagenfurt-Ost**

Enzenbergstraße 26

9020 Klagenfurt a. W.

T: +43 463 569 65

E: office@kolping-klagenfurt.at

#### **Kolpinghaus Spittal/Drau**

Litzelhofenstraße 11, 9800 Spittal/Drau

T: +43 4762 53 33

E: office@kolping-spittal.at

#### **Kolpinghaus Villach**

Hausergasse 5, 9500 Villach

T: +43 4242 270 71

E: office.villach@kolping.at

## 7.18 Kinderschutzzentren

### **Kinderschutzzentrum „DELFI“ Villach mit Außenstelle Hermagor**

Hauptstraße 61, 9620 Hermagor

T: (+43) 4282 25006 oder 04242 280 68

M: 0650 280 68 03

E: beratung.hermagor@ktn.kinderfreunde.org

[www.kisz-ktn.at](http://www.kisz-ktn.at)

### **Kinderschutzzentrum „DELFI“ Klagenfurt**

Kumpfgasse 20/1, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463/567 67

E: kisz.klagenfurt@ktn.kinderfreunde.org

[www.kisz-ktn.at](http://www.kisz-ktn.at)

### **Kinderschutzzentrum „DELFI“ Villach**

Klagenfurter Straße 39, 9500 Villach

T: (+ 43) 4242 280 68

M: (+43)650 280 68 03

E: beratung.villach@ktn.kinderfreunde.org

[www.kisz-ktn.at](http://www.kisz-ktn.at)

### **Kinderschutzzentrum „DELFI“ Wolfsberg**

Roßmarkt 3, 9400 Wolfsberg

T: 43 4352 30437

M: +43 650 63 66 271

E: beratung.wolfsberg@ktn.kinderfreunde.org

[www.kisz-ktn.at](http://www.kisz-ktn.at)

### **Ab Oktober 2022 in Betrieb:**

### **Kinderschutzzentrum „DELFI“ Spittal/Drau**

Körnerstraße 11-15, 9800 Spittal/Drau

## 7.19 Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten

### **KiJA - Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten & Opferschutzstelle Kärnten**

Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 050 536 57132  
E: kija@ktn.gv.at  
<https://kija.ktn.gv.at>

## 7.20 Mobile Jugendarbeit/ Streetwork

### **MyLife - Mobile Jugendarbeit Feldkirchen**

Bahnhofstraße 40, 9560 Feldkirchen  
T: 042 76 375 41  
[www.mylife-feldkirchen.at](http://www.mylife-feldkirchen.at)

### **Streetwork Klagenfurt**

Villacher Ring 47, 9010 Klagenfurt a. W.  
T: +43 463 537-5200  
E: [streetwork@klagenfurt.at](mailto:streetwork@klagenfurt.at)  
[www.klagenfurt.at/stadtservice/  
familie-gesellschaft/jugendzentren](http://www.klagenfurt.at/stadtservice/familie-gesellschaft/jugendzentren)

### **JUNIQUE-Mobile Jugendarbeit Spittal/Drau**

Litzelhofenstraße 2  
9800 Spittal/Drau  
T: 0680 50 62 495  
T: 0680 50 62 496  
T: 0650 6205080  
E: [junique-spittal@verein-kraftwerk.at](mailto:junique-spittal@verein-kraftwerk.at)  
[www.junique-spittal.at](http://www.junique-spittal.at)

### **FORoom - Streetwork Villach**

Gabelsbergerstraße 7, 9500 Villach  
T: 0699 172 140 51;  
T: 0699 172 140 61  
T: 0699 172 140 71  
E: [streetwork-villach@verein-kraftwerk.at](mailto:streetwork-villach@verein-kraftwerk.at)  
[www.streetwork-villach.at](http://www.streetwork-villach.at)

### **[asphalt] - Mobile Jugendarbeit**

Johann-Offner-Straße 11, 9400 Wolfsberg  
T: 0650 924 15 31  
T: 0650 924 15 32  
T: 0676 533 74 30  
M: [asphalt@verein-kraftwerk.at](mailto:asphalt@verein-kraftwerk.at)  
[www.asphalt-wolfsberg.at](http://www.asphalt-wolfsberg.at)

## 7.20.1 Jugendzentren Kärnten

### **Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration Landesjugendreferat**

T: 050 536 33071  
E: [abt13.jugend@ktn.gv.at](mailto:abt13.jugend@ktn.gv.at)

#### ■ **Feldkirchen**

### **Katholisches Jugendzentrum Arche**

Kirchgasse 37, 9560 Feldkirchen  
T: 0427639143  
M: 067687722469  
E: [kj.feldkirchen@kath-kirche-kaernten.at](mailto:kj.feldkirchen@kath-kirche-kaernten.at)

### **Kompetenzzentrum Ladybird**

Kirchgasse 21, 9560 Feldkirchen  
M: 06503187598  
E: [info@ladybird-feldkirchen.at](mailto:info@ladybird-feldkirchen.at)  
<https://ladybird-feldkirchen.at>

#### ■ **Hermagor**

### **Jugendzentrum Dellach/Gail**

Dellach 65, 9635 Dellach/Gail  
T: 04718301-44  
E: [alsole@dellach.at](mailto:alsole@dellach.at)  
[www.alsole.dellach.at/Jugendtreff.1055.0.html](http://www.alsole.dellach.at/Jugendtreff.1055.0.html)

### **Jugendzentrum Hermagor**

Bahnhofstraße 5, 9620 Hermagor  
T: 0428220158  
Handy, Whats App, Signal  
0677 / 636 951 31  
E: [jugendzentrum-hermagor@speed.at](mailto:jugendzentrum-hermagor@speed.at)  
[www.jugendzentrum-hermagor.at](http://www.jugendzentrum-hermagor.at)

### **Jugendzentrum Kötschach-Mauthen**

Kötschach 124, 9640 Kötschach-Mauthen  
T: 04715 / 8513  
E: [juze.koemau@gmx.at](mailto:juze.koemau@gmx.at)  
<https://juzekoemau.wordpress.com>

#### ■ **Klagenfurt**

### **Equaliz**

Karfreitstraße 8/II, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463508821  
E: [office@equaliz.at](mailto:office@equaliz.at)  
[www.equaliz.at](http://www.equaliz.at)

### **Jugendforum Mozarthof**

St. Veiter Straße 26, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 04635375671

E: info@klagenfurt.at

www.klagenfurt.at/stadt-service/

familie-gesellschaft/jugendzentren

### **Jugendkulturzentrum [kwadra:t]**

Messeplatz 1 Halle 10

9020 Klagenfurt a. W.

T: 067764406568

E: jugend@kwadrat

https://www.kwadrat.at

### **Katholisches Jugendzentrum Point**

Tarviserstraße 30, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 / 5877-2465

E: point@kath-kirche-kaernten.at

www.kath-kirche-kaernten.at/

dioezese/organisation/C3376/

### **Trendsporthalle Mega Point**

Messeplatz 1, Messehalle 9

9020 Klagenfurt a. W.

T: 067664406569

E: megapoint@koja.or.at

https://megapoint.at

### **Youth Point Don Bosco**

Siebenhügelstraße 64

9020 Klagenfurt a. W.

T: 06769015440

E: youthpoint@donbosco.at

www.youthpoint-donbosco.at

### **Youth Point Fischl**

Fischlstraße 69

9020 Klagenfurt a. W.

T: 0676 845870901

E: Youthpoint-fischl@vhs.ktn.at

www.vhs.ktn.at/projekte/detail/C66/

vhs-young-youth-point-fischl

### **Youth Point St. Ruprecht – Pro Mente**

St. Ruprechter Straße 49

9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463319084

E: youthpoint@promente-kijufa.at

www.promente-kijufa.at

### **Youthpoint Welzenegg**

Irnigstraße 2, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 06763937135

E: Youthpoint-welzenegg@vhs.ktn.at

www.vhs.ktn.at/projekte/detail/C66/

vhs-young-youth-point-welzenegg1

### ■ Klagenfurt/Land

#### **Jugendzentrum "young@ferlach der Stadtgemeinde Ferlach**

Kirchgasse 5, 9170 Ferlach

T: 042272600

M: 0650/3334995

E: jugendzentrum-ferlach@gmx.at

www.ferlach.at/system/web/

zusatzseite.aspx?menuonr=225032183

&detailonr=225032197

### ■ Spittal/Drau

#### **Evangelisches Jugendzentrum Lieser/Maltatal**

Aich 25, 9852 – Trebesing

M: 069918877258

E: trebesing@evang.at

www.evang-lima.at

### **Pfandfinderjugendzentrum Spittal/Drau**

Ponauer Straße 15, 9800 Spittal/Drau

M: 06641547340

E: info@pfandfinder-spittal.at

www.pfandfinder-spittal.at

### **FamiliJa Jugendzentrum Winklern**

Winklern 237, 9841 Winklern

T: 04782 2511

E: familija@rkm.at

www.familija.at/jugendzentrum

### **Städtisches Jugendservice Spittal/Drau**

Carl-Wurmb-Weg 2/1, 9800 Spittal/Drau

T: 047625650-281

M: 067683 138 521

E: juse@spittal-drau.at

www.juse-spittal.at

### ■ St. Veit/Glan

#### **Jugendtreff "Kuhstall" - Pfarre Launsdorf**

Kirchplatz 1, 9314 Launsdorf

T: 0421334040

E: launsdorf@kath-pfarre-kaernten.at

### **Jugendtreff Zammelsberg**

Zammelsberg-Pfarrhof 1  
9344 Weitensfeld  
M: 0664/4403237  
E: mail@chillax.at  
www.chillax.at

### **Jugendzentrum "Come In"**

Hauptplatz 6, 9300 St. Veit/Glan  
M: 06502730413  
E: office@juze-stveit.at  
www.juze-stveit.at

### **Jugendzentrum Free Space**

Bahnstraße 11, 9373 Klein St. Paul  
M: 068110737014  
E: juz@freespace.fun  
www.freespace.fun

### **Katholisches Jugendzentrum "Kastl"**

Fürstenhofgasse 14, 9360 Friesach  
M: 067687722467  
E: kastl@kath-kirche-kaernten.at  
www.kath-kirche-kaernten.at/  
dioezese/organisation/C3375

### **Jugendzentrum "Relax"**

Gschindtstraße 10, 9330 Althofen  
M: 06509857262  
E: relax@kath-kirche-kaernten.at  
www.kath-kirche-kaernten.at/  
dioezese/organisation/C4062

### ■ **Villach**

#### **Jugendzentrum der Stadt Villach**

Gerbergasse 29, 9500 Villach  
T: 042422053134  
E: jugend@villach.at  
https://villach.at/jugend

#### **Katholisches Jugendzentrum St. Jakob - Villach**

Oberer Kirchenplatz 9, 9500 Villach  
M: 0676 / 87722466  
E: kj.villach@kath-kirche-kaernten.at  
www.kath-kirche-kaernten.at/  
dioezese/organisation/C3377

### ■ **Völkermarkt**

#### **CHILLOUT**

Mettingerstraße 21, 9100 Völkermarkt  
T: 0423255577  
M: 06642529351  
E: office@jugendvk.at  
www.jugendvk.at

#### **Jugendzentrum "Chillax" Bleiburg**

Koschatstraße 8, 9150 Bleiburg  
M: 066475054071  
E: jugendzentrum.bleiburg@gmx.at  
www.jugendblg.at

#### **Jugendzentrum Bad Eisenkappel**

Hauptplatz 79, 9135 Bad Eisenkappel  
T: 06644593083  
E: jugendzentrum@eisenkappel.at

#### **Jugendzentrum Eberndorf Mladinski Center "Okay"**

Bleiburgerstraße 11a, 9141 Eberndorf  
T: 042362283  
E: info@z-okay.at  
www.eberndorf.at/  
Jugendzentrum\_Mladinski\_center

### ■ **Wolfsberg**

#### **Jugendclub JOIN**

Hauptstraße 3  
9463 Reichenfels  
T: 043592221  
E: reichenfels@ktn.gde.at  
https://reichenfels.gv.at

#### **Jugendzentrum Wolfsberg**

Kirchbichlstraße 2a  
9400 Wolfsberg  
T: 0435236516  
E: office@juzwolfsberg.at  
www.juzwolfsberg.at

#### **Katholisches Jugendzentrum Avalon**

Markusplatz 3, 9400 Wolfsberg  
M: 067687722465  
E: kj.lavanttal@kath-kirche-kaernten.at  
https://kjuz-avalon.business.site

## 7.21 Careleaver

### Careleaver-Anlaufstelle Klagenfurt

Rosenbergstraße 6, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0664 88789235

E: wecan.klagenfurt@diakonie-delatour.at

### Careleaver-Anlaufstelle Villach

Widmannngasse 18, 9500 Villach

T: 0664 88788321

E: wecan.villach@diakonie-delatour.at

## 7.22 Pflegekinder- und Pflegeeltern

### Amt der Kärntner Landesregierung

#### Abteilung 4 – Soziale Sicherheit

Unterabteilung Kinder- und Jugendhilfe, inter-  
disziplinäre Bedarfs- und Entwicklungsplanung

T: 050 536 14605

E: abt4.kjh@ktn.gv.at

### Hermann-Gmeiner-Zentrum Moosburg

#### Pflegeelterndienst

Hermann-Gmeiner-Straße 17, 9062 Moosburg

T: 04272 82528 (Mo-Do 8-12 Uhr)

E: hgz@sos-kinderdorf.at

www.sos-kinderdorf.at

## 7.23 Beratung, Begleitung und Therapie

### 7.23.1 Ambulatorien

#### Ambulatorium Kunterbunt

Ambulatorium für Kinder und Jugendliche

(bis 18 Jahre) mit neurologischen und  
psychischen Erkrankungen

Viktringer Ring 15, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 260606

Telefonzeiten:

Mo bis Fr: 09:00 - 12:00 Uhr

zusätzlich Di und Do: 14:00 - 16:00 Uhr

<https://ambulatorium-kunterbunt.business.site>

### pro mente: kinder jugend familie GmbH

#### Mini-Ambulatorium St. Veit/Glan

Grabenstrasse 10

9300 St. Veit/Glan

T: +43 4212 36 950

E: miniamb-stveit@promente-kijufa.at

Anmeldezeiten: Mo-Fr 08:00-12:00

#### Mini-Ambulatorium St. Veit/Glan

Therapiestützpunkt Klagenfurt

Villacher Straße 16 1, 9020 Klagenfurt a. W.

T: +43 4212 36 950

E: miniamb-stveit@promente-kijufa.at

Anmeldezeiten: Mo-Fr 08:00-12:00

#### Mini-Ambulatorium Wolfsberg

Sporengasse 12/14, 9400 Wolfsberg

T: +43 4352 37 700

E: miniamb-wolfsberg@promente-kijufa.at

Anmeldezeiten: Mo-Fr 08:00-12:00

#### Mini-Ambulatorium Wolfsberg

Therapiestützpunkt Völkermarkt

2. Mai Straße 10, 9100 Völkermarkt

T: +43 4352 37 700

E: miniamb-wolfsberg@promente-kijufa.at

Anmeldezeiten: Mo-Fr 08:00-12:00

### Hermann-Gmeiner-Zentrum

#### Moosburg

*Ambulatorium für Neurologie und Psychiatrie*

*des Kindes und Jugendalters*

Hermann-Gmeiner-Straße 17, 9062 Moosburg

T: 04272 82528 (Mo-Do 8-12 Uhr)

E: hgz@sos-kinderdorf.at

www.sos-kinderdorf.at

#### Villach

*Ambulatorium für Neurologie und Psychiatrie*

*des Kindes und Jugendalters*

Nikolaigasse 39 – 1. Stock, 9500 Villach

T: 04242 – 24042 (Mo-Fr 8-12 Uhr)

E: hgz@sos-kinderdorf.at

www.sos-kinderdorf.at

### 7.23.2 Kompetenzzentrum

#### **Jugend und Kinder Kompetenzzentrum Klagenfurt (juki)**

Kroneplatz 1, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: +43 463 890 320  
E: ordination@juki.co.at  
www.juki.co.at

### 7.23.3 Psychosoziale Therapiezentren

#### ■ Klagenfurt

##### **Ab Frühjahr 2023**

www.therapiezentrum-kaernten.at

#### ■ Villach

Hans Gasser Platz 4, 9500 Villach  
Eingang Ringmauergasse  
T: 04242 28173 – 40210 (Kinder)  
T: 04242 28173 – 40230 (Erwachsene)  
E: kinder.villach@ptz-kaernten.at  
E: erwachsene.villach@ptz-kaernten.at  
www.therapiezentrum-kaernten.at

### 7.23.4 Psychologisch- Psychotherapeutischer Dienst

#### **AVS – PPD Der Psychologisch- Psychotherapeutische Dienst für Kinder, Jugendliche und Familien**

#### ■ Feldkirchen

10. Oktoberstraße 17,  
9560 Feldkirchen in Kärnten  
T: 0664/8327850 9

#### ■ Hermagor

Hauptstraße 51 9620 Hermagor  
T: 04282/23 155-4201

#### ■ Klagenfurt-Land

Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt-Land  
T: 0463/5 12035-2064 11

#### ■ Völkermarkt

Ritzingstraße 31, 9100 Völkermarkt  
T: 04232/42 02 6

#### ■ Spittal/Drau

Bahnhofstraße 18, 9800 Spittal/Drau  
T: 04762/6 11 82 8

#### ■ St. Veit

Personalstraße 2, 9300 St. Veit/Glan  
T: 04212/64 91 7

#### ■ Villach/Villach-Land

Meister-Friedrich-Straße 3, 9500 Villach  
T: 04242/57 511 10

#### ■ Wolfsberg

Stadionbadstraße 1, 9400 Wolfsberg  
T: 04352/5 1512-3801 12

#### **Psychologischer Dienst des Magistrates Klagenfurt**

Bahnhofstrasse 35, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463/537-4779

## **8 Angebote für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen**

#### **Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 4 – Soziale Sicherheit**

Zentrales Vertragswesen/Chancengleichheit/  
Leistungen nach dem Kärntner  
Chancengleichheitsgesetz  
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.  
T: 050 536-14504, E: abt4.post@ktn.gv.at

#### **Abteilung 6 – Bildung und Sport**

T: 050 536 16002  
E: abt6.post@ktn.gv.at

### **8.1 Vertretung in Behinderten- gleichstellungsfragen**

#### **Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen**

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 4 – Soziale Sicherheit  
Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt a.W.  
T: 050 536-57 157  
E: behindertenanwaltschaft@ktn.gv.at

## **Österreichischer Behindertenrat**

Favoritenstraße 111/11, 1100 Wien

T: 01 5131533

E: dachverband@behindertenrat.at

www.behindertenrat.at

## **8.2 Im Falle der Diskriminierung**

Bei vorliegender Diskriminierung wegen einer Behinderung kann beim Sozialministeriumservice eine – kostenlose – Schlichtung beantragt werden. Wenn im Rahmen des Schlichtungsverfahrens keine zufriedenstellende Lösung möglich ist, steht der Weg zum Gericht offen.

### **Sozialministeriumservice,**

#### **Landesstelle Kärnten**

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 5864-0

E: post.kaernten@sozialministeriumservice.at

www.sozialministeriumservice.at

### **Anwalt für Gleichbehandlungsfragen**

#### **für Menschen mit Behinderung**

Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

T: 0800 808016 (kostenlos);

E: office@behindertenanwalt.gv.at

www.behindertenanwalt.gv.at

### **Amt der Kärntner Landesregierung**

#### **Abteilung 13 Antidiskriminierungsstelle**

(für Landes- und Gemeindebedienstete)

im Haus der Anwaltschaften

Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 050 536-33056

E: antidiskriminierung@ktn.gv.at

### **Gleichbehandlungsanwaltschaft**

Regionalbüro Kärnten

Kumpfgasse 25, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 509 110

E: klagenfurt.gaw@bka.gv.at

### **Kammer für Arbeiter und Angestellte**

#### **für Kärnten (AK)**

Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt a. W.

T: +43 50 477

E: arbeiterkammer@akktn.at

## **8.3 Früherkennung und Geburtsberatung**

Früherkennung von Gesundheitsrisiken, Krankheiten und Entwicklungsstörungen. Durch das frühzeitige Entdecken von gesundheitlichen Einschränkungen können rechtzeitig Förderungsmaßnahmen ergriffen werden. Hilfestellung, wenn ein Kind mit Behinderung auf die Welt kommt, finden Sie hier:

### **Gut begleitet – „Frühe Hilfen“**

#### **Klagenfurt Stadt / Klagenfurt Land**

T: 050 536 15 199 oder 0664 96 36 172

E: gutbegleitet@ktn.gv.at

www.fruehehilfen.at

#### **Villach, Spittal/Drau und St. Veit/Glan**

T: 0664 80 327 3653 (Mo-Fr 08:00-14:00 Uhr)

E: gutbegleitet.villach@avs-sozial.at

E: gutbegleitet.spittal@avs-sozial.at

E: gutbegleitet.st.veit@avs-sozial.at

www.fruehehilfen.at

#### **Wolfsberg**

T: 0664 80 327 3657

E: gutbegleitet.wolfsberg@avs-sozial.at

www.fruehehilfen.at

### **■ Ab Herbst 2022**

#### **Gut begleitet – Frühe Hilfen**

##### **Feldkirchen, Hermagor und Völkermarkt**

T: 050 536 15 199

T: 0664 80 327 3653 (Mo-Fr 08:00-14:00 Uhr)

www.fruehehilfen.at

#### **Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)**

Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 512035-0;

E: office@avs-sozial.at

www.avs-sozial.at

#### **Inklusion Kärnten**

Moritschstraße 2/1, 9500 Villach

Business Center „Altes Parkhotel“

T: 0677 614 016 54;

E: info@i-ktn.at

www.inklusionkaernten.at

### **Inklusion Kärnten**

Görzer Allee 32, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0677 614 016 54  
E: info@i-ktn.at  
www.inklusionkaernten.at

### **Caritas Kärnten, Beratung für Eltern mit Kindern von Geburt an bis 7 Jahre**

www.caritas-kaernten.at

### **Beratungsstelle Klagenfurt**

Hubertusstraße 5c, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 500667  
E: beratungsstelle-klagenfurt@caritas-kaernten.at

### **Beratungsstelle St. Veit/Glan**

Grabenstraße 10, 9300 St. Veit/Glan  
T: 0664 806488388  
E: beratungsstelle-stveit@caritas-kaernten.at

### **Beratungsstelle Villach**

Karlgasse 3, 9500 Villach  
T: 04242 21352  
E: beratungsstelle-villach@caritas-kaernten.at

### **Beratungsstelle Wolfsberg**

Freidlgasse 12, 9400 Wolfsberg  
T: 04352 54423  
E: beratungsstelle-wolfsberg@caritas-kaernten.at

### **Belladonna Frauenberatung und Familienberatung, Zentrum für Frauenkommunikation und Frauenkultur**

Paradeisergasse 12/1, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 511248  
E: office@frauenberatung-belladonna.at  
https://frauenberatung-belladonna.at

### **Aktion Leben Kärnten**

Benediktinerplatz 10, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 54344  
E: aktion.leben@aon.at  
www.aktionleben-kaernten.at

### **Wiff – Frauen- und Familienberatung**

Herzog-Bernhard-Platz 13, 9100 Völkermarkt  
T: 04232 4750 oder 0676 6943319;  
E: wiff.vk@aon.at  
www.wiff-vk.at

### **Frauenservice- und Familienberatungsstelle**

Hermann Fischer Straße 1/2, 9400 Wolfsberg  
T: 04352 52619  
E: office@fraueninfo.at  
www.fraueninfo.at

### **Frauenberatung Villach**

Peraustraße 23, 9500 Villach  
T: 04242 24609  
E: info@frauenberatung-villach.at  
www.frauenberatung-villach.at

### **Vitamin R – Zentrum für Familie, Soziales und Gesundheit**

Neue Heimat 24, 9545 Radenthein  
T: 04246 4920  
Mail: office@vitamin-r.at  
https://vitamin-r.at

### **LICHTBLICK Mädchen-, Frauen- und Familienberatung Feldkirchen**

Heftgasse 3, 9560 Feldkirchen  
T: 04276 29829  
E: office@lichtblick-fe.at  
www.lichtblick-fe.at

### **Kompetenzzentrum LADYBIRD**

Kirchgasse 21, 9560 Feldkirchen  
T: 0650 3187598  
E: info@ladybird-feldkirchen.at  
www.ladybird-feldkirchen.at

### **Familija – Familienforum Möltal**

9821 Obervellach 32  
T: 04782 2511  
E: familija@rkm.at  
www.familija.at

## **8.4 Angebote für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen im Kindes- und Schulalter**

### **8.4.1 Frühförderung**

Individuelle und ganzheitliche Förderung für Kinder mit Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen von der Geburt bis zum Schuleintritt.

## **Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)**

Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 512035 0  
E: office@avs-sozial.at  
www.avs-sozial.at

Die Frühförderung findet zu Hause oder in einem Sozial- und Gesundheitszentrum der AVS in der jeweiligen Bezirkshauptstadt.

### **8.4.2 Förderkindergärten**

Allgemeine Informationen:

[www.ktn.gv.at/Service/](http://www.ktn.gv.at/Service/)

[Formulare-und-Leistungen/GS-L77](#)

#### **Förderkindergarten Maiernigg-Alpe**

Jugenddorfstraße 55  
9073 Viktring-Klagenfurt a. W.  
T: 0463 281544  
E: fkg.maiernigg@avs-sozial.at

#### **Förderkindergarten Spittal/Drau**

Lagerstraße 12, 9800 Spittal/Drau  
T: 04262 42437  
E: fkg.spittal@avs-sozial.at

#### **Förderkindergarten Villach**

Schlossgasse 6, 9500 Villach  
T: 04242 5751122  
E: fkg.villach@avs-sozial.at

#### **Förderkindergarten Wolfsberg**

S t. Marein 7, 9431 St. Stefan  
Tel.: 04352 82203  
E: fkg.stmarein@avs-sozial.at

Der Antrag um Aufnahme in den Förderkindergarten kann unter Beilage eines medizinischen oder psychologischen Gutachtens bei folgenden Behörden gestellt werden:

- Wohnsitzgemeinde
- Magistrate der Städte  
Klagenfurt am Wörthersee und Villach
- Bezirkshauptmannschaft

### **8.4.3 Fachbereich Hören und Sehen**

Begleitung von hör- und sehbeeinträchtigten Kindern an allen Übertritten von Ausbildungsformen vom Kindergarten bis zum Ende der Schulpflicht.

#### **Fachbereich Hören und Sehen**

Kumpfgasse 21, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0664 6202868 (Hören)  
T: 0664 6202866 (Sehen)  
www.sonderpaed.at/fachbereiche/  
sinnesbehinderungen

#### **Fachbereich Hören**

Hans Gasser Platz 9, 9500 Villach  
T: 0664 620 2794  
www.sonderpaed.at/fachbereiche/  
sinnesbehinderungen

### **8.4.4 Lernförderung**

#### **Mobile Lernförderung der Ambulanten Erziehungshilfe (AEH)**

Förderung beeinträchtigter Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder diagnostizierter Lernbeeinträchtigungen.

#### **Hilfsmittelpool der Ambulanten Erziehungshilfe (AEH)**

Der Hilfsmittelpool der AVS umfasst technische und therapeutisch- / pädagogische Hilfsmittel. (z.B.: Computerausstattungen, Software, Braillezeilen, Tafellesesysteme, PERTRA Spielsatz usw.). Diese werden Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen an Kinderbetreuungseinrichtungen, Landes-Pflichtschulen, und Horten auf Antrag leihweise zur Verfügung gestellt. (Maximal bis Ende der Pflichtschulzeit)

#### **Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)**

Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 512035 0  
E: office@avs-sozial.at  
www.avs-sozial.at

## 8.4.5 Inklusion/Schulassistentz

### **Amt der Kärntner Landesregierung**

Abteilung 6 – Bildung und Sport  
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.  
T: 050 536-16002  
E: abt6.post@ktn.gv.at  
<https://www.ktn.gv.at>

### **Bildungsdirektion für Kärnten**

10.-Oktober-Straße 24, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 05 0534  
E: office@bildung-ktn.gv.at  
<http://www.bildung-ktn.gv.at>

### **Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)**

Fischstraße 40, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 512035 0  
E: office@avs-sozial.at  
[www.avs-sozial.at](http://www.avs-sozial.at)

### **MOKI Kärnten**

Rudolfsbahngürtel 2/2, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: +43 (0) 699/166 777 15  
E: office@ktn.mokiat  
[www.ktn.mokiat](http://www.ktn.mokiat)  
*(Unterstützung mit pflegerisch helfenden Tätigkeiten)*

## 8.5 Kurzzeitbegleitung

### **Lebenshilfe Kärnten**

Morogasse 20/2, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0681 20328953  
E: landesleitung@lebenshilfe-kaernten.at

### **Diakonie de La Tour**

#### **Wohnhaus Staberweg**

Menschen im Autismus-Spektrum  
und ähnlichem Assistenzbedarf  
Staberweg 1, 9560 Feldkirchen  
T: +43 664 88963153

#### **Wohnhaus De-La-Tour-Straße**

De La Tour Straße 9-11  
9521 Treffen  
T: +43 424 82816900  
E: rektorat@diakonie-delatour.at

### **Marienhof/Maria Saal**

Hauptstraße 6, 9063 Maria Saal  
T: 04223 / 22 16  
E: info@Marienhof.or.at

### **Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe (AVS)**

St. Daniel 105, 9635 Dellach  
T: 0664 / 80327 5471  
E: wohnhaus.st.daniel@avs-sozial.at

### **IntegrationsZentrum**

#### **RETTET DAS KIND-Seebach**

Seutterweg 10-14  
9871 Seeboden am Millstätter See  
T: 04762 42409  
E: integrationszentrum.seebach  
@rettet-das-kind-ktn.at  
[www.rettet-das-kind-ktn.at](http://www.rettet-das-kind-ktn.at)

## 8.6 Angebote für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen nach der Schule

### 8.6.1 Von der Schule zum Beruf

#### **Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten**

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 5864-0  
E: post.kaernten@sozialministeriumservice.at  
[www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)

#### **Koordinierungsstelle AusBildung bis 18 Kärnten**

Rudolfsbahngürtel 2/3/1, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0800 700 118  
E: info@kost-kaernten.at  
<http://kost-kaernten.at>

### 8.6.2 Jugendcoaching [www.neba.at/jugendcoaching](http://www.neba.at/jugendcoaching)

#### **Sozialministeriumservice**

Landesstelle Kärnten  
Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 5864-0;  
E: post.kaernten@sozialministeriumservice.at  
[www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)

**autArk Soziale Dienstleistungs-GmbH**  
Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 597263  
E: office@autark.co.at  
www.autark.co.at

**Regionale Geschäftsstellen  
Arbeitsmarktservice (Siehe Seite 173)**

**8.6.3 AusbildungsFit**  
[www.neba.at/ausbildungsfit](http://www.neba.at/ausbildungsfit)

**Sozialministeriumservice,  
Landesstelle Kärnten**  
Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 5864-0  
E: post.kaernten@sozialministeriumservice.at  
www.sozialministeriumservice.at

**Koordinierungsstelle  
AusBildung bis 18 Kärnten**

Rudolfsbahngürtel 2/3/1  
9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0800 700 118  
E: info@kost-kaernten.at  
<http://kost-kaernten.at>

**pro mente kärnten: kinder jugend familie**  
Die Angebote von AusbildungsFit und des Vor-  
moduls AusbildungsFit (VOPS) in Klagenfurt,  
Wolfsberg und Völkermarkt richten sich an Ju-  
gendliche und junge Erwachsene, die nach Be-  
endigung ihrer Schulpflicht Unterstützung für ihre  
weitere berufliche oder schulische Ausbil-  
dung suchen.

**Vormodul AusbildungsFit Klagenfurt**  
Alter Platz 10/1, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: +43 664 81 01 595  
E: vops-klagenfurt@promente-kijufa.at

**Vormodul AusbildungsFit Völkermarkt**  
Bürgerlustgasse 1, 9100 Völkermarkt  
T: +43 664 81 01 153  
E: vops-voelkermarkt@promente-kijufa.at

**Vormodul AusbildungsFit Wolfsberg**  
Sporergergasse 12, 9400 Wolfsberg  
T: +43 664 88 41 4856  
E: vops-wolfsberg@promente-kijufa.at

**AusbildungsFit Klagenfurt**  
Völkermarkter Straße 97, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: +43 463 50 35 84  
E: aftit-klagenfurt@promente-kijufa.at

**AusbildungsFit Ost/Völkermarkt**  
Griffner Straße 16a, 9100 Völkermarkt  
T: +43 4232 27 065  
E: aftit-ost-voelkermarkt@promente-kijufa.at

**AusbildungsFit Ost/Wolfsberg**  
Sporergergasse 7/2, 9400 Wolfsberg  
T: +43 4352 51 136  
E: aftit-ost-wolfsberg@promente-kijufa.at

**Verein zur Förderung von Arbeit und  
Beschäftigung (FAB)**  
Muldenstraße 5, 4020 Linz  
T: 0732 6922-0; E: office@fab.at  
www.fab.at

**AusbildungsFit steig.ein Feldkirchen**  
Bambergerplatz 1, 9560 Feldkirchen  
T: +43 664 88706783  
E: ausbildungsfit-feldkirchen@fab.at

**AusbildungsFit steig.ein Spittal**  
Egarterplatz 2, 9800 Spittal/Drau  
T: 0664 88706783  
E: ausbildungsfit-spittal@fab.at

**AusbildungsFit Villach (bis 31.12.2022)  
AusbildungsFit Zentralraum Villach  
(ab 2023)**  
Maria-Gailer-Straße 36, 9500 Villach  
T: 04242 33 506  
E: ausbildungsfit-villach@fab.at

**Ab 01.01.2023 Neu:  
AusbildungsFit steig.ein St. Veit/Glan**  
Ossiacher Str. 6, 9300 St. Veit/Glan

**AusbildungsFit Zentralraum Klagenfurt**  
Kempfstraße 2-4, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 318540

## 8.6.4 Produktionsschulen

### **pro mente: kinder jugend familie GmbH**

Villacher Straße 161, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 55112  
E: office@promente-kijufa.at  
www.promente-kijufa.at

### **Produktionsschule Impuls Klagenfurt**

Völkermarkter Straße 97, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 503584  
E: impuls-klagenfurt@promente-kijufa.at

### **Produktionsschule Impuls Völkermarkt**

Griffner Straße 16a, 9100 Völkermarkt  
T: 04232 27065  
E: impuls-voelkermarkt@promente-kijufa.at

### **Produktionsschule Impuls Wolfsberg**

Sporerergasse 7/9, 9400 Wolfsberg  
T: 04352 51136  
E: impuls-wolfsberg@promente-kijufa.at

## 8.6.5 JobCoaching

[www.neba.at/jobcoaching](http://www.neba.at/jobcoaching)

### **Sozialministeriumservice Landesstelle Kärnten**

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 5864-0;  
E: post.kaernten@sozialministeriumservice.at  
www.sozialministeriumservice.at

### **autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH**

Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 597263  
E: office@autark.co.at  
www.autark.co.at

### **Regionale Geschäftsstellen Arbeitsmarktservice (Siehe Seite 173)**

## 8.6.6 Berufsausbildungsassistenz

### **autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH**

Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 597263  
E: office@autark.co.at  
www.autark.co.at

### **Regionale Geschäftsstellen Arbeitsmarktservice (Siehe Seite 173)** [www.neba.at/berufsausbildungsassistenz](http://www.neba.at/berufsausbildungsassistenz)

## 8.6.7 Arbeitsassistenz

### **autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH**

Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 597263  
E: office@autark.co.at  
www.autark.co.at

### **Regionale Geschäftsstellen Arbeitsmarktservice (Siehe Seite 173)**

[www.neba.at/arbeitsassistenz](http://www.neba.at/arbeitsassistenz)

## 8.6.8 Unterstützung am Arbeitsplatz

### **autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH**

Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 597263  
E: office@autark.co.at  
www.autark.co.at

### **Blinden- und Sehbehindertenverband Kärnten**

Gutenbergstraße 7, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 55822  
E: office@bsvk.at  
www.bsvk.at

### **tab-Kärnten: Technische Assistenz & Beratungsstelle für Schwerhörige**

Gasometergasse 4a (Eingang Platzgasse)  
9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 310380  
E: office@besserhoeren.org  
www.besserhoeren.org/projekt-tab

### **fit2work**

Siriusstraße 3, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0800 500 118  
E: info@ktn.fit2work.at  
www.fit2work.at

### **ÖZIV Support Kärnten**

Kumpfgasse 23–25, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0720 208 200

E: buero@oeziv-kaernten.at

www.oeziv-kaernten.at

### **ÖZIV Support Kärnten**

Gerbergasse 32/Khevenhüllergasse

9500 Villach

T: 0720 208 200

E: buero@oeziv-kaernten.at

www.oeziv-kaernten.at

### **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten (AK)**

Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt a. W.

T: +43 50 477

E: arbeiterkammer@akktn.at

### **ÖGB Landesorganisation Kärnten**

Bahnhofstraße 44, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 5870

E: kaernten@oegb.at

www.oegb.at/der-oegb/bundeslaender/kaernten

## **8.7 Anlehre**

Qualifizierungsform für (junge) Menschen mit Lernschwierigkeiten bzw. Lernbehinderungen, die aufgrund ihrer Behinderung (noch) nicht in der Lage sind, die Anforderungen einer (integrativen) Lehre – insbesondere auch die Anforderungen in der Berufsschule – zu erfüllen.

### **ABC Service & Produktion Klagenfurt Integrativer Betrieb GmbH**

Schülerweg 50, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 35440-0

E: office@abc-auftragsfertigung.com

www.abc-auftragsfertigung.com

### **ABC Service & Produktion Villach Integrativer Betrieb GmbH**

Michael-Unterlercher-Straße 55,

9523 Villach-Landskron

T: 04242 46800-0

E: office@abc-auftragsfertigung.com

www.abc-auftragsfertigung.com

### **ABC Service & Produktion Wolfsberg Integrativer Betrieb GmbH**

Am Industriepark 9, 9431 St. Stefan-Kleinedling

T: 04352 81383-0

E: office@abc-auftragsfertigung.com

www.abc-auftragsfertigung.com

### **autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH**

Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 597263

E: office@autark.co.at

www.autark.co.at

### **autArKademie Brückl**

Raunacherweg 4, 9371 Brückl

T: 04214 29080-20

E: office@autark.co.at

www.autark.co.at

### **autArK & TiKo**

Judendorfer Straße 46, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 43541-30

E: office@autark.co.at

www.autark.co.at

### **Come IN**

Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 287111-1058

E: office@autark.co.at

www.autark.co.at

### **autArK & Eicher**

Florianiweg 4, 9361 St. Salvator

T: 04268 50350

E: office@autark.co.at

www.autark.co.at

### **Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)**

Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 512035-0

E: office@avs-sozial.at

www.avs-sozial.at

### **Tageswerkstätte St. Daniel**

St. Daniel 105, 9635 Dellach

T: 04237 20520

E: twst.st.daniel@avs-sozial.at

### **Tageswerkstätte Sittersdorf**

Sittersdorf 101, 9133 Miklauzhof  
T: 04237 20520  
E: twst.sittersdorf@avs-sozial.at

### **Diakonie de La Tour**

Harbacher Straße 70, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 32303  
E: rektorat@diakonie-delatour.at  
www.diakonie-delatour.at

### **PRO Ausblick**

De-La-Tour-Straße 30, 9521 Treffen  
T: 04248 2225-0

### **Heimstätte Birkenhof**

Deberweg 25, 9220 Velden am Wörthersee  
T: 04274 51790  
E: kontakt@heimstaette-birkenhof.at  
www.heimstaette-birkenhof.at

### **Lebenshilfe Kärnten**

#### **Tee-Café und Werkstätte Spittal/Drau**

Bahnhofstraße 22a, 9800 Spittal/Drau  
T: 0676 848380610

### **pro mente kärnten GmbH**

#### **Lehrwerkstätte "KRETHA" (Tischlerei)**

Bünkerstrasse 56  
9800 Spittal/Drau  
T: +43 4762 35 792  
E: ap-spittal@promente-kaernten.at

### **Projekt Nahversorger (ADEG Altstadtmarkt)**

Johann Offnerstraße 4, 9400 Wolfsberg  
T: 04353 52086  
E: altstadtmarkt@promente-kaernten.at

### **IntegrationsZentrum**

#### **RETTET DAS KIND-Seebach**

Seutterweg 10-14  
9871 Seeboden am Millstätter See  
T: 04762 42409  
E: integrationszentrum.seebach@rettet-das-kind-ktn.at  
www.rettet-das-kind-ktn.at

### **Lebensgemeinschaft Wurzerhof**

Scheifling 7, 9300 St. Veit/Glan  
T: 04212 2536  
E: leben@wurzerhof.com  
www.wurzerhof.com

### **Sozialpädagogisches Zentrum des Landes Kärnten (bfz)**

Gutenbergstraße 9, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 55402; E: post.bfz@ktn.gv.at

### **Sozialpädagogisches Zentrum des Landes Kärnten (bfz)**

Fischlstraße 40, 9021 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 340320; E: post.bfz@ktn.gv.at

## **8.8 Inklusive Kleinunternehmen**

### **autArK**

#### **Bistro-Flitzer im**

#### **Verwaltungsgebäude des AKL**

Rudolfsbahngürtel 2H, 9020 Klagenfurt  
T: 0650 355 83 55  
E: office@autark.co.at

### **„Generationen-Café“ im**

#### **Sozialhilfverband Völkermarkt**

Nibelungenstraße 26, 9100 Völkermarkt  
T: 0676 3792729  
E: office@autark.co.at

### **Diakonie**

#### **Cool+ Waiern**

Martin-Luther-Straße 17, 9560 Feldkirchen  
T: 0664 88272635  
E: rektorat@diakonie-delatour.at

### **Lebenshilfe Kärnten**

#### **Tee-Café Wolfsberg**

Johann-Offner-Str 12, 9400 Wolfsberg  
T: 0676 848380617

### **Lebenshilfe Kärnten**

#### **Tee-Café und Werkstätte Spittal/Drau**

Bahnhofstraße 22a, 9800 Spittal/Drau  
T: 0676 848380510  
E: landesleitung@lebenshilfe-kaernten.at

## 8.9 Tages- und Beschäftigungswerkstätten

### autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH

Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 597263

E: office@autark.co.at

www.autark.co.at

### autArKademie Brückl

Raunacherweg 4, 9371 Brückl

T: 04214 29080-1359

### Inklusives Tageszentrum Brückl/ITZ Brückl

St. Johanner Straße 2, 9371 Brückl

T: 0676 3116937

### Fair & Work

Arbeiterheimgasse 14, 9170 Ferlach

T: 04227 60333-1101

### autArK & TiKo

Judendorfer Straße 46, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 43541-30

### Come IN

Rudolfsbahngürtel 2/3, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 287111

### Stadtgarten & Hofladen

Rudolfsbahngürtel 2H, 9022 Klagenfurt a. W.

T: 0676 411 5806

### autArK & Eicher

Florianiweg 4, 9361 St. Salvator

T: 04268 50350

### auxilior sozialprojekte GmbH

Hausergasse 37, 9500 Villach

T: 04242 23141, E: ts@auxilior.at

http://auxilior.at

### Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 512035-0

E: office@avs-sozial.at

http://www.avs-sozial.at

### Tageswerkstätte St. Daniel

St. Daniel 105, 9635 Dellach

T: 04718 81172

E: twst.st.daniel@avs-sozial.at

### Tagesstätte Hermagor

Hauptstraße 51, 9620 Hermagor

Tel.: 0664 8327516

E: tst.hermagor@avs-sozial.at

### Tagesstätte Klagenfurt/Humboldtstraße

Humboldtstraße 12, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 220702

E: tst.humboldtstrasse@avs-sozial.at

### Tagesstätte Kraig

Schulstraße 2, 9311 Kraig

T: 04212 36899

E: tst.kraig@avs-sozial.at

### Tageswerkstätte Sittersdorf

Sittersdorf 101, 9133 Miklauzhof

Tel.: 04237 20520 und 0664 8327 993

E: twst.sittersdorf@avs-sozial.at

### Tagesstätte St. Paul im Lavanttal

Trattenstraße 31, 9470 St. Paul

T: 04357 28581-304

E: tst.st.paul@avs-sozial.at

### Tagesstätte St. Stefan im Gailtal

Schmölzing 17, 9623 St. Stefan im Gailtal

T: 0664 8032710-388

E: tst.st.stefan@avs-sozial.at

### Tagesstätte Klagenfurt/Maiernigg Alpe

Jugenddorfstraße 55, 9073 Viktring

T: 0463 281544-19

E: fgk.maiernigg@avs-sozial.at

### (SHT) Tagesstätte

*Tagesstätte für Schädel-Hirn-Trauma Klienten*

Jugenddorfstraße 55, 9073 Viktring

Oberpfälzerweg 4, 9241 Wernberg

T: 0664 803275485

E: office@avs-sozial.at

### **Tagesstätte Wolfsberg**

Stadionbadstraße 1, 9400 Wolfsberg  
T: 04352 51512-3812  
E: tst.wolfsberg@avs-sozial.at

### **Camphill Liebenfels**

#### **Sozialtherapeutische Werk- und Wohnstätten**

Hohenstein 4, 9556 Liebenfels  
T: 04215 2481-75  
E: office@camphill.at  
www.camphill.at

#### **Wäscherei**

Hohenstein 4, 9556 Liebenfels  
T: 04215 2481-75; E: office@camphill.at

#### **Versorgung**

Hohenstein 4, 9556 Liebenfels  
T: 04215 2481-75; E: office@camphill.at

#### **Papierwerkstatt**

Pflausach 3, 9556 Liebenfels  
T: 04215 2466-21; E: office@camphill.at

#### **Hannas Handwerk**

Hauptplatz 19, 9556 Liebenfels  
T: 04215 2481-75; E: office@camphill.at

#### **Tagesstruktur für ältere Menschen**

Pflausach 3, 9557 Liebenfels  
T: 04215 2481-75; E: office@camphill.at

### **Caritas Kärnten**

#### **Bereichsleitung Menschen mit Behinderung**

Adolf-Kolping-Gasse 6/1 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 55560  
E: office@caritas-kaernten.at  
www.caritas-kaernten.at

#### **Tageswerkstätte Benedikt**

Industriepark Süd B3, 9330 Althofen  
T: 04262 27447-19  
E: werkstatt-benedikt@caritas-kaernten.at

#### **Werkstatt Florian**

9142 Globasnitz 98  
T: 04230 24560-11  
E: werkstatt-florian@caritas-kaernten.at

### **Tageswerkstätte Veronika**

Industriestraße 10, 9360 Friesach  
T: 04268 26107  
E: werkstatt-veronika@caritas-kaernten.at

### **Tageswerkstätte Haus Martin**

Neumarkter Straße 9, 9360 Friesach  
T: 04268 3601  
E: werkstatt-martin@caritas-kaernten.at

### **Diakonie de La Tour**

Harbacher Straße 70, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 32303;  
E: rektorat@diakonie-delatour.at  
www.diakonie.at

#### **„Arbeitsinsel Küche: Waiern Inklusiv“**

Martin-Luther-Straße 17, 9560 Feldkirchen  
T: 04276 2201-550  
E: daz3@diakonie-delatour.at

#### **Tagesstruktur „Meta-Diestel-Haus“ Waiern**

Ernst-Schwarz-Weg 13, 9560 Feldkirchen  
T: 04276 2201-206  
E: ts-mdh@diakonie-delatour.at

#### **Werkstätte „David-Zentrum 1“ Waiern**

Ernst-Schwarz-Weg 8, 9560 Feldkirchen  
T: 04276 2201  
E: daz1@diakonie-delatour.at

#### **Werkstätte „David-Zentrum 2“**

Förderbereich Waiern  
Ernst-Schwarz-Weg 8, 9560 Feldkirchen  
T: 04276 2201-231  
E: daz2@diakonie-delatour.at

#### **Café Auszeit**

Ernst-Schwarz-Weg 12, 9560 Feldkirchen  
T: 0664 6522684

#### **Stadt-Werkstatt – Feldkirchen**

Sparkassenstraße 1, 9560 Feldkirchen  
T: 0664 88581015  
E: daz3@diakonie-delatour.at

#### **Gartenhof Waiern**

Kneippweg 11, 9560 Feldkirchen  
T: 04276 2201-217  
E: gartenhof@diakonie-delatour.at

### **Tagesstruktur Staberweg**

Staberweg 1, 9560 Feldkirchen  
T: 0664 88374143

### **Stadt-Werkstatt St. Veit/Glan**

Dr.-Karl-Domenig-Straße 1, 9300 St. Veit/Glan  
T: 0664 88904473;  
E: sws-sv@diakonie-delatour.at

### **Atelier de La Tour**

De-La-Tour-Straße 26, 9521 Treffen  
T: 04248 2248-200  
E: rektorat@diakonie-delatour.at

### **Beschäftigungswerkstätte „Am Steinbruch“**

Niederdorfer Straße 46, 9521 Treffen  
T: 04248 2265

### **Tagesstruktur Monastero**

*(für Menschen mit ASS)*  
Tarmannweg 2, 9521 Treffen  
T: 04248 290819  
E: ts-tarmann@diakonie-delatour.at

### **Werkstätte „Meierei“**

Drassmannweg 1, 9521 Treffen  
T: 04248 2816-302;  
E: rektorat@diakonie-delatour.at

### **Punktgenau Lindenschlössl**

Lindenschlösslweg 7, 9521 Treffen  
E: rektorat@diakonie-delatour.at

### **Punktgenau De La Tour Straße**

De La Tour Straße 9, 9521 Treffen  
E: rektorat@diakonie-delatour.at

### **Tagesstätte DIE VIER JAHRESZEITEN**

Bambergergasse 3, 9500 Villach  
T: 04242 22236  
E: office@4jz.at  
www.dievierjahreszeiten.at

### **Tagesstätte Landskron**

Volkshausstraße 17, 9523 Landskron  
T: 04242 41049; E: landskron@4jz.at

### **Tagesstätte Lieserbrücke**

Gartenstraße 89, 9851 Lieserbrücke  
T: 04762 37993; E: lieserbruecke@4jz.at

### **Tagesstätte Steinfeld**

Maria-Hilf-Straße 11a, 9754 Steinfeld  
T: 04717 20592; E: steinfeld@4jz.at

### **Tagesstätte Wernberg**

Groritschacher Straße 47, 9241 Wernberg  
T: 04252 24403; E: wernberg@4jz.at

### **Tagesstätte Winklern**

9841 Winklern 209  
T: 04822 20656; E: winklern@4jz.at

### **Heimstätte Birkenhof**

Deberweg 25, 9220 Velden a. W.  
T: 04274 51790  
E: kontakt@heimstaette-birkenhof.at  
www.heimstaette-birkenhof.at

### **Hilfswerk Kärnten**

#### **Behindertentagesstätte „Es gibt uns“**

Umfahrungstraße 18, 9100 Völkermarkt  
T: 050 544-7101 und 0676 89905301  
E: office@hilfswerk.co.at

### **IntegrationsZentrum**

#### **RETTET DAS KIND Seebach**

Seutterweg 10-14  
9871 Seeboden am Millstätter See  
T: 04762 42409  
E: integrationszentrum.seebach  
@rettet-das-kind-ktn.at  
www.rettet-das-kind-ktn.at

### **Lebensgemeinschaft Wurzerhof**

#### **Gemeinnützige GmbH**

Scheifling 7, 9300 St. Veit/Glan  
T: 04212 2536  
E: leben@wurzerhof.com  
www.wurzerhof.com

### **Lebenshilfe Kärnten**

Morogasse 20/1, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 33281-1011  
E: landesleitung@lebenshilfe-kaernten.at  
www.lebenshilfe-kaernten.at

### **Beschäftigungswerkstätte Bahnstraße**

Bahnstraße 107, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 218487-2110

### **Beschäftigungswerkstätte Morogasse**

Morogasse 20, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 512525-1111

### **Beschäftigungswerkstätte Ledenitzen**

Denkmalweg 8, 9581 Ledenitzen  
T: 04254 2365-4124

### **Beschäftigungswerkstätte Spittal/Drau**

Ponauer Straße 13, 9800 Spittal/Drau  
T: 04762 2149-5111

### **Tee-Café und Werkstätte Spittal/Drau**

Bahnhofstraße 22a, 9800 Spittal/Drau  
T: 0676 848380510

### **Beschäftigungswerkstätte Wolfsberg**

Jahnstraße 4, 9400 Wolfsberg  
T: 04352 2326-6120

### **Gartenwerkstatt „Katzlhof“**

Vordergumitsch 38a, 9400 Wolfsberg  
T: 0676 848380616

### **Arbeitswelt St. Antonius**

Lederergasse 11a-b, 9800 Spittal/Drau  
T: 04762 35310  
E: spittal@stiftung-liebenau.at  
www.stiftung-liebenau.at

### **pro mente kärnten GmbH**

Villacher Straße 161, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 55112  
E: office@promente-kaernten.at  
www.promente-kaernten.at

### **Beschäftigungswerkstätte "Sunflower"**

Morogasse 16, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 512191  
E: sunflower@promente-kaernten.at

### **pro mente: kinder jugend familie GmbH**

Villacher Straße 161, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 55112, E: office@promente-kijufa.at  
www.promente-kijufa.at

### **Saluto Tagesstätte Klagenfurt**

Völkermarkter Straße 97, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 500218  
E: saluto-klagenfurt@promente-kijufa.at

### **Saluto Tagesstätte Wolfsberg**

Völkling 13, 9431 St. Stefan  
T: 04352 81199  
E: saluto-wolfsberg@promente-kijufa.at

### **Saluto Tagesstätte Villach**

Nikolaigasse 24, 9500 Villach  
T: 04242 21284  
E: saluto-villach@promente-kijufa.at

### **Sozialpädagogisches Zentrum des Landes Kärnten (bfz)**

Gutenbergstraße 9, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 55402  
E: post.bfz@ktn.gv.at

### **SeneCura Tagesstätte im OptimaMed Gesundheitsresort Bad St. Leonhard GmbH**

Obdacherstraße 105, 9462 Bad St. Leonhard  
T: 04350 38070-500  
E: tagesstaette-badstleonhard@senecura.at

## **8.10 Wohnen in Einrichtungen der Chancengleichheit**

### **autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH**

Rudolfsbahngürtel 2  
9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 597263  
E: office@autark.co.at  
www.autark.co.at

### **Wohnverbund Brückl**

Gartenstraße 16, 9371 Brückl  
T: 04214 29101  
E: wohnenbrueckl@autark.co.at

### **Bedarfsorientierte Wohnbegleitung Brückl**

Koschatstraße 7, 9371 Brückl  
T: 04214 93027  
E: bwb-brueckl@autark.co.at

### **Wohnverbund Friesach**

Herrngasse 1a, 9360 Friesach  
T: 04268 93001  
E: wohnenfriesach@autark.co.at

### **Wohnverbund Klagenfurt**

Gendarmieristraße 15/29  
9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 908422  
E: wohnenklagenfurt@autark.co.at

### **Intensive Wohnbegleitung Klagenfurt**

Radetzkystraße 34/1, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 597263-1093  
E: ivb-klagenfurt@autark.co.at

### **Bedarfsorientierte**

#### **Wohnbegleitung Klagenfurt**

Grete-Bittner-Straße 28/4  
9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463/59 72 63-1119  
E: bwk-klagenfurt@autark.co.at

#### **Wohnverbund Spittal/Drau**

Übers Land 31, 9800 Spittal/Drau  
T: 04762 60660  
E: wohnenspittal@autark.co.at

#### **Wohnverbund Villach I**

Mahrhöflweg 28/7, 9500 Villach  
T: 04242 549780  
E: wohnenvillach@autark.co.at

#### **Wohnverbund Villach II**

Wolfram-von-Eschenbach-Straße 50  
9500 Villach  
T: 04242 90457  
E: wohnenvillach2@autark.co.at

#### **Wohnverbund Völkermarkt**

Klagenfurter Straße 1  
9100 Völkermarkt  
T: 0463/59 72 63-1797 (EG)  
T: 0463/59 72 63-1799 (1. OG)

#### **Wohnverbund Winklern**

9841 Winklern 9  
T: 04822 22280  
E: wohnenwinklern@autark.co.at

### **Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)**

Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 512035-0  
E: office@avs-sozial.at  
www.avs-sozial.at

#### **Wohnhaus St. Daniel**

St. Daniel 105, 9635 Dellach  
M: 0664 / 80327 5471  
E: wohnhaus.st.daniel@avs-sozial.at

#### **Wohnhaus Sittersdorf**

9311 Sittersdorf 101 A  
T: 0664 8327892  
E: wohnhaus.sittersdorf@avs-sozial.at

#### **Comenius Heim**

Arndorf 8, 9212 Techelsberg  
T: 04272 6490  
E: comenius-verwaltung@avs-sozial.at

#### **Wohnhaus Wernberg**

Oberpfälzerweg 4, 9241 Wernberg  
M: 0664 / 80327 5489  
E: wohnhaus.wernberg@avs-sozial.at

### **Camphill Liebenfels**

#### **Sozialtherapeutische**

#### **Werk- und Wohnstätten**

Hohenstein 4, 9556 Liebenfels  
T: 04215 2481-75  
E: office@camphill.at  
www.camphill.at

#### **Hügelhaus**

Hohenstein 4, 9556 Liebenfels  
T: 04215 2481-70  
E: huegelhaus@camphill.at

#### **Stadelhaus**

Hohenstein 4, 9556 Liebenfels  
T: 04215 2481-73  
E: stadelhaus@camphill.at

#### **Haus Florian**

Pflausach 3, 9556 Liebenfels  
T: 04215 2466-30  
E: pflausach@camphill.at

### **Haus Ulrich**

Pflausach 3, 9556 Liebenfels  
T: 04215 2466-16  
E: haus-ulrich@camphill.at

### **Haus Michael**

Pflausach 3, 9556 Liebenfels  
T: 04215 2466-34  
E: haus-michael@camphill.at

### **Caritas Kärnten, Team Lebensgestaltung**

Sandwirtgasse 2, 9010 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 55560-68 oder 0664 806488491  
E: direktion@caritas-kaernten.at  
www.caritas-kaernten.at

### **Wohnhaus Markus**

Funderstraße 8, 9330 Althofen  
T: 04262 27250-11  
E: haus-markus@caritas-kaernten.at

### **Wohnhaus Lukas**

Lastenstraße 31, 9330 Althofen  
T: 04262 27298-72  
E: haus-lukas@caritas-kaernten.at

### **Wohnhaus Josef**

Bahnstraße 55, 9141 Eberndorf  
T: 04236 298 00  
E: direktion@caritas-kaernten.at

### **Wohnhaus Felicitas**

Neumarkter Straße 11, 9360 Friesach  
T: 04268 23606  
E: haus-felicitas@caritas-kaernten.at

### **Wohnhaus Hildegard**

Neumarkter Straße 13, 9360 Friesach  
T: 04268 50034-11  
E: direktion@caritas-kaernten.at

### **Diakonie de La Tour**

Harbacher Straße 70, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 32303  
E: rektorat@diakonie-delatour.at  
www.diakonie-delatour.at

### **Integrative Wohngemeinschaft Haus Bethanien**

Zehenthofgasse 2, 9560 Feldkirchen  
T: 04276 48574-11  
E: leitung.btn@diakonie-delatour.at

### **Köraus Waiern**

Kneippweg 7-9, 9560 Feldkirchen  
T: 04276 2201-250

### **Maria-Martha-Haus/Wohnverbund Domenigweg**

Ernst-Schwarz-Weg 11, 9560 Feldkirchen  
T: 0664 8504050

### **Meta-Diestel-Haus Waiern**

Ernst-Schwarz-Weg 13, 9560 Feldkirchen  
T: 04276 2201-200

### **Wohnhaus Staberweg**

Menschen im Autismus-Spektrum  
und ähnlichem Assistenzbedarf  
Staberweg 1, 9560 Feldkirchen  
T: +43 664 88963153

### **Lindenschlössl/Waldhaus**

Lindenschlösslweg 7, 9521 Treffen  
T: 04248 2682-10

### **Wohnhaus De-La-Tour-Straße/ Maxeiner Haus**

De-La-Tour-Straße 9-11, 9521 Treffen  
T: 04248 2816-900

### **Wohnverbund Öhringerplatz**

Öhringerplatz 2, 9521 Treffen  
T: +43 424 82682

### **Haus Elim**

Pflege und Betreuung von Menschen im Alter  
mit geistiger Behinderung.  
Tarmannweg 6, 9521 Treffen  
T: +43 4248 2908 510

### **Heimstätte Birkenhof**

Deberweg 25, 9220 Velden a. W.  
T: 04274 51790  
E: kontakt@heimstaette-birkenhof.at  
www.heimstaette-birkenhof.at

### **IntegrationsZentrum RETTET DAS KIND Seebach**

Seutterweg 10-14  
9871 Seeboden am Millstätter See  
T: 04762 42409  
E: integrationszentrum.seebach  
@rettet-das-kind-ktn.at  
www.rettet-das-kind-ktn.at

### **Lebensgemeinschaft Wurzerhof**

Scheifling 7, 9300 St. Veit/Glan  
T: 04212 2536  
E: leben@wurzerhof.com  
www.wurzerhof.com

### **Lebenshilfe Kärnten**

Morogasse 20/1, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 33281-1011  
E: landesleitung@lebenshilfe-kaernten.at  
www.lebenshilfe-kaernten.at

### **Wohnhaus Feldhofgasse**

Feldhofgasse 14, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 33281-3210

### **Wohngemeinschaften Waldmüllergasse**

Ferdinand-Georg-Waldmüller-Gasse 19  
9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 33281-3210

### **Wohnhaus Ledenitzen**

Denkmalweg 8, 9581 Ledenitzen  
T: 04254 2365-4211

### **Wohnhaus Spittal/Drau**

Ponauer Straße 13, 9800 Spittal/Drau  
T: 04762 2149-5216;

### **Wohnhaus Wolfsberg**

Jahnstraße 2, 9400 Wolfsberg  
Tel.: 04352 2326;

### **Wohnverbund Aichelburg**

Paul-Hackhofer-Straße 3, 9400 Wolfsberg  
T: 04352 2326-6240

### **Wohngemeinschaften Grillenweg**

Grillenweg 25 und 27, 9400 Wolfsberg  
T: 04352 2326-6240

### **Lebenswelt St. Antonius**

Lederergasse 11a-b, 9800 Spittal/Drau  
T: 04762 35310;  
E: spittal@stiftung-liebenau.at  
www.stiftung-liebenau.at

### **pro mente kärnten GmbH**

Villacher Straße 16.1, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 55112  
E: office@promente-kaernten.at  
www.promente-kaernten.at

### **Villa Kunterbunt**

Grillparzerweg 18, 9201 Krumpendorf  
T: 04229 40248  
E: villa.kunterbunt@promente-kaernten.at

### **Wohngemeinschaft Impuls**

Felix-Hahn-Straße 16, 9073 Viktring  
T: 0463 292704  
E: wg-impuls@promente-kaernten.at

### **Haus Südufer**

Wörthersee-Südufer-Straße 78, 9073 Viktring  
T: 0463 29764  
E: suedufer@promente-kaernten.at

### **Soziale Einrichtungen der Barmherzigen Schwestern Zams Betriebs GmbH**

Klostergasse 33, 6511 Zams  
T: 05442 63556  
www.soziale-einrichtungen.at

### **Marienhof/Maria Saal**

Hauptstraße 6, 9063 Maria Saal  
T: 04223 2216  
E: info@Marienhof.or.at  
www.soziale-einrichtungen.at/  
leben/marienhof-maria-saal.html

## **8.11 Organisierte Fahrdienste**

### **Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 4 – Soziale Sicherheit**

Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 050 536-14504  
E: abt4.post@ktn.gv.at  
www.ktn.gv.at

## ÖZIV Kärnten

Kumpfgasse 23–25, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0720 208 200;  
E: buero@oeziv-kaernten.at  
www.oeziv-kaernten.at

## Klagenfurter Funktaxiverein

Ramsauerstrasse 13, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: (+43) 0463 31 111  
E: taxi31111@gmx.at  
(wenn Rollstuhl zusammenklappbar ist)

## Monel GmbH

Ebnergasse 10a, 9800 Spittal/Drau  
T: 0660 15 46 45 2  
E: office@monel.at  
www.monel.at

## City Taxi Villach

### Personentransport & Rollstuhltransport

Emil-v.-Behring-Straße 32, 9500 Villach  
T: +43 4242 2025  
E: treibertaxi@gmx.net  
www.taxi-villach.at

### 8.11.1 Betreutes Reisen

#### Ferien ohne Handicap

Bahnstraße 16b/4, 3712 Maissau  
T: 0664 1018995  
E: kontakt@ferienohnehandicap.at  
www.ferienohnehandicap.at

#### Rotes Kreuz Kärnten

Grete-Bittner-Straße 9, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 050 9144-1064  
E: pflege@k.rotekruz.at  
www.rotekruz.at/kaernten/betreutes-reisen

#### Oberlojer Busreisen

*Barrierefreies Reisen*  
Radlach 38, 9754 Steinfeld  
T: 04717 6161  
E: roman.oberlojer@gmx.at  
http://oberlojer.at

## 8.12 Weitere wichtige Adressen

### Studieren mit

#### Behinderungen/Beeinträchtigungen Österreichische Hochschülerschaft (ÖH) Klagenfurt

Referat für Sozialpolitik  
Universitätsstraße 65–67  
9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 2700–8800  
E: oeh.sozial@aau.at  
www.oeh-klagenfurt.at

#### Österreichische Hochschülerschaft (ÖH) Fachhochschule Kärnten

Referat für Sozialangelegenheiten  
Europastraße 4, 9524 Villach  
T: 059 0500 5555 (ÖH Servicecenter)  
E: oeh@fh-kaernten.at  
https://oehfh-kaernten.at

#### Österreichische Hochschülerschaft (ÖH) an der Pädagogische Hochschule Kärnten

Hubertusstraße 1, 9020 Klagenfurt a. W.  
Mail: hsv@ph-kaernten.ac.at  
Facebook: <http://www.facebook.com/hsvphk>  
[www.ph-kaernten.ac.at/  
organisation/oeh-an-der-ph-kaernten](http://www.ph-kaernten.ac.at/organisation/oeh-an-der-ph-kaernten)

#### Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

*Servicecenter „Integriert Studieren“*  
Universitätsstraße 65–67, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0436 2700–9166  
E: uni@aau.at  
[www.aau.at/universitaet/service-kontakt/  
services-fuer-menschen-mit-behinderungen](http://www.aau.at/universitaet/service-kontakt/services-fuer-menschen-mit-behinderungen)

#### Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

*Ombudsstelle für Studierende*  
Universitätsstraße 65–67, 9020 Klagenfurt a. W.  
E: studierenden-ombudsstelle@aau.at

#### Ombudsstelle für Studierende

Minoritenplatz 5, 1010 Wien (Postanschrift)  
Rosengasse 2 – 6, 1010 Wien (Büroadresse)  
T: 0800 311650  
E: info@hochschulombudsmann.at  
<https://hochschulombudsmann.at>

## **Fachhochschule Kärnten**

*Gleichbehandlung und Vielfalt*

St. Veiter Straße 47, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 05 90500-4213

E: [gleichbehandlung@fh-kaernten.at](mailto:gleichbehandlung@fh-kaernten.at)

[www.fh-kaernten.at/fachhochschule/](http://www.fh-kaernten.at/fachhochschule/)

[gleichbehandlung-und-vielfalt](http://gleichbehandlung-und-vielfalt)

### **Sport mit**

#### **Behinderungen/Beeinträchtigungen**

##### **Alpenverein Klagenfurt**

Inklusives Natursporterleben

Völkermarkter Straße 9, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 513056

Mail: [office@alpenverein-klu.at](mailto:office@alpenverein-klu.at)

[www.alpenverein.at/klagenfurt/inklusion](http://www.alpenverein.at/klagenfurt/inklusion)

##### **Sportunion Kärnten**

„Sport Verein(t)

Wilsonstraße 25, 9020 Klagenfurt a. W.

T: +43 463 / 23 184

E: [office@sportunion-kaernten.at](mailto:office@sportunion-kaernten.at)

<https://sportunion.at/ktn/projekte/sport-vereint>

##### **Kärntner Behindertensportverband**

Gerbergasse 32/2, 9500 Villach

T: 04242 217111

E: [office@kbsv.at](mailto:office@kbsv.at)

[www.kbsv.at](http://www.kbsv.at)

#### **Hilfe bei Autismus und anderen**

##### **Beeinträchtigungen der Entwicklung**

##### **Sonnenblau – Heilpädagogische Praxis**

Röschwiesenweg 1, 9073 Klagenfurt a. W.

T: 0676 9336300 oder 0676 9336301

E: [praxis@sonnenblau.at](mailto:praxis@sonnenblau.at)

[www.sonnenblau.at](http://www.sonnenblau.at)

## **9 Sonstige Maßnahmen zur beruflichen Integration**

### **9.1 Integrative Betriebe**

#### **ABC Service & Produktion Klagenfurt**

##### **Integrativer Betrieb GmbH**

Schülerweg 50, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 35440-0

E: [office@abc-auftragsfertigung.com](mailto:office@abc-auftragsfertigung.com)

[www.abc-auftragsfertigung.com](http://www.abc-auftragsfertigung.com)

#### **ABC Service & Produktion Wolfsberg**

##### **Integrativer Betrieb GmbH**

Am Industriepark 9, 9431 St. Stefan-Kleinedling

T: 04352 81383-0

E: [office@abc-auftragsfertigung.com](mailto:office@abc-auftragsfertigung.com)

[www.abc-auftragsfertigung.com](http://www.abc-auftragsfertigung.com)

#### **ABC Service & Produktion Villach**

##### **Integrativer Betrieb GmbH**

Michael-Unterlercher-Straße 55,

9523 Villach-Landskron

T: 04242 46800-0

E: [office@abc-auftragsfertigung.com](mailto:office@abc-auftragsfertigung.com)

[www.abc-auftragsfertigung.com](http://www.abc-auftragsfertigung.com)

## **9.2 Arbeitsprojekte**

Mit den Arbeitsprojekten (AP) in Klagenfurt, Villach, Spittal/Drau und Wolfsberg möchte man langfristige Arbeitsplätze für Menschen mit besonderen Bedürfnissen schaffen und erhalten. Damit ist es für die betroffenen Personen möglich, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und dieses mitzugestalten.

#### **pro mente kärnten GmbH**

##### **Arbeitsprojekte Klagenfurt**

Morogasse 12, 9020 Klagenfurt a. W.

T: +43 463 511 873

E: [ap-klagenfurt@promente-kaernten.at](mailto:ap-klagenfurt@promente-kaernten.at)

##### **Wäscherei/Büglerei/Änderungsschneiderei**

Morogasse 12, 9020 Klagenfurt a. W.

T: +43 463 511 873 12

E: [ap-klagenfurt@promente-kaernten.at](mailto:ap-klagenfurt@promente-kaernten.at)

##### **Arbeitsprojekte Spittal/Drau**

Bünkerstrasse 56

9800 Spittal/Drau

T: +43 4762 35 792

E: [ap-spittal@promente-kaernten.at](mailto:ap-spittal@promente-kaernten.at)

##### **Copy-Shop "copy and more"**

Villacher Straße 30a

9800 Spittal/Drau

T: +43 4762 44 211

E: [copyshop-spittal@promente-kaernten.at](mailto:copyshop-spittal@promente-kaernten.at)

### **Lehrwerkstätte "KRETHA"**

Bünkerstrasse 56  
9800 Spittal/Drau  
T: +43 4762 35 792  
E: ap-spittal@promente-kaernten.at

### **Arbeitsprojekte Villach**

Richtstraße 37, 9500 Villach  
T: +43 4242 250 858  
E: ap-villach@promente-kaernten.at

### **Wäscherservice & Änderungsschneiderei**

Richtstraße 37, 9500 Villach  
T: +43 4242 250 858 512  
E: ap-villach@promente-kaernten.at

### **Arbeitsprojekte Wolfsberg**

Spanheimerstrasse 24  
9400 Wolfsberg  
T: +43 4352 520 86  
E: ap-wolfsberg@promente-kaernten.at

### **Näh- und Bügelservice/ Änderungsschneiderei**

Spanheimerstrasse 24, 9400 Wolfsberg  
T: +43 4352 520 86 422  
E: ap-wolfsberg@promente-kaernten.at

### **Kreativservice**

Spanheimerstrasse 24, 9400 Wolfsberg  
T: +43 4352 520 86 422  
E: kreativ@promente-kaernten.at

### **Lebensmittel Nahversorgung**

Altstadtmarkt Wolfsberg  
Johann-Offner-Straße 4, 9400 Wolfsberg  
T: +43 4352 36 37 3  
E: altstadtmarkt@promente-kaernten.at

### **charactAURisTic**

Kostenloses Beratungsangebot für  
Unternehmen zum Thema  
Autismus-Spektrum und Beschäftigung

### **BBRZ Österreich**

Kempferstraße 2-4, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 3185400  
E: kaernten@bbrz.at  
www.bbrz.at

## **9.3 Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz**

### **Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten**

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 5864-0  
E: post.kaernten@sozialministeriumservice.at  
www.sozialministeriumservice.at

### **BMKz Assistenz gGmbH**

Waagplatz 7/3, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0699 110 719 01  
E: pa@bmkz-gmbh.at

## **9.4 Aufnahme und Absicherung einer Erwerbstätigkeit**

### **Fit2work**

**Hauptstandort**  
Siriusstraße 3, 1. Stock  
9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0800 500 118  
E: info@ktn.fit2work.at

### **Beratungsstelle Spittal/Drau**

Dr. Arthur Lemisch Platz 2, 3. Stock  
9800 Spittal/Drau  
T: 0800 500 118  
E: info@ktn.fit2work.at

### **Beratungsstelle Villach**

Parkhotel / Business Center Villach  
Moritschstraße 2, 1. Stock, 9500 Villach  
T: 0800 500 118  
E: info@ktn.fit2work.at

### **Beratungsstelle Wolfsberg**

Lavanthaus 1. Stock  
St. Michaelerstraße 2, 9400 Wolfsberg  
T: 0800 500 118  
E: info@ktn.fit2work.at

## 10 Assistenzleistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

### Lebenshilfe Kärnten

#### Freizeitassistenz/Familienassistenz

Morogasse 20/2, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0681 20328953  
E: landesleitung@lebenshilfe-kaernten.at  
www.lebenshilfe-kaernten.at/wo-wir-wirken/assistenz-fuer-familie-freizeit/freizeitassistenz

### BMKz Assistenz gemeinnützige GmbH

#### Persönliche Assistenz

Büro für Assistenz, Information & Service  
Waagplatz 7/3, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0699 11071901  
E: pa@bmkz-gmbh.at  
www.bmkz.org/persoenele-assistenz-inklusive

### Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

#### Freizeitassistenz/Familienassistenz

Sittersdorf 101A, 9133 Sittersdorf  
T: 0664 / 83 27 875  
E: office@avs-sozial.at  
www.avs-sozial.at/familien-freizeitassistenz

### Diakonie de La Tour

#### Mobile Begleitdienste für Menschen mit Assis-tenzbedarf / Freizeitassistenz

Tarmannweg 7, 9521 Treffen  
T: +43 664 88272654  
www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/mobile-assistenzleistungen-kaernten

### Monel GmbH

#### Reiseassistenz, Familienassistenz, Persönliche Assistenz, Assistenz beim Sport etc.

Ebnergasse 10a, 9800 Spittal/Drau  
T: 0660 15 46 45 2  
E: office@monel.at  
www.monel.at

### Personenbetreuung Michaela Teper

#### Familien- und Freizeitassistenz

Höhenrainstraße 19/4, 9601 Arnoldstein  
T: 0660 4946844  
E: michaela.teper@gmx.net

## 11 Spezielle Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen/Beeinträchtigungen

### 11.1 Psychosoziale Beratungsstellen und Tageszentren

#### Psychosoziales Beratungszentrum Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Fischlstraße 40, 9024 Klagenfurt a. W.  
T: +43 463 / 512035 2080  
E: office@avs-sozial.at  
www.avs-sozial.at/psychosoziales-beratungszentrum-psychosoziale-dienste

#### Psychosoziale Dienste

##### AVS PSD Feldkirchen

Dr.Arthur Lemisch Straße 5  
9560 Feldkirchen  
T: +43 4276 / 6022  
E: office@avs-sozial.at  
www.avs-sozial.at/feldkirchen

##### AVS PSD Hermagor

Hauptstraße 51  
9620 Hermagor  
T: +43 4282 / 23155 4202  
E: office@avs-sozial.at  
www.avs-sozial.at/hermagor

##### AVS PSD Spittal/Drau

Bahnhofstraße 18/2  
9800 Spittal/Drau  
T: +43 4762 / 61182  
E: office@avs-sozial.at  
www.avs-sozial.at/spittal-an-der-drau

##### AVS PSD St. Veit/Glan

Personalstraße 2  
9300 St. Veit/Glan  
T: +43 4212 / 6491 3400  
E: office@avs-sozial.at  
www.avs-sozial.at/st-veit-an-der-glan

### **AVS PSD Villach**

Schlossgasse 6 bzw.  
Meister-Friedrich-Straße 3  
9500 Villach  
T: +43 4242 / 575 11  
E: office@avs-sozial.at  
www.avs-sozial.at/villach

### **AVS PSD Völkermarkt**

Herzog-Bernhard-Platz 6  
9100 Völkermarkt  
T: +43 664 / 8327482  
E: office@avs-sozial.at  
www.avs-sozial.at/voelkermarkt

### **AVS PSD Wolfsberg**

Stadionbadstraße 1  
9400 Wolfsberg  
T: +43 664 / 8327829  
E: office@avs-sozial.at  
www.avs-sozial.at/wolfsberg

### **Sozialpsychiatrische Dienste pro mente kärnten GmbH**

**Psychotherapeutische Ambulanz**  
Adolf-Kolping-Gasse 12 und 14  
9020 Klagenfurt  
T: +43 463 / 5 000 88  
E: psychotherapeutische.ambulanz  
@promente-kaernten.at

### **Sozialpsychiatrischer Dienst Spittal/Drau**

Gartenstraße 1, 9800 Spittal/Drau  
T.: 04762 / 37773  
www.promente-kaernten.at

### **Sozialpsychiatrischer Dienst Wolfsberg**

Am Weiher 7, 9400 Wolfsberg  
T: 04352 / 35535  
E: spd-wolfsberg@promente-kaernten.at  
www.promente-kaernten.at/unsere-angebote/  
ambulante-angebote-tagesbetreuung/  
sozialpsychiatrische-dienste

## **11.1.1 Freizeitangebote und Tagesbetreuung**

### ■ Tageszentren

#### **Pro mente kärnten GmbH**

#### **Sozialpsychiatrisches Tageszentrum Klagenfurt**

Kolpinggasse 12-14, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 / 51 60 11  
E: tz-klagenfurt@promente-kaernten.at

#### **Sozialpsychiatrisches**

#### **Tageszentrum Spittal/Drau**

Gartenstraße 1, 9800 Spittal/Drau  
T: 04762 / 37 856  
E: tz-spittal@promente-kaernten.at

#### **Sozialpsychiatrisches Tageszentrum Villach**

Postgasse 4, 9500 Villach  
T: 04242 / 210 223  
E: tz-villach@promente-kaernten.at

#### **Sozialpsychiatrisches**

#### **Tageszentrum Wolfsberg**

Wiener Straße 8/1, 9400 Wolfsberg  
T: 04352 / 54 320  
E: tz-wolfsberg@promente-kaernten.at

#### **Verein „Hilfe die ankommt“**

Soziale Tagesstätte Raphael  
Vassacher Straße 28, 9500 Villach  
T: 0699 / 81 90 78 05

### ■ Mobile Betreuung

#### **Pro mente kärnten GmbH**

#### **Sozialpsychiatrische Nachbetreuung Feldkirchen**

Kirchgasse 26, 9560 Feldkirchen  
T: 0664 / 548 31 36

#### **Sozialpsychiatrische**

#### **Nachbetreuung Hermagor**

Kötschach 390, 9640 Kötschach-Mauthen  
T: 0664 / 522 99 13

#### **Sozialpsychiatrische**

#### **Nachbetreuung Klagenfurt**

Adolf-Kolping-Gasse 12 u. 14  
9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 / 500 720

**Sozialpsychiatrische  
Nachbetreuung Spittal/Drau**  
Gartenstraße 1, 9800 Spittal/Drau  
T: 04762 / 37 77 3

**Sozialpsychiatrische  
Nachbetreuung St. Veit/Glan**  
Klagenfurter Straße 21, 1. Stock, Top III  
9300 St. Veit/Glan,  
T: 04212 / 28 360

**Sozialpsychiatrische  
Nachbetreuung Villach**  
Postgasse 4, 9500 Villach  
T: 04242 / 27 513

**Sozialpsychiatrische  
Nachbetreuung Völkermarkt**  
2.-Mai-Straße 10, 9100 Völkermarkt  
T: 04232 / 37 251

#### 11.1.2 Wohnen

**Wohn- und Betreuungsheim  
Gemmersdorf GmbH & Co KG**  
Gemmersdorf 3A, 9421 Eitweg  
T: 04355 / 20726

**Lakonig GmbH**  
Abtei 50, 9132 Gallizien  
T: 04221 / 23096

**Wadl KG**  
Rotapfel 3, 9560 Feldkirchen-Steuerberg  
T: 04271 / 2054

**Kampl Rene, Ing. – Gulitzenhof**  
Gulitzenweg 5, 9360 Friesach  
T: 04268 / 2408

**Soziotherapie Alfred Körbler e.U**  
Gaisberg 8, 9360 Friesach  
T: 04268 / 235610

**Brotesser Lydia:**  
Baierberg 34, 9375 Hüttenberg  
T: 04263 / 75007

**Stangl Karl Heinz**  
St. Martin 5, 9321 Kappel/Krappfeld  
T: 04262 / 2285

**Otto Kogler Wohn- und  
Betreuungshaus GesmbH**  
Gramilach 2, 9556 Liebenfels  
T: 04277 / 2319

**Schwarzl GmbH**  
St. Leonhard 3, 9556 Liebenfels  
T: 04215 / 2563

**INTEGRA Pflege-  
und Betreuungsheime GmbH**  
Mauer 10, 9556 Liebenfels  
T: 04277 / 2413

**Gössinger Franz**  
Weitensfeld 12, 9556 Liebenfels  
T: 042153281

**Wohn- und Betreuungsheim  
Matschnig GmbH**  
Weitensfeld 7, 9556 Liebenfels  
T: 04215 / 2570

**Gypser Gunthilde, Mag**  
Miedling 2, 9556 Liebenfels  
T: 04215 / 2867

**Danhofer Ernst**  
Danhoferweg 20-22, 9851 Lieserhofen  
T: 04762 / 2737

**Piroutz GmbH Wohn- und Betreuungsheim**  
Jerischach 7, 9133 Miklautzhof  
T: 04237 / 2255

**Gabrielhof GmbH  
Wohn- und Betreuungsheim**  
Gabrielhofweg 9, 9062 Moosburg,  
T: 04272 / 83571

**Fischerhof Huber GmbH**  
Spitzwiesen 4, 9571 Sirnitz  
T: 04279 / 243

**Huber Annedore**  
Haidnerhof, Spitzwiesen 1, 9571 Sirnitz  
T: 04279 / 7595

### **B. Dulle GmbH Wohn- und Betreuungsheim**

Körausweg 4, 9554 St. Urban  
T: 04277 / 8230

### **Schmölzer Gernot**

Kraßnitz 1, 9341 Straßburg  
T: 04266 / 27326

### **Wilpinger Lorenz**

Machuli 7, 9341 Straßburg  
T: 04266 / 2530

### **Gratzer Franz**

Liembergerstraße 6. 9554 St. Urban  
T: 04277 / 8320

### **SRS Sozialpsychologische Rehabilitation**

#### **Sonnenhof GmbH**

Oberdorfer Straße 17. 9554 St. Urban  
T: 04277 / 8019

### **Oitzinger Hanspeter – Sternbergheim**

Sternberger Str.26 und 28, 9241 Wernberg  
T: 04252 / 2173

### **Wohn- und Betreuungsheim Egger KG**

St. Andrä 2, 9343 Zweinitz  
T: 04265 / 370

### **pro mente kärnten GmbH**

#### **Zentrum für Psychosoziale Rehabilitation**

##### **Reichenfels**

Hauptstraße 22a, 9463 Reichenfels  
T: 04359 / 28186  
E: [zpss-reichenfels@promente-kaernten.at](mailto:zpss-reichenfels@promente-kaernten.at)

### **Übergangswohnhaus**

Flurgasse 31, 9020 Klagenfurt  
T: 0463328000

*Rehabilitationseinrichtung mit sozialtherapeutischem Schwerpunkt. Aufenthalt ist befristet für 18 Monate.*

### **Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft**

#### **Haus Landskron**

Landskroner Siedlerstraße 26, 9523 Landskron  
T:0424244672

*Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft für Erwachsene mit Angehörigenarbeit. Aufenthalt ist befristet für 24 Monate.*

### **Kurzzeit Wohnen Spittal/Drau**

Kummererstraße 25, 9800 Spittal/Drau  
T: 04762 / 44 688

*Unterstützung und vorübergehende Unterbringung für Menschen in psychosozialen Krisen und mit psychischen Erkrankungen. Aufenthalt ist befristet für 3 Monate.*

### **Kurzzeit Wohnen Wolfsberg**

Gerichtsgasse 3, 9400 Wolfsberg  
T:04352 / 35535 415

## **11.2 Krisennotdienst und Hotlines**

### **KABEG Klinikum Klagenfurt**

Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie  
Aufnahmestation – Krisenintervention/Station 1  
Feschinigstr. 11, 9020 Klagenfurt  
T.: 0463/538 22970

### **KABEG Ost**

Psychiatrischer Not- und Krisendienst  
T.: 0664 / 300 70 07  
täglich 0 bis 24 Uhr

### **KABEG West**

Psychiatrischer Not- und Krisendienst  
T.: 0664 / 300 90 03  
täglich 0 bis 24 Uhr

## **11.3 Trainingszentren für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen**

### **Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)**

Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 512035-0  
E: [office@avs-sozial.at](mailto:office@avs-sozial.at)  
[www.avs-sozial.at](http://www.avs-sozial.at)

## 11.4 Berufliche Rehabilitation & Ausbildung

### BBRZ Kärnten

Kempfstraße 2-4, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 3185400  
E: kaernten@bbrz.at  
www.bbrz.at

### pro mente kärnten GmbH

Villacher Straße 161, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 55112  
E: office@promente-kaernten.at  
www.promente-kaernten.at

Mit dem Berufstraining in Klagenfurt sowie dem Arbeitstraining in Villach werden Personen mit besonderen Bedürfnissen über einen bestimmten Zeitabschnitt begleitet.

### Berufstraining Klagenfurt

Morogasse 16, 9020 Klagenfurt  
T: +43 463 597 297  
M: +43 664 88414890  
E: berufstraining@promente-kaernten.at

### Reha-Arbeitstraining Villach

Italiener Straße 27, 9500 Villach  
T: +43 4242 213 65  
E: at-villach@promente-kaernten.at

## 12 Angebote für Menschen in schwierigen Lebenssituationen

### 12.1 Sozialberatungsstellen

#### Caritas Kärnten

##### Sozialberatung Klagenfurt

Sandwirtgasse 2, 9010 Klagenfurt a. W.  
Beratungszeiten nach vorheriger Terminvergabe:  
Montag bis Freitag 8 - 11 Uhr  
Montag, Dienstag, Donnerstag 13 - 15 Uhr  
T: 0463 555 60 - 21000  
E: sozialberatung@caritas-kaernten.at

##### Sozialberatung Villach

Karlgasse 3, 9500 Villach  
Beratungszeiten nach vorheriger Terminvergabe: Donnerstag, 8 Uhr bis 14 Uhr  
T: 0463 55560 - 925  
E: sozialberatung@caritas-kaernten.at

##### Sozialberatung Wolfsberg

Freidlgasse 12, 9400 Wolfsberg  
Beratungszeiten nach vorheriger Terminvergabe: Mittwoch, 9 Uhr bis 12 Uhr  
T: 0463 55560 - 925  
E: sozialberatung@caritas-kaernten.at

#### ÖZIV Kärnten

##### Sozialberatung für Menschen mit Behinderungen

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt  
T: +43 720 208 200  
E: buero@oeziv-kaernten.at  
www.oeziv-kaernten.at

Telefonische Terminvereinbarung **0720 208 200**

für Klagenfurt, Spittal/Drau, Villach & Wolfsberg

Mo - Do 7.30 - 13.30 Uhr  
Fr 7.30 - 12.30 Uhr

#### Standorte:

- **Klagenfurt**  
Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt a. W.
- **Spittal/Drau**  
Lutherstraße 7, 9800 Spittal/Drau
- **Villach**  
Gerbergasse 32, 9500 Villach
- **Wolfsberg**  
Am Weiher 5, 9400 Wolfsberg

#### ARGE SOZIAL Villach

Arbeitsgemeinschaft für Sozialbetreuung  
Klagenfurterstraße 38, 9500 Villach  
T: +43 (0)4242 / 22216  
E: arge@arge-sozial-villach.at  
http://arge-sozial-villach.at

#### Freiwillige Sozialbegleitung des Roten Kreuz

T: 050 9144-1067  
E: sozialbegleitung@k.rotekreuz.at  
www.rotekreuz.at/kaernten/ich-brauche-hilfe/  
sozialbegleiter

## 12.2 Beratung und Hilfe bei Arbeitslosigkeit

### AMS Kärnten Landesgeschäftsstelle

Rudolfsbahngürtel 42, 9020 Klagenfurt a. W.

T: +43 50 904 240

E: ams.karnten@ams.at

www.ams.at/#karnten

### AMS Feldkirchen

10.-Oktober-Straße 30, 9560 Feldkirchen

T: +43 50 904 240

E: ams.feldkirchen@ams.at

www.ams.at/#karnten

### AMS Hermagor

Egger Straße 19, 9620 Hermagor

T: +43 50 904 240

E: ams.hermagor@ams.at

www.ams.at/#karnten

### AMS Spittal/Drau

Ortenburger Straße 13, 9800 Spittal/Drau

T: +43 50 904 240

E: ams.spittal@ams.at

www.ams.at/#karnten

### AMS St. Veit/Glan

Gerichtsstraße 18, 9300 St. Veit/Glan

T: +43 50 904 240

E: ams.sanktveit@ams.at

www.ams.at/#karnten

### AMS Villach

Trattengasse 30, 9500 Villach

T: +43 50 904 240

E: ams.villach@ams.at

www.ams.at/#karnten

### AMS Völkermarkt

Hauptplatz 14, 9100 Völkermarkt

T: +43 50 904 240

E: ams.voelkermarkt@ams.at

www.ams.at/#karnten

### AMS Wolfsberg

Gerhart-Ellert-Platz 1, 9400 Wolfsberg

E: ams.wolfsberg@ams.at

T: +43 50 904 240

www.ams.at/#karnten

Jugend am Werk setzt für die berufliche und soziale Integration von jungen Menschen (zwischen 15 und 25 Jahren) ohne Ausbildungsplatz ein. Um bei Jugend am Werk einsteigen zu können, muss man beim AMS als arbeitssuchend gemeldet sein.

### Jugend am Werk Kärnten

Morogasse 20, 9020 Klagenfurt a. W.

T: +43 5 90210

E: karnten@jaw-karnten.at

## 12.3 Soziale Integrationsunternehmen

<https://arbeitplus.at/lexikon/soziale-integrationsunternehmen>

### 4everyoung Computerwerkstatt und Mediendesign

Feschnigstr. 78, 9020 Klagenfurt

T: +43 (0) 463 48 12 87

E: office@4everyoung.at

www.4everyoung.at

### 4everyoung Gute Dinge

Feschnigstr. 78, 9020 Klagenfurt

T: +43 (0) 463 48 12 87

E: office@4everyoung.at

www.gutedinge.at

### Attivo Klagenfurt

Fromillerstraße 40, 9020 Klagenfurt

T: 05 78 78 - 2100

E: attivo@bfi-karnten.at

www.attivo.at

### Attivo St. Veit/Glan

Hauptplatz 27a, 9300 St. Veit/Glan

T: 05 78 78 - 2100

E: attivo@bfi-karnten.at

www.attivo.at

### Attivo Villach

Moritschstraße 2, 9500 Villach

T: 05 78 78 - 2100

E: attivo@bfi-karnten.at

www.attivo.at

### **Attivo Völkermarkt**

Herzog Bernhard Platz 13, 9100 Völkermarkt  
T: 05 78 78 – 2100  
E: [attivo@bfi-kaernten.at](mailto:attivo@bfi-kaernten.at)  
[www.attivo.at](http://www.attivo.at)

### **Attivo Wolfsberg**

Hauptstraße 47, 9431 St. Stefan  
T: 05 78 78 – 2100  
E: [attivo@bfi-kaernten.at](mailto:attivo@bfi-kaernten.at)  
[www.attivo.at](http://www.attivo.at)

### **SBK Soziale Betriebe Kärnten GmbH**

Waidmannsdorferstraße 83  
9020 Klagenfurt a. W. (Sport & Textil)  
T: +43 (0)664 / 2269 541  
E: [office@sbk.or.at](mailto:office@sbk.or.at)

### **Renngasse 6**

9020 Klagenfurt a. W. (Shop Second Soul)  
T: +43 (0)676 / 8494 9413  
E: [office@sbk.or.at](mailto:office@sbk.or.at)

### **Morogasse 20**

9020 Klagenfurt a. W. (Verwaltung)  
T: +43 (0)463 / 56 923  
E: [office@sbk.or.at](mailto:office@sbk.or.at)

### **SBK Soziale Betriebe Kärnten - Villach**

Italiener Straße 25, 9500 Villach  
T: +43 (0) 4242 / 219 140  
E: [office@sbk.or.at](mailto:office@sbk.or.at)  
[www.sbk.or.at](http://www.sbk.or.at)

## **12.4 Angebote bei (drohender) Wohnungslosigkeit**

### **12.4.1 Wohnungslosenhilfe allgemein**

#### **Caritas Eggerheim**

Kaufmannsgasse 6, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: +43 463 555 6028  
E: [office@caritas-kaernten.at](mailto:office@caritas-kaernten.at)  
[www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/](http://www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/)  
soziale-finanzielle-notlagen/wohnungslosenhilfe

#### **Volkshilfe Kärnten**

Platzgasse 18, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: +43 463-32495  
E: [vh@vhktn.at](mailto:vh@vhktn.at)  
[www.volkshilfe.at](http://www.volkshilfe.at)

### **ARGE SOZIAL Villach**

Arbeitsgemeinschaft für Sozialbetreuung  
Klagenfurterstraße 38, 9500 Villach  
T: +43 (0)4242 / 22216  
E: [arge@arge-sozial-villach.at](mailto:arge@arge-sozial-villach.at)  
<http://arge-sozial-villach.at>

### **12.4.2 Notschlafstellen**

#### **Caritas Kärnten**

Kaufmannsgasse 6, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 555 60-24040

Montag bis Sonntag 18.30 Uhr bis 7.30 Uhr  
Einlass ist bis 20.30 Uhr

[www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/  
obdach-wohnen/notschlafstelle](http://www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/obdach-wohnen/notschlafstelle)

#### **Volkshilfe Kärnten**

##### **Frauennotschlafstelle**

Platzgasse 18, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: +43 664 88 94 62 06

#### **Verein JUST – Jugendnotschlafstelle (JUNO)**

Karawankenzeile 33A  
9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0650/9809343  
E: [team@junoklagenfurt.at](mailto:team@junoklagenfurt.at)  
oder [leitung@junoklagenfurt.at](mailto:leitung@junoklagenfurt.at)  
[www.junoklagenfurt.at](http://www.junoklagenfurt.at)

#### **Diakonie de La Tour**

##### **Jugendnotschlafstelle (JUNO)**

Marksgasse 3, 9500 Villach  
T: +43 664 88654881  
E: [juno.villach@diakonie-delatour.at](mailto:juno.villach@diakonie-delatour.at)

### **12.4.3 Wohnschirm Kärnten**

- Klagenfurt, Klagenfurt/Land, St. Veit/Glan, Völkermarkt, Wolfsberg

#### **Volkshilfe Kärnten, Wosik**

Fachstelle für Wohnungssicherung  
Platzgasse 18, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 32 495 11  
E: [wohnungssicherung@vhktn.at](mailto:wohnungssicherung@vhktn.at)  
[www.vhktn.at/wohnen/wohnschirm](http://www.vhktn.at/wohnen/wohnschirm)

- **Feldkirchen, Hermagor, Klagenfurt, Spittal/Drau, Villach, Villach/Land**

### **Caritas Kärnten – Sozialberatung Klagenfurt**

Sandwirtgasse 2, 9010 Klagenfurt a. W.

T: 0676 60 821 50

E: [Wohnungssicherung@caritas-kaernten.at](mailto:Wohnungssicherung@caritas-kaernten.at)

[www.caritas-kaernten.at](http://www.caritas-kaernten.at)

## **12.5 Beratung und Hilfe für wohnungslose Frauen**

### **Volkshilfe Kärnten**

#### **Frauenwohngemeinschaft Frei(T)Raum**

Platzgasse 18, 9020 Klagenfurt a. W.

T: +43 463 32495

E: [office@vhktn.at](mailto:office@vhktn.at)

[www.vhkt.at/wohnen/freitraum](http://www.vhkt.at/wohnen/freitraum)

## **12.6 Suchtberatungsstellen**

### **Drogenberatung VIVA**

Rudolfsbahngürtel 30, 9020 Klagenfurt a. W.

T: +43 463/537-5651

E: [drogenberatung.viva@klagenfurt.at](mailto:drogenberatung.viva@klagenfurt.at)

[www.klagenfurt.at/stadtservice/gesundheit/suchtberatung](http://www.klagenfurt.at/stadtservice/gesundheit/suchtberatung)

### **OIKOS – Verein für Suchtkranke – Beratungsstelle/Cannabisambulatorium**

Pischldorferstraße 7

9020 Klagenfurt a. W.

T: +43 463/ 592527

E: [beratung@oikos-klagenfurt.at](mailto:beratung@oikos-klagenfurt.at)

[www.oikos-klagenfurt.at](http://www.oikos-klagenfurt.at)

### **AVS ROOTS Drogenberatungsstelle**

#### **Feldkirchen Tiebelzentrum**

10. Oktoberstraße 17, 3. Geschoss (Top Nr. 3, 4)

9560 Feldkirchen

T: +43 4276 / 38078

E: [roots@avs-sozial.at](mailto:roots@avs-sozial.at)

### **AVS Drogenambulatorium Klagenfurt**

St. Peterstraße 5/1/119

9220 Klagenfurt a. W.

T: +43 463/318874

E: [da.klagenfurt@avs-sozial.at](mailto:da.klagenfurt@avs-sozial.at)

[www.avs-sozial.at/](http://www.avs-sozial.at/)

[roots-ambulatorium-fuer-drogenkranke](http://roots-ambulatorium-fuer-drogenkranke)

### **AVS ROOTS Drogenberatungsstelle Spittal**

Bahnhofstraße 6, 9800 Spittal/Drau

T: 04762 / 35519

E: [roots@avs-sozial.at](mailto:roots@avs-sozial.at)

### **AVS Ambulatorium für Drogenkranke und Drogenberatungsstelle ROOTS Villach**

Jakob-Ghon-Allee 4, 9500 Villach

T: + 43 4242 / 27830

E: [roots@avs-sozial.at](mailto:roots@avs-sozial.at)

### **AVS Drogenberatungsstelle Völkermarkt**

Herzog-Bernhard-Platz 6/10

9100 Völkermarkt

T: +43 4232 / 51178

E: [da.klagenfurt@avs-sozial.at](mailto:da.klagenfurt@avs-sozial.at)

### **AVS Drogenberatungsstelle Wolfsberg**

Hermann-Fischer-Straße 1/2, 9400 Wolfsberg

T: +43 4352 / 36972

E: [da.klagenfurt@avs-sozial.at](mailto:da.klagenfurt@avs-sozial.at)

### **Caritas Suchtberatung**

#### **Klagenfurt**

Hubertusstraße 5 c, 9020 Klagenfurt a. W.

T: +43 664/ 806488888

E: [suchtberatung-klagenfurt@caritas-kaernten.at](mailto:suchtberatung-klagenfurt@caritas-kaernten.at)

[www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/psycho-soziale-beratung/suchtberatung](http://www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/psycho-soziale-beratung/suchtberatung)

#### **Villach**

Karlasse 3, 9500 Villach

T: +43 4242/ 21352

E: [beratungsstelle-villach@caritas-kaernten.at](mailto:beratungsstelle-villach@caritas-kaernten.at)

#### **Wolfsberg**

Freidlgasse 12, 9400 Wolfsberg

T: +43 664/ 806488888

### **Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie am Klinikum Klagenfurt am Wörthersee**

Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt a. W.

T: +43 0463/ 538 –35170

E: [app.klagenfurt@kabeg.at](mailto:app.klagenfurt@kabeg.at)

[www.klinikum-klagenfurt.at/abteilungen-ambulanzen/medizinische-abteilungen/](http://www.klinikum-klagenfurt.at/abteilungen-ambulanzen/medizinische-abteilungen/)

[psychiatrie-und-psychotherapie](http://psychiatrie-und-psychotherapie)

### **Abteilung für Neurologie und Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters am**

Klinikum Klagenfurt a. W.  
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: +43 463/ 538 – 38110  
E: kjnp.klagenfurt@kabeg.at

### **Abteilung für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin am LKH Villach**

Nikolaigasse 43, 9500 Villach  
T: +43 4242/ 208 – 0  
E: psychiatrie-sekretariat@lkh-vil.or.at  
www.lkh-vil.or.at/abteilungen-institute/  
medizinische-abteilungen/psychiatrie-  
und-psychotherapeutische-medizin

### **Ambulatorium de La Tour/ Ambulanz für Abhängigkeitserkrankungen im LKH Villach**

Nikolaigasse 39/2, 9500 Villach  
T: +43 4242/25650  
E: ambulanz.delatour@diakonie-delatour.at  
www.diakonie.at/unsere-angebote-  
und-einrichtungen/ambulanz-de-la-tour

### **Alkoholambulatorium de La Tour Spittal/Drau i.A. der Felix Orasch gemeinnützigen Privatstiftung**

Egarterplatz 1, 9800 Spittal/Drau  
T: +43 4762/ 36672  
E: alkoholambulanz.spittal@diakonie-delatour.at  
www.diakonie.at/unsere-angebote-  
und-einrichtungen/alkoholambulanz-  
de-la-tour-spittal-drau

### **Sonderkrankenhaus de La Tour**

De La Tour Straße 28, 9521 Treffen  
T: +43 4248/ 2557  
E: petra.oberlerchner@diakonie-delatour.at  
www.diakonie.at/unsere-angebote-  
und-einrichtungen/krankenhaus-de-la-tour

### **Abhängigkeitsambulatorium Klinikum Klagenfurt am Wörthersee**

Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: +43 463/ 538 35 170  
E: klinikum.klagenfurt@kabeg.at  
www.klinikum-klagenfurt.at/abteilungen-  
ambulanzen/pflege/abteilungsleitungen-  
pflege/osr-edith-laure/station-  
02-abhaengigkeitserkrankungen

### **Alkoholberatung Klagenfurt**

Kumpfgasse 20, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: +43 463/ 537 – 4671  
E: alkoholberatung@klagenfurt.at  
www.klagenfurt.at/stadtservice/  
gesundheit/suchtberatung

### **Spielsuchtberatung Klagenfurt**

St. Veiter Straße 195, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: +43 664 96 15 186 oder +43 664 2432271  
E: spielsuchtberatung@klagenfurt.at  
www.spielsucht-klagenfurt.at  
www.online-spielsuchtberatung.at

### **Spielsuchtberatung de La Tour Spittal/Drau**

Egarterplatz 1, 9800 Spittal/Drau  
T: +43 4242/ 24368  
E: spielsuchtberatung.spittal@diakonie-delatour.at  
www.diakonie.at/  
unsere-angebote-und-einrichtungen/  
spielsuchtberatung-de-la-tour-spittal-drau

### **Spielsuchtambulanz de La Tour**

Nikolaigasse 39/1, 9500 Villach  
T: +43 4242/ 24368  
E: spielsuchtambulanz.villach@diakonie-delatour.at  
www.diakonie.at/  
unsere-angebote-und-einrichtungen/  
spielsuchtambulanz-de-la-tour-villach

### **12.6.1 Stationäre Therapieeinrichtungen**

#### **OIKOS – Verein für Suchtkranke – Therapiestationen Haus 10 und Haus Irma**

Pischldorferstraße 7, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: +43 463/ 592527  
E: beratung@oikos-klagenfurt.at  
www.oikos-klagenfurt.at

#### **AGIL Sozialpädagogik GmbH / Therapeutische Wohngemeinschaft Saulpe und Therapeutische Wohngemeinschaft Flattnitz**

Villacher Straße 222, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: +43 676 8491 92234  
E: therapiezentrum@agil.at  
www.agil.at/therapiezentren/wer-wir-sind

## 12.7 Erwachsenenvertretung

### ■ Klagenfurt

#### **VertretungsNetz - Erwachsenenvertretung**

Rudolfsbahngürtel 2/4, Stock,  
9020 Klagenfurt a. W.,  
T: 0463 / 505 61 (Mo-Fr 8.30-12.00 Uhr)  
E: klagenfurt.ev@vertretungsnetz.at

### ■ Villach

#### **VertretungsNetz - Erwachsenenvertretung**

Marksgasse 7/1, Stock, 9500 Villach  
T: 04242 / 21 06 30  
(Mo-Di, Do-Fr 9.00-12.00 Uhr)  
E: villach.ev@vertretungsnetz.at

### ■ Wolfsberg

#### **VertretungsNetz - Erwachsenenvertretung**

Hermann-Fischer-Str. 2/1, 9400 Wolfsberg  
T: 04352 / 540 78  
(Mo, Di, Do, Fr 8.00-12.00 Uhr)  
wolsberg.ev@vertretungsnetz.at

## 12.8 Patientenanwaltschaft Kärnten

### **Patientenanwaltschaft Kärnten**

Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 050 536 57102  
E: patientenanwalt@ktn.gv.at  
www.patientenanwalt-kaernten.at

## 12.9 Patientenanwaltschaft in der Psychiatrie

**VertretungsNetz - Patientenanwaltschaft**  
<https://vertretungsnetz.at>

### ■ Klagenfurt

#### **Klinikum Klagenfurt**

*Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie*  
Abteilung für Neurologie und Psychiatrie  
des Kindes- und Jugendalters  
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463/ 50 23 64  
E: klagenfurt.pan@vertretungsnetz.at

### ■ Villach

#### **LKH VILLACH**

Nikolaigasse 43, 9500 Villach  
T: 0676/ 83308-2451  
E: klagenfurt.pan@vertretungsnetz.at

## 12.10 Opferhilfe

### **Amt der Kärntner Landesregierung**

#### **Abteilung 4 – Soziale Sicherheit**

Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 050 536 14504  
E: abt4.post@ktn.gv.at

### **Opferhilfe Kärnten/Weisser Ring**

Villacher Straße 83, 9020 Klagenfurt  
T: 0699 / 134 34 009  
E: ktn@weisser-ring.at

### **Opferschutzstelle des Landes Kärnten**

#### **KiJA - Kinder- und**

#### **Jugendanwaltschaft Kärnten**

Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 050 536 57136  
E: opferschutz@ktn.gv.at

## 12.11 Straffälligenhilfe

### **Neustart Kärnten [www.neustart.at](http://www.neustart.at)**

#### **Klagenfurt**

Fromillerstraße 29, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463/546 80-0  
E: office.kaernten@NEUSTART.at

#### **Villach**

Trattengasse 18-20, 9500 Villach  
T: 04242/260 30  
E: office.kaernten@NEUSTART.at

#### **St. Andrä**

Burgstall 103, 9433 St. Andrä  
T: 0463/546 80-0  
E: office.kaernten@NEUSTART.at

#### **Spittal/Drau**

Bahnhofstraße 18, 9800 Spittal/Drau  
T: 0463/546 80-0  
E: office.kaernten@NEUSTART.at

### **Forensische Ambulanz**

#### **pro mente kärnten GmbH**

Adolf-Kolping-Gasse 12 und 14  
9020 Klagenfurt  
T: +43 463 / 5 000 88  
E: psychotherapeutische.ambulanz@promente-kaernten.at  
www.promente-kaernten.at/unsere-angebote/  
ambulante-angebote-tagesbetreuung/  
sozialpsychiatrische-dienste

## **12.12 Beratung bei Schuldenproblemen**

### **Bevorrechtete Schuldnerberatung Kärnten** [www.schuldnerberatung-kärnten.at](http://www.schuldnerberatung-kärnten.at)

#### **Büro Klagenfurt**

Waaggasse 18/3, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 5 15 639  
E: office@sb-ktn.at

#### **Büro Villach**

Bahnhofplatz 8/6, 9500 Villach  
T: 04242 22 616  
E: villach@sb-ktn.at

### **Caritas Kärnten**

[www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/](http://www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/)  
soziale-finanzielle-notlagen

#### **Sozialberatung Klagenfurt**

Sandwirtgasse 2, 9010 Klagenfurt a. W.  
Beratungszeiten nach vorheriger Terminvergabe:  
Montag bis Freitag 8 - 11 Uhr  
Montag, Dienstag, Donnerstag 13 - 15 Uhr  
T: 0463 555 60 - 21000  
E: sozialberatung@caritas-kaernten.at

#### **Sozialberatung Villach**

Karlgasse 3, 9500 Villach  
Beratungszeiten nach vorheriger Terminvergabe:  
Donnerstag, 8 Uhr bis 14 Uhr  
T: 0463 55560 - 925  
E: sozialberatung@caritas-kaernten.at

### **Sozialberatung Wolfsberg**

Freidlgasse 12, 9400 Wolfsberg  
Beratungszeiten nach vorheriger Terminvergabe:  
Mittwoch, 9 Uhr bis 12 Uhr  
T: 0463 55560 - 925  
E: sozialberatung@caritas-kaernten.at

## **12.13 Beratung und Hilfe bei Gewalt**

### **Gewaltschutzzentrum Kärnten**

Radetzkystraße 9, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 / 590 290  
E: info@gsz-ktn.at  
www.gsz-ktn.at

### **Opferhilfe Kärnten / Weisser Ring**

Villacher Straße 83, 9020 Klagenfurt  
T: 0699 / 134 34 009  
E: ktn@weisser-ring.at  
www.weisser-ring.at/opferhilfe

### **Caritas Kärnten**

**Beratungsstelle für Gewaltprävention**  
Hubertusstraße 5c, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 265 260  
E: bfg@caritas-kaernten.at

### **Frauenhelpline**

0800 | 222 555

### **Männernotruf**

0800 246 247

### **Hilfe bei Gewalt**

**Soforthilfe**  
0800 112 112

## **12.14 Angebote für Flüchtlinge, Migranten und Zuwanderer**

### **Amt der Kärntner Landesregierung**

**Abteilung 13 - Gesellschaft und Integration**  
Flüchtlingswesen-Grundversorgung und Integration  
Hasnerstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 050 536 33010  
E: abt13.integration@ktn.gv.at  
<https://integration.ktn.gv.at>

## 12.15 **Asylkoordination Österreich**

Unterstützung bei Beratung und Betreuung geflüchteter Menschen für Organisationen, Initiativen und Freiwilligen.

### **BBU Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen**

Dr. Herrmann-Gasse 3, 9020 Klagenfurt a. W.  
Rechtsberatung: T: 01 - 2676 8709 411  
E: rechtsberatung@bbu.gv.at  
Mo: 08:30-12:00, Di, Mi: 13:00-16:00

## 12.16 **Integrationsplattform des Landes Kärnten**

**Amt der Kärntner Landesregierung**  
**Abteilung 13 - Gesellschaft und Integration**  
Flüchtlingswesen-Grundversorgung und Integration  
Hasnerstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 050 536 33010  
E: abt13.integration@ktn.gv.at  
<https://integration.ktn.gv.at>

## 12.17 **PIVA Projektgruppe Integration von AusländerInnen**

**PIVA Projektgruppe Integration von Ausländerinnen und Ausländern**  
Italiener Straße 17, 9500 Villach  
T: 04242 / 36 3 63  
M: 0676 / 45 198 45  
E: beratung@piva.or.at  
[www.piva.or.at](http://www.piva.or.at)

## 12.18 **Unterstützung beim Deutschspracherwerb**

**Amt der Kärntner Landesregierung**  
**Abteilung 13 - Gesellschaft und Integration**  
Flüchtlingswesen-Grundversorgung und Integration  
Hasnerstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 050 536 33010  
E: abt13.integration@ktn.gv.at  
<https://integration.ktn.gv.at>

## 12.19 **Beratung und Angebote für Menschen mit HIV**

**AIDS Hilfe Kärnten**  
**Zentrum für sexuelle Gesundheit**  
Bahnhofstraße 22/1, 9020 Klagenfurt  
T: 0463 55 128  
E: kaernten@hiv.at  
[www.hiv.at](http://www.hiv.at)

## 12.20 **Familien-, Partner- und Jugendberatungsstellen des Landes Kärnten**

**Amt der Kärntner Landesregierung**  
**Abteilung 4 – Soziale Sicherheit**  
Fachstelle Kinderschutz, Sozialinspektion, IKS  
T: 050 536 14606  
E: abt4.kinderschutz@ktn.gv.at  
[www.familienberatung.gv.at](http://www.familienberatung.gv.at)

■ **Feldkirchen**  
Milesistraße 10, 9560 Feldkirchen  
jeden Mittwoch 17:00 – 19:00 Uhr  
T: 050 536 14606

■ **Hermagor**  
Hauptstraße 44, 9620 Hermagor  
jeden Mittwoch 17:00 – 19:00 Uhr  
T: 050 536 63480

■ **Klagenfurt**  
Kumpfgasse 20/2, 9010 Klagenfurt a. W.  
T: +43 463 537-5654  
E: familienberatung@klagenfurt.at

■ **Spittal/Drau**  
Dr.-Arthur-Lemisch-Platz 2  
9800 Spittal/Drau  
jeden Dienstag 17:00 – 19:00 Uhr  
T: +43 50 536 14606

■ **St. Veit/Glan**  
nach telefonischer Vereinbarung  
T: +43 50 536 14606

■ **Villach**  
Meister-Friedrich-Str.4, 9500 Villach  
jeden Dienstag 17:00 – 19:00 Uhr  
T: 05 0536 61345

### ■ Wolfsberg

Stationbadstr. 1, 9400 Wolfsberg  
jeden Donnerstag 17:00 – 19:00 Uhr  
T: 050 536 66385  
T: 04352/51512-3805

### ■ Völkermarkt

(Wiedereröffnung im Jahr 2023 geplant)  
T: +43 50 536 14606

## 12.21 Selbsthilfe Kärnten

### SELBSTHILFE KÄRNTEN

#### Dachverband für Selbsthilfeorganisationen

*im Sozial- und Gesundheitsbereich,  
Behindertenverbände bzw. Organisationen*  
Kempfstraße 23 / 3, Postfach 27  
9021 Klagenfurt a. W.  
T: 0463/50 48 71  
E: office@selbsthilfe-kaernten.at  
www.selbsthilfe-kaernten.at

#### Selbsthilfegruppen – Stellenverzeichnis

[www.selbsthilfe-kaernten.at/  
selbsthilfegruppenverzeichnis](http://www.selbsthilfe-kaernten.at/selbsthilfegruppenverzeichnis)

#### Voice For You

Interessensvertretung für Menschen  
mit psychischen Erkrankungen/  
Behinderungen in Kärnten  
E: office@voice-4-you.at  
www.voice-4-you.at/index.php

## 13 Geschlechtsspezifische Angebote

### Amt der Kärntner Landesregierung

#### Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration

Referat für Frauen und Gleichstellung  
T: 050 536 33052  
E: gleichbehandlung@ktn.gv.at  
E: frauen@ktn.gv.at  
Frauenreferat: <https://frauen.ktn.gv.at>

## 13.1 Frauenhäuser – Schutz vor häuslicher Gewalt

#### Frauenhaus Klagenfurt

T: 0463 / 44966 (rund um die Uhr)  
E: [beratung@frauenhaus-klagenfurt.at](mailto:beratung@frauenhaus-klagenfurt.at)  
[www.frauenhaus-klagenfurt.at](http://www.frauenhaus-klagenfurt.at)

#### Frauenhaus Lavanttal

T: 04352 / 36 929 (rund um die Uhr)  
E: [office@frauenhaus-lavanttal.at](mailto:office@frauenhaus-lavanttal.at)  
<https://frauenhaus-lavanttal.at>

#### Frauenhaus Spittal/Drau

T: +43 4762 61386 (rund um die Uhr)  
E: [office@frauenhilfe-spittal.at](mailto:office@frauenhilfe-spittal.at)  
[www.frauenhilfe-spittal.at/frauenhaus](http://www.frauenhilfe-spittal.at/frauenhaus)

#### Frauenhaus Villach

T: +43 4242 31031 (rund um die Uhr)  
E: [office@frauenhaus-villach.at](mailto:office@frauenhaus-villach.at)  
[www.frauenhaus-villach.at](http://www.frauenhaus-villach.at)

## 13.2 Bildungsangebote zur Stärkung von Frauen und Mädchen

### Amt der Kärntner Landesregierung

#### Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration

Referat für Frauen und Gleichstellung  
Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 050 536 33052  
E: [frauen@ktn.gv.at](mailto:frauen@ktn.gv.at)  
<https://frauen.ktn.gv.at>

## 13.3 Frauen-, Familien- und Mädchenberatungsstellen

#### Verein Lichtblick

Mädchen- Frauen und Familienberatung  
Heftgasse 3, 9560 Feldkirchen in Kärnten  
T: +43 4276 29829  
E: [office@lichtblick-fe.at](mailto:office@lichtblick-fe.at)  
[www.lichtblick-fe.at](http://www.lichtblick-fe.at)

### **Belladonna**

Frauenberatung und Familienberatung,  
Opferschutz bei sexueller Gewalt  
Paradeisergasse 12/1, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 51 12 48  
E: office@frauenberatung-belladonna.at  
www.frauenberatung-belladonna.at

### **Außenstelle St. Veit/Glan**

FrauenInfo Point St. Veit/Glan  
Grabenstr. 34, 9300 St. Veit/Glan  
T: 0463 51 12 48  
E: office@frauenberatung-belladonna.at  
www.frauenberatung-belladonna.at

### **Equaliz**

Karfreitstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 50 88 21  
E: office@equaliz.at  
www.equaliz.at

### **Standort Equality Lab**

#### **Lakeside Science & Technology Park GmbH**

Gebäude Lakeside B11, Eingang 12b  
9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 50 88 21  
E: office@equaliz.at  
www.equaliz.at

### **Standort Villach**

Kaiser-Josef-Platz 6, 9500 Villach  
T: 0463 50 88 21  
E: office@equaliz.at  
www.equaliz.at

### **Oberkärntner Mädchen- und Frauenberatung**

Lutherstraße 3 4.Stock, 9800 Spittal/Drau  
T: 0476235994  
E: office@frauenhilfe-spittal.at  
www.frauenhilfe-spittal.at/  
beratung/maedchen-frauen

### **Frauenberatung Villach**

Peraustraße 23, 9500 Villach  
T: 04242 24 609  
E: info@frauenberatung-villach.at  
www.frauenberatung-villach.at

### **Außenstelle Hermagor**

FrauenInfoPoint Hermagor  
Gasserplatz 3a, 9620 Hermagor  
T: 04242 24 609  
E: info@frauenberatung-villach.at  
www.frauenberatung-villach.at

### **Wiff Frauen- und Familienberatung**

Herzog-Bernhard-Platz 13/2. Stock  
9100 Völkermarkt  
T: 04232 47 50  
E: wiff.vk@aon.at  
www.wiff-vk.at

### **Frauenservice- und Familien- beratungsstelle Wolfsberg**

Hermann-Fischer-Straße 1/2. Stock  
9400 Wolfsberg  
T: 04352 52 619  
E: office@fraueninfo.at  
www.fraueninfo.at

### **Migrantinnenberatung**

Schillerstraße 4, 9800 Spittal/Drau  
T: +43 4762 61386 – 12  
M: +43 660 5447183  
E: migrantinnenberatung.spittal@aon.at  
www.frauenhilfe-spittal.at

## **13.4 Beratung für Sexarbeiter- Innen – Sexwork Info**

### **AIDS Hilfe Kärnten**

Bahnhofstraße 22/1, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 55 128  
M: 0660 / 535 42 82  
E: sexworkinfo@hiv.at  
www.hiv.at/sexworkinfo

## **13.5 Wohnangebote für schwängere Frauen und Mütter in Krisensituationen**

Für weitere Informationen wenden Sie  
sich an die Kinder- und Jugendhilfe.

## 13.6 Beratung für Männer und Burschen

### Männerberatung Caritas

Hubertusstraße 5c, 9020 Klagenfurt  
T: 0463 599 500  
M: 0664 806 488 330  
E: maennerberatung@caritas-kaernten.at  
www.caritas-kaernten.at/maennerberatung

### Männerinfo – Telefonische Krisenberatung rund um die Uhr 0800 400 777

[www.maennerinfo.at](http://www.maennerinfo.at)

### ponto – Verein zur Förderung ganzheitlicher

Burschen\*- und Männer\*arbeit (*im Aufbau*)  
Postadresse: Lexergasse 6, 9020 Klagenfurt  
T: +43 650 590 93 95  
E: info@ponto.pro

### Geplante Angebote:

- Einzel- und Gruppenberatungen für Burschen\* und Männer\*;
- Workshops und Seminare für Buben\*, Burschen\* und junge Männer\* zu Schwerpunktthemen wie Sexualität(en), Männlichkeit(en)/ Caring Masculinity, Gewaltprävention/Umgang mit Aggression, Männer mit Opfererfahrungen;
- Angebote für „alle“ Väter (Väterlichkeit);
- Fortbildungen für burschen\*- und männer\*sensible Beratung und Begleitung;
- Vorträge und Öffentlichkeitsarbeit insbesondere zu den Themen Männlichkeit(en), Geschlechterbilder, geschlechtlicher und sexueller Vielfalt;
- Schaffung inklusiver Räume für Menschen verschiedener Geschlechter und Identitäten.

## 13.7 Gleichbehandlungsstelle des Landes Kärnten

### Amt der Kärntner Landesregierung

#### Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration

Völkermarkter Ring 31, 9021 Klagenfurt a. W.  
T: 050 536 33052  
E: gleichbehandlung@ktn.gv.at

## 13.8 Angebote für sexuelle Orientierung und Geschlechtervielfalt

### INSIEME – Transidentität/ Geschlechtervielfalt

Kardinalplatz 6, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0660/6647383  
E: office@insieme-kaernten.com  
www.insieme-kaernten.com

### COURAGE Kärnten

Getreidegasse 5, 9020 Klagenfurt  
Beratungszeiten: Do 16:00 – 20:00  
Telefonische Voranmeldung:  
Mo – Do, 9 – 15 Uhr  
T: 0660 / 166 166 8  
E: klagenfurt@courage-beratung.at  
www.courage-beratung.at

### Equaliz Ally

Karfreitstraße 8, 9020 Klagenfurt & Kaiser-Josef-Platz 6, 9500 Villach  
Mo-Do 9-15 Uhr & Fr 9-12 Uhr  
T: +43 (463) 508821  
E: office@equaliz.at  
www.equaliz.at/lebenswelten/ally

## 14 Aus- und Weiterbildung

### Suizidprävention

- Fortbildungsreihe Suizidprävention
- Weiterbildung für Pädagogen/Lehrer
- Workshops für Schüler

### SUPRA Kärnten

- Fachtagung Suizidprävention
- Gatekeeperschulungen

### Depression/Stress & Burnout/ Erste Hilfe für die Seele

- Vorträge/Weiterbildung für Institutionen

### Kärntner Bündnis gegen Depression

[www.buendnis-depression.at](http://www.buendnis-depression.at)

### **pro mente kärnten GmbH**

"Bündnis gegen Depression"  
Villacher Straße 16 1, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: +43 463 55 112  
E: office@promente-kaernten.at  
www.promente-kaernten.at

### **Stammtisch für pflegende Angehörige**

Fortbildungen für Stammtischleiter pflegender Angehöriger (Stärkung der Kompetenz pflegender Angehöriger, Vermeidung von gefährdenden Pflegesituationen und Vorbeugung psychosozialer Belastungen).

### **Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege**

Sachgebiet Gesundheitsförderung und Krankheitsvermeidung  
Bahnhofplatz 5/2, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 050 536-15132  
E: gesunde.gemeinde@ktn.gv.at  
www.gesundheitsland.at  
www.facebook.com/gesundheitsland

### **Verein Gesundheitsland Kärnten**

Bahnhofplatz 5/2, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 050 536-15132  
E: gesunde.gemeinde@ktn.gv.at  
www.gesundheitsland.at  
www.facebook.com/gesundheitsland

### **Kärntner Bildungswerk**

Mießtaler Straße 6.  
9020 Klagenfurt a. W.  
T: +43 (0)463 536 576 22  
E: office@kbw.co.at  
www.bildungswerk-ktn.at

### **Verein für Bildung & Lernen (für Frauen)**

Tirolerstraße 6/2, 9500 Villach  
T: +43 4242 22595  
E: office@bildungundlernen.at

## **14.1 Die Kärntner Volkshochschulen**

[www.vhsktn.at](http://www.vhsktn.at)

### **VHS Hermagor**

Wulfeniaplatz 1, 4. Stock (Rathaus)  
9620 Hermagor  
T: 050 477 7103  
E: vhs-hermagor@vhsktn.at

### **VHS Feldkirchen**

Max-Blaha-Straße 1, 9560 Feldkirchen  
T: 050 477 7602  
E: vhs-feldkirchen@vhsktn.at

### **VHS Klagenfurt**

Bahnhofstraße 44, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 050 477 7000  
E: vhs-klagenfurt@vhsktn.at

### **VHS Spittal/Drau**

Lutherstraße 4, 9800 Spittal/Drau  
T: 050 477 7301  
E: vhs-spittal@vhsktn.at

### **VHS St. Veit/Glan**

Friesacherstraße 3a, 9300 St. Veit/Glan  
T: 050 477 7400  
E: vhs-stveit@vhsktn.at

### **VHS Villach**

Widmangasse 11, 9500 Villach  
T: 050 477 7100  
E: vhs-villach@vhsktn.at

### **VHS Völkermarkt**

Hans-Wiegele-Straße 2, 9100 Völkermarkt  
T: 050 477 7500  
E: vhs-voelkermarkt@vhsktn.at

### **VHS Wolfsberg**

Am Weiher 7, 9400 Wolfsberg  
T: 050 477 7200  
E: vhs-wolfsberg@vhsktn.at

## 14.2 bfi-Kärnten

[www.bfi-kaernten.at](http://www.bfi-kaernten.at)

### Kärnten Zentrale

Bahnhofstraße 44, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 05 78 78

E: [info@bfi-kaernten.at](mailto:info@bfi-kaernten.at)

### Feldkirchen 'Tiebelcampus'

Bahnhofstraße 35, 9560 Feldkirchen

T: 05 78 78

E: [info@bfi-kaernten.at](mailto:info@bfi-kaernten.at)

### Hermagor

Grabengasse 4, 9620 Hermagor

T: 05 78 78

E: [info@bfi-kaernten.at](mailto:info@bfi-kaernten.at)

### Klagenfurt

Bahnhofplatz 1, 9020 Klagenfurt a. W.

T: +43 (0) 5 78 78-3000

E: [info@bfi-kaernten.at](mailto:info@bfi-kaernten.at)

### Spittal/Drau

10. Oktober-Straße 36, 9800 Spittal/Drau

T: 05 78 78

E: [info@bfi-kaernten.at](mailto:info@bfi-kaernten.at)

### St. Stefan

Hauptstraße 47, 9431 St. Stefan/Lavanttal

T: 05 78 78

E: [info@bfi-kaernten.at](mailto:info@bfi-kaernten.at)

### St. Veit/Glan

Friesacher Straße 3a, 9300 St. Veit/Glan

T: 05 78 78

E: [info@bfi-kaernten.at](mailto:info@bfi-kaernten.at)

### Villach

Kaiser-Josef-Platz 1, 9500 Villach

T: 05 78 78

E: [info@bfi-kaernten.at](mailto:info@bfi-kaernten.at)

### Völkermarkt

Mettingerstraße 8, 9100 Völkermarkt

T: 05 78 78

E: [info@bfi-kaernten.at](mailto:info@bfi-kaernten.at)

### Wolfsberg

Am Weiher 7, 9400 Wolfsberg

T: 05 78 78

E: [info@bfi-kaernten.at](mailto:info@bfi-kaernten.at)

## 14.3 WIFI Kärnten

[www.wifikaernten.at](http://www.wifikaernten.at)

### WIFI Klagenfurt

Europaplatz 1, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 05 9434

E: [wifi@wifikaernten.at](mailto:wifi@wifikaernten.at)

### Bezirksstelle Feldkirchen

Dr.-Arthur-Lemisch-Straße 4, 9560 Feldkirchen

T: 05 9434-531

E: [feldkirchen@wkk.or.at](mailto:feldkirchen@wkk.or.at)

### Bezirksstelle Hermagor

Eggerstraße 9, 9620 Hermagor

T: 05 9434-536

E: [wifi@wifikaernten.at](mailto:wifi@wifikaernten.at)

### Klagenfurt-Technikzentrum

Lastenstraße 15, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 05 9434-942

E: [wifi@wifikaernten.at](mailto:wifi@wifikaernten.at)

### Spittal/Drau

Bismarckstraße 14-16, 9800 Spittal/Drau

T: 05 9434-542

E: [spittal@wifikaernten.at](mailto:spittal@wifikaernten.at)

### Bezirksstelle St. Veit/Glan

Bahnhofstraße 27, 9300 St. Veit/Glan

T: 05 9434-561

E: [st.veit@wkk.or.at](mailto:st.veit@wkk.or.at)

### Villach-Technologiepark

Europastraße 10, St. Magdalen

9524 Villach

T: 05 9434-574

E: [villach@wifikaernten.at](mailto:villach@wifikaernten.at)

**Bezirksstelle Völkermarkt**

Klagenfurter Straße 10, 9100 Völkermarkt

T: 05 9434-581

E: wifl@wifikaernten.at

**Bezirksstelle Wolfsberg**

Schießstattgasse 2, 9400 Wolfsberg

T: 05 9434-594

E: wifl@wifikaernten.at

**14.4 Weitere Adressen****Erwachsenenbildung**<https://erwachsenenbildung.at>**Kärnten Aus- und Fortbildung (Katalog)**[www.ktn.gv.at/ebook/#p=1](http://www.ktn.gv.at/ebook/#p=1)**AMS Weiterbildungsdatenbank**[www.weiterbildungsdatenbank.at](http://www.weiterbildungsdatenbank.at)**AKademie – Die Bildungsplattform der AK Kärnten (für AK-Mitglieder)**[https://kaernten.arbeiterkammer.at/service/akademie/AKademie\\_-\\_Die\\_Bildungsplattform\\_der\\_AK\\_Kaernten.html](https://kaernten.arbeiterkammer.at/service/akademie/AKademie_-_Die_Bildungsplattform_der_AK_Kaernten.html)**Wissenslandkarte Land Kärnten**<https://wissenslandkarte.ktn.gv.at/foerderungen/bildungstraeger>**Digitales Schulportal**[www.schule.at/schulfuehrer](http://www.schule.at/schulfuehrer)**Digitaler Studienführer**[www.studieren.at/hochschulen-finden](http://www.studieren.at/hochschulen-finden)**FH Guide**[www.fachhochschulen.ac.at](http://www.fachhochschulen.ac.at)**15 Ämter/Behörden****Amt der Kärntner Landesregierung**  
[www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at)**Abteilung 1-  
Landesamtdirektion**

Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt a. W.

T: 050 536 22802

E: Abt1.LAD@ktn.gv.at

**Abteilung 2-  
Finanzen, Beteiligungen  
und Immobilienmanagement**

Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt a. W.

T: 050 536 12303

E: abt2.post@ktn.gv.at

**Abteilung 3-  
Gemeinden, Raumordnung  
und Katastrophenschutz**

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.

T: 050 536-13002

E: abt3.post@ktn.gv.at

**Abteilung 4-  
Soziale Sicherheit**

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.

T: 050 536 14504

E: abt4.post@ktn.gv.at

**Abteilung 5-  
Gesundheit und Pflege**

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.

T: 050 536 15002

E: abt5.post@ktn.gv.at

**Abteilung 6-  
Bildung und Sport**

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.

T: 050 536 16002

E: abt6.post@ktn.gv.at

**Abteilung 7-  
Wirtschaft, Tourismus und Mobilität**

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.

T: 050 536 17003

E: abt7.post@ktn.gv.at

### **Abteilung 8-**

#### **Umwelt, Energie und Naturschutz**

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.

T: 050 536 18002

E: abt8.post@ktn.gv.at

### **Abteilung 9-**

#### **Straßen und Brücken**

Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 050 536-19002

E: abt9.post@ktn.gv.at

<https://strassenbau.ktn.gv.at/>

### **Abteilung 10-**

#### **Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum**

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.

T: 050 536 11002

E: abt10.post@ktn.gv.at

### **Abteilung 11-**

#### **Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau**

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.

T: 050 536 31002

E: abt11.post@ktn.gv.at

### **Abteilung 12-**

#### **Wasserwirtschaft**

Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 050 536 32002

E: abt12.post@ktn.gv.at

### **Abteilung 13-**

#### **Gesellschaft und Integration**

Hasnerstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 050 536 33002

E: abt13.post@ktn.gv.at

### **Abteilung 14-**

#### **Kunst und Kultur**

Burggasse 8, 9021 Klagenfurt a. W.

T: 050 536 34002

E: abt14.post@ktn.gv.at

### **Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Rathaus, Neuer Platz 1

9010 Klagenfurt a. W.

T: +43 463 537 0

E: info@klagenfurt.at

### **Stadt Villach**

Rathausplatz 1, 9500 Villach

T: +43 4242 205

## **16 Wichtige Adressen**

### **Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)**

#### **Landesstelle Kärnten**

Kempffstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.

T: +43 5 0766-161000

E: office-k@oegk.at

[www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)

#### **Ombudsstelle der ÖGK**

(Lob, Anregungen oder Beschwerden)

T: +43 5 0766-162132

E: ombudsstelle-16@oegk.at

#### **Mein Gesundheitszentrum**

Klagenfurt am Wörthersee

Kempffstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.

[gesundheiteinrichtungen-klagenfurt@oegk.at](mailto:gesundheiteinrichtungen-klagenfurt@oegk.at)

#### **Mein Gesundheitszentrum Klagenfurt**

##### **Innere Medizin**

Kempffstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.

T: +43 5 0766-165400

E: inneremedizin-klagenfurt@oegk.at

#### **Mein Gesundheitszentrum Klagenfurt**

##### **Radiologie**

Kempffstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.

T: +43 5 0766-165300

E: radiologie-klagenfurt@oegk.at

#### **Zahngesundheitszentren**

##### **Mein Gesundheitszentrum Klagenfurt**

##### **Vorsorgeuntersuchung**

Kempffstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.

T: +43 5 0766-165440

E: vu-klagenfurt@oegk.at

#### **■ Klagenfurt**

##### **Mein Zahngesundheitszentrum**

Kempffstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.

T: +43 5 0766-165050

E: zahnmedizin-klagenfurt@oegk.at

■ **Spittal/Drau**

**Mein Zahngesundheitszentrum**

Ortenburgerstraße 4, 9800 Spittal/Drau  
T: +43 5 0766-165150  
E: zahnmedizin-spittal@oegk.at

■ **Villach**

**Mein Zahngesundheitszentrum**

Zeidler-von-Görz-Straße 3, 9500 Villach  
T: +43 5 0766-165100  
E: zahnmedizin-villach@oegk.at

■ **Völkermarkt**

**Mein Zahngesundheitszentrum**

Seenstraße 2, 9100 Völkermarkt  
T: +43 5 0766-165200  
E: zahnmedizin-voelkermarkt@oegk.at

■ **Wolfsberg**

**Mein Zahngesundheitszentrum**

Am Rossmarkt 13, 9400 Wolfsberg  
T: +43 5 0766-165250  
E: zahnmedizin-wolfsberg@oegk.at

**Allgemeine Unfallversicherungsanstalt AUVA**

**Außenstelle Klagenfurt am Wörthersee**

Waidmannsdorfer Straße 42  
9020 Klagenfurt a. W.  
T: +43 5 93 93-33833  
E: AK@auva.at  
www.auva.at/klagenfurt

**Hauptstelle**

Vienna Twin Towers  
Wienerbergstraße 11, 1100 Wien  
T: +43 5 93 93-20000  
www.auva.at/hauptstelle

**Pensionsversicherungsanstalt PVA**

**Landesstelle Kärnten**

Südbahngürtel 10, 9021 Klagenfurt a. W.  
T: 05 03 03  
Terminvereinbarung: 05 03 03-35170  
E: pva-lsk@pv.at  
www.pv.at

**Hauptstelle**

Friedrich-Hillegest-Strasse 1, 1021 Wien  
T: +43 05 03 03  
E: pva@pv.at

**Sozialministeriumservice,  
Landesstelle Kärnten**

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 5864-0  
E: post.karnten@sozialministeriumservice.at  
www.sozialministeriumservice.at

**Sozialversicherung der Selbständigen**

Kundencenter Kärnten  
Bahnhofstraße 67, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 05 0808 808  
www.svs.at

**Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,  
Eisenbahnen und Bergbau -  
Landesstelle für Kärnten**

Siebenhügelstraße 1, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 050 4052 6700  
E: Ist.karnten@bvaeb.at  
www.bvaeb.at

**Arbeiterkammer Kärnten / Bezirksstellen**

■ **Klagenfurt**

**Arbeiterkammer**

Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt a. W.  
T: 050 477  
https://karnten.arbeiterkammer.at

■ **Feldkirchen**

**Bezirksstelle**

Max-Blaha-Straße 1, 9560 Feldkirchen  
T: 050 477-5615  
https://karnten.arbeiterkammer.at

■ **Hermagor**

**Servicestelle**

Wulfeniaplatz 1, 9620 Hermagor  
T: 050 477-5132  
https://karnten.arbeiterkammer.at

■ **Spittal/Drau**

**Bezirksstelle**

Lutherstraße 4, 9800 Spittal/Drau  
T: 050 477-5315  
https://karnten.arbeiterkammer.at

■ **St.Veit/Glan**

**Bezirksstelle**

Friesacher Straße 3a, 9300 St. Veit/Glan  
T:050 477-5415  
<https://kaernten.arbeiterkammer.at>

■ **Villach**

**Bezirksstelle**

Kaiser-Josef-Platz 1, 9500 Villach  
T: 050 477-5115  
<https://kaernten.arbeiterkammer.at>

■ **Völkermarkt**

**Bezirksstelle**

Hans-Wiegele Str. 2, 9100 Völkermarkt  
T:050 477-5515  
<https://kaernten.arbeiterkammer.at>

■ **Wolfsberg**

**Bezirksstelle**

Am Weiher 7/2, 9400 Wolfsberg  
T:050 477-5215  
<https://kaernten.arbeiterkammer.at>

**Bundesministerien Österreich**

**Bundeskanzleramt**

Ballhausplatz 2, 1010 Wien  
T: +43 1 531 15-0  
[www.bundeskanzleramt.gv.at](http://www.bundeskanzleramt.gv.at)

**Bundesministerium**

**für Arbeit und Wirtschaft**

Taborstraße 1-3, 1020 Wien  
T: +43 1 711 00-0  
[www.bmaw.gv.at](http://www.bmaw.gv.at)

**Bundesministerium für Bildung,**

**Wissenschaft und Forschung**

Minoritenplatz 5, 1010 Wien  
T: +43 1 531 20-0  
[www.bmbwf.gv.at](http://www.bmbwf.gv.at)

**Bundesministerium für europäische  
und internationale Angelegenheiten**

Minoritenplatz 8, 1010 Wien  
T: +43 50 11 50-0  
[www.bmeia.gv.at](http://www.bmeia.gv.at)

**Bundesministerium für Finanzen**

Johannesgasse 5, 1010 Wien  
T: +43 1 514 33-0  
[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

**Bundesministerium für Inneres**

Herrngasse 7, 1010 Wien  
T: +43 1 531 26-0  
[www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at)

**Bundesministerium für Justiz**

Museumstraße 7  
1070 Wien  
T: +43 1 521 52-0  
[www.bmj.gv.at](http://www.bmj.gv.at)

**Bundesministerium für Kunst, Kultur,  
öffentlichen Dienst und Sport**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
T: +43 1 716 06-0  
[www.bmkoes.gv.at](http://www.bmkoes.gv.at)

**Bundesministerium für Klimaschutz,  
Umwelt, Energie, Mobilität,**

**Innovation und Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
T: +43 1 711 62 65-0  
[www.bmk.gv.at](http://www.bmk.gv.at)

**Bundesministerium für Landesverteidigung**

Roßauer Lände 1, 1090 Wien  
T: +43 50 201-0  
[www.bmlv.gv.at](http://www.bmlv.gv.at)

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Regionen und Wasserwirtschaft**

Stubenring 1, 1010 Wien  
T: +43 1 711 00-0  
[www.bml.gv.at](http://www.bml.gv.at)

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien  
T: +43 1 711 00-0  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

## 17 Nützliche Links der Soziallandschaft

### Caritas Wegweiser

Hilfe suchen. Hilfe finden. Österreichweit.  
Sie wissen nicht weiter? Der Caritas Wegweiser führt Sie bei Problemen oder in Notlage schnell, anonym und unkompliziert zum passenden Hilfsangebot oder direkt zur Onlineberatung.  
[www.caritas.at/hilfe-angebote/caritas-wegweiser/hilfe-finden](http://www.caritas.at/hilfe-angebote/caritas-wegweiser/hilfe-finden)

### Wohin – der Kärntner Soziallotse

Wer kann mir in meiner Situation am besten helfen? An wen kann ich mich wann, wie und wo wenden?  
[www.wohin.or.at](http://www.wohin.or.at)

### Pflegeplatzbörse

Unverbindliche Informationen über verfügbare Plätze in Altenwohn- und Pflegeheimen, Tagesstätten und Alternativen Lebensräumen.  
<https://pflegeplatzboerse.ilogs.com>

### GPS – Gesundheits- Pflege und Sozialservice

<https://gps-ktn.at>

### Pflegekompass Hilfswerk

[www.hilfswerk.at/oesterreich/pflegekompass](http://www.hilfswerk.at/oesterreich/pflegekompass)

### Demenzberatung/Trainer etc.

Anlaufstelle in allen Fragen zu De-menz/Alzheimer für Betroffene und An-/Zugehörige  
[www.alzheimerhilfe.at/mas-demenztrainerinnen-plattform/#dtp-liste](http://www.alzheimerhilfe.at/mas-demenztrainerinnen-plattform/#dtp-liste)

### Kinderbetreuung Österreich

Kinderbetreuungsangebote österreichweit suchen und finden.  
[www.kinderbetreuung.at](http://www.kinderbetreuung.at)

### Kinderbetreuung Kärnten

Informationen im Bereich der Kinderbildungs- und -betreuungsseinrichtungen in Kärnten.  
<https://kinderbetreuung.ktn.gv.at>

### Lehre statt Leere

Hilfe zur Selbsthilfe – Für Lehrlinge in der Aus-bildung und im privaten Umfeld sowie für Lehrbetriebe in einer dynamischen Arbeitswelt.  
[www.lehre-statt-leere.at](http://www.lehre-statt-leere.at)

### Diakonie Angebote finden

[www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/liste](http://www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/liste)

### Homepage wir helfen dir

<https://www.wir-helfen-dir.at/>

### Rat auf Draht 147

<https://www.rataufdraht.at/>

### Hilfe gegen Gewalt

Hilfe bei Gewalt & psychosoziale und juristische Prozessbegleitung (kostenlos)  
<https://www.hilfe-bei-gewalt.gv.at/>

### MyAbility.jobs

Inklusive Jobs für Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in Österreich  
<https://www.myability.jobs/at>

## 18 Nützliche Hotlines

### Covid-19 Hotlines

### Bei Symptomen

1450 (ohne Vorwahl) – 24 Stunden erreichbar

### Hilfe und Beratung

Kärntner Corona-Hotline: 050 536 53003  
Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr & Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

### AGES-Infoline für allgemeine Fragen

zum Coronavirus: 0800 555 621  
(rund um die Uhr)

### Telefonseelsorge 142

Ohne Vorwahl zum Nulltarif 142  
24 Stunden erreichbar

### **Rat auf Draht 147**

Beratung für Kinder und Jugendliche  
jederzeit - anonym – kostenlos 147

### **Elterntelefon Caritas**

Fragen zum Thema Erziehung  
T: 0664 806 488 343 (Stand August 2022)  
T: 0676 403 70 27 (Ab Mitte September 22)  
Montag 8 - 12 Uhr

### **Hilfswerk Hotline für Eltern und Erziehende**

Montag bis Donnerstag  
von 9.00 bis 16.00 Uhr  
Freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr  
– kostenlos  
T: 0800 640 680

### **Kärntner Beratungshotline für Frauen und Mädchen**

T: 0660 244 24 01  
24 Stunden erreichbar

### **Frauen-Helpline**

Beratungs- und Hilfsangebote  
der Frauenhelpline gegen Gewalt  
T: 0800 222 555  
24 Stunden erreichbar

### **Männerinfo**

Telefonische Krisenberatung  
T: 0800 400 777  
24 Stunden erreichbar

### **Männernotruf**

Anlaufstelle für Krisen-  
und Gewaltsituationen  
T: 0800 246 247

### **Hilfe bei Gewalt**

T: 0800 112 112

### **Pflegetelefon**

T: 0720 788 999

### **Caritas Kältetelefon**

T: 0463/39 60 60  
November-März  
Mo-So 18:00-06:00 Uhr

### **■ Österreichweite Hotlines**

<b>Euro-Notruf</b>	112
<b>Feuerwehrrzentralen</b>	122
<b>Notrufnummer bei Gasgebrenchen</b>	128
<b>Polizei</b>	133
<b>Bergrettung</b>	140
<b>Ärztendienst</b>	141
<b>Rettungsdienst</b>	144
<b>Notrufrdienst für Kinder und Jugendliche</b>	147
<b>Vergiftungszentrale</b>	01 406 43 43
<b>Gehörlosenotruf</b>	0800/133 133
<b>Wasserrettung</b>	130
<b>Opfer Notruf</b>	0800 112 112
<b>Sozialpsychiatrischer Notdienst</b>	01/313 30
<b>Hitzetelefon (nur im Sommer)</b>	050 555 555
<b>Apothekenruf</b>	1455
<b>Helpline der Aids Hilfe Österreich</b>	01 599 37
<b>Essstörungen-Hotline</b>	0800 20 11 20
<b>Krebshilfe-Telefon</b>	0800 699 900

## 19 Lebensmittel

### SoMa SozialMarkt Kärnten

Verein für Mitmenschen mit  
geringem Einkommen  
Kaufmannngasse 3  
9020 Klagenfurt a. W.  
T: +43 676/5 12 44 96  
E: office@sozialmarkt-kaernten.at  
www.sozialmarkt-kaernten.com

### SoMa Markt Klagenfurt

Kaufmannngasse 3, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: +43 676 842414102

### Soma Markt Klagenfurt Waidmannsdorf

Kanaltalerstraße 19, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: +43 676 84 24 14 108  
Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

### SoMa Markt Spittal/Drau

Kirchgasse 4a, 9800 Spittal/Drau  
T: +43 676 84 24 14-103  
Montag – Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

### SoMa Markt St. Veit/Glan

Hauptplatz 31, 9300 St. Veit/Glan  
T: +43 676 84 24 14 105  
Montag – Freitag 09:00 – 12:00 Uh

### SoMa Markt Villach

Klagenfurter Straße 6, 9500 Villach  
T: +43 676 84 24 14 107  
Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

### SoMa Markt Wolfsberg

Burgergasse 2, 9400 Wolfsberg  
T: +43 676 84 24 14 104  
Montag – Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

### Caritas Kärnten

Lebensmittelausgabe (Lea)  
Kaufmannngasse 6, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 0463 555 60-37  
www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/  
soziale-finanzielle-notlagen/lebensmittel

### Zentralrat der Vinzenzgemeinschaften in Kärnten

Tägliche Essensausgabe für Obdachlose  
St. Primusweg 49, 9020 Klagenfurt  
M: 0664 46 16 758

### Österreichisches Rotes Kreuz Landesverband Kärnten

Grete-Bittner-Straße 9, 9020 Klagenfurt a. W.  
T: 050 9144-1064

Alle Infos zur Team Österreich Tafel gibt  
es auch bei Ö3 unter 0800 600 600  
(kostenlos, täglich 7-19 Uhr).

## Team Österreich Tafeln

### ■ Klagenfurt

Bezirksstelle Klagenfurt  
Grete-Bittner-Straße 9, 9020 Klagenfurt a. W.  
Parkplatz der Blutzentrale

### ■ Althofen

10. Oktoberstraße 1, 9330 Althofen

### ■ Feldkirchen

Bezirksstelle, Lastenstraße 15, 9560 Feldkirchen

### ■ Hermagor

Bezirksstelle, Obervellach 88, 9620 Hermagor

### ■ Spittal/Drau

Bezirksstelle, Koschatstraße 22  
9800 Spittal/Drau

### ■ St. Veit/Glan

Bezirksstelle, Henry Dunant Str. 1  
9300 St. Veit/Glan

### ■ Villach

ARGE Sozial, Klagenfurter Str. 38  
9500 Villach

### ■ Völkermarkt

Holzhalle (ehem. Wildbachverbauung)  
im Industriepark  
Wolfgang Paulitsch Gasse 2, 9100 Völkermarkt

### ■ Wolfsberg

Bezirksstelle, Krankenhausstraße 3  
9400 Wolfsberg

## ARGE SOZIAL Villach

Arbeitsgemeinschaft für Sozialbetreuung  
Klagenfurterstraße 38, 9500 Villach  
T: +43 (0)4242 / 222 16  
E: arge@arge-sozial-villach.at  
<http://arge-sozial-villach.at>

## Lebensmittelausgabe

Dienstag, Mittwoch und Freitag

*Termin für Abholung zwischen  
8–10 Uhr unter 04242 222 16 vereinbaren*

## Tafel Süd

Kaufmannngasse 6, 9020 Klagenfurt a. W.

## Öffnungszeiten:

Montags 09:00 – 15:00 Uhr  
Dienstags 09:00 – 15:00 Uhr  
Mittwochs 09:00 – 15:00 Uhr  
Donnerstags 13:00 – 15:30 Uhr  
Samstags 12:30 – 17:30 Uhr

## Together

*Verein zur Förderung ökosozialen  
Bewusstseins und Realisierung  
gemeinnütziger Projekte*  
9581 Ledenitzen  
E: [info@act2gether.at](mailto:info@act2gether.at)

## POINT EBENTHAL

Baugewerbestraße 3,  
9065 Ebenthal in Kärnten

## Öffnungszeiten:

Mi 17–19 Uhr  
Sa 10–12 Uhr

## POINT FERLACH

Waagstraße 11, 9170 Ferlach

## Öffnungszeiten

Mo. Do. Do, Fr: 12–18 Uhr

## POINT FRIESACH

Fürstenhofplatz 1, 9360 Friesach

## Öffnungszeiten

Mi & Fr ab 17:00 Uhr

## POINT SPITTAL/DRAU

Hauptplatz 7, 9800 Spittal/Drau

## Öffnungszeiten:

Di 9–12 Uhr  
Mi: 15–18 Uhr  
Do 9–12 Uhr und 15–18 Uhr  
Fr 9–12 Uhr  
Sa 9–12 Uhr

### **POINT ST. JAKOB**

Gewerbestrasse 3, 9184 St. Jakob

Öffnungszeiten

Mo 10–12 Uhr

Mi 17–19 Uhr

Sa 17–19 Uhr

### **POINT ST. VEIT/GLAN**

Platz am Graben 3, 9300 Sankt/Glan

Öffnungszeiten:

Di, Mi, Do: 8–13 Uhr

Do, Fr: 17–20 Uhr

Sa: 9:30–13 Uhr

So: 9–11 Uhr

### **POINT VIKTRING**

Felix-Hahn-Straße 37, 9073 Klagenfurt a. W.

Di: 16–19 Uhr

Mi: 9–14 Uhr

Do: 16–19 Uhr

Fr: 9–14 Uhr

### **POINT VÖLKERMARKT**

Bleistraße 16A, 9100 Völkermarkt

### **WESTBAHNHOFFNUNG**

Kostenloses Mittagessen

Steinwenderstraße 2, 9500 Villach

Di–So: 12 Uhr

### **Together Brotregal**

#### **TOGETHER BROTREGAL Bleiburg**

Koschatstraße 14a, 9150 Bleiburg

#### **TOGETHER BROTREGAL Ebenthal**

Baugewerbestraße 1, 9065 Ebenthal in Kärnten

#### **TOGETHER BROTREGAL Lavamünd**

Lavamünd 17a, 9473 Lavamünd

#### **TOGETHER BROTREGAL Klagenfurt**

Adlergasse 16, 9020 Klagenfurt a. W.

#### **TOGETHER BROTREGAL**

Klagenfurt, St. Hemma

Färberweg, 9020 Klagenfurt a. W.

#### **TOGETHER BROTREGAL VEZ**

Badstubenweg 75, 9500 Villach,

#### **TOGETHER BROTREGAL Villach**

Willroiderstraße 9, 9500 Villach

#### **TOGETHER BROTREGAL Völkermarkt**

Bleistraße 16A, 9100 Völkermarkt

#### **TOGETHER BROTREGAL Waidmannsdorf**

Kanaltalerstraße 31, 9020 Klagenfurt a. W.

# STICHWORTVERZEICHNIS

## A

Abendschüler.....	51
Abschlagsfreiheit .....	31
Absatzbeträge.....	72, 73
AK-Akademie.....	48, 49
AK-Bibliotheken.....	51
AK-Bildungsgutschein .....	48
Aktiv und fit im Alter .....	61
Alkoholberatung.....	176
Alleinerziehendenurlaub.....	92, 143
Alleinerzieherabsatzbetrag.....	72
Alleinverdienerabsatzbetrag.....	72
Altenwohn- und Pflegeheime.....	80, 81, 128
Alternative Lebensräume.....	80, 127
Altersteilzeit.....	19, 20
Ambulante Betreuung .....	89, 104, 142
Ambulatorien.....	95, 148
Ämter/Behörden.....	185
Angebote der Sozialversicherung.....	84
Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien.....	87, 140
Angebote für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen.....	96, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 149
Angebote für sexuelle Orientierung und Geschlechtervielfalt .....	118, 182
Angehörigenberatung.....	109
Anlehre.....	38, 96, 107, 156
Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen.....	110, 149
Arbeitsassistenten .....	107, 155
Arbeitserprobung .....	55
Arbeitslosenversicherung.....	17
Arbeitsplatzsicherungszuschuss.....	56
Arbeitsprojekte .....	166
Arbeitsstraining.....	54, 172
Arbeitsunfall.....	21
Arbeitszeitausfall.....	54
Assistenzleistungen.....	102, 168
Asylkoordination Österreich.....	179
AusbildungsFit.....	106, 154
Aus- und Weiterbildung.....	182
Autismus.....	105, 106, 153, 163, 166, 167

## B

Befreiung Kostenanteil für Heilbehelfe .....	63
Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Service-Entgelt für die e-card.....	63
Beihilfen des Arbeitsmarktservices .....	53
Beihilfen/Geldleistungen .....	35
Beihilfen in Ausbildungszeiten .....	49
Beihilfen zur beruflichen Inklusion.....	56
Beihilfen zur Mobilität .....	57
Beratung für Männer und Burschen.....	118, 182
Beratung für SexarbeiterInnen – Sexwork Info..	118, 181
Beratung und Angebote für Menschen mit HIV .....	115, 179
Beratung und Hilfe bei Arbeitslosigkeit .....	110, 173
Beratung und Hilfe bei Gewalt.....	114, 178
Beratung und Hilfe für wohnungslose Frauen ...	112, 175
Berufliche Rehabilitation .....	23, 172
Berufsausbildungsassistenten .....	107, 155
Berufskrankheit.....	22
Berufsunfähigkeitspension .....	30
Beschäftigungswerkstätte .....	96, 158
Betreutes Reisen.....	165
Betreutes Wohnen.....	76
Bildungsbonus WIR.....	49
Bildungsförderungen .....	48
Bildungskarenz/Weiterbildungsgeld.....	49
Bildungsteilzeit.....	50
Bundesministerien Österreich.....	188

## C

Careleaver.....	93, 148
Caritas Wegweiser.....	189
Community Nursing .....	76, 122
Covid-19 Hotlines .....	189

**D**

Demenzabklärung.....	83, 137
Demenzambulanzen.....	137
Demenzberatung.....	83, 138
Demenzcafés.....	84, 138, 139
Demenzstrategie Bund und Land Kärnten.....	83
Depression.....	182
Diskriminierung, Behinderung/Beeinträchtigung.....	150
Drogenberatung.....	175

**E**

Eingliederungsbeihilfe.....	55
Einmalige Hilfen und Fonds.....	60
Elternbildungsangebote.....	87
Eltern-Kind-Zentren.....	87, 141
Eltern-/Mutterberatung.....	87, 141
Elterntelefon.....	190
Entfernungsbeihilfe.....	55
Entgeltzuschuss.....	56
Entschädigungen.....	66
Erhöhte Familienbeihilfe.....	46
Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag.....	74
Ermäßigungen.....	69
Ermäßigungen Verkehrsunternehmen.....	71
Erschwerenzulage.....	39
Erwachsenenvertretung.....	112, 177
Essen auf Rädern.....	83, 136

**F**

Fachberatung für Integration.....	105
Fachkräftestipendium.....	53
Fahrtkostenersatz.....	28
Fahrtkostenzuschuss Behinderung.....	101
Fahrtkostenzuschuss Berufspendler.....	58
Familienassistenz.....	109, 168
Familienbeihilfe.....	45
Familienbonus Plus.....	73
Familienhärteausgleich.....	60

Familienhospizkarenz-Härteausgleich.....	47
Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG).....	45
Familienrat.....	89, 142
Familienurlaubsaktion.....	91, 143
Familienzeitbonus.....	30
Familienzuschuss nach K-FFG.....	59
Feriencamp Jugendliche.....	92, 143
Finanzielle Förderung der Ersatzpflege.....	40
Finanzielle Förderung bei Demenz.....	84
Finanzielle Unterstützung für Senioren.....	62
Förderkindergarten und Integrationsgruppen.....	105, 152
Förderung Bauhandwerkerausbildung.....	56
Förderung Lehrausbildung.....	54
Frauenbildungsfonds.....	61
Frauen-, Familien- und Mädchenberatungsstellen.....	117, 180
Frauenhäuser.....	117, 180
Frauen-Helpline.....	190
Frauennotschlafstelle.....	174
Freiwillige Versicherung.....	24
Freizeitassistenz.....	109, 168
Früherkennung und Geburtsberatung.....	150
Frühförderung.....	105, 151
Frühstarterbonus.....	31

**G**

Gehaltsexekution.....	34
Geschlechtervielfalt.....	118, 182
Gesundheitsangebote für Frauen.....	117
Gesundheitseinrichtungen der ÖGK.....	85, 186
Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS).....	76, 122
Gewaltschutzzentrum.....	178
Gleichbehandlungsstelle.....	118, 182
Gut begleitet von Anfang an (Frühe Hilfen).....	89, 142, 150

## STICHWORTVERZEICHNIS

### H

Hauskrankenhilfe .....	82, 134
Hauskrankenpflege .....	82, 134
Heeresentschädigung .....	66
Heimaufsicht .....	80
Heimhilfe .....	82, 134
Heimopferrente .....	69
Heizkostenunterstützung .....	65
Hilfe bei besonderen Lebenslagen .....	61
Hilfe bei bei Gewalt .....	114, 178, 189, 190
Hilfe in Krisen .....	104
Hilfe zum Lebensunterhalt .....	99
Hilfe und Unterstützung in Notsituationen .....	62
Höherversicherung in der Pensionsversicherung .....	33
Hospiz- und Palliativversorgung .....	84, 139
Hotlines .....	171, 189

### I

Impfgeschädigte .....	67
Implacementstiftungen .....	56
Inklusive Kleinunternehmen .....	157
Integrationsplattform des Landes Kärnten .....	114, 179
Integrative Betriebe .....	107, 166
Integritätsabteilung .....	23
Invalditätspension .....	30

### J

JobCoaching .....	107, 155
Jugendamt .....	87, 140
Jugendcoaching .....	106, 153
Jugendnotschlafstelle .....	90, 143
Jugendreferat .....	94
Jugendwohnen .....	144

### K

Kältetelefon .....	190
Kärntner Bonus 2022 .....	66
Kärntner Beratungshotline für Frauen und Mädchen .....	117, 190
Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG) .....	96
Kärntner Familienkarte .....	69
Kärntner Jugendkarte .....	70
Kinderabsatzbetrag .....	72
Kinderbetreuung .....	90, 142
Kinderbetreuungsbeihilfe .....	55
Kinderbetreuungsgeld .....	28
Kinderfreibetrag .....	72
Kinderkrankenpflege .....	91, 136, 142
Kindermehrbetrag .....	73
Kinderstipendium Kärnten .....	48
Kinder- und Jugendanwaltschaft .....	93, 145
Kinder- und Jugendholungsaktion .....	92, 143
Kinderzuschuss .....	32
Klinische Sozialarbeit .....	115
Kombilohn Neustartbonus .....	55
Kompetenzzentrum Jugend und Kinder .....	149
Korridor pension .....	30
Krankenbehandlung .....	24
Krankengeld .....	25
Krankenversicherung .....	23
Kriseneinrichtungen Kinder und Jugendliche ...	90, 143
KulturPass Kärnten .....	70
Kurzarbeitsbeihilfe .....	54
Kurzzeitbegleitung .....	103, 153
Kurzzeitpflege .....	77

### L

Langzeitversicherungspension .....	30
Lebensmittel .....	191
Lehrantrittsbeihilfe .....	55
Lehre fördern .....	49, 54, 189
Lehrlingsfreifahrt .....	57, 71
Lernförderung .....	152

**M**

Männernotruf.....	178, 190
Mehrkindzuschlag.....	46
Mehrlingsgeburtenzuschuss.....	48
Mehrlingszuschlag.....	29
Mehrständige Betreuung.....	82
Mobile Jugendarbeit/Streetwork.....	93, 144
Mobile Pflege- und Betreuungsdienste.....	82, 134
Mobiler Krisendienst.....	89, 142
Mobiles Familiencoaching.....	89, 142
Mobile Suchtbegleitung.....	89, 142

**N**

Nachkauf Schul-/Studienzeiten.....	32
NEBA.....	106
Notschlafstellen.....	143, 174
Notstandshilfe.....	19

**O**

ÖBB-Ermäßigungen.....	70
Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe.....	87, 140
Opferhilfe.....	113, 177
Opfer politischer Verfolgung.....	68
Organisierte Fahrdienste.....	102, 164
Outplacementstiftungen.....	56

**P**

Papamonat.....	30
Partnerschaftsbonus.....	29
Patientenanwaltschaft.....	112, 177
Patientenanwaltschaft in der Psychiatrie.....	113, 177
Patientenentschädigungsfonds.....	68
Pendlerpauschale.....	58
Pensionsanpassung.....	32
Pensionsberechnung.....	31
Pensionsbonus.....	31

Pensions splitting.....	33
Pensionsversicherung.....	30
Pensionsversicherung für pflegende Angehörige.....	33
Pensionsvorschluss.....	26
Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz.....	108, 167
Pflege.....	76
Pflegeanwaltschaft.....	81, 134
Pflegeförderung.....	39, 80, 99
Pflegegeld.....	38
Pflegekarenz/Familienhospizkarenz.....	78
Pflegekarenzgeld.....	78
Pflegekinder/Pflegeeltern.....	93, 148
Pflegekindergeld.....	94
Pflegekoordination.....	76, 122
Pflegeplatzbörse.....	80, 189
Pflegetelefon.....	76, 190
Psychologisch-Psychotherapeutischer Dienst.....	95, 149
Psychosoziale Beratungsstellen.....	104, 168
Psychosoziales Therapiezentrum.....	95, 149

**R**

Rat auf Draht.....	189
Rehabilitationsgeld.....	26
Rezeptgebührenbefreiung.....	63
Rufhilfe.....	83, 136
Rundfunk- und Fernsehgebühr.....	64

**S**

Schulassistent.....	91, 106, 153
Schuldenprobleme.....	113, 178
Schülerunterstützung.....	51
Schülerwohnen.....	144
Schulfahrtbeihilfe.....	47
Schul- und Heimbeihilfe.....	50
Schwerarbeitspension.....	30
Schwerverehrte.....	23
Selbsterhalter-Stipendium.....	52
Selbsthilfegruppe.....	84, 116, 138, 180
Selbstversicherung.....	16, 24, 33

Seniorenentlohnungsaktion.....	61
Sonderkrankengeld.....	26
Sozialberatungsstellen.....	110, 172
Soziale Rehabilitation.....	23, 108
Sozialhilfe.....	35
Sozialpädagogische Einrichtungen.....	90, 144
Sozialversicherung.....	16
Spellsuchtberatung.....	176
Stammtisch für pflegende Angehörige.....	76, 125, 183
Straffälligenhilfe.....	113, 177
Studienbeihilfe.....	52
Suchtberatungsstellen.....	112, 175
Suizidprävention.....	182
SUPRA Kärnten.....	182

## T

Tagesmütter.....	141
Tagesstätten.....	77, 126
Tages- und Beschäftigungswerkstätte.....	96, 158
Tageszentren.....	104, 169
Teilpension – erweiterte Altersteilzeit.....	20
Telefonseelsorge.....	115, 189
Trainingszentrum.....	107, 171
Tuberkulosekranke.....	68

## U

Übergangspflege.....	77
Umbauten zu Hause.....	101
Umschulungsgeld.....	21
Unfallheilbehandlung.....	22
Unfallversicherung.....	21
Unpfändbare Beiträge.....	34
Unpfändbare Beträge.....	35
Unterhaltsabsetzbetrag.....	72
Unterstützung beim Deutschspracherwerb....	114, 179
Urlaub pflegende Angehörige.....	79

## V

Vaterschaftsanerkennnis.....	90
Verbrechensopfer.....	66
Verminderungen und Befreiungen.....	63
Versehrtegeld.....	23
Versehrtenrente.....	23
Vertretung Altenwohn- und Pflegeheime.....	81
Vorstellungs-, Arbeits- und Lehrantrittsbeihilfe.....	55
Vorteils card.....	70

## W

Weiterversicherung für pflegende Angehörige.....	33
Wiedereingliederungsgeld.....	26
Wiedereingliederungsteilzeit.....	26
Wochengeld.....	27
Wohin – der Kärntner Soziallotse.....	86, 140
Wohnbeihilfe.....	40
Wohnen in Einrichtungen der Chancengleichheit....	161
Wohnschirm Kärnten.....	111, 174
Wohnungslosigkeit.....	110, 174

## Z

Zuschüsse zu Therapien und Hilfsmittel.....	100
Zuzahlung in die Kranken- und Pensionsversicherung.....	64

## etc.

24-Stunden-Betreuung.....	77, 134
---------------------------	---------

## Anmerkungen der Redaktion

Sehr geehrte Damen und Herren!

Den Kärntner Sozialratgeber 2022 zu verfassen und gestalten war auch für uns eine Herausforderung. Wo fängt man an, wo hört man auf? Wie lässt sich der Sozialratgeber so gestalten, dass er mit der Fülle an Informationen immer noch handlich und kompakt ist? Nach vielen Überlegungen, einigen Tüfteleien und Gesprächen, sowie vielen Stunden der Arbeit blicken wir auf ein gelungenes Endergebnis. Da sich die Hilfsmaßnahmen des Landes Kärnten an den Bedürfnissen der Kärntner Bevölkerung orientieren, haben wir versucht, den Status Quo im Sozialratgeber Kärnten aufzunehmen und diesen um eine Vielzahl an bereits bestehenden Angeboten ergänzt. Am Ende ist es ein Sozialratgeber geworden, der einen guten Überblick über die Leistungen und Unterstützungsmöglichkeiten des Landes Kärnten bietet. Wenn Sie jedoch Rückfragen, Beschwerden oder Verbesserungsvorschläge haben, wenden Sie sich bitte jederzeit an [mm@lotse.or.at](mailto:mm@lotse.or.at). Wir freuen uns, dass wir Ihnen mit diesem Sozialratgeber eine kompakte Sammlung der Kärntner Sozialleistungen in die Hand geben können.

Die Redaktion & Grafik

## IMPRESSUM

**1. Auflage, September 2022**

### Herausgeber

Amt der Kärntner Landesregierung,  
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt a. W.

#### Abteilung 4 – Soziale Sicherheit

T: 050 536 14504, E: [abt4.post@ktn.gv.at](mailto:abt4.post@ktn.gv.at)

#### Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

T: 050 536 15002, E: [abt5.post@ktn.gv.at](mailto:abt5.post@ktn.gv.at)

### Redaktion

Marlene Myslivec, BA – LOTSE Verein zur  
Förderung der Sichtbarkeit Sozialer Arbeit  
ZVR: 18 11663444

### Gestaltung

**BIGBANG ▲ We love to create.**

Bahnhofstraße 53, 9020 Klagenfurt a. W.

### Druck

Johann Sandler GesmbH & Co KG  
Druckereiweg 1, 3671 Marbach

### Druckabwicklung

Druckbotschafter, Wolfgang Slavik  
Fasanenweg 15, 9220 Velden a. W.

### Hilfreiche Tipps für die Nutzung dieser Broschüre

Der Sozialratgeber 2022 steht auch  
in elektronischer Form zur Verfügung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern vorwiegend die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Hilfe und Unterstützung für Menschen in Kärnten

**SOZIALRATGEBER  
KÄRNTEN  
2022**

LAND  KÄRNTEN

**Abt. 4** – Soziale Sicherheit

LAND  KÄRNTEN

**Abt. 11** – Zukunftsentwicklung,  
Arbeitsmarkt und Wohnbau

LAND  KÄRNTEN

**Abt. 5** – Gesundheit und Pflege

LAND  KÄRNTEN

**Abt. 13** – Gesellschaft  
und Integration

LAND  KÄRNTEN

**Abt. 6** – Bildung und Sport

LAND  KÄRNTEN

**Abt. 14** – Kunst und Kultur

**Amt der Kärntner Landesregierung**  
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt a. W.